Rekrutenverordnung.

Aus dem Russischen übersetzt

vom

Translateur der Kurländischen Gouvernements-Regierung, Kollegienassessor

Paul de la Croix.

Mitau, 1832.

Gedruckt bey Johann Friedrich Steffenhagen und Sohn.

Inhalt der Rekrutenverordnung.

Erstes Kapitel. Ueber das Wesen der Rekrutenpflichtigkeit und über die derselben unterworfenen Personen. §§. 1. — 12.

Zweytes Kapitel. Ueber die Vertheilung der Rekrutenverpflichtung. §§. 13. — 135.

Erste Abtheilung. Von der Bildung der Rekrutenkantons. §§. 14. — 53.

I. Von der Bildung der Rekrutenkantons in den Bürgergemeinden. §§. 17. — 20.

II. Von der Bildung der Rekrutenkantons in den Dörfern der Kronsbauern. §§. 20. — 34.

III. Von der Bildung der Rekrutenkantons in den Dörfern der Appanagenbauern. §. 35.

IV. Von der Bildung der Rekrutenkantons in den Dorfschaften der Privatbauern. §. 36. — 47.

V. Ueber die Bildung der Rekrutenkantons in den Dörfern der freyen Ackerbauern. §. 48. — 53.

Zweyte Abtheilung. Von der Berechnung, wie viel Rekruten nach erfolgter Bekanntmachung der Rekrutenaushebung, von jedem Kanton in natura und in Geld zu stellen sind. §§. 54. — 89.

I. Allgemeine Bestimmungen. §§. 58. — 62.

II. Besondere Bestimmungen. §§. 63. — 89.

1) Von der Ordnung, wie die Rekrutenzahl in den Kantons zu berechnen ist, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen. §. 63. — 87.

a) Von der Berechnung in den Bürgerkantons. §§. 63. — 71.

b) Von der Berechnung in den Kantons der Kronsbauern. §§. 72. — 75.

c) Von der Berechnung in den Kantons der Appanagenbauern. §. 76.

d) Von der Berechnung in den Kantons der Privatbauern. §§. 77. — 85.

e) Von der Berechnung in den Kantons der freyen Ackerbauern. §§. 86. — 87.

2) Von der Ordnung, wie die Zahlungsquoten statt der Rekruten in natura nach Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld zahlen, zu berechnen sind. §§. 88. — 89.

Dritte Abtheilung. Von den Familien-Rekruten-Reihefolgen, oder von der Ordnung, wie die Rekruten aus den Familien in denjenigen Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen, zu erheben sind. §§. 90. — 135.

I. Von den Reihefolgen der Familien in den Kantons der Bürger. §§. 91. — 129.
1) Bestimmung der Reihefolgen. §§. 91. — 113.
2) Berechnung der Reihefolgen. §§. 114. — 129.

II. Von den Familien-Reihefolgen in den Kantons der Kronsbauern. §. 130.

III. Von den Familien-Reihefolgen in den Kantons der Appanagenbauern. §. 131.

IV. Von den Familien-Reihefolgen in den Kantons der Privatbauern. §§. 132. — 134.

V. Von den Familien-Reihefolgen in den Kantons der freyen Ackerbauern. §. 135.

Drittes Kapitel. Ueber den Empfang der Rekruten. §§. 136. — 302.

Erste Abtheilung. Von der Bestimmung der Orte zum Empfang der Rekruten und von der Organisation der Rekrutensessionen an denselben. §§. 137. — 162.

I. Von der Bestimmung der Orte zum Empfang der Rekruten. §§. 137. — 143.

II. Von der Organisation der Rekrutensessionen. §§. 144. — 162.

Zweyte Abtheilung. Von der Ordnung, in welcher die Rekruten aus den Rekrutenkantons nach den Orten des Empfangs vorzustellen sind. §§. 163. — 208.

I. Von den Terminen zur Vorstellung der Rekruten aus den Rekrutenkantons nach den Orten des Empfangs. §§. 163. — 171.

II. Von den Eigenschaften der Menschen, welche zu Rekruten vorgestellt werden. §§. 172. — 178.

III. Von den Substituten. §§. 179. — 181.

IV. Von der Geldsumme, welche zur Abgabe der Rekruten erforderlich ist, und von der Art und Weise, wie sie in den Gemeinden erhoben werden soll. §§. 182. — 194.
V. Von der Art und Weise, wie die Rekruten und ihre Substituten nach den Empfangsorten abzufertigen sind. §§. 195. — 208.

Dritte Abtheilung. Von der Ordnung beym Empfang der Rekruten in den Rekrutensessionen. §§. 209. — 283.
I. Von der vorläufigen Meldung der Abgeber in der Rekrutensession. §§. 209. — 212.
II. Von der Besichtigung der Rekruten in der Rekrutensession. §§. 213. — 260.
III. Von der Ordnung bey Verhandlung der Sachen in der Kanzelley der Rekrutensession in Betreff der angenommenen Rekruten. §§. 261. — 264.
IV. Von der Ordnung bey der Einzahlung der den Rekruten eigenthümlich gehörigen, so wie der an die Krone zu entrichtenden Gelder. §§. 265. — 273.
V. Von der Uebergabe der angenommenen Rekruten aus der Rekrutensession an den Militairempfänger. §§. 274. — 276.
VI. Von der aus der Rekrutensession an den Abgeber auszufertigenden Quittung und von seiner Abreise nach seinem Kanton. §§. 277. — 283.

Vierte Abtheilung. Von der Ober-Lokalaufsicht über die Rekrutenhebung und von den Entscheidungen der etwanigen Schwierigkeiten. §§. 284. — 302.
I. Von der terminmäßigen Revision des Geschäftsganges. §§. 287. — 292.
II. Von der persönlichen Uebersicht. §. 293.
III. Von den Vorstellungen der Prokureure und Anwälde. §§. 294. — 296.
IV. Von den Klagen und abstellenden Maaßregeln. §§. 297. — 302.

Viertes Kapitel. Von dem bey Erfüllung der Rekrutenverpflichtung zulässigen Ersatz. §§. 303. — 393.

Erste Abtheilung. Von der Miethe.
I. Bestimmungen für Bürger, Kronsbauern und freye Ackerbauern. §§. 305. — 316.
II. Bestimmungen über Privatbauern. §. 317.

Zweyte Abtheilung. Von der Geldzahlung anstatt der Rekrutenstellung in natura, und umgekehrt. §§. 318. — 320.

Dritte Abtheilung. Von den Anrechnungen. §§. 321. — 382.

I. Von den Personen, die angerechnet werden. §§. 321. — 341.

1) Von der Anrechnung für Leute, welche vor Anordnung einer allgemeinen Rekrutenaushebung, zufolge unmittelbarer Bestimmung der Gemeinden oder Gutsbesitzer, als Rekruten abgegeben worden. §§. 322. — 335.

2) Von der Anrechnung der Leute, welche von der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer in Kraft des Gesetzes genommen oder von ihnen zufällig eingebüßt worden. §§. 336. — 339.

3) Von Anrechnungen für die Versorgung verabschiedeter Soldaten und Soldatenfamilien. §§. 340. — 341.

II. Von der Ordnung bey Ausfertigung der Abrechnungsquittungen und von ihrem Gebrauch. §§. 342. — 382.

1) Von der Ordnung bey Ausfertigung der Abrechnungsquittungen. §§. 342. — 369.

2) Von dem Gebrauch der Abrechnungsquittungen. §§. 370. — 382.

Vierte Abtheilung. Von dem Umtausch des abgegebenen Rekruten auf eine andere Person, oder durch Vorstellung einer Abrechnungsquittung. §. 383. — 393.

Fünftes Kapitel. Von dem Uebergang der Rekruten in die Disposition der Militairobrigkeit. §§. 394. — 433.

Erste Abtheilung. Von dem Aufenthalt der Rekruten an den Orten der Aushebung. §§. 395. — 416.

Zweyte Abtheilung. Von der Abfertigung, Geleitung und Ablieferung der Rekruten an die Regimenter und Kommandos. §§. 417. — 433.

Sechstes Kapitel. Von den Strafen für Uebertretung der Gesetze über die Rekrutenverpflichtung. §§. 434. — 497.

Erste Abtheilung. Von den Strafen, die gegen die Rekrutenkantons für Uebertretung der Regeln über die Tragung der Rekrutenverpflichtung zu verhängen sind. §§. 435. — 454.

Zweyte Abtheilung. Von dem Maaß der Bestrafung derjenigen Personen, die sich der Rekruten-Reihefolge entziehen. §§. 455. — 473.

Dritte Abtheilung. Strafen, welche gegen die Glieder der Rekrutensession für Uebertretung der Regeln über die Rekrutenverpflichtungen verhängt werden. §§. 474. — 481.

Vierte Abtheilung. Von den Strafen, welchen verschiedene Personen, für Uebertretung der Regeln über den Aufenthalt der Rekruten an den Orten der Aushebung und über ihre Geleitung nach den Orten ihrer Bestimmung, zu unterwerfen sind. §. 482. — 485.

Fünfte Abtheilung. Von dem Maaß der Strafe, welcher die Rekruten vor ihrer Ablieferung an die Regimenter und Kommandos unterzogen werden können. §§. 486. — 497.

Verzeichniß der Beylagen zur Rekrutenverordnung.

Seite.

Ad §. 10. Punkt 15. Verzeichniß der verschiedenen Personen aus dem steuerpflichtigen Stande, welche gegenwärtig, nach besonderen Bestimmungen, keine Rekrutenverpflichtung tragen. 101

Ad §. 14. Einrichtung der Tische für Sachen über die Rekrutenverpflichtung bey den Oekonomieabtheilungen der Kameralhöfe. 105

Ad §. 55. A. Formular der Berechnung (Rospisanie) für die erste Aushebung nach der Rekrutenverordnung, über die Zahl der Rekruten, welche in jedem Kanton des Gouvernements erhoben werden müssen. 107

B. Formular der Berechnung (Rospisanie) für die zweyte und die folgenden Rekrutirungen, nach der Rekrutenverordnung, über die Zahl der Rekruten, die in jedem Kanton des Gouvernements erhoben werden müssen. 119

Ad §. 60. Formular des Rekruten-Kontobuches. 127

Ad §. 115. Formular der Rekruten-Reihefolgeliste. 141

Ad §. 177. Instruktion für die Abgeber. 147

Ad §. 178. Formular des Urtheils der Gemeinde, über die zu Rekruten und Substituten designirten Leute, über Erhebung des Geldes zur Ablieferung der Rekruten, und über die Wahl der Substituten. 151

Ad §. 209. Formular der Anmeldung und Verzeichniß, über die, der Rekrutenkommission vorzustellenden Rekruten. 155

Ad §. 223. Formular des Rekruten-Empfangsregisters. 161

Ad §. 245. Instruktion der, zum Empfang der Rekruten bey den Rekrutensessionen abgeordneten Aerzte. 169

Ad §. 262. A. Formular der Vorschrift an die Kreisrentey über den Empfang des von dem Rekrutenabgeber zu zahlenden der Krone zustehenden Geldes. . 202

B. Formular der Rekruten-Formulairlisten, die von der Kanzelley der Rekrutensession anzufertigen sind. 203

Ad §. 266. Formular der Quittung des Militairempfängers über das den Rekruten eigenthümlich gehörige Geld. 206

Ad §. 271. Formular der Quittung, die dem Rekrutenabgeber aus der Kreisrentey, über das der Krone bey der Abgabe der Rekruten zustehenden Geldes zu ertheilen ist. 207

Seite.

Ad §. 277. A. Formular der Quittung, die dem Rekrutenabgeber über den Empfang der Rekruten und des Geldes von der Rekrutensession zu ertheilen ist, und Formular der besonderen Aufschrift, die der Quittung hinzuzufügen, und dem Rekrutenabgeber über die für die Verpflegung der Rekruten gemachten Ausgaben zu ertheilen ist. 208

B. Formular des Billets, das dem Rekrutenweibe zu ertheilen, und Formular des Attestats dieses Billets. 211

Ad §. 287. Formular des Berichts über den Erfolg des Rekrutenempfangs. . 213

Ad §. 291. Formular der Otschottverschläge der Rekrutenaushebung. . . 215

Ad §. 310. A. Formular des Gemeindeurtheils über die Erlaubniß sich als Rekrut zu vermiethen und Formular des Attestats dieses Urtheiles. . . . 221

B. Formular des Kontrakts zwischen Miethling und Miether und Formular des Attestats dieses Kontrakts. 223

Ad §. 311. Regeln: a) über die Miethe geborner Finnländer, und b) solcher freygelassenen Erbleute, für welche bis zur Revision ihre gewesenen Erbherren Abgaben und Leistungen tragen. Außerdem zwey besondere Formulare zum Kontrakt. 225

Ad §. 342. A. Formular der Abrechnungsquittung für einen vollen Rekruten, welcher von der Rekrutensession auf Abrechnung für eine folgende Rekrutenaushebung empfangen worden ist. 231

B Formular der Abrechnungsquittung, für einen Viertheil-, zwey oder drey Viertheilrekruten, die einem unvollständigen Rekrutenkanton zu ertheilen ist. 232

Ad §. 343. Regeln, nach welchen die Abrechnungsquittungen für Kinder der Militairansiedler aus dem Oekonomiekomité des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät im Fache der Militairansiedelungen auszufertigen sind. 233

Hiezu das Formular: 1) der Quittung, ... 235

2) der Aufschrift, welche vom Kameralhofe auf die Quittung zu schreiben ist. . . . 236

Ad §. 406. Regeln über Anfertigung der Halbpelze für die Rekruten. . . 239

Ad §. 425. Instruktion für den Offizier, welcher, zur Geleitung der Rekrutenparthie, von dem Orte ihres Empfangs nach dem Orte ihrer Bestimmung abgeordnet wird. 241

Seite.

Nämlich:

1) Inhalt dieser Instruktion. 243
2) Formular der Formulairliste, welche an den Bataillonskommandeur oder den Militairempfänger über die Abfertigung der Rekruten nach dem Orte ihrer Bestimmung abzustatten ist. . 275
3) Formular der Rangierliste. 279
4) Formular des Berichts des Parthieoffiziers über den Ausmarsch der Parthie von dem Orte des Empfangs nach ihrem Bestimmungsort. 281
5) Auszug aus dem Militair-Kriminalkodex, welcher den Rekruten vorzulesen ist. 282
6) Formular des zehntägigen Berichts des Parthieoffiziers über den Marsch der Parthie. 293
7) Formular der Quittung, welche der Parthieoffizier über den von ihm empfangenen kranken Rekruten zu erhalten hat. . . 295
8) Formular des Ausgabebuches. 297
9) Formular des, von dem die Parthie begleitet habenden Civil-Polizeybeamten zu ertheilenden Attestats, wer in der Parthie auf dem Marsche krank gewesen und daher auf Podwodden geführt worden. 302
10) Formular des Journals für eingehende Papiere. . . 303
11) Formular des Journals für ausgehende Papiere. . . 304
12) Formular der Quittung, welche dem Parthieoffizier über den Empfang der Parthie am Orte ihrer Bestimmung zu geben ist. 306
13) Regeln über die Abfertigung und Geleitung der ebräischen Rekruten von dem Orte des Empfangs nach dem Orte ihrer Bestimmung. 307

Zu ändern: pag. 75. statt Zweyte Abtheilung muß es heißen: Vierte Abtheilung.
pag. 221. statt Ad §. 319. muß es heißen: 310.

Rekrutenverordnung.

Auf dem Original haben Seine Kaiserliche Majestät höchst eigenhändig geschrieben:

„Dem sey also."

Alexandria bey Peterhoff,
den 28sten Juny 1831.

Nikolai.

Rekrutenverordnung.

Erstes Kapitel.

Ueber das Wesen der Rekrutenpflichtigkeit und über die derselben unterworfenen Personen.

§. 1. Die Rekrutenaushebungen werden angeordnet, entweder zur gewöhnlichen Komplettirung der Armee und der Flotte, oder zur Verstärkung derselben in außerordentlichen Umständen.

§. 2. Die Rekrutenaushebungen gehören zu den Reichsverpflichtungen, und werden jedesmal durch Allerhöchste Ukasen, in Form von Manifesten, bestimmt.

§. 3. Der Rekrutenpflichtigkeit im Reiche sind alle diejenigen Stände unterworfen, welche eine Kopf- (Seelen-) Steuer, oder eine dieser entsprechende Abgabe, an die Krone zahlen; namentlich aber: Bürger, Kronsbauern verschiedener Benennungen, Appanagenbauern, Privatbauern, freye Ackerbauern und andere, welche bisher rekrutenpflichtig gewesen und durch §. 10. davon nicht eximirt sind.

Anmerkung. In Beziehung auf die Rekrutenpflichtigkeit werden zu den Bauern eines Gutsbesitzers auch dessen Hofesleute gerechnet.

§. 4. Die steuerpflichtigen Stände tragen die Rekrutenverpflichtung einzeln und ohne sich dabey zu vereinigen, mit Ausnahme des, weiter unten im §. 50. bestimmten Falles.

§. 5. Die Rekrutenverpflichtung wird von den steuerpflichtigen Ständen getragen, indem sie sich in jedem Gouvernement, oder in jeder Provinz, auf Kantons zertheilen, welche weiter unten in §§. 14. — 53. bestimmt sind.

§. 6. Jeder Kanton trägt die Rekrutenverpflichtung nach der Zahl seiner Seelen männlichen Geschlechts, welche entweder in der Revision verzeichnet, oder nach der Revision zugeschrieben, und nach §. 10. von der Rekrutenpflichtigkeit nicht eximirt sind.

§. 7. Die Zahl der auszuhebenden Rekruten wird in dem Manifest immer von einem Kanton von tausend Seelen bestimmt.

§. 8. Die Rekrutenverpflichtung wird in einigen Orten nicht in natura, sondern mit Geld getragen, und zwar:

a) Zahlen an die Krone tausend Rubel für jeden, durch das Manifest von tausend Seelen verordneten Rekruten (§§. 7. und 88.).

1) Alle Städte und Dörfer des Archangelschen Gouvernements, mit Ausnahme der Fremden aus dem Kolaschen Kreise, genannt Lappen, über welche weiter unten im IIten Punkt Bestimmung getroffen worden.
2) Alle Städte und Dörfer längs der Oesterreichischen und Preußischen Gränze, welche innerhalb der Breitenstrecke von hundert Werst liegen.
3) Die Städte: Staraja Rußa, Jelissawetgrad und Olwiopol, und alle Dörfer der Appanagen- und Privatbauern, so wie der freyen Ackerbauern in den Kreisen, wo Militäransiedelungen sich befinden. Diese Ausnahme findet aber nicht statt bey außerordentlichen, wegen kriegerischer Verhältnisse angeordneten, Rekrutenaushebungen, und in Folge besonderer Allerhöchsten Ukasen; in diesen Fällen stellen sie die Rekruten in natura.
4) Alle Ausländer, welche in der Taurischen Halbinsel seit 1798 mit Eintritt in die Unterthänigkeit sich niederlassen.
5) Handwerker aller Gattungen, welche in Narwa wohnen und in den dasigen Handwerkergilden verzeichnet sind.
6) In den Privatfabriken: die wirklichen Meister von den, zu den Fabriken angeschriebenen, oder auf den Grund des Possessionsrechts dazu erkauften, Leuten, und in den Privatbergwerken: a) alle etatmäßigen und über den Etat daselbst befindlichen Kronsleute, als: Meister, perpetuelle Arbeiter und Leute, die unter verschiedenen Benennungen von der Krone auf ewige Zeiten zu den Bergwerken auf Arbeit abgegeben sind; b) die etatmäßige Zahl der Leute, welche für die Bergwerke auf den Grund des Possessionsrechts erkauft worden. Für alle diese Leute zahlen die Fabrikanten oder Eigenthümer der Bergwerke die oben bestimmte Summe aus eigenen Mitteln, ohne sie ihnen von ihrem Arbeitslohn in Abzug zu bringen.
7) Die Privatbauern: a) in der Kaukasischen Provinz überhaupt, und b) im Taurischen Gouvernement in den Kreisen: Simpheropol, Feodosia, Jewpatoria und Perekop.
8) In jedem nicht vollen Kanton der Krons- und Appanagenbauern, so wie der freyen Ackerbauern, welche ihre Verpflichtungen gegen die Erbherren definitiv erfüllt haben (§§. 26. 27. 28. 35. 49. 50. 74. 75. 76. und 86.), diejenigen Seelen, von

welchen, wegen ihrer geringen Zahl, bey der Rekrutenaushebung kein voller Rekrut nach §. 73. wird genommen werden können.

9) Alle diejenigen Kantons von Privatbauern, in welchen nach den §§. 36. — 46. und 58. — 62. nach Bekanntmachung der Aushebung nicht über zwanzig Seelen seyn werden, oder, wie sie bisher geheißen, alle Bauerkantons, welche kleinbesitzlichen Gutsherren gehören.

10) Diejenigen Kantons der, alle ihre Verpflichtungen gegen ihre früheren Erbherren noch nicht erfüllt habenden, freyen Ackerbauern (§. 51.), in welchen nach den §§. 52. und 58. — 62., nach Bekanntmachung der Aushebung, nicht mehr als zwanzig Seelen befindlich seyn werden.

b) Zahlen an die Krone fünfhundert Rubel für jeden durch das Manifest von tausend Seelen verordneten Rekruten.

11) Die Lappen des Kolaschen Kreises im Archangelschen Gouvernement.

§. 9. Alle im vorhergehenden §. 8. genannten Personen haben aber das Recht, die Rekrutenverpflichtung auch in natura zu tragen, und dieses auf den Grund der, weiter unten in den §§. 319. und 320. festgesetzten Regeln.

§. 10. Nachstehende steuerpflichtige Personen unterliegen keiner Rekrutenpflichtigkeit, weder in natura noch im Gelde:

1) Kaufleute aller drey Gilden, so lange sie im Kaufmannsstande bleiben.

2) Kronsbauern, wenn sie auf Wahlen ihrer Gemeinden drey Triennien in den Land- und anderen Gerichten untadelhaft gedient haben. Sie sind von der Rekrutirung persönlich befreyt.

3) Kronsbauern, welche zu den Militäransiedelungen gezogen sind.

4) Personen, denen Medaillen zum Tragen am Halse Allergnädigst verliehen worden. Sie sind persönlich von der Rekrutirung befreyt.

5) Kolonisten verschiedener Art. Sie werden auf den Grund der ihnen ertheilten Privilegien von der Rekrutirung befreyt.

6) Leute, die der Marinejurisdiktion unter dem Namen von Loschmänner zugeschrieben sind. Statt der Rekruten werden von ihnen Admiralitätszimmerleute, Anzeiger (показатели) und beständige Wächter bey den Schiffsbau-Wäldern genommen.

7) In Sibirien: a) die Sibirischen Kirgisen und alle dortigen fremden Völkerstämme verschiedener Benennungen, sowohl nomadisirende und umherziehende, als auch angesiedelte; b) die Russen als Bewohner aa) der Bezirke der Kamtschatkaschen und Ochotskischen Seestrand-Verwaltungen; bb) der Provinz Jakutsk; cc) des Kireng-

schen Bezirks im Gouvernement Irkutsk; dd) der Turuchanskischen Abtheilung im Gouvernement und Kreise Jennissei; ee) der Togurskischen Abtheilung im Gouvernement und Kreise Tomsk, und ff) des Beresowschen Bezirks im Gouvernement Tobolsk.

Anmerkung. Die Sibirischen Kirgisen und überhaupt die Sibirischen fremden Völkerstämme sind auch dann, wenn sie in den Stand der Kronsbauern oder der Bürger treten, von der Rekrutenpflichtigkeit frey.

8) Diejenigen zur Kronsjurisdiktion gehörenden und rekrutenpflichtigen Leute aus den fremden Völkerstämmen, welche aus dem mahometanischen oder heidnischen Glauben sich zu den Rechtgläubigen bekehren werden. Sie und ihre mit ihnen zugleich sich bekehrt habenden Kinder sind für immer von der Rekrutirung befreyt; ihre Kinder jedoch, welche geboren sind nach dem Uebertritt zur rechtgläubigen Kirche, sind nach allgemeinen Regeln rekrutenpflichtig.

9) Alle im streuerpflichtigen Stande nach der Revision Geborne. Sie sind bis zur künftigen Revision von der Rekrutenpflichtigkeit frey.

Anmerkung. Wenn die neue Revision im Laufe von zwanzig Jahren nicht erfolgt, so wird der nach der Revision Geborne, wenn er das volle Alter eines zum Rekruten abzugebenden Subjekts erreicht, zwar nicht in die Repartitionsliste eingetragen, kann aber, nachdem sein Alter durch ein Zeugniß aus dem Kirchenbuche konstatirt ist, dennoch als Rekrut vorgestellt werden, an Stelle eines, aus der Gemeinde der Bürger, der Krons- und Appanagenbauern und der freyen Ackerbauern, welche ihre Verpflichtung gegen den Gutsbesitzer erfüllt, abzugebenden Rekruten, entweder aus eigenem freyen Willen, oder auf den Wunsch seiner Familie, für ein Glied derselben Familie; in den Privatgütern, nach Bestimmung des Gutsbesitzers, an Stelle eines, von seinem Kanton zu stellenden Rekruten; in den Dörfern der freyen Ackerbauern aber, welche noch nicht alle Verpflichtungen gegen den Gutsbesitzer erfüllt haben, auf demselben Grund, wie in den Dörfern der Kronsbauern, jedoch mit schriftlich gegebener Erlaubniß des Gutsbesitzers.

10) Leute verschiedenen Standes, welche nach der Revision, zufolge des Rechts, sich einen Lebensstand wählen zu können, sich von Neuem zu den Bürgergemeinden oder zu Krons- und Appanagendörfern aufnehmen lassen. Sie selbst, so wie ihre, vor der Anschreibung gebornen, Kinder sind drey Jahre hindurch, gerechnet von der Anschreibung, von der Rekrutirung frey. Hiervon sind ausgenommen:

a) Diejenigen, welche nach dem Recht, sich einen Lebensstand wählen zu können, sich zwar von Neuem zu den bezeichneten Gemeinden aufnehmen lassen, dabey aber besondere Rechte genießen, welche sie nicht auf drey Jahre, sondern auf einen andern, für sie besonders bestimmten, Zeitraum, als z. B. die Bürger

aus den Kriegsgefangenen (Punkt 13.), oder für immer, von der Rekrutirung befreyen, wie z. B. die Sibirischen fremden Völkerstämme.

b) Freygelassene Erbleute. Diese, so wie ihre Kinder, sind von der Rekrutirung bis zur folgenden Revision befreyt.

Anmerkung. 1. Unter den sich von Neuem Anschreibenden sind nicht Leute zu verstehen, welche von einer Gemeinde zur andern übergeführt werden, auch nicht Personen, welche aus der Kaufmannschaft zu dem Bürger- oder Bauerstande, oder aus dem Bürgeroklad zu dem Bauerstande, oder aus dem Bauerstande zu den Bürgern übergehen.

Anmerkung. 2. Unter den Freygelassenen sind ebenfalls nicht Leute zu verstehen, welche aus dem Stande der Erbbauern in Folge richterlichen Urtheils ihre Freyheit erlangt haben.

11) Kronsbauern, welche auf Obrigkeitliche Anordnung sich aus einem Gouvernement in das andere angesiedelt haben. Sie sind an ihrem neuen Wohnort auf drey Jahre von der Rekrutirung frey.

12) Die Zöglinge des Erziehungshauses, welche in seinen Kolonien angesiedelt werden. Ein jeder von ihnen wird von der Rekrutenpflichtigkeit im Laufe von vierzig Jahren nach seiner Ansiedelung befreyt.

13) Kriegsgefangene, welche den Unterthänigkeitseid geschworen und zum Bürgeroklad verzeichnet sind. Sie werden, vom Tage ihrer Verzeichnung zum Bürgeroklad, im Laufe von zehn Jahren von der Rekrutenpflichtigkeit befreyt.

14) Die in Sibirien angesiedelten Deportirten. Sie werden, vom Tage ihrer Ansiedelung an, im Laufe von zwanzig Jahren von der Rekrutenpflichtigkeit befreyt.

Anmerkung. Die Kinder der Deportirten aus dem steuerpflichtigen Stande, sowohl die mit ihren Vätern freywillig nach Sibirien Eingewanderten, als auch die im Exil Gebornen; imgleichen die Kinder der exilirten Edelleute, wenn sie im Exil gezeugt sind, tragen die Rekrutenpflichtigkeit, nach allgemeinen Regeln, mit den dasigen Bürgern, oder den Kronsbauern, je nachdem sie zu diesen oder zu jenen werden verzeichnet seyn.

15) Personen verschiedenen Standes, die in dem hier angeschlossenen Verzeichniß genau bezeichnet sind. Sie sind nicht rekrutenpflichtig, bis zur Beprüfung ihrer Rechte auf Befreyung von dieser Verpflichtung.

16) Außerdem alle diejenigen kopfsteuerzahlende Personen, welche durch besondere Ukasen oder Gnadenbriefe von der Rekrutenleistung befreyt werden.

§. 11. Bey gewöhnlichen Aushebungen beginnt die Abgabe der Rekruten in natura, oder die Einzahlung des, an Stelle derselben bestimmten, Geldes, am 1sten November und wird am 31sten December geschlossen. Hiervon sind die Fälle ausgenommen, wenn für die Flotte minderjährige Rekruten ausgehoben werden; sie werden im April gestellt.

Bey außerordentlicher Aushebung wird der Termin durch das Manifest selbst, nach Erforderniß der Umstände, bestimmt.

§. 12. Die Einwohner der Gouvernements Livland, Kurland und Ehstland erfüllen die Rekrutenverpflichtung nach besondern Regeln, jedoch behält die allgemeine Rekrutenverordnung in allen den Fällen, auf welche in diesen besonderen Regeln keine Ausnahmen festgesetzt sind, auch in diesen Gouvernements ihre Kraft und Wirksamkeit bey. Dieses wird auch von denen Hebräern verstanden, welche nach einer besonderen, für sie gegebenen Verordnung rekrutenpflichtig sind.

Zweytes Kapitel.

Ueber die Vertheilung der Rekrutenverpflichtung.

§. 13. Durch die Regeln der Vertheilung der Rekrutenverpflichtung wird bestimmt: 1) die Ordnung zur Bildung der Rekrutenkantons in jeder steuerpflichtigen Gemeinde; 2) die Ordnung zur Berechnung, wie viel jeder Kanton namentlich, nach Bekanntmachung der Aushebung, Rekruten in natura und in Geld zu stellen hat, und 3) die Ordnung der Familien-Rekruten-Reihefolgen, oder die Ordnung, nach welcher die Rekruten aus den Familien in denjenigen Kantons auszuheben sind, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen.

Erste Abtheilung.

Von der Bildung der Rekrutenkantons.

§. 14. Die Bildung der Rekrutenkantons in jedem Gouvernement, gehört zum Ressort der Oekonomieabtheilung des Kameralhofes, welche für die Rekrutirungssachen einen besonderen Tisch, nach dem hier angeschlossenen Etat, hat.

§. 15. Ueber alle, im Gouvernement gebildete, Rekrutenkantons führt der Kameralhof, nach den weiter unten (§§. 55. und 60.) gegebenen Regeln, genaue Verzeichnisse, und zwar für jeden Kreis besonders.

§. 16. Die Rekrutenkantons werden folgendergestalt gebildet:

I. Von der Bildung der Rekrutenkantons in den Bürgergemeinden.

§. 17. Die Bürgergemeinde einer jeden etatmäßigen oder überetatmäßigen Stadt und eines abgetheilten Fleckens bildet einen besondern Rekrutenkanton.

§. 18. Ein Bürger, wo er auch sein temporelles oder bleibendes Domicil haben möge, erfüllt die Rekrutenverpflichtung in dem Kanton (Stadt oder Flecken), zu welchem er gehört.

§. 19. In jedem Bürgerkanton, welcher die Rekrutenverpflichtung in natura trägt und nicht weniger als tausend Seelen enthält, ist ein Rekrutenältester, welcher, nach Bekanntmachung einer jeden Aushebung, zur Ausführung derselben, von der Bürgergemeinde gewählt wird.

§. 20. In demjenigen Bürger-Rekrutenkanton, in welchem weniger als tausend Seelen enthalten, wird die Pflicht des Rekrutenältesten dem Bürgerältesten übertragen.

II. Von der Bildung der Rekrutenkantons in den Dörfern der Kronsbauern.

§. 21. In den Dörfern der Kronsbauern werden die Rekrutenkantons jetzt, nach Erwanirung der Rekrutenverordnung, in der Folge aber bey der Revision, folgendermaßen gebildet:

a) Von der Bildung der Rekrutenkantons in den Dörfern, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen.

§. 22. Jedes Tausend Revisionsseelen, welches die Rekrutenverpflichtung trägt, bildet einen besonderen Rekrutenkanton.

§. 23. Die Bildung der Kantons fängt von irgend einem Ende des Gouvernements an und wird bis zum andern in folgender Art fortgesetzt:

1) Nach geschehener Bildung vollständiger, tausend Seelen enthaltender, Kantons in einem Gebiet wird die etwanige Seelenüberzahl dieses Gebiets zur Bildung der Kantons des zunächst liegenden zweyten Gebiets in demselben Kreise, die Seelenüberzahl des zweyten Gebiets zur Seelenzahl des dritten Gebiets geschlagen, und damit so lange fortgefahren bis der ganze Kreis durchgegangen ist.

2) In eben dieser Art wird die Seelenüberzahl des einen Kreises zur Seelenzahl des zweyten Kreises, die Seelenüberzahl des zweyten Kreises zu der des dritten zugerechnet, und damit so lange fortgefahren, bis das ganze Gouvernement durchgegangen ist.

§. 24. Die Kantons werden unter Aufsicht und Anleitung des Kameralhofes von den Gebietsverwaltungen gebildet.

§. 25. Bey Bildung der Kantons wird beobachtet, daß die Bauern eines Dorfes nach Möglichkeit zu einem Kanton gezogen, und daß die, zu einer Familie gehörenden Personen niemals zu verschiedenen Kantons angeschrieben werden.

§. 26. Wenn nach erfolgter Bildung aller Kantons im Gouvernement noch eine solche Anzahl Seelen nachbleibt, die keinen vollen Kanton ausmacht, so wird daraus ein unvollständiger Kanton gebildet.

§. 27. In Sibirien, da, wo die Ueberzahlseelen des einen Gebiets, wegen der Entfernung, nicht leicht zur Seelenzahl des anderen Gebiets werden zugezogen werden können (§. 23.), darf aus diesen Ueberzahlseelen ein unvollständiger Kanton gebildet werden.

§. 28. Wenn aus einem vollen Kanton, bis zum Eintritt der neuen Revision, eine Anzahl von rekrutenpflichtigen Seelen ausscheidet, so tritt derselbe in die Kategorie der unvollständigen Kantons. — Jngleichen, wenn bis zum Eintritt der neuen Revision die Zahl der gedachten Seelen zunimmt, so bilden diese Seelen neben demselben einen besonderen unvollständigen Kanton: erfolgt aber dieser Seelenzuwachs bey einem unvollständigen Kanton, so versteht es sich von selbst, daß nur diejenige Anzahl Seelen zu einem besondern Kanton zu ziehen ist, welche, nach erfolgter Ergänzung des Kantons, überzählig verbleiben wird.

§. 29. Die bey der Revision in jedem Gebiete gebildeten Kantons erhalten fortlaufende Nummern I. 2. 3. u. s. w.

§. 30. Jn jedem Kanton ist ein Rekrutenältester. Hievon werden diejenigen unvollständigen Kantons ausgenommen, welche neben den vollzähligen Kantons nach der Revision sich bilden; diese werden den Rekrutenältesten der vollen Kantons untergeordnet.

§. 31. Der Rekrutenälteste wird von der ganzen Bauergemeinde, die den Kanton bildet, gewählt. Die Wahl wird erneuert nach erfolgter Beendigung der Aushebung, und der Gewählte verbleibt in diesem Amte bis zur Beendigung der folgenden Aushebung.

§. 32. Der Rekrutenälteste besorget da, wo Gebietsverwaltungen bestehen, unter unmittelbarer Aufsicht dieser Verwaltungen, wo es aber keine solche Verwaltungen giebt, unter unmittelbarer Aufsicht des Kameralhofes, alle Sachen seines Kantons, welche auf die Rekrutenleistung Bezug haben.

§. 33. Jn einem aus Dörfern, welche zu verschiedenen Gebieten gehören, gebildeten Kanton, wird der Rekrutenälteste derjenigen Gebietsverwaltung untergeordnet, unter welcher die meisten Seelen des Kantons stehen.

b) Von der Bildung der Rekrutenkantons in Dörfern, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.

§. 34. Kronsbauern, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen, werden nicht in tausendseelige Kantons vereinigt; vielmehr bildet jedes Gebiet solcher Bauern, und selbst jede Dorfschaft derselben, wenn sie nicht in Gebiete eingetheilt sind, einen besonderen Rekrutenkanton.

III. Von der Bildung der Rekrutenkantons in den Dörfern der Appanagenbauern.

§. 35. Die Rekrutenkantons in den Dörfern der Appanagenbauern werden in jedem Gouvernement oder Provinz in derselben Art gebildet, wie solches oben in §§. 21. — 34. in Betreff der Kronsbauern angeordnet ist. Sie werden von den Appanagenkomptoirs des Orts, unter Aufsicht des Appanagendepartements, formirt. Das Verzeichniß dieser Kantons wird zu seiner Zeit dem Kameralhofe mitgetheilt, damit es in die allgemeinen Rekrutenkantons-Verzeichnisse des Gouvernements (§. 15.) eingetragen werde.

IV. Von der Bildung der Rekrutenkantons in den Dorfschaften der Privatbauern.

§. 36. Alle Dörfer, die einem und demselben Gutsbesitzer im Gouvernement gehören, bilden, so viel immer sie Seelen enthalten mögen, einen Rekrutenkanton und werden nach der Wahl des Gutsbesitzers zu einem Kreise verzeichnet.

§. 37. Es wird nicht untersagt, daß, zur Tragung der Rekrutenverpflichtung, die Dörfer des Mannes mit den der Frau gehörigen Dörfern, und umgekehrt, in einen Kanton vereinigt werden, jedoch nach ihrer gegenseitigen Uebereinkunft und mit Genehmigung des Kameralhofes.

Anmerkung. Diese Vereinigung darf aber nur vor Bekanntmachung der Aushebung geschehen; nach erfolgter Bekanntmachung und bis zur Beendigung derselben aber wird sie untersagt. (§. 61.)

§. 38. Dörfer, die nach den Krepostakten einer Person gehören, werden, rücksichtlich der Rekrutenverpflichtung, zu einem Kanton gerechnet, obgleich sie nach den Revisionslisten als verschiedenen Personen gehörig verzeichnet, oder, wie z. B. in den westlichen Gouvernements, nach Verpfändungskontrakten und anderen Akten, auf eine gewisse Zeit an verschiedene Personen zur Disposition oder Nutznießung vergeben worden wären.

§. 39. Dörfer, welche von dem Gutsbesitzer an verschiedene Personen durch Verkauf, Schenkung, Vermächtniß, oder durch andere Mittel der Alienation, zersplittert worden, werden, wenn gleich die Akten dieser Alienation gehörig korroborirt worden wären, bis zur Beendigung der Aushebung zu einem Kanton gerechnet (§. 61.), sobald sie nicht in gehöriger Art im Kameralhofe, noch vor Bekanntmachung der Aushebung, zu anderen Kantons übergeschrieben sind.

§. 40. Dörfer, welche von dem Gutsbesitzer unter seine minderjährigen Kinder und Verwandte vertheilt sind, werden, wenn die Alienationsakte auch gehörig korro-

borirt, auch die Umschreibung zur gehörigen Zeit erfolgt wäre, dennoch so lange zu einem Kanton gerechnet, bis ein Zeugniß darüber wird beygebracht werden, daß diese Besitzer majorenn geworden.

§. 41. Zu einem Rekrutenkanton werden auch diejenigen Hofesleute gerechnet, welche nach den Revisionslisten zu den diesen Kanton bildenden Dörfern gehören oder später in vorgeschriebener Ordnung zu diesen Dörfern angeschrieben worden.

§. 42. Wer Hofesleute und kein angesiedeltes Land besitzt, der muß sie, um die Rekrutenverpflichtung zu tragen, zu seinem eigenen Hause anschreiben, welches in diesem Fall für einen abgesonderten Rekrutenkanton angesehen wird.

§. 43. Wenn der Besitzer mehrere Häuser im Gouvernement haben und zu jedem derselben einen Theil seiner Hofesleute anschreiben würde, so werden sie alle insgesammt in einen Kanton vereinigt, wie solches oben in §. 36. hinsichtlich der Dörfer angeordnet ist.

§. 44. Wer Hofesleute, aber weder angesiedeltes Land, noch ein Haus besitzt, der muß, damit die Tragung der Rekrutenverpflichtung von seinen Leuten gehörig sichergestellt werde, ohne sie zu fremden Dörfern und Häusern anzuschreiben, für jeden in der Revision verzeichneten Hofesmenschen, in eine Kreisrentey irgend eines Gouvernements, hundert und zwanzig Rubel einzahlen, in derselben Ordnung, wie durch den VII. Punkt des Ukases vom 31sten July 1815 (I. Gesetz-Sammlung No. 25912.), zur Sicherstellung der Seelen- und anderen Steuern solcher Leute, die Geldeinzahlung an die Krone bestimmt worden.

§. 45. In einigen Gouvernements werden die Kronsbauern, in Beziehung auf die Zahlung der Abgaben, in freye und Stammbauern eingetheilt. Dieser Unterschied wird auch in dem Verzeichniß ihrer Rekrutenkantons beybehalten; aber die Einen und die Andern bilden, wenn sie im Gouvernement einem und demselben Besitzer gehören, nicht zwey, sondern einen Rekrutenkanton.

§. 46. Wenn von den, einem und demselben Gutsbesitzer im Gouvernement gehörigen, Bauern die Einen das Recht haben die Rekrutenleistung in natura zu erfüllen, die Andern aber in Geld, wie z. B. im Taurischen Gouvernement, in Gouvernements wo sich die Militairansiedelungen oder die Gränzen mit Oesterreich und Preussen befinden, ingleichen auf Possessionsfabriken und Sawodden; so werden von diesen Bauern zwey Kantons gebildet, der eine von Bauern, welche die Rekrutenleistung in natura, der andere aber von Bauern, die sie in Geld tragen.

Anmerkung. Die Zahl der Leute auf den Possessionsbergwerken (§. 8. Punkt 6.), welche die Rekrutenleistung in Geld tragen, wird von den Bergverwaltungen nach Maaßgabe der

Wirksamkeit eines jeden Bergwerks bestimmt; daher die Kameralhöfe, in der Bildung der Kantons, rücksichtlich der Leute dieser Art, diejenigen Verschläge zur Richtschnur nehmen, welche ihnen von den Bergverwaltungen zu seiner Zeit zuzustellen sind.

§. 47. Gleich den Kantons der Privatbauern, werden Kantons in den Dörfern derjenigen, verschiedenen Anstalten und Gesellschaften gehörigen, Bauern gebildet, welche bisher die Rekrutenverpflichtung nach den Regeln über die Repartition in den Privatdörfern getragen, als da sind: Bauern, die zur Jurisdiktion der Leihbank, der philantropischen Gesellschaft, des Moskauschen Golitzinschen Krankenhauses gehören, Bauern, die in einigen Gouvernements zu Klöstern, Schulanstalten und Stadtvorwerken angeschrieben sind, Starostey=, Lehns=, Jesuiten= und Ordinatsbauern, freye Leute, welche auf städtischem oder Privatgrund wohnen. In den Dörfern dieser Bauern werden die Rekrutenkantons in folgender Art gebildet:

1) Da, wo die Dörfer zu einem Gebiet vereinigt sind, bildet jedes Gebiet einen abgesonderten Rekrutenkanton.

2) In dem Gebiet, in welchem die Rekrutenverpflichtung von einigen Dörfern in natura, von anderen aber in Geld getragen werden darf, werden zwey Rekrutenkantons gebildet, von denen der eine aus Bauern, die Rekruten in natura zu stellen haben, der andere aber aus Bauern, die ihre Rekrutenverpflichtung in Geld tragen, bestehen wird. Uebrigens kann jedes Dorf, welches die Rekrutenverpflichtung in Geld trägt, an und für sich einen abgesonderten Kanton bilden.

3) Da, wo die Dörfer nicht zu eigenen Gebieten vereiniget sind, werden die Rekrutenkantons nach Kreisen, die den Gebieten entsprechend sind, gebildet, z. B. aus Starosteydörfern werden die Kantons nach Starosteyen, Woiwodschaften und dergleichen Abtheilungen, aus Dörfern, die verschiedenen Anstalten und Gesellschaften gehören, nach ihren Jurisdiktionen, aus Dörfern freyer Leute, nach den Gemeinden gebildet.

4) Wenn die, einer Anstalt oder Gesellschaft gehörigen und die Rekrutenverpflichtung in natura tragenden, Bauern nicht in Gebiete abgetheilt, inzwischen aber, eine bedeutende Anzahl bildend, in verschiedenen weit von einander entfernten Dörfern leben, so werden aus ihren Dörfern zwey, drey und mehrere Rekrutenkantons, wie es die Lokalität erlauben wird, gebildet, wobey zu beobachten ist, daß ein Dorf von weniger als hundert Seelen nicht ohne höchste Nothwendigkeit als abgesonderter Kanton nachgelassen, sondern mit dem nächsten, zu einer Jurisdiktion gehörigen, Dorfe in einen Kanton vereinigt werde.

V. Ueber die Bildung der Rekrutenkantons in den Dörfern der freyen Ackerbauern.

§. 48. Die Rekrutenkantons in den Dörfern der freyen Ackerbauern werden entweder nach den Regeln über die Kronsbauern, oder nach den Regeln über die Privatbauern gebildet.

§. 49. Nach den Regeln über die Kronsbauern werden die Rekrutenkantons in denjenigen Dörfern freyer Ackerbauern gebildet, welche alle Verpflichtungen zu ihren früheren Gutsherren, die in den, mit ihnen eingegangenen Bedingungen stipulirt waren, vollkommen erfüllt haben.

§. 50. Wenn das Dorf solcher Ackerbauern (§. 49.) weniger als tausend Seelen enthält, und in der Nähe desselben kein anderes Dorf eben solcher freyen Ackerbauern befindlich wäre, mit welchen in Verbindung es einen vollständigen Kanton von tausend Seelen ausmachen könnte; so werden diese Seelen zu dem nächsten Rekrutenkanton der Kronsbauern gezogen.

Anmerkung. Eben so werden auch die Kantons in den Dörfern der verpflichteten Landleute gebildet. (Verordn. vom 20sten September 1804. I. Gesetz-Sammlung No. 21458. Ukas vom 14ten September 1827. II. Gesetz-Sammlung No. 1377. Verordnung vom 5ten Juny 1829. II. Gesetz-Sammlung No. 2909.)

§. 51. Nach den Regeln über Privatbauern werden die Rekrutenkantons in den Dörfern derjenigen freyen Ackerbauern gebildet, welche ihre Verpflichtungen zu ihren früheren Gutsherren, nach den mit ihnen eingegangenen Bedingungen, noch nicht gänzlich erfüllt haben.

§. 52. Alle Dörfer der freyen Ackerbauern dieser Art (§. 51.), welche von einem und demselben Gutsbesitzer im Gouvernement auf einen und denselben Grund, mit Zutheilung von Ländereyen, persönliche Freyheit erhalten, werden, so lange sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, in einen Rekrutenkanton vereinigt und zu einem Kreise angeschrieben.

§. 53. Aber in jedem Kanton dieser Ackerbauern (§§. 51. und 52.) werden die Rekrutenangelegenheiten nicht von ihrem Gutsherrn, sondern von einem Rekrutenältesten betrieben, welcher eben so gewählt wird und diese Angelegenheiten besorgt, als in einem Kanton der Kronsbauern (§§. 31. und 32.).

Zweyte Abtheilung.

Von der Berechnung, wie viel Rekruten, nach erfolgter Bekanntmachung der Rekrutenaushebung, von jedem Kanton in natura und in Geld zu stellen sind.

§. 54. Die Anzahl der, von den steuerpflichtigen Ständen, nach erfolgter Bekanntmachung der Rekrutirung, in natura oder in Geld zu stellenden Rekruten wird berechnet,

im Reiche — von dem Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät; im Gouvernement — von den Kameralhöfen; in den städtschen Kantons — von den Dumen; in den Kantons der Kronsbauern — von den Gebiets- und Dorfältesten; in den Kantons der Appanagenbauern — von den Gebietsverwaltungen, unter Aufsicht und Leitung der Appanagenkomptoirs; in den Kantons der Privatbauern — von den Gutsbesitzern oder ihren Disponenten; in den Kantons der freyen Ackerbauern — von ihrer Dorfverwaltung oder den Rekrutenältesten.

§. 55. In jedem Gouvernement macht der Kameralhof, nach erfolgter Bekanntmachung der Rekrutenaushebung, eine Berechnung (Росписаніе), nach dem hier angeschlossenen Schema, darüber, wie viel Rekruten in natura oder in Geld jeder Kanton zu stellen habe. Ein Exemplar dieser Berechnung wird von dem Kameralhofe an das Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft, ein zweytes an das Ministerium des Innern ebenfalls zu Wissenschaft, ein drittes über die Kantons, welche Rekruten in natura zu stellen haben, an die Rekruten-Aushebungs-Expedition, über diejenigen Kantons aber, die ihre Rekrutenverpflichtung in Geld erfüllen, an die Kreisrenteyen zur Erfüllung, und das vierte Exemplar an die Gouvernements-Regierung, übersandt, damit solches jedem Kanton durch die Stadt- oder Land-Polizeybehörden bekannt gemacht werde.

§. 56. Wenn die unmittelbare Obrigkeit eines Rekrutenkantons (§. 54.) bey Vergleichung der Kameralhofsberechnung mit der ihrigen, dieselbe unrichtig befinden sollte, so berichtet sie darüber dem Kameralhofe und bittet ihn um Emendation.

§. 57. Die Berechnung über die Anzahl Rekruten, welche von jedem Kanton in natura oder in Geld zu stellen ist, wird auf folgende Weise gemacht:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 58. Jeder Kanton trägt die Rekrutenverpflichtung, abgesondert von den andern Kantons, nach seiner Seelenzahl.

§. 59. Von der Seelenzahl eines jeden Kantons (§. 58.) werden bey angeordneter Rekrutenaushebung alle diejenigen Personen männlichen Geschlechts, als zur Rekrutenstellung in natura oder in Geld verpflichtet, gerechnet, welche in demselben bey der Revision verzeichnet, oder nach der Revision zu demselben zugerechnet worden, nach Bekanntmachung der Rekrutenaushebung aber nirgend in bestehender Ordnung übergeführt und von der Rekrutenpflichtigkeit nicht namentlich befreyt sind. (§§. 6. und 10.) Dieserhalb

§. 60. Führt der Kameralhof, nach dem hier angeschlossenen Schema, ein Rekruten-Kontobuch, in welches von der Beendigung einer Rekrutenaushebung bis zur Bekanntmachung der folgenden Aushebung der Zuwachs und Abgang an Seelen eines jeden Kantons genau verzeichnet wird. Die desfallsigen Bemerkungen in dem Rekruten-Kontobuche sind nichts anders, als kurze Auszüge aus dem Ueberführungsbuche, welches beym Kameralhofe unter dem Namen des Okladbuches geführt wird; sie werden zu derselben Zeit gemacht, als in diesem Okladbuche die Ueberführung selbst bemerkt wird.

§. 61. Die Ueberführung wird, nach Bekanntmachung der Rekrutenaushebung, bis zu ihrer Beendigung, nicht zugelassen.

§. 62. Fällt die Rekrutenaushebung in die Zeit, wenn gerade eine neue Revision bewerkstelliget wird, so wird die revisionsmäßige Seelenzahl in dem Kanton nach der früheren Revision und den bis dahin statt gehabten Ueberführungen gerechnet. Nach beendigter Aushebung aber werden alle in dem bestimmten Termine zu Rekruten abgegebenen Subjekte aus den Listen der neuen Revision ausgeschlossen, und bey den folgenden Rekrutenaushebungen nicht weiter in der Seelenzahl gerechnet.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Von der Ordnung, wie die Rekrutenzahl in den Kantons zu berechnen ist, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen.

a) Von der Berechnung in den Bürgerkantons.

§. 63. Jeder Kanton von Bürgern (§. 17.), welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen, ist verpflichtet, in der bekannt gemachten Aushebung soviel Rekruten in natura zu stellen, als nach der, im nachfolgenden §. 66. bestimmten, Berechnung, nach Verhältniß seiner allgemeinen Seelenzahl, welche in dieser Aushebung rekrutenpflichtig ist (§. 59.), gestellt werden müssen.

§. 64. Wenn von einem Kanton, wegen seiner geringen Seelenzahl, noch kein voller Rekrut genommen werden kann; so bleibt derselbe für diese Rekrutenhebung mit soviel Theilen eines Rekruten in der Schuld, als nach der, im §. 66. bestimmten, Berechnung der entstandene Bruch anzeigen wird. Diese Theile werden zur folgenden Rekrutenaushebung gezogen, und wenn sie auch dann, in Vereinigung mit den für diese Aushebung berechneten Brüchen, noch keinen vollen Rekruten bilden, so werden sie mit diesen letzteren zur dritten Aushebung gezogen u. s. w. bis sie einen vollen Rekruten bilden werden.

§. 65. Eben so (§. 64.) ist auch in dem Fall zu verfahren, wenn in einem Kanton, nachdem ein oder mehrere Rekruten gestellt werden, noch eine Seelenüberzahl sich ergiebt.

§. 66. In Folge der, in den §§. 63.—65. enthaltenen, Regeln geschieht die Berechnung in jedem Kanton von Bürgern, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen, in folgender Art:

1) Die, bey der bekanntgemachten Rekrutenaushebung, rekrutenpflichtige Seelenzahl wird mit der Zahl der Rekruten, welche nach §. 7. durch das Manifest von tausend Seelen verordnet ist, multiplicirt, sodann das Produkt mit 1000 dividirt und der von dieser Division entstandene Quotient wird als Zeiger angesehen, wie viel volle Rekruten von dem gegebenen Kanton zu stellen sind. *)

2) Erhält man als Quotient keine ganze Zahl, sondern einen Bruch, so wird derselbe als Zeiger angesehen, wie viel Theile eines Rekruten der gegebene Kanton zu stellen hat. Da es aber unmöglich ist, diese Theile abgesondert zu stellen, so bleiben dieselben als Schuld des Kantons bis zur folgenden Rekrutenaushebung, in welcher dann diese Theile mit denjenigen, welche in dieser Aushebung nach der Berechnung (conf. den vorhergehenden Punkt 1.) zu stellen sind, addiret werden, und ist die Summe mit 1000 zu dividiren; kann aber dieselbe nicht dividirt werden, so wird sie wiederum zu den folgenden Rekrutenaushebungen so lange übergetragen, bis sie in Vereinigung mit andern dergleichen Brüchen eine ganze Zahl ausmachen wird. **) Es versteht sich übrigens von selbst,

---

*) Beispiel. Die rekrutenpflichtige Seelenzahl eines Kantons sey 500. Die Zahl der durch das Manifest von 1000 Seelen verordneten Rekruten 2. Wenn nun 500 mit 2 multiplicirt wird, so erhält man als Produkt 1000; welches hierauf mit 1000 dividirt die Zahl 1 giebt, welche anzeigt, daß wenn 2 Rekruten von 1000 Seelen gehoben werden sollen, ein aus 500 Seelen bestehender Kanton einen Rekruten zu stellen habe.

**) Beyspiel. Die Seelenzahl eines Kantons sey 250; die Zahl der von 1000 Seelen nach dem Manifest zu stellenden Rekruten, 2. Das Produkt ist alsdann 500; folglich der Quotient $\frac{500}{1000}$ oder $\frac{1}{2}$. Dieser Bruch wird als Schuld des Kantons bis zur folgenden Rekrutenaushebung gelassen, und sind bey dieser letzteren auch 2 Rekruten von 1000 Seelen zu stellen, so bildet der in der Schuld verbliebene Bruch mit dem nach der neuen Aushebung zu berechnenden Bruch ($\frac{500}{1000}$ oder $\frac{1}{2}$) eine ganze Zahl, und ist daher der Kanton verpflichtet, bey dieser zweyten Aushebung einen vollen Rekruten zu stellen.

Anmerkung. Zur Vereinfachung der Berechnung wird als Regel festgesetzt, daß der Bruch von einer Aushebung zur anderen ohne Abkürzung und ohne Nenner überzutragen ist, welcher nach §. 7. bey allen Aushebungen unverändert bleibt.

daß wenn der Quotient eine ganze Zahl nebst Bruch seyn wird, so zeigt die ganze Zahl, wie viel volle Rekruten zu stellen sind, und der Bruch, wie groß die nachbleibende Schuld ist. *)

§. 67. Bey dem Uebergange eines Bürgers aus einer Stadt in die andere, gehet mit ihm auch der verhältnißmäßige Antheil an der Schuld (§. 64. und 65.) seines früheren Kantons auf letztere Stadt über. Diese Uebertragung des Schuldantheils wird unablässig in dem Rekruten-Kontobuche, nach dem gegebenen Schema, gleichzeitig mit seiner Ueberführung, rücksichtlich der Abgaben, im Okladbuche vermerkt.

Anmerkung. Mit den Schuldantheilen sind die rückständigen vollen Rekruten nicht zu vereinigen, welche von allen zum Kanton gehörigen Individuen, unabhängig von ihrer Ueberführung, zu erheben sind.

§. 68. Bey Uebertragung der schuldigen Rekrutentheile von einem Kanton auf den andern (§. 67.) wird nicht gestattet, einen Theil auf zwey oder mehrere zu zersplittern; er bleibt entweder auf dem Kanton stehen, aus welchem der Ueberzuführende heraustritt, oder wird ganz auf den Kanton übergetragen, zu welchem derselbe übergeführt wird. **) Dies geschieht auf Grund einer vorläufigen Uebereinkunft der ihn entlassenden Gemeinde, mit derjenigen, welche ihn aufnimmt.

§. 69. Wenn die Gemeinde einen zu derselben gehörigen Bürger, nach einem Kanton, welcher die Rekrutenverpflichtung zwar in natura, aber nicht nach einer Schuldenrepartition trägt (z. B. nach einem Kanton von Kronsbauern), oder nach einer nicht rekrutenpflichtigen Korporation entläßt: so erhebt diese Gemeinde von ihm für jeden Schuldtheil einen Rubel, und übernimmt dabey selbst die ganze Schuld. Uebrigens wird der Gemeinde gestattet, mit den entlassenen Bürgern sich wegen der schuldigen Rekrutentheile auch in allen übrigen Fällen zu berechnen (§§. 67. und 68.).

§. 70. Nach dem Uebertritt eines Bürgers aus einem Kanton, der die Rekrutenverpflichtung in natura trägt, in einen anderen, welcher sie mit Geld erfüllt, entrichtet

---

*) Beyspiel. Die Seelenzahl eines Kantons sey 1250; die Zahl der nach dem Manifest von 1000 Seelen zu stellenden Rekruten 2. Der Quotient ist dann $2\frac{250}{1000}$. Die Zahl 2 zeigt nur an, daß der Kanton in dieser Aushebung zwey volle Rekruten zu stellen habe; der Bruch $\frac{250}{1000}$ giebt zu erkennen, daß der Kanton so viel Theile eines Rekruten bis zur folgenden Aushebung schuldig verbleibt.

**) Beyspiel. Sind in dem Kanton 600 Seelen, und beträgt seine Schuldenlast 900 Theile; so wird, wenn aus demselben eine Seele zu einem andern Kanton übergeführt werden soll, nicht anderthalb, sondern ein oder zwey Theile der Schuld übergetragen.

derselbe für die schuldigen Rekrutentheile, die nach §§. 67. und 68. mit ihm überzutragen sind, Geld und zwar für jeden Theil einen Rubel zur Kronskasse.

§. 71. Das laut §. 70. für schuldige Theile zu zahlende Geld wird nach begonnener Aushebung an die Krone entrichtet.

b) Von der Berechnung in den Kantons der Kronsbauern.

§. 72. Wie viel ein jeder voller tausendseeliger Kanton von Kronsbauern (§. 22.), welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen, in der bekannt gemachten Aushebung Rekruten zu stellen habe, wird durch das Rekrutenaushebungs-Manifest selbst bestimmt (§. 7.).

§. 73. Ein nicht voller Kanton von Kronsbauern (§. 26.—28.) stellt in der bekannt gemachten Aushebung so viel Rekruten, als so vielmal in seiner Seelenzahl diejenige Zahl enthalten, von welcher nach dem Manifest über die Aushebung ein Rekrut zu erheben ist.

§. 74. Wenn in der Seelenzahl eines nicht vollen Kantons die Zahl, von welcher nach dem Manifest ein Rekrut zu erheben ist, nicht ein einziges mal enthalten (§. 73.); so wird dieser Kanton zu denjenigen gezählt, welche an die Krone Geld, nach der in §. 88. bemerkten Berechnung, zahlen; wobey jedoch, falls nach §. 88. die Zahlung für drey, für zwey oder sogar für ein volles Viertheil eines Rekruten zu leisten ist, von dem Kanton ein voller Rekrut in natura erhoben und die überflüssig erhobenen Viertheile demselben bey den folgenden Aushebungen angerechnet werden; an Geld wird jedoch in diesem Fall von dem Kanton nur so viel erhoben, als über die Summe für volle Viertheile zustehet.

§. 75. Ingleichen, wenn in einem nicht vollen Kanton, nach Ablieferung eines oder einiger Rekruten in natura, noch ein Seelenüberschuß nachbleibt; so wird dieser Ueberschuß denjenigen Seelen, die nach der in §. 88. bezeichneten Berechnung Geld an die Krone zu entrichten haben, jedoch mit Beobachtung der, über volle Viertheile in §. 74. aufgestellten, Regel beygezählt.

c) Von der Berechnung in den Kantons der Appanagenbauern.

§. 76. Die Berechnung, wie viel Rekruten ein jeder Kanton der Appanagenbauern, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen, nach erfolgter Bekanntmachung der Rekrutenaushebung, zu stellen hat, geschieht nach denselben Regeln, welche oben in §§. 72.—75. in Betreff der Berechnung in den Kantons der Kronsbauern angeordnet sind.

d) Von der Berechnung in den Kantons der Privatbauern.

§. 77. Die Berechnung, wie viel Rekruten ein jeder Kanton der Privatbauern, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen, nach erfolgter Bekanntmachung der Rekrutenaushebung, zu stellen hat, wird eben so gemacht, als oben in Beziehung auf die Kantons der Bürger angeordnet ist, und namentlich:

§. 78. Jeder Kanton der Privatbauern (§§. 36. — 46.), welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen, ist gehalten, in der bekannt gemachten Aushebung so viel volle Rekruten zu stellen, als nach der weiter unten in §. 81. enthaltenen Berechnung, nach Maaßgabe seiner allgemeinen Seelenzahl (§§. 59. und 63.), gestellt werden müssen.

§. 79. Wenn von einem Kanton, wegen seiner geringen Seelenzahl, noch kein voller Rekrut zu stellen ist (§. 78.), seine Seelenzahl jedoch die Zahl zwanzig übersteigt (§. 8. Punkt 9.); so bleibt derselbe für diese Aushebung so viel Rekrutentheile schuldig, als der, nach der im §. 81. aufgestellten Berechnung, ausgemittelte Bruch anzeigen wird. Diese Theile werden auf die nachfolgende Aushebung übergetragen, und falls sie zusammen mit den auch für diese Aushebung zu stellenden Theilen noch keinen vollen Rekruten bilden, so gehen sie mit diesen letzteren auf die dritte Aushebung u. s. w. über, so lange, bis sie einen vollen Rekruten bilden werden (§. 64.).

§. 80. Eben so (§. 79.) ist zu verfahren mit dem Ueberschuß an Seelen, welcher in einem Kanton, nachdem bereits ein oder mehrere volle Rekruten werden gestellt seyn, übrig bleiben wird (§. 65.).

§. 81. Die Berechnung in jedem Kanton der Privatbauern wird in Folge der in den §§. 78. — 80. bestimmten Regeln in eben derselben Ordnung gemacht, welche im §. 66. in Beziehung auf die Kantons der Bürger angeführt ist.

§. 82. Geht ein Privatbauer aus einem Kanton in den andern durch Verkauf, Schenkung, Vermächtniß, oder auf eine andere Art der Alienation, oder auch durch Ueberführung in ein anderes Gouvernement, über; so wird mit ihm zugleich auch die verhältnißmäßige Quote an schuldigen Rekrutentheilen (§§. 79. und 80.) desjenigen Kantons, den er verläßt, übergeführt. Diese Ueberführung der schuldigen Theile wird in derselben Ordnung bewerkstelliget, die auch im §. 67. in Betreff der Bürger angeordnet ist.

§. 83. Die in den §§. 67. und 68. angeordneten Regeln, nach welchen rückständige volle Rekruten mit den schuldigen Theilen nicht zu vermengen und ein Theil nicht auf zwey und mehrere zu zersplittern ist, bleiben auch hier (§. 82.) in ihrer Kraft. — Die rückständigen Rekruten werden von einem Kanton der Privatbauern, wie auch bisher geschehen, von allen insgesammt erhoben, abgesehen von seiner Zersplitterung durch Verkauf, Erbschaft oder auf eine andere Weise.

§. 84. Bey Ueberführung eines Privatbauern aus einem Kanton in einen andern nach §. 82. wird gestattet, die auf ihn fallende Quote der schuldigen Rekrutentheile auf dem früheren Kanton ruhen zu lassen, sobald der Besitzer dieses Kantons dem Kameralhofe seine Einwilligung dazu eröffnet.

§. 85. Bey dem Uebergang eines Privatbauern aus einem Kanton, welcher die Rekrutenverpflichtung in natura trägt, in einen Kanton, der sie mit Geld entrichtet, wird für die, nach §. 82. zugleich mit ihm überzuführenden, schuldigen Rekrutentheile Geld zur Kronskasse gezahlt, und zwar für jeden Theil einen Rubel. — Dieses Geld wird entrichtet, sobald die Aushebung ihren Anfang genommen. *)

e) Von der Berechnung in den Kantons der freyen Ackerbauern.

§. 86. Die Berechnung über Stellung der Rekruten in natura von den Kantons derjenigen freyen Ackerbauern, die ihre Verpflichtungen gegen ihre früheren Erbherren gänzlich erfüllt haben, geschieht nach den, in den §§. 72. — 75. über die Kantons der Kronsbauern angeordneten, Regeln; in den Kantons derjenigen freyen Ackerbauern aber, welche ihre Verpflichtungen gegen ihre früheren Erbherren noch nicht völlig erfüllt, wird dieselbe nach den in Betreff der Kantons der Privatbauern (§§. 78. — 85.) festgesetzten Regeln bewerkstelliget.

§. 87. Wenn ein Kanton der freyen Ackerbauern, der seine Verpflichtungen gegen den Erbherrn während der einen Aushebung nicht erfüllt gehabt, sie bis zur andern Aushebung erfüllt, jedoch mit schuldigen Rekrutentheilen belastet seyn wird, so entrichtet derselbe bey dieser letzten Aushebung für die schuldigen Rekrutentheile Geld an die Kronskasse, und wird somit seine Schuld aufgehoben. — Hiervon werden jedoch diejenigen Fälle ausgenommen, wenn die Schuld drey, zwey und sogar ein ganzes Viertheil eines Rekruten beträgt. In diesen Fällen muß auf den Grund des §. 74. verfahren werden.

2) Von der Ordnung, wie die Zahlungsquoten statt der Rekruten in natura nach Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld zahlen, zu berechnen sind.

§. 88. Die Kantons der Bürger, der Kronsbauern, der Appanagenbauern, der Privatbauern und der freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nach §. 8. in Geld tragen, sind gehalten, dasselbe bey jedesmaliger Aushebung unrückständig

*) Anmerkung. Die in den §§. 78. — 85. angeordneten Regeln beziehen sich auch auf Bauern, die im §. 47. bezeichnet sind.

und nach folgender Berechnung einzuzahlen: 1) wenn durch das Manifest über die Rekrutenaushebung von tausend Seelen ein Rekrut verlangt wird, so erlegt der Kanton, da, wo für den vollen Rekruten fünfhundert Rubel zur Kronskasse gezahlt werden sollen (§. 8. Punkt 11.), für jede rekrutenpflichtige Seele funfzig Kopeken; und an den Orten, wo eine Zahlung von tausend Rubel angeordnet (§. 8. Punkt 1.—10.), für jede dergleichen Seele einen Rubel; 2) wenn durch das Manifest von tausend Seelen zwey Rekruten verlangt werden, so entrichtet der Kanton im ersteren Fall einen Rubel, im zweyten Fall aber zwey Rubel für jede solche Seele; 3) werden von tausend Seelen drey Rekruten verlangt, so erlegt der Kanton im ersteren Fall einen Rubel funfzig Kopeken, im letzteren Fall aber drey Rubel für jede Seele u. s. w. Dagegen

§. 89. Hat jeder Kanton, welcher die Rekrutenverpflichtung mit Geld abträgt, nach §. 9. das Recht, seine Rekruten auch in natura zu stellen.

Dritte Abtheilung.

Von den Familien-Rekruten-Reihefolgen, oder von der Ordnung, wie die Rekruten aus den Familien in denjenigen Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen, zu erheben sind.

§. 90. In jedem, die Rekrutenverpflichtung in natura tragenden Kanton wird, nach bekannt gemachter Aushebung, bestimmt, aus welchen rekrutenpflichtigen Familien namentlich die verlangte Anzahl Rekruten genommen werden soll. — Diese Bestimmung geschieht auf den Grund der Reihefolgen, welche in den Familien festgesetzt und in folgender Art berechnet werden.

I. Von den Reihefolgen der Familien in den Kantons der Bürger.

1) Bestimmung der Reihefolgen.

§. 91. Die Reihefolge einer jeden Familie wird durch die vorhandene Zahl ihrer Seelen, und namentlich durch diejenige Zahl der Seelen männlichen Geschlechts, bestimmt, welche in der Revision zu der Familie angeschrieben, oder nach der Revision sich mit derselben vereinigt, dabey zu der Klasse der temporell oder für immer von der Rekrutirung Befreyten nicht gehören, und durch Theilung oder Tod und auf eine andere gleiche Weise für immer aus der Familie nicht ausgetreten sind.

§. 92. Zur ersten Reihefolge in dem Kanton gehören diejenigen Familien, in welchen die Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen die allergrößte ist, z. B. Familien, welche zwölf Seelen haben; zur zweyten Reihefolge gehören die Familien, deren vorhandene Seelenzahl geringer als die der ersteren ist, z. B. die eilfseeligen; zur dritten Reihefolge gehören

diejenigen Familien, die zehn vorhandene Seelen zählen, oder die sogenannten zehnseeligen; nach diesen folgen die neunseeligen u. s. w. bis zu den zweyseeligen inklusive.

§. 93. Die einzelnen, d. i. solche Familien, in welchen nach §. 91. nicht mehr als eine rekrutenpflichtige Seele vorhanden, unterliegen nicht der Rekruten-Reihefolge. Finden sich aber in einem Kanton so viele einzelne Familien, daß die Stellung der Rekruten für dieselben den übrigen Familien dieses Kantons sehr lästig wird, so muß über solche Fälle der Obrigkeit Vorstellung gemacht werden.

§. 94. Zur Ausgleichung der minderseeligen Familien mit den vielseeligen muß jede Familie, welche nach §. 91. über vier vorhandene rekrutenpflichtige Seelen hat, nachdem sie einen Rekruten nach der oben bestimmten Ordnung gestellt hat, nach Verlauf einiger Zeit den zweyten und dritten Rekruten früher stellen, als die Reihefolge die minderseeligen Familien trifft, und namentlich giebt sie den zweyten Rekruten dann, wenn die Reihefolge solche Familien trifft, von denen jede nur die Hälfte ihrer Seelenzahl hat, und den dritten Rekruten dann, wenn die Reihefolge an solche Familien kommt, von denen jede nach der Seelenzahl nur dem Drittel der ihrigen gleich ist. *)

---

*) Hieraus folgt, daß:

1) Eine zwölfseelige Familie, nachdem sie den ersten Rekruten in der durch §. 92. bestimmten Ordnung wird gestellt haben, den zweyten Rekruten dann abzuliefern hat, wenn auch die eilfseeligen, so wie die zehnseeligen, die neunseeligen, die achtseeligen und alle siebenseeligen Familien ihren ersten Rekruten schon gestellt haben; den dritten Rekruten aber dann, wenn auch die vierseeligen Familien schon einen Rekruten abgeliefert haben.

2) Die eilfseelige Familie stellt, nach Ablieferung ihres ersten Rekruten, den zweyten dann, wenn alle sechsseeligen Familien ihren ersten Rekruten bereits abgeliefert, und den dritten dann, wenn alle vierseeligen Familien ihren ersten, und die zwölfseeligen Familien ihren dritten Rekruten werden gestellt haben.

3) Die zehnseelige Familie stellt ihren zweyten Rekruten dann, wenn alle sechsseeligen Familien ihren ersten, und die eilfseeligen Familien ihren zweyten Rekruten bereits abgeliefert haben; und den dritten Rekruten stellt sie nur dann, wenn alle dreyseeligen Familien bereits einen Rekruten werden abgegeben haben.

4) Die neunseelige Familie giebt den zweyten Rekruten dann, wenn alle fünfseeligen Familien ihren ersten Rekruten werden gestellt haben; den dritten aber dann, wenn alle dreyseeligen Familien einen Rekruten, und alle zehnseeligen Familien bereits ihren dritten Rekruten werden abgeliefert haben.

5) Die achtseeligen Familien stellen ihren zweyten Rekruten dann, wenn alle fünfseeligen Familien ihren ersten und die neunseeligen ihren zweyten Rekruten werden abgegeben haben; den dritten Rekruten aber dann, wenn alle zweyseeligen Familien bereits einen Rekruten gegeben haben.

§. 95. Indessen stellt die Reihefolge-Familie in einer und derselben Aushebung nur einen Rekruten, und nicht mehr, auch wenn sie um vieles zahlreicher an Seelen wäre, als die anderen. Auf diesen Grund wird, wenn nach der vorhergehenden Regel (§. 94.) von der Familie in einer und derselben Aushebung zwey Rekruten, z. B. der erste und zweyte, oder der zweyte und dritte, genommen werden müßten, eine Ausnahme gemacht und namentlich von dieser Familie nur ein Rekrut, die übrigen aber aus den nachfolgenden Reihefolgen, wenn auch von den allerniedrigsten, genommen; den zweyten, oder den dritten Rekruten stellt die Familie in der nachfolgenden, aber nächsten, Rekrutenaushebung, wenn bis dahin die Reihefolgen-Verhältnisse der übrigen Familien zu derselben sich nicht verändern würden. *)

---

6) Die siebenseelige Familie giebt den zweyten Rekruten dann, wenn alle vierseeligen Familien einen, und die eilfseeligen bereits ihren dritten Rekruten werden gestellt haben.

7) Die sechsseelige Familie liefert ihren zweyten Rekruten dann, wenn alle dreyseeligen Familien einen, und alle neunseeligen ihren dritten Rekruten werden abgegeben haben.

8) Die fünfseelige Familie stellt den zweyten Rekruten dann, wenn alle dreyseeligen Familien einen, und alle sechsseeligen ihren zweyten Rekruten werden abgeliefert haben.

Anmerkung. Sollten in einem Kanton sich Familien mit mehr als zwölf Seelen finden, so stellen sie ihre Rekruten, nach der Analogie der vorhergehenden Bestimmungen, in folgender Art, und zwar: Familien von 13 bis 15 Seelen stellen drey Rekruten, Familien von 16 bis 20 Seelen geben vier Rekruten, in nachstehender Ordnung: a) die ersten Rekruten geben sie in der Ordnung, in welcher sie die ursprüngliche vorhandene Seelenzahl abliefern muß; b) die zweyten Rekruten geben die dreyzehn- und vierzehnseeligen, nachdem die achtseeligen ihre ersten Rekruten abgeliefert haben; die funfzehn- und sechszehnseeligen, nachdem die neunseeligen ihre ersten Rekruten bereits gegeben haben, u. s. w.; c) die dritten Rekruten werden gestellt von den dreyzehn- und vierzehnseeligen, nachdem die fünfseeligen ihre ersten Rekruten abgeliefert, und von den funfzehn- und sechszehnseeligen, nachdem die sechsseeligen ihre ersten Rekruten abgegeben haben, u. s. w.; d) die vierten Rekruten werden abgegeben, nachdem die ersten Rekruten von den fünfseeligen Familien werden abgeliefert seyn.

*) Beyspiel. Von einem Kanton wären in einer und derselben Aushebung zwey oder mehrere Rekruten zu stellen; die Reihefolge hat eine zwölfseelige Familie getroffen, sie muß ihren ersten Rekruten stellen: doch zählt nur diese Familie allein zwölf Seelen, die übrigen, die nach dieser in der Reihe folgen, sind nicht eilfseelige, nicht zehnseelige, nicht neunseelige, nicht achtseelige und nicht siebenseelige Familien, wie dieses in §. 94. Punkt 1. erklärt ist; sondern nur sechsseelige, ja sogar dreyseelige Familien. In diesem Fall wird von der zwölfseeligen Familie nicht der erste und zweyte Rekrut zugleich, sondern nur der erste genommen, der andere aber von den sechsseeligen und dreyseeligen Familien erhoben, und stellt jene Familie den zweyten oder dritten Rekruten in der nächstfolgenden Aushebung.

§. 96. Die Reihefolge kann zweyseelige Familien nur äußerst selten treffen. Wenn aber eine solche Familie nur aus Vater und Sohn besteht, so wird dieselbe, gleich der einzelnen (§. 93.), von der Rekruten-Reihefolge ausgeschlossen.

§. 97. Wenn in einer Familie, nach dem ihre Reihefolge bestimmt ist, die vorhandene rekrutenpflichtige Seelenzahl sich vergrößert; so wird diese Familie, nach Maaßgabe des Zuwachses, zur höheren Reihefolge übergeführt.

§. 98. Wenn in einer Familie, nachdem ihre Reihefolge bestimmt worden, die vorhandene rekrutenpflichtige Seelenzahl sich vermindert: so tritt sie, im Verhältniß der Seelenverminderung, zu niedrigeren Reihefolgen herab. Wäre aber der erlittene Seelenverlust so groß, daß die Familie zur einzelnen oder auch zur zweyseeligen herabsänke und in diesem letzteren Fall nur aus Vater und Sohn bestände; so versteht es sich von selbst, daß sie aus der Klasse der Familien, die der Rekruten-Reihefolge unterworfen sind (§§. 93. — 96.), ganz ausscheidet.

§. 99. Wenn eine Familie nach Ablieferung ihres ersten, zweyten oder andern folgenden Rekruten sich nach den angeordneten Regeln theilen würde; so werden alle von dieser Familie vor ihrer Theilung gestellten Rekruten weder den in der Familie zurückgebliebenen, noch aus derselben ausgetretenen Personen weiter angerechnet; vielmehr muß die Stammfamilie sowohl, als auch diejenige, die sich von derselben getrennt, in die Linie der Reihefolge tretend, welche durch ihre vorhandene Seelenzahl bestimmt wird, Rekruten stellen, wiederum mit dem ersten anfangend.

§. 100. Steht eine Familie, nach ihrer vorhandenen Seelenzahl, im Verhältniß zu anderen Familien, in einer höheren Reihefolge, hat aber nur einen Arbeiter, ohne welchen die Wirthschaft nicht bestehen kann; so wird eine solche Familie von der Rekrutenstellung so lange befreyt, bis die Minderjährigen heranwachsen und zu Rekruten tüchtig werden.

Anmerkung. Als Arbeiter werden in der Reihefolge-Familie diejenigen rekrutenpflichtigen Individuen angesehen, welche von achtzehn bis sechszig Jahr alt sind.

§. 101. Wenn die Reihefolge-Familien in ihrer vorhandenen Seelenzahl gleich, in der einen aber mehr Arbeiter sind, als in der anderen; so stellt den Rekruten zuerst die Familie, welche mehr Arbeiter hat.

§. 102. Sind die Reihefolge-Familien in der Zahl ihrer vorhandenen Seelen, so wie in der Zahl der Arbeiter, sich gleich, in der einen Familie sind aber mehr ältere Leute als in der anderen; so wird der Rekrut zuerst von der Familie gestellt, in welcher mehr ältere Leute vorhanden.

§. 103. Sind die Reihefolge-Familien sich gleich, sowohl an der Zahl der vorhandenen Seelen und der Arbeiter, als auch an der Zahl der älteren Leute; so muß durchs Loos bestimmt werden, welche von ihnen zuerst den Rekruten zu stellen hat.

§. 104. Wenn eine Familie, nachdem sie die Reihefolge getroffen, eine Abrechnungsquittung, oder, anstatt ihres Familiengliedes, einen Miethling, nach den weiter unten festgesetzten Regeln, vorstellt; so versteht es sich von selbst, daß sie dadurch ihre Reihefolge erledigt.

§. 105. Ein Bürger, welcher, zufolge der Wahl seiner Gemeinde, im St. Petersburgschen oder Moskauschen Depot die Verfertigung der Feuerlöschungs-Instrumente erlernt, und bey seiner Heimkehr beweiset, daß er sein Fach verstehe, wird, nachdem er zum Etat der Polizeydiener angeschrieben, von der Rekruten-Reihefolge persönlich auf funfzehn Jahre, die er bey der Polizey abdienen muß, befreyt.

§. 106. In der Kaukasischen Provinz werden den Familien in einer Reihefolge diejenigen, als Lehrlinge in die Schule des Seidenbaues von denselben entnommenen, Revisionsindividuen angerechnet, welche zwey Jahre in der Schule verblieben und sich als fähige Schüler erwiesen haben.

§. 107. Wenn in einer Reihefolge-Familie alle rekrutenpflichtigen Individuen, nach den über die Eigenschaften der Rekruten an seinem Orte bestimmten Regeln, nicht rekrutenfähig sind; so werden die Rekruten so lange, bis in dieser Familie kein dazu taugliches Subjekt ist, aus den Familien der folgenden Reihefolgen genommen.

§. 108. Wenn aus einer Reihefolge-Familie alle dienst- (rekruten-) fähigen Subjekte entlaufen, oder krank befallen; so wird der Rekrut aus der zunächst in der Reihe folgenden Familie genommen; mit den entsprungenen Familiengliedern ist aber unfehlbar nach den weiter unten in den §§. 337. und 338. festgesetzten Regeln zu verfahren.

§. 109. Mit Ausnahme der oben bestimmten Fälle wird eine Reihefolge-Familie unter keinem Vorwand von der Rekrutenstellung befreyt. — Diese Fälle selbst aber, wenn sie eintreten, werden von der Gemeinde in ihrem Urtheile, welches zu seiner Zeit an die Obrigkeit zu unterlegen ist (§. 178.), umständlich erörtert.

§. 110. Die Familie, welche bey bekanntgemachter Aushebung die Rekruten-Reihefolge getroffen, wird nicht von der Rekrutenstellung befreyt, selbst in dem Fall, wenn sie vor Bekanntmachung der Aushebung um Aufnahme in die Kaufmannschaft, oder um Ueberführung nach einer andern Stadt, oder in den Bauernstand, oder um Theilung bittschriftlich nachgesucht hätte. Alle diese Uebergänge werden nicht früher, als bis zur Erledigung der, die Familie getroffenen, Reihefolge, von der Gemeinde genehmiget und von dem Kameralhofe bestätiget; außerdem wird das Recht zur Theilung, von

der Dume, mit Genehmigung des Kameralhofes, nur dann ertheilt, wenn die Familie sich dergestalt theilen kann, daß in der Familie selbst und in jedem sich abgetheilten Zweig derselben nicht weniger als drey Arbeiter nachbleiben.

§. 111. Wenn in einer Reihefolge-Bürgerfamilie nur ein einziges rekrutenfähiges Subjekt vorhanden, dasselbe aber noch vor der Aushebung, für Schulden auf Suplikation des Kreditors, ins Gefängniß gebracht worden, so wird die Familie durch diesen Umstand nicht von der Erfüllung ihrer Reihefolge befreyt; die Gemeinde des Kantons giebt diesen zahlungsunfähigen Schuldner zum Rekruten ab und übernimmt die Bezahlung seiner Schulden, jedoch nicht mehr, als bis zur Summe von hundert Rubel.

§. 112. Die Familie, aus welcher ein Rekrut in der bevorstehenden Aushebung genommen werden soll, stellt ihn auf Grund nachstehender Regeln:

1) Sind in der Familie Verheirathete und Unverheirathete, so werden vorzugsweise die Unverheiratheten zu Rekruten abgegeben. Von diesen werden auch die älteren früher als die jüngeren abgeliefert; jedoch wird es den jüngeren nicht verboten, freywillig für die älteren zu gehen.
2) Sind in der Familie Alle verheirathet, so werden zuerst die Kinderlosen abgegeben. Auch hier werden die älteren früher als die jüngeren abgeliefert, jedoch ist den jüngeren nicht untersagt, sich freywillig für die älteren zu stellen.
3) Sind in der Familie Alle verheirathet und haben sie Alle Kinder, so werden von denselben zu Rekruten abgegeben: 1) diejenigen, welche durch den Willen des Vaters oder der Mutter, oder in Ermangelung derselben 2) durch freywillige Uebereinkunft, oder 3) durch das Loos dazu bestimmt sind.

§. 113. Es versteht sich von selbst, daß die in dem vorhergehenden (112.) Paragraph bestimmten Regeln nur dann ihre Anwendung finden, wenn alle Familienglieder, die verheiratheten wie die unverheiratheten, die älteren wie die jüngeren, nach den an seinem Orte, über die Eigenschaften eines Rekruten, festgesetzten Regeln, rekrutenpflichtig sind; sonst wird aus der Familie ein taugliches Subjekt genommen, abgesehen davon, ob es das jüngste oder älteste ist, ob es Frau und Kinder hat oder nicht.

2) Berechnung der Reihefolgen.

§. 114. Die Rekruten-Reihefolgen der Familien werden nach einem besondern Verzeichniß, welches das Reihefolge-Verzeichniß heißt, berechnet.

§. 115. Das Reihefolge-Verzeichniß der Bürger wird von der Dume, nach dem hier beygelegten Schema, geführt.

§. 116. Das Reihefolge-Verzeichniß wird alle drey Jahre erneuert.

§. 117. In das Reihefolge-Verzeichniß werden alle Familien eingetragen, welche die Rekrutenverpflichtung nach §. 59. im Kanton tragen, wobey zur Sicherheit der Berechnung auch die einzelnen nicht auszulassen sind.

§. 118. Familien, welche nach Anfertigung des Reihefolge-Verzeichnisses zu dem Kanton angeschrieben und von der Rekrutirung weder temporell noch für immer befreyt sind, imgleichen diejenigen Familien, deren Freyjahre von der Rekrutenverpflichtung nach Anfertigung des Reihefolge-Verzeichnisses abgelaufen sind, werden bis zu dessen Erneuerung (§. 116.) in ein besonderes, dem allgemeinen, in Form einer Ergänzung angehängtes, Verzeichniß eingetragen.

§. 119. In das Reihefolge-Verzeichniß werden die Familien, eine nach der andern, nach Mehrheit ihrer vorhandenen rekrutenpflichtigen Seelenzahl, eingetragen, und zwar nehmen den ersten Platz die allerzahlreichsten, den zweyten diejenigen Familien ein, welche weniger zahlreich als die ersten sind u. s. w.

§. 120. Alle Verwandte und Pflegekinder, welche unter einer Nummer in den Revisionslisten verzeichnet sind und nach der Revision sich festgesetztermaßen nicht abgetheilt haben, werden für eine Familie gerechnet, und eben so auch in das Reihefolge-Verzeichniß unter einer Nummer eingetragen.

§. 121. Personen, die zu einer Familie gehören, die unter einer Nummer verzeichnet ist (§. 120.), können auch in verschiedenen Häusern und Höfen wohnen, in Beziehung auf die Rekrutenverpflichtung werden sie aber so lange als unabgetheilt angesehen, bis ihrer Familie das Recht, sich theilen zu dürfen, gegeben worden (§. 110.).

§. 122. Es wird verboten, eine Familie unter verschiedene Nummern zu schreiben, d. i. sie als getheilt in dem Falle vorzustellen, wenn die zu derselben gehörigen Personen, wenn gleich sie zu seiner Zeit das Theilungsrecht erlangt (§. 110.), dennoch in der That sich nicht abgetheilt, vielmehr ungetrennt in einem Hause wohnen.

§. 123. Das Reihefolge-Verzeichniß wird jedesmal, nachdem es angefertigt worden, in der gemeinschaftlichen Versammlung der, den Kanton bildenden, Gemeinde beprüft und nach ihren Angaben berichtiget.

§. 124. Ein Exemplar des Reihefolge-Verzeichnisses wird in der Dume aufbewahrt, ein zweytes an den Kameralhof eingesandt.

§. 125. In dem Reihefolge-Verzeichniß wird, bis zur Erneuerung desselben (§. 116.), bey jeder Familie der jedesmalige Zuwachs und Abgang, welcher in ihrer vorhandenen rekrutenpflichtigen Seelenzahl entstanden, angemerkt.

§. 126. Der Zuwachs und Abgang in der vorhandenen rekrutenpflichtigen Seelenzahl wird nach §. 125. in dem bey der Dume asservirten Verzeichnisse, auf den Grund

der ihr von der Familie selbst und zu derselben Zeit, wenn sie erfolgt, zu überreichenden besonderen Anmeldungen vermerkt; in dem bey dem Kameralhofe befindlichen Verzeichnisse aber auf den Grund derjenigen Berichte, welche die Dume alle vier Monate darüber abzustatten hat.

§. 127. Bey Erneuerung des Reihefolge-Verzeichnisses werden alle abgegangenen rekrutenpflichtigen Personen aus demselben ausgeschlossen.

§. 128. Die Aufsicht über die zeitgemäße und richtige Anfertigung und Ergänzung des Reihefolge-Verzeichnisses führt, überhaupt in den Bürgerkantons im Gouvernement — der Kameralhof, in jedem einzelnen Kanton aber — die Dume.

§. 129. Nach erfolgter Bekanntmachung der Aushebung ruft die Dume die Gemeinde zusammen und trägt derselben auf, nach geschehener Wahl des Rekrutenältesten, so wie nach erfolgter Verlesung der Paragraphen der Rekrutenverordnung über die Familien-Reihefolgen, die Rekruten nach Anleitung des Reihefolge-Verzeichnisses zu designiren.

II. Von den Familien-Reihefolgen in den Kantons der Kronsbauern.

§. 130. In den Kantons der Kronsbauern werden die Familien-Reihefolgen eben so bestimmt und berechnet, wie oben in den §§. 91. — 110. und 112. — 129. über die Bürger angeordnet ist, jedoch mit Anwendung nachstehender Regeln:

1) Alles dasjenige, was in den bezeichneten Paragraphen zu den Pflichten der Dume bezogen, gehört in Beziehung auf die Kronsbauern in jedem Kanton zur Pflicht der Gebietsverwaltung.

2) Der Rekrutenälteste wird in jedem Kanton nicht nach Bekanntmachung der Aushebung, sondern nach Beendigung der vorhergegangenen Aushebung, gewählt, wie oben im §. 31. festgesetzt ist.

3) Behufs der in dem Reihefolge-Verzeichnisse nach §. 125. zu machenden Bemerkungen des Zuwachses und Abganges der Leute, sind die Familien gehalten, den Rekrutenältesten ihres Kantons hiervon zu seiner Zeit in Kenntniß zu setzen; der Rekrutenälteste berichtet darüber monatlich der Gebietsverwaltung, und diese alle vier Monate dem Kameralhofe.

Anmerkung. Da, wo es keine Gebietsverwaltungen giebt (§. 32.), berichtet der Rekrutenälteste über den Zuwachs und Abgang der Leute in den Familien direkte dem Kameralhofe alle vier Monate.

4) Die Aufsicht über die richtige Anfertigung und Ergänzung des Reihefolge-Verzeichnisses führt in dem Kanton der Rekrutenälteste, im Gebiet die Gebietsverwaltung, und im Gouvernement der Kameralhof.

5) Bauern, die, zufolge Wahl ihrer Gemeinde, als Beysitzer in den Land- und anderen Gerichten dienen und nach §. 10. Punkt 2. von der Rekrutenpflichtigkeit noch nicht ausgeschlossen sind, imgleichen die Gebietsvorsteher und Gebietsschreiber, können, wenn ihre Familien, in der Reihefolge sich befindend, außer ihnen keine anderen rekrutenfähigen Subjekte haben, so lange sie in diesem Amte stehen, zu Rekruten nicht abgegeben werden; alle übrigen Personen der Gebiets- und Dorfverwaltungen werden in den Rekruten-Reihefolgen den andern Bauern gleich geachtet.

III. Von den Familien-Reihefolgen in den Kantons der Appanagenbauern.

§. 131. In den Kantons der Appanagenbauern werden die Rekruten aus den Familien nach denselben Regeln, welche für die Kronsbauern festgesetzt sind (§. 130.), gehoben, mit folgender Beobachtung: alles dasjenige, was nach den Regeln für Kronsbauern den Gebietsverwaltungen und Kameralhöfen zur Pflicht gemacht worden, gehört in den Kantons der Appanagenbauern zu den Pflichten der Gebietsprikasen und des Appanagenkomptoirs.

IV. Von den Familien-Reihefolgen in den Kantons der Privatbauern.

§. 132. Die Ordnung der Reihefolge in einem Kanton der Privatbauern wird nach dem Gutbefinden ihres Besitzers, jedoch mit nachstehenden Beschränkungen, bestimmt:

1) Es wird verboten Erbleute, welche Familienweise und einzeln, nicht aber in ganzen Dorfschaften erworben sind, vor Ablauf eines Jahres, gerechnet von der Korroboration der Kaufkrepost, zu Rekruten abzugeben. Bey ihrer Vorstellung zu Rekruten, nach Ablauf der Jahresfrist, muß auch ein Zeugniß über die Zeit, wann sie erworben sind, mit vorgestellt werden.

2) Leute, die ihre Freyheit reklamiren, kann der Erbherr nur in dem Fall zu Rekruten abgeben, wenn sie in der ersten Gerichtsinstanz, als ihm gehörig, erklärt worden. Wird aber das Urtheil der niederen Instanz von dem Richter der oberen Instanz reformirt, so werden solche zu Rekruten abgegebene Freyheitsreklamanten des Dienstes entlassen und statt ihrer nach den §§. 446. und 447. von dem Gutsbesitzer andere Rekruten genommen.

§. 133. Reklamiren alle Erbleute, die einen Rekrutenkanton bilden, ihre Freyheit; so stellen sie den Rekruten auch vor Entscheidung der Sache in der untern Instanz.

§. 134. Wenn in dem Erbbesitz eines Gutsbesitzers freye und Stammbauern sich befinden, wie z. B. in einigen westlichen Gouvernements (§. 45.); so stellt der Gutsbesitzer den Rekruten in einer Aushebung von den Stammbauern, und in der andern von den freyen Bauern, je nachdem sich die Zahl der Bauern der einen Kategorie zu der der anderen verhält. *) Der Kameralhof bestimmt dieses für jede Aushebung, bey Anfertigung der Berechnung (Rospißanie), indem er dazu eine besondere summarische Rechnung führt.

V. Von den Familien-Reihefolgen in den Kantons der freyen Ackerbauern.

§. 135. In den Kantons der freyen Ackerbauern werden die Familien-Rekruten-Reihefolgen nach den für die Familien-Reihefolgen in den Kantons der Kronsbauern festgesetzten Regeln bestimmt und berechnet (§. 130.).

Drittes Kapitel.

Ueber den Empfang der Rekruten.

§. 136. Zu den Regeln über den Empfang der Rekruten gehört: 1) Bestimmung der Orte und die Organisation der Rekruten-Empfangssessionen an denselben; 2) die Ordnung, wie die Rekruten nach den Orten des Empfanges vorgestellt werden; 3) die Ordnung des Rekrutenempfanges in den dazu organisirten Sessionen; und 4) die Ordnung der örtlichen Aufsicht über die Ausführung der Aushebung und Entscheidungen über entstandene Schwierigkeiten.

Erste Abtheilung.

Von der Bestimmung der Orte zum Empfang der Rekruten und von der Organisation der Rekrutensessionen an denselben.

I. Von der Bestimmung der Orte zum Empfang der Rekruten.

§. 137. Zum Rekrutenempfang werden in jedem großen und volkreichen Gouvernement bis vier Orte bestimmt: der eine in der Gouvernementsstadt beym Kameralhofe, die übrigen aber in den Kreisstädten.

---

*) Beyspiel. In dem Kanton sind zwey Drittheil Stamm- und ein Drittheil freye Bauern, so werden die ersten beyden Rekruten aus den Familien der Stammbauern, der dritte aus den der freyen Bauern, der vierte und fünfte wiederum aus den Stammbauern und der sechste aus freyen Bauern u. s. w. genommen.

§. 138. Zu jedem Empfangsorte werden zwey oder drey Kreise nach Maaßgabe der Bequemlichkeit gezogen.

§. 139. Die Bestimmung der Empfangsorte und die Anschreibung der Kreise zu denselben, geschieht in einem Komité, bestehend aus dem Civilgouverneur, dem Gouvernements-Adelsmarschall und dem Vicegouverneur, ausgenommen Sibirien und die Kaukasische Provinz, wo diese Bestimmung von den allgemeinen Gouvernements- oder Provinz-Verwaltungen auf den Grund der Verordnungen vom Jahre 1822 und 1827 (I. Gesetz-Sammlung No. 29125. und II. Gesetz-Sammlung No. 878.) getroffen wird.

§. 140. Im Fall der Abwesenheit, oder Krankheit des Gouvernements-Adelsmarschalls, oder des Vicegouverneurs, wird dessen Stelle in dem, nach §. 139. gebildeten Komité, von dem ältesten Vorsitzer der Gerichtshöfe eingenommen.

§. 141. Bey Verschiedenheit der Stimmen, in dem nach §. 139. gebildeten Komité, wird die Sache nach Stimmenmehrheit entschieden.

§. 142. Ueber die zum Empfang der Rekruten bestimmten Orte wird die unmittelbare Obrigkeit eines jeden Rekrutenkantons zu seiner Zeit (§§. 55. und 168.) durch die betreffende Stadt- oder Landpolizey benachrichtiget.

§. 143. Die Stadtpolizeyen, Dumen und Rathhäuser derjenigen Städte, wo der Rekrutenempfang geschehen soll, setzen während der Aushebung alle sieben Tage mäßige Preise für Quartiere, Lebensmittel, Hafer und Heu fest. — Das Blatt, auf welches diese Preise verzeichnet sind, wird zu seiner Zeit an dem Eingange in die Rekrutensession affigirt, und wird den Einwohnern der Stadt verboten, beym Zusammenbringen der Rekruten höhere Preise zu fordern.

II. Von der Organisation der Rekrutensessionen.

§. 144. An jedem Empfangsorte wird eine Rekrutensession organisirt.

§. 145. In der Gouvernementsstadt bilden die Rekrutensession: als Vorsitzer: der Vicegouverneur; als Glieder: der Kreis-Adelsmarschall des Orts; der Kameralhofsrath, welcher der Oekonomieabtheilung vorsteht; ein Militairbeamte, unter dem Namen des Militairempfängers, und ein Medicinalbeamte, der von der Medicinalbehörde designirt wird.

§. 146. Die erste Kreis-Rekrutensession bilden: als Vorsitzer: der Gouvernements-Adelsmarschall; als Glieder: der Adelsmarschall des Kreises, in welchem die Session eröffnet ist; der Gorodnitschey des Orts; ein Militairbeamte und ein Medicinalbeamte, wie solches im §. 145. bestimmt worden.

§. 147. Die zweyte Kreis-Rekrutensession bilden: der Adelsmarschall des Kreises, in welchem die Session organisirt wird; der Adelsmarschall des zunächst belegenen zugezogenen Kreises; der Gorodnitschey des Orts, ein Militairbeamte und ein Medicinalbeamte, nach der Bestimmung des §. 145. Einer von den gedachten Marschällen, und zwar der ältere im Range, nimmt den Vorsitz in der Session ein; die übrigen aber sind Glieder derselben.

§. 148. Wie die zweyte, wird auch die dritte Rekrutensession gebildet.

§. 149. Im Fall der Abwesenheit oder der Krankheit des Vicegouverneurs, nimmt seinen Platz in der Gouvernements-Rekrutensession der Gouvernements-Adelsmarschall ein, die erste Kreis-Rekrutensession wird aber dann eben so, wie die zweyte gebildet.

§. 150. Da, wo nur wenige oder auch keine Kreis-Adelsmarschälle sind, wird ihr Platz, mit Ausnahme der Gouvernements-Rekrutensession, von den Kreisrichtern des Orts eingenommen.

§. 151. In Sibirien, so wie in der Kaukasischen Provinz, werden die Rekrutensessionen nach der jetzt bestehenden Ordnung gebildet. In der Provinz Bialystok, so wie im Lande der Donischen Kosaken, werden die Rekrutensessionen nach Analogie der oben festgesetzten Regeln organisirt.

§. 152. In der Gouvernements-Rekrutensession haben an einem besondern Tisch ihren Platz: der Gouvernements-Prokureur und der Gouvernementsanwald für Kronssachen; in der Kreis-Rekrutensession aber, der Kreisanwald. — Diese Personen aber, da sie nicht eigentlich zur Organisation der Session gehören, nehmen an den Unterschriften der Empfangsregister, Journäle und anderer Akten der Session keinen Antheil; sie erfüllen nur ihre amtlichen Pflichten.

§. 153. Bey jeder Rekrutensession befindet sich:

1) Eine Kanzelley.
2) Ein besonderer Arzt, für die unten (§. 250.) angeführten Fälle.
3) Ein Offizier vom Korps der Gensd'armen, — so bald dieses ausdrücklich wird vorgeschrieben seyn.
4) Von der inneren Wache ein Offizier und ein Unteroffizier mit der erforderlichen Anzahl Gemeiner und einem Feldscher.

§. 154. Die Kanzelley einer jeden Rekrutensession bilden: ein Kanzelleyverwalter und zwey oder drey seiner Gehülfen mit der nöthigen Zahl Schreiber, nach der Anordnung des Civilgouverneurs.

§. 155. Die Kanzelley der Gouvernements-Rekrutensession steht unter der unmittelbaren Verwaltung des in dieser Session Sitz habenden Kameralhofsraths; die Kan-

zelley einer Kreis-Rekrutensession steht dagegen unter der unmittelbaren Verwaltung desjenigen Mitgliedes, dem dieses von dem Vorsitzer übertragen wird.

§. 156. Als besonderer Arzt (§. 153. Punkt 2.) wird nach Befinden der Umstände entweder einer von den Kreisärzten, oder ein Militairarzt, falls in der Nähe ein Regiment bequartirt ist, designirt, und wenn dieses möglich erscheint, so geschieht solches in Folge einer von dem Civilgouverneur an die Militairobrigkeit zu erlassenden Requisition.

§. 157. Der Offizier der innern Wache mit seinem Kommando (§. 153. Punkt 4.) steht bey der Rekrutensession unter dem Befehl des Militairempfängers.

§. 158. Allen Beamten, welche nach den Kreis-Rekrutensessionen aus der Gouvernementsstadt, oder aus anderen Städten zu delegiren sind, werden aus der Kronskasse die Progongelder bis zu den Orten, wo die Rekrutensessionen organisirt werden, und von da wieder zurück, nach ihrem Rang, und außerdem während der Dauer der Aushebung an Diätengeldern gezahlt: 1) den Militairempfängern: Staabsoffizieren zwey Rubel, den Oberoffizieren ein Rubel funfzig Kopeken täglich (diese Diätengelder werden auch denjenigen Militairempfängern gezahlt, welche nicht von den am Orte befindlichen Militairbeamten dazu bestimmt werden); 2) allen Kanzelleybeamten, ohne Unterschied ihres Rangs, ein Rubel täglich.

§. 159. Jeder Rekrutensession wird zur Zeit ihrer Eröffnung vom Kameralhofe zugestellt:

1) Das Verzeichniß der Kantons (§. 55.), welche der Rekrutensession untergeordnet sind.
2) Die Familien-Reihefolge-Verzeichnisse der Bürger, der Kronsbauern und der freyen Ackerbauern. (§§. 114. 130. und 135.)
3) Die Revisionslisten (§. 223). (Sie werden an die Rekrutensessionen in richtigen Abschriften abgefertiget, welche die Oekonomieabtheilung des Kameralhofes zu diesem Behuf für jeden Kreis besonders zu haben verpflichtet ist.)
4) Das Maaß, um die Größe der Rekruten zu bestimmen (§. 240.).
5) Eine Summe zu Schreibmaterialien, zufolge Anordnung des Kameralhofes.
6) Blankate, die, zur Erleichterung der Schriftführung, nach den gegebenen Schemas gedruckt sind, als:
   a) Blankate zu Anmeldungen und Verzeichnissen, mit welchen die Rekruten von den Abgebern an die Rekrutensession vorgestellt werden müssen (§. 209.).
   b) Blankate der sogenannten Empfangsregister der Rekrutensession (§. 223.).
   c) Blankate zu offenen Vorschriften an die Kreisrentey, daß von den Abgebern Geld entgegen genommen werden soll (§. 262.).

d) Blankatscheine, welche den Abgebern über die von ihnen empfangenen, den Rekruten eigenthümlich gehörigen Gelder zu ertheilen sind (§. 266.).

e) Blankatquittungen, die den Abgebern über den Empfang der Rekruten u. s. w. auszufertigen sind (§. 277. Punkt 1.).

f) Blankatbillette für die Rekrutenfrauen (§. 277. Punkt 2.).

g) Blankat-Rekruten-Formulairlisten (§. 262.).

h) Blankate zu den Journälen eingehender und ausgehender Sachen, zu den Berichten, Verschlägen und überhaupt zu Allem, womit die Schriftführung in der Rekrutensession erleichtert werden kann.

7) Das Siegel.

Anmerkung. Jede Rekrutensession muß ihr Siegel haben, worauf das Gouvernementswappen abgebildet ist, mit der Umschrift: a) für die Gouvernementssession: Siegel der N. Gouvernements-Rekrutensession; und b) für die Kreissessionen: Siegel der ersten Kreis-Rekrutensession; Siegel der zweyten und Siegel der dritten Kreis-Rekrutensession.

§. 160. Die Blankate zu den Anmeldungen, bey welchen die Rekruten von den Abgebern an die Rekruten-Empfangssession vorzustellen sind (§. 159. Punkt 6. Litt. a.), so wie die Blankate zu der Quittung über empfangene Rekruten, welche den Abgebern auszufertigen sind (§. 159. Punkt 6. Litt. e.), werden auf Stempelpapier von einem Rubel gedruckt. Sie müssen den Abgebern verkauft und deshalb von der Rekrutensession an die Kreisrentey abgefertigt werden. — Die übrigen Blankate werden auf gewöhnliches Papier gedruckt, zu dessen Ankauf, so wie überhaupt zu den Druckkosten ein Theil der in §. 159. Punkt 5. bemerkten Summe anzuwenden ist.

§. 161. Die Kreis-Rekrutensessionen werden an dem Tage eröffnet, wann nach dem Manifest die Aushebung beginnen soll. Die Gouvernements-Rekrutensession kann jedoch früher eröffnet werden, sobald die in dieser Aushebung zu empfangenden Rekruten von den Kantons auf den Grund des §. 170. werden vorgestellt werden.

Anmerkung. Die Beamten, welche die Rekrutensession bilden, sind gehalten, in derselben in Uniform zu erscheinen.

§. 162. Nach Ablauf der Aushebungsfrist stellen die Kreis-Rekrutensessionen dem Civilgouverneur einen allgemeinen Ottschot (Rechenschaft) über ihre Wirksamkeit (§. 291.) vor, und lösen sich auf, nachdem sie zuvor alle ihre Akten an die Oekonomieabtheilung des Kameralhofes abgegeben haben. Die Gouvernements-Rekrutensession bleibt aber in Wirksamkeit: zur Annahme der rückständigen Rekruten, zur Annahme der auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen vorgestellt werdenden Rekruten, so wie

Behufs einiger besonderen, in dieser Verordnung an seinem Platz bezeichneten, Fälle. Die Bildung der Gouvernements-Rekrutensession ist hiebey folgende: Vorsitzer: der Vicegouverneur; Glieder: der Kreis-Adelsmarschall des Orts, der Rath der Oekonomieabtheilung des Kameralhofes; der Bataillonskommandeur der inneren Wache, als Militairempfänger, und der Inspektor der Medicinalbehörde, oder eines von ihren Gliedern.

Zweyte Abtheilung.

Von der Ordnung, in welcher die Rekruten aus den Rekrutenkantons nach den Orten des Empfanges vorzustellen sind.

I. Von den Terminen zur Vorstellung der Rekruten aus den Rekrutenkantons nach den Orten des Empfanges.

§. 163. Alle Rekrutenkantons, auf welche die Wirkung einer und derselben Rekrutensession sich erstreckt, werden, nach Maaßgabe ihrer Entfernung von dem Empfangsorte, in drey Bezirke: den nächsten zur Session, den mittelsten und den entfernten, eingetheilt.

§. 164. Diese Eintheilung (§. 163.) wird demselben Komité übertragen, welcher auch die Orte des Empfanges bestimmt (§. 139.).

§. 165. Zur Vorstellung der Rekruten an die Rekrutensession aus dem nächsten Bezirk werden von der allgemeinen Aushebungsfrist die ersten beyden Wochen, namentlich bey gewöhnlichen Aushebungen die Zeit vom 1sten bis zum 15ten November, zur Vorstellung aus dem mittleren Bezirk, die beyden folgenden Wochen, oder der Zeitraum vom 16ten bis zum 30sten November, und zur Vorstellung aus dem entfernten Bezirk, die darauf folgenden zwey Wochen, oder der Zeitraum vom 1sten bis zum 15ten December, bestimmt. Sollte übrigens ein Kanton des mittleren oder entfernten Bezirks seine Rekruten noch vor dem Anfang des für denselben speciell bestimmten Termins vorstellen, so nimmt die Rekrutensession seine Rekruten auf den Grund der allgemeinen Ordnung an.

§. 166. Die zwey letzten Wochen der allgemeinen Aushebungsfrist, und namentlich: bey gewöhnlichen Aushebungen der Zeitraum vom 16ten bis zum 31sten December, wird, zur Vorstellung der Rekruten an die Kreis-Rekrutensession, nur für diejenigen Kantons bestimmt, welche in den für sie speciell oben bestimmten Terminen Rekruten vorgestellt haben und an Stelle der Ausbrakirten keine anderen Subjekte im Laufe derselben Frist haben vorstellen können. Deshalb

§. 167. Sind alle, zu einer Kreis-Rekrutensession zugezogenen Kantons, welche in dem für sie bestimmten Termin gar keine Rekruten vorgestellt haben, gehalten, nach Ablauf

desselben ihre Rekruten nicht mehr an die Kreis- sondern an die Gouvernements-Rekrutensession vorzustellen.

§. 168. Die bestimmten Termine zur Vorstellung der Rekruten werden den Rekrutenkantons durch die betreffende Stadt- und Landpolizey, zugleich mit der Bekanntmachung über die Zahl der zu stellenden Rekruten (§. 55.), so wie über die zum Empfang bestimmten Orte (§. 142.) eröffnet.

§. 169. Sobald die zum Empfange bestimmte Zeit eingetreten, müssen die Rekruten sofort aus den Rekrutenkantons in diesen Terminen vorgestellt werden. Vor Ablauf eines jeden solchen Termins schreibt die Rekrutensession der Ortspolizey vor, die Säumigen zu admoniren.

§. 170. Es wird erlaubt, die Rekruten auch vor dem, durch das Manifest über die Aushebung bestimmten, allgemeinen Aushebungstermin zum Empfange vorzustellen, jedoch nach §. 161. nur an die Gouvernements-Rekrutensession.

§. 171. Für diejenigen Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen, werden keine specielle Termine zur Einzahlung des Geldes bestimmt, welches vielmehr im Laufe der allgemeinen Aushebungsfrist in die Kreisrenteyen unfehlbar entrichtet werden muß.

II. Von den Eigenschaften der Menschen, welche zu Rekruten vorgestellt werden.

§. 172. Es wird den Gemeinden und Gutsbesitzern verboten, Menschen, die ihnen nicht gehören, zu Rekruten vorzustellen, mit Ausnahme der Fälle, welche weiter unten in den §§. 305. und 317. bestimmt sind.

§. 173. Es wird den Gemeinden und Gutsbesitzern die Vorstellung, den Rekrutensessionen aber die Annahme solcher Menschen als Rekruten verboten, welche für Verbrechen durch Scharfrichters Hand bestraft sind. — Diejenigen Leute aber, welche bey den Polizeyen durch ihre Diener bestraft und sodann nach ihrer Heimath entlassen worden, können als Rekruten vorgestellt werden.

§. 174. Es wird verboten, Leute als Rekruten vorzustellen und anzunehmen, welche in Untersuchung gezogen oder unter Kriminalgericht stehen, so lange die Sache nicht beendiget worden.

§. 175. Es wird verboten, Leute als Rekruten vorzustellen und anzunehmen, wenn sie noch nicht zwanzig Jahr, oder über fünfunddreyßig Jahr alt sind. Hiervon werden folgende Fälle ausgenommen:

1) Wenn der Bürger, der Krons- oder der freye Ackerbauer, an dem die Reihe ist, entspringt, so kann derselbe, nachdem er wieder eingezogen worden, auch dann zum Rekruten vorgestellt und angenommen werden, wenn er ein Jahr über fünfunddreyßig Jahr alt wäre, sofern er nämlich dieses eine Jahr in der Desertion zugebracht hat und nach allen übrigen Eigenschaften tauglich ist.

2) Der Selbstverstümmler wird als Rekrut angenommen, auch wenn er das festgesetzte Alter mit einem Jahr überschritten hätte, wenn nämlich dieses Jahr, während der wider ihn angestellten Untersuchung, verflossen und er nach allen übrigen Eigenschaften zum Front- oder Nichtfrontdienst tauglich befunden wird.

3) Leute, welche aus den Kantons der Privatbauern als Rekruten ohne Anrechnung vorgestellt werden, werden von achtzehn bis vierzig Jahr inklusive angenommen, wenn sie, außer der im §. 176. Punkt 4. bestimmten Ausnahme, in allem Uebrigen tauglich befunden würden.

4) Minderjährige, welche für die Flotte genommen werden. Ihr Alter wird in dem Aushebungsukas selbst bestimmt.

§. 176. Es wird verboten, als Rekruten Leute vorzustellen und anzunehmen, die nicht das Maaß von zwey Arschin und drey Werschock halten (versteht sich ohne Fußbekleidung). Hiervon werden folgende Fälle ausgenommen:

1) In Sibirien die Kronsbauern, welche zu den Koliwano-Woskresenskischen Bergwerken angeschrieben sind; sie können, wenn sie auch das bestimmte Maaß nicht haben, als Handwerker zu den Werkstätten der Bergwerke angenommen werden.

2) Die Bewohner des Mesenschen, Pizegschen, Kemschen und Kolaschen Kreises im Archangelschen Gouvernement und die Bewohner des Ustsisolskischen und Jarenskischen Kreises des Gouvernements Wologda können als Rekruten vorgestellt und angenommen werden, wenn sie das Maaß von zwey Arschin und zwey und ein halb Werschock halten.

3) Die Bewohner des Tscherdinschen Kreises im Gouvernement Perm können als Handwerker für die Bergwerke angenommen werden, wenn sie zwey Arschin und zwey Werschock groß sind.

4) Privatbauern, die ohne Anrechnung als Rekruten abgegeben werden, können angenommen werden, wenn sie die Größe von zwey Arschin und zwey Werschock haben.

5) Minderjährige, welche für die Flotte angenommen werden.

§. 177. Es wird den Gemeinden und Gutsbesitzern verboten, als Rekruten Leute mit solchen Krankheiten und sichtbaren Mängeln vorzustellen, welche zur allgemeinen Kenntniß in der hier beygelegten Instruktion für die Abgeber genau beschrieben sind.

§. 178. In den Kantons der Bürger, der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern werden die Namen der Personen, welche als Rekruten designirt sind, in das, nach dem hier beygefügten Schema anzufertigende, Gemeindeurtheil eingetragen.

III. Von den Substituten.

§. 179. Zugleich mit den zu Rekruten designirten Leuten werden nach den Empfangsorten auch sogenannte Rekrutensubstitute, d. i. Leute vorgestellt, welche die ersteren zu ersetzen bestimmt sind, falls ein Theil der vorgestellten Rekruten, oder alle, von der Rekrutensession nicht angenommen werden würden. — Es werden ihrer nicht mehr, als einer für jeden designirten Rekruten vorgestellt.

§. 180. In den Kantons der Bürger, der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern müssen die Substituten aus denselben Familien, aus welchen auch die Rekruten designirt sind, genommen werden, wenn diese Familie dazu taugliche Subjekte hat; ist aber in dieser Familie nicht mehr als ein taugliches Subjekt, so wird der Substitut aus den Familien designirt, welche nach jener in der Reihefolge sind. Diese Bestimmung geschieht in eben derselben Ordnung, wie auch die Bestimmung der Rekruten selbst.

§. 181. In den Kantons der Bürger und der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern werden die Namen der designirten Substituten in das Gemeindeurtheil eingetragen, welches nach dem, dem §. 178. angeschlossenen, Schema anzufertigen ist.

IV. Von der Geldsumme, welche zur Abgabe der Rekruten erforderlich ist, und von der Art und Weise, wie es in den Gemeinden erhoben werden soll.

§. 182. Zugleich mit den Rekruten muß von den Gemeinden und Gutsbesitzern auch Geld vorgestellt werden, welches nach Empfang der Rekruten zur Kronskasse zu entrichten ist, und zwar: 1) für die Uniformirung (Leib- und Fußbekleidung); 2) für Proviant; 3) für den Sold; 4) für Stempelpapier, — ausgenommen den im §. 189. bezeichneten Fall.

§. 183. Wie viel für die Uniformirung eines jeden Rekruten Geld an die Kronskasse zu entrichten ist, solches wird bey jeder Rekrutenaushebung durch einen besondern Allerhöchsten Ukas bestimmt.

§. 184. An Proviant wird für jeden angenommenen Rekruten auf drey Monate bestimmt: Mehl sechs Tschetwerik, Grütze vier und ein halb Garnetz, und sechs Pfund Salz. Die Proviantgelder werden an die Krone nach den im Gouvernement für den Novembermonat des Jahres, in welchem die Aushebung statt findet, bestätigten Marktpreisen entrichtet.

§. 185. Wenn die Rekruten auf Abrechnung künftiger Aushebungen vorgestellt werden (was den Gutsbesitzern nach §. 325. auch während der allgemeinen Aushebung gestattet ist); so wird für jeden solchen Rekruten der Proviant auf zehn Monate gerechnet, und zwar Mehl zwey Tschetwert vier Tschetwerik; Grütze ein Tschetwerik und sieben Garnetz, und Salz zwanzig Pfund.

§. 186. Die im Novembermonat des Jahres, in welchem die allgemeine Aushebung statt gehabt, bestätigten Proviantpreise werden als fortbestehend für alle, sowohl während der Aushebung und nach Beendigung derselben, als auch gemäß dem §. 170. vorgestellt werdende Rekruten angenommen. Findet in irgend einem Jahre keine Rekrutenaushebung statt; so werden die Proviantgelder nach denselben Preisen berechnet und entrichtet, welche für den Novembermonat des Jahres bestätiget waren, in welchem die letzte allgemeine Aushebung gewesen.

§. 187. Für den Sold werden drey Rubel für jeden Rekruten entrichtet.

§. 188. Wenn die Rekruten, auf den Grund des §. 170., nach bekanntgemachter Aushebung noch vor dem Anfang des zum Empfange bestimmten Termins vorgestellt werden; so müssen, außer den Summen, welche zur Uniformirung (§. 123.) und zum Proviant (§. 184.) einzuzahlen sind, auch noch für jeden Rekruten Alimentengelder für den Zeitraum von seinem Empfang bis zum Eintritt des allgemeinen Aushebungstermins nach einer Berechnung entrichtet werden, welche auf die, weiter unten im §. 402. bezeichnete Tabelle begründet ist.

§. 189. Für einen Rekruten, welcher von dem Gutsbesitzer ohne Anrechnung abgegeben wird, wird keine Geldzahlung für Proviant, Uniformirung und Sold verlangt.

§. 190. Für Stempelpapier ist zu zahlen: ein Rubel für einen Bogen zur Anmeldung, bey welcher die Rekruten vorzustellen sind (§. 209.), und ein Rubel zur Quittung, falls sie angenommen werden (§. 277.).

§. 191. Außer den zur Kronskasse einzuzahlenden Summen, bestimmen die Gemeinden Kosten zu dem Transport ihrer Rekruten und Substituten nach dem Empfangsort, zu ihrer Beköstigung bis zur Abgabe und zum Rücktransport der nicht Angenommenen und derjenigen Personen, die sie vorgestellt haben und weiter unten bezeichnet sind. Diese Kosten sind folgende:

1) Für die Beköstigung der Leute. Für jeden Menschen wird auf vierundzwanzig Stunden gerechnet: drey Pfund Roggenbrod, ein Pfund Fleisch oder Fische, Grütze der zwanzigste Theil eines Garnetz, Salz sieben Solotnik, Schaumbranntwein zwey Glas, jedes den achtzigsten Theil eines Wedro enthaltend.

2) Fur die Fütterung der Pferde. Für jedes Pferd wird auf vierundzwanzig Stunden gerechnet: Heu zwanzig Pfund, und Hafer zwey Garnetz.

3) Für die Miethe des Quartiers; zur Beheizung und Erleuchtung desselben, für Zubereitung der Speisen und zur Reparatur des Fuhrwerks und Angespanns.

4) Für Prämien, welche nach dem eingeführten Gebrauch den Rekruten, wenn sie abgegeben sind, Namens der Gemeinde ertheilt werden.

§. 192. Der Rekrut wird in einer, der Jahreszeit angemessenen, Kleidung vorgestellt.

§. 193. In dem Rekrutenkanton der Bürger, der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern wird das Geld für alle oben bezeichneten Erfordernisse (§§. 182. — 192.) von der ganzen, den Kanton bildenden, Gemeinde erhoben. Die Summe der Steuer wird aber in dem Urtheil bestimmt, welches nach dem, zum §. 178. beygefügten, Schema anzufertigen ist.

§. 194. Alle oben bezeichneten Summen (§. 193.) werden, nachdem sie eingesammelt, an die im §. 195. bezeichneten Personen eingehändiget: die der Krone zu zahlenden, — um sie wohin gehörig vorzustellen, die übrigen aber — zu den oben bestimmten Ausgaben, zugleich mit einem besonderen Heft, in welches diese Ausgaben zu seiner Zeit eingetragen werden.

V. Von der Art und Weise, wie die Rekruten und ihre Substituten nach den Empfangsorten abzufertigen sind.

§. 195. Nachdem die Leute zu Rekruten und Substituten designirt und die erforderlichen Summen in den Kantons der Bürger und der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern eingesammelt worden, werden auch Bevollmächtigte zur Vorstellung gedachter Leute an den Empfangsorten gewählt. Diese Bevollmächtigten heißen Abgeber.

§. 196. Es wird in den Kantons der Bürger, der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern von jedem Tausend Seelen ein Abgeber gewählt.

§. 197. Die Namen der Abgeber, welche nach §. 196. gewählt worden, sind in dem Gemeindeurtheil anzuführen, welches nach §. 178. anzufertigen ist.

§. 198. Die zu Rekruten und Substituten designirten Leute werden in jedem Bürgerkanton von dem Stadthaupt, dem Rekrutenältesten und von allen Gliedern der Dume, in den Kantons der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern aber von dem Gebiets-

vorsteher, dem Rekrutenältesten und allen Dorfältesten im Kanton und den Abgebern besichtiget, um die Ueberzeugung zu gewinnen, ob diese Bestimmungen der Gemeinde und die Urtheile, wegen Erhebung der Geldsteuer, den oben festgesetzten Regeln entsprechend gemacht worden.

§. 199. Finden diese Personen (§. 198.) die Bestimmungen der Gemeinden in allen Stücken rechtmäßig; so attestiren sie auf dem Gemeindeurtheil (§. 178.) durch eine Aufschrift, daß die Bestimmungen in allen Beziehungen mit den bezeichneten Regeln übereinstimmend sind. Diese Aufschrift wird von allen bey der Beschauung gegenwärtig gewesenen Personen eigenhändig unterzeichnet.

§. 200. Wenn aber diese Personen (§. 198.) in der Bestimmung des Rekruten, oder des Substituten, oder auch der, Behufs der Abgabe der Rekruten zu erhebenden, Steuer eine Unrechtmäßigkeit finden; so ergreifen sie Maaßregeln zur gehörigen Abstellung derselben.

§. 201. Nach dieser Beschauung werden den Abgebern abgeliefert: 1) die Rekruten, 2) die Substituten, 3) die gehörige Zahl Begleiter, 4) das Geld, 5) das Heft, in welches die Ausgaben einzutragen sind, 6) die eigenen Gelder der Rekruten, wenn sie welche besitzen, 7) das Urtheil der Gemeinde, — und werden sodann die Abgeber damit nach dem Empfangsort abgefertiget.

§. 202. Zu dem für die Vorstellung der Rekruten bestimmten Termin müssen die Abgeber unfehlbar mit allen Leuten am Orte des Empfangs eintreffen.

§. 203. In den Kantons der Bürger, der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern wird den Dumen, Gebietsverwaltungen, Prikasen und Rekrutenältesten respektive erlaubt, Leute, die zu Rekruten bestimmt sind, so wie die Substituten derselben, bis zu ihrer Vorstellung unter besonderer Aufsicht zu halten, wenn die Gemeinde, ihre Desertion befürchtend, solches in ihrem Urtheile bestimmen wird.

§. 204. Es wird den Beamten der Polizey und anderer Verwaltungen untersagt, irgend einen Antheil an der Beschauung der Reihefolge-Familien, an der innern Beprüfung und Repartition der Bürger, Kronsbauern und freyen Ackerbauern, Behufs der Vorstellung zu Rekruten, zu nehmen. Die Polizey sieht nur darauf, daß die von einem Kanton zu stellende Anzahl Rekruten auch wirklich zum bestimmten Termine abgefertiget werde, und hält den Kanton dazu nicht anders an, als nachdem sie mit der Dume oder der Gebietsverwaltung sich hierüber in Relation gesetzt, und nur in dringenden Fällen nach einer direkte mit der Rekrutensession gepflogenen Korrespondenz.

§. 205. Die Rekrutenältesten derjenigen Kantons, wo solche verordnet sind, folgen ebenfalls den Rekruten nach dem Empfangsorte (§. 202.). Einem jeden derselben werden

alle Abgeber und Begleiter, die aus seinem Kanton abgefertigt sind, während der ganzen Dauer der Rekrutenabgabe, unmittelbar untergeordnet. Er hat darauf zu sehen, daß den Rekruten von Seiten der Abgeber weder Bedruck geschehe, noch Nachsicht widerfahre, um sich entziehen zu können; daß sie zu seiner Zeit vorgestellt werden; daß die, den Abgebern anvertrauten, Summen nur für die gesetzlich bestimmten Gegenstände und ohne allen Ueberfluß verwendet, und gleichzeitig in den ihnen mitgegebenen Heften in Ausgabe abgeführt werden, und daß die Abgeber, nachdem die Rekruten abgegeben worden, nirgend unnütz auf Kosten der Gemeinde verweilen mögen. In der Rekrutensession werden alle Fragen über die vorgestellten Leute an den Rekrutenältesten gerichtet.

§. 206. Der Rekrutenälteste nimmt, wenn er zur Abgabe der Rekruten fährt, auch die Reihefolge-Verzeichnisse mit.

§. 207. Es wird den Rekrutenältesten eines Kantons der Krons- und freyen Ackerbauern freygestellt, den Gebietsschreiber nach dem Rekruten-Empfangsorte mit- oder nicht mitzunehmen.

§. 208. Der Gutsbesitzer stellt seine Rekruten entweder selbst, oder durch seinen Disponenten, oder durch den Gemeindeältesten, oder durch einen Bevollmächtigten vor.

Dritte Abtheilung.

Von der Ordnung beym Empfang der Rekruten in den Rekrutensessionen.

I. Von der vorläufigen Meldung der Abgeber in der Rekrutensession.

§. 209. Sobald die Rekruten in der Stadt, welche zu ihrem Empfang bestimmt worden, angekommen sind, fertigen die Empfänger die Anmeldung, nach dem hier angeschlossenen Schema, an, und melden sich damit in der Rekrutensession; die Rekruten aber können inzwischen im Quartier verbleiben.

§. 210. Die Abgeber sind gehalten, sich vorläufig, aber nicht später als den folgenden Tag nach ihrer Ankunft in der Stadt, bey der Rekrutensession zu melden (§. 209.). Deshalb

§. 211. Melden unfehlbar die Hausbesitzer, wo die Abgeber mit den Rekruten eingekehrt sind, ihre Ankunft der Polizey noch an demselben Tage; die Polizey berichtet aber hierüber dem Vorsitzer der Rekrutensession.

§. 212. Nachdem die Rekruten aus den Kantons, wo Rekrutenältesten verordnet sind, am Orte des Empfangs angelangt, begeben sich diese Aeltesten, nach §. 209., nach der Rekrutensession mit den Anmeldungen im Namen der Abgeber.

II. Von der Ordnung bey Besichtigung der Rekruten in der Rekrutensession.

§. 213. Die Rekrutensession versammelt sich täglich, die Sonn- und Tabellen-Feyertage ausgenommen.

§. 214. Die Rekrutensession fängt die Annahme der Rekruten an, wenn es Tag geworden, und setzt dieselbe nöthigenfalls bis zum Eintritt der Dunkelheit fort; bey Licht aber wird der Rekrutenempfang untersagt.

§. 215. Die Rekrutensession empfängt die Rekruten von den Abgebern nach der Reihefolge; diese aber wird nach der Zeit ihrer Ankunft und Meldung bestimmt. Deshalb

§. 216. Wird, auf Anordnung der Rekrutensession, am Abend eines jeden Tages an der Thüre des Saales eine Bekanntmachung angeschlagen, welcher von den Abgebern am folgenden Morgen mit den Rekruten sich zu melden habe.

§. 217. Die Ordnung der Beurtheilungen in der Rekrutensession hängt von dem Vorsitzer nach allgemeinen Grundsätzen ab. An ihn werden alle Erklärungen gerichtet. Er eröffnet und schließt die Session.

§. 218. Die Sachen in der Rekrutensession werden nach Stimmenmehrheit entschieden, den Fall ausgenommen, welcher in §. 251. erörtert ist.

§. 219. Bey Parität der Stimmen in der Rekrutensession, ist die Stimmenmehrheit auf derjenigen Seite, welcher der Vorsitzer beygetreten.

§. 220. Der nach Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß wird ins Journal eingetragen. Die Meinung der Dissentirenden wird entweder ins Journal eingetragen, oder, wenn sie besonders verabreicht worden, zum Journal gelegt.

§. 221. Die besonderen Meinungen der Dissentirenden werden nicht später, als den Tag nach ihrer Verlautbarung, der Session überreicht.

§. 222. Die von der Rekrutensession nach §. 209. angenommenen Anmeldungen der Abgeber werden der Kanzelley übergeben.

§. 223. Nachdem die Kanzelley, unter Aufsicht des dazu bestellten Gliedes der Session (§. 155.), die Anmeldung ins Journal der eingegangenen Sachen eingetragen, macht sie zuvörderst aus den Revisionslisten eine Sprawka darüber, mit welchem Alter die vorgestellt werdenden Rekruten und Substituten in der Revision verzeichnet worden, und trägt sodann den Tauf- und Familiennamen eines jeden Rekruten und Substituten in das Empfangsregister ein, dessen Schema hier angeschlossen wird.

§. 224. Die nach §. 223. über das Alter gemachten Sprawken werden vor ihrer Eintragung in das Empfangsregister, nach dem gegebenen Schema, auf dieselben An-

meldungen aufgeschrieben, bey welchen die Rekruten und Substituten von den Abgebern vorgestellt worden.

§. 225. Die Sprawken über das Alter, welche nach §. 224. auf der Anmeldung des Abgebers vermerkt worden, werden von dem Gliede der Session unterschrieben, unter dessen unmittelbarer Aufsicht die Kanzelley steht (§. 155.).

§. 226. Bey Eintragung der Familiennamen der Rekruten und Substituten in das Empfangsregister (§. 223.) werden die unanständigen Namen mit andern, und zwar mit den Taufnamen ihrer Väter ersetzt, wobey über diese Veränderung eine kurze Bemerkung hinzuzufügen ist.

§. 227. Hierauf (§. 223. — 226.) werden die Anmeldungen der Abgeber nach der Ordnung ihres Eingangs, die Revisionslisten und die Reihefolge-Verzeichnisse über die aus den Kantons der Bürger und der Krons- und freyen Ackerbauern zu Rekruten vorgestellten Leute, aus der Kanzelley in die Session hereingebracht und auf den Tisch vor dem Vorsitzer hingelegt.

§. 228. Wenn die Kanzelley bey der Sprawka irgend ein Bedenken gefunden, so trägt sie darüber unablässig der Session vor.

§. 229. Das Wesentliche der Besichtigung der zu Rekruten vorgestellten Leute besteht von Seiten der Rekrutensession in der Ueberzeugung: 1) ob sie aus den Reihefolge-Familien vorgestellt werden; 2) ob sie das gesetzliche Alter haben; 3) ob sie das gesetzliche Maaß halten und 4) ob sie keine von den Krankheiten und Mängeln haben, mit welchen sie nicht dürfen angenommen werden.

§. 230. Die Rekrutensession geht in die Beprüfung der Familien-Reihefolge lediglich bey den Kantons der Bürger-, Krons- und freyen Ackerbauern ein. Bey den Kantons der Appanagenbauern gehört diese Beprüfung zu den Pflichten der Appanagenkomptoirs und bey den übrigen Kantons zu der Pflicht ihres Besitzers.

§. 231. Anleitung zur Erkenntniß der Rechtmäßigkeit der Reihefolge, in Beziehung auf die, aus den Kantons der Bürger-, Krons- und freyen Ackerbauern, zu Rekruten vorgestellten Leute, giebt zuvörderst das Reihefolge-Verzeichniß, und dann das Urtheil der Gemeinde, in welchem alle Ursachen der Abweichung von diesem Verzeichniß, wenn solche zugelassen worden, genau erörtert seyn müssen (§§. 109. 114. 130. und 135.).

§. 232. Findet die Session, daß der Vorgestellte zu einer solchen Familie gehört, welcher die Stellung eines Rekruten unrechtmäßig auferlegt worden; so schlägt sie, ohne die Untersuchung weiter fortzusetzen, die Annahme desselben ab, entscheidet: ihn zu seiner Familie zurückzuschicken und kommuniciret zu seiner Zeit an die Gouvernements-Regierung wegen der von den Schuldigen zu machenden Beytreibung (§. 439.).

§. 233. Die von den Rekruten selbst oder von ihren Familien beygebrachten Klagen über unrechtmäßige Bestimmung zu Rekruten, imgleichen die darauf erfolgten Entscheidungen, werden kurz vermerkt, sowohl in dem Sitzungsjournal der Session, als auch in den Formulairlisten der Rekruten, bey späterer Anfertigung derselben (§. 262.).

§. 234. Nach erlangter Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Reihefolge der, aus den Kantons der Bürger und der Krons- und freyen Ackerbauern, zu Rekruten vorgestellten Leute, läßt die Session den ersten Abgeber nach der am Vorabend bestimmten Reihefolge (§. 216.) hereinrufen und beginnt die Abrufung der von ihm vorgestellt werdenden Leute, um ihr Alter, ihre Größe und den Gesundheitszustand zu untersuchen. Zugleich mit dem, die Leute Namens der Gemeinde vorstellenden, Abgeber tritt auch der Rekrutenälteste in die Session herein.

§. 235. Der zum Rekruten Vorzustellende wird nackend in die Session hereingeführt.

§. 236. Es ist oben angeordnet, daß die Rekrutensession von dem Alter des zum Rekruten vorgestellten Subjekts durch eine Sprawka aus den Revisionslisten sich überzeugt; findet sich aber in den Revisionslisten, daß die das Alter bezeichnende Zahl einer Veränderung unterworfen war, und sollte das ältliche Aussehen des Vorgestellten den Zweifel der Session bestätigen; so wird in diesem Fall von der geistlichen Obrigkeit des Orts, oder vom Konsistorio eine Sprawka aus dem Kirchenbuche requirirt. In diesen Requisitionen wird der geistlichen Behörde angezeigt, in welchem Kirchsprengel der zum Rekruten Vorgestellte geboren und wer seine Eltern sind.

§. 237. Diejenigen jungen Leute von starkem Körperbau, deren Alter in den Revisionslisten augenscheinlich zu gering angegeben und die, nach genauer Befragung, das gesetzliche Alter haben, in allem Uebrigen aber als tauglich befunden worden, können von der Rekrutensession, nach ihrem äußern Ansehen, unaufhaltsam angenommen werden, wobey nur dieser Fall in dem Empfangsregister, in dem Journal und in den Formulairlisten eines solchen Rekruten zu bemerken ist.

§. 238. Wenn ein Privatbauer nicht in dem Gouvernement, in welchem er in der Revision verzeichnet ist, zum Rekruten vorgestellt wird: so muß der Abgeber bey seiner Vorstellung auch ein Attestat von dem betreffenden Kameralhof, oder von der Kreisrentey darüber beybringen, mit welchem Alter der zum Rekruten Vorgestellte in den Revisionslisten verzeichnet stehet.

§. 239. Der Rekrutensession wird es anheim gestellt, den Rekruten, welcher nach §. 238. ohne Attestat der Ortsobrigkeit über sein Alter vorgestellt worden, auf den Grund des §. 237. bloß nach seinem äußern Aussehen anzunehmen und wegen Einsendung der

Sprawka später, wohin gehörig, Requisition zu erlassen, doch darf die Empfangsquittung für diesen Rekruten nicht vor Eingang dieser Sprawka ausgefertigt werden.

§. 240. Der Wuchs des vorgestellten Rekruten wird nach einem besonderen Maaß gemessen, welches zu diesem Behuf der Session zugestellt worden (§. 159. Punkt 4.).

§. 241. Der Rekrut wird von dem Unteroffizier und einem Gemeinen, die unter dem Kommando des Militairempfängers stehen, ins Maaß gestellt.

§. 242. Der Wuchs des Rekruten wird in dem Empfangsregister von dem Vorsitzer notirt.

Anmerkung. In dem Empfangsregister sind keine Verbesserungen und Rasuren zulässig. Daher müssen die unvermuthet sich eingeschlichenen Fehler in einer schriftlichen Bemerkung bezeichnet und die Bemerkungen von dem Vorsitzer eigenhändig unterzeichnet werden.

§. 243. Ob der Rekrut Krankheiten oder Mängel habe, die ihn zum Dienste untauglich machen? hievon überzeugt sich die Session durch das Zeugniß ihres Mitglieds-Arztes und durch ihre eigene Beschauung.

§. 244. Es wird dem Arzte verboten, die Rekruten vorläufig und außer der Session zu besichtigen.

§. 245. Der Arzt besichtiget den vorgestellten Rekruten nach einer besondern hier angeschlossenen Instruktion.

§. 246. Rekruten, welche mit Krankheiten behaftet sind, die nach der Instruktion für die Aerzte als leicht heilbare, simulirte oder zweifelhafte Uebel bezeichnet worden, werden als Rekruten angenommen und ins Krankenhaus abgefertiget, entweder zur Heilung, oder zur Beobachtung, wie solches in der Instruktion bestimmt ist, wobey von dem Abgeber funfzig Kopeken für jeden Tag für diese Heilung oder Beobachtung erhoben werden.

Anmerkung. 1. Es versteht sich von selbst, daß alles das, was von dem Abgeber bey Abgabe der Rekruten erhoben wird, der Gemeinde zur Last fällt, der sie gehören.

Anmerkung. 2. Falls es irgendwo bestimmt werden würde, für das Heilen in den Krankenhäusern mehr als funfzig Kopeken für den Tag zu erheben; so ist auch in diesem Fall von den Abgebern der Rekruten nur funfzig Kopeken zu erheben; der Rest aber für Rechnung der Reichs-Schatzkammer zu stellen, und der Obrigkeit des Krankenhauses zu überlassen, sich zu seiner Zeit mit dieser Schatzkammer zu berechnen.

§. 247. Der angenommene und ins Krankenhaus zur Heilung abgeführte Rekrut ist als definitiv angenommen zu betrachten.

§. 248. Der vorgestellte Rekrut, welcher vorgiebt, die Epilepsie oder eine nicht äußerliche Krankheit zu haben, wird ebenfalls als Rekrut angenommen, falls er in allem

Uebrigen tauglich ist, und die Abgeber versichern, daß sein Vorgeben falsch sey. Er wird aber nach dem Krankenhause zur Beobachtung abgefertiget, deren Dauer durch die Instruktion für die Aerzte bestimmt wird. Nach Ablauf der Beobachtungsfrist wird er auf den Bericht der Aerzte, die ihn beobachtet, von der Rekrutensession definitiv angenommen oder zurückgewiesen.

Anmerkung. 1. Wenn in der Kreisstadt, in welcher der Rekrutenempfang bestimmt ist, kein Krankenhaus vorhanden; so sind die Rekruten, sowohl zur Heilung, als zur Beobachtung, für Rechnung des Abgebers, nach der Gouvernementsstadt abzufertigen, wo auch solche Rekruten sodann zu empfangen sind.

Anmerkung. 2. Von jedem, unter Beobachtung gestandenen und definitiv angenommenen, Rekruten wird später in seiner Formulairliste bemerkt, weshalb er zur Beobachtung abgegeben war, und wer namentlich der Arzt ist, auf dessen Bericht er für tauglich erkannt worden.

§. 249. Der Arzt, welcher die Annahme des vorgestellten Rekruten für unzulässig erklärt, beruft sich vor den Gliedern der Session auf diejenigen Punkte der Instruktion für die Aerzte, nach welchen er ihn zur Annahme untauglich befinden muß.

§. 250. Finden die Glieder eine solche (§. 249.) Angabe zweifelhaft, so wird, zur gemeinschaftlichen Untersuchung mit dem Arztgliede, ein besonderer Arzt berufen, welcher bey der Session (nach §. 153. Punkt 2.) sich befinden muß.

§. 251. Wenn der besondere Arzt die Meinung des Arztgliedes bestätiget, daß der Rekrut von wegen der Gesundheit unfähig ist, die Mehrheit der Stimmen der übrigen Glieder aber eine entgegengesetzte Meinung ausspricht; so wird es den Gliedern der Session, auf deren Seite die Stimmenmehrheit ist, freygestellt, den Rekruten auf ihre Verantwortlichkeit zum Dienste anzunehmen; entgegengesetzten Falls wird der Rekrut zur Besichtigung an die Medicinalbehörde abgefertigt, und die Sache nach ihrem Ausspruch entschieden. Gleichergestalt wird in dem Fall, wenn die Aerzte den Rekruten für tauglich erklären, die Mehrheit der übrigen Sessionsglieder aber für seine Zurückweisung stimmen, den Aerzten freygestellt, ihn auf ihre Verantwortung zum Dienste anzunehmen.

§. 252. Es wird nicht als Hinderniß zur Annahme angesehen, wenn der Rekrut bey einer Aushebung ausbrakirt, bey der andern aber als tauglich befunden worden; nur werden an ihrem Ort die Ursachen seiner früheren Zurückweisung und der gegenwärtigen Annahme kürzlich bemerkt.

§. 253. Sobald der zum Rekruten Vorgestellte besichtiget worden, so schreibt der Vorsitzer in das Empfangsregister neben seinem Namen: nach Allem tauglich; oder: obgleich der Rekrut die und die Mängel hat, so sind sie dennoch nach der Instruktion für die Aerzte kein Hinderniß zu seiner An-

nahme, weshalb denn auch er zum Dienste tauglich erkannt worden; oder: anzunehmen und auf den Grund der Instruktion für die Aerzte §. 00. nach dem Krankenhause zur Heilung; in das Krankenhaus, zufolge Instruktion für die Aerzte §. 00., zur Beobachtung abzufertigen; — untauglich der und der Ursache wegen; — dem Abgeber zurückzugeben, bis zur Einholung der und der Sprawka u. dgl. Die übrigen mit dem Vorsitzer übereinstimmenden Glieder und die Aerzte schreiben kurz mit eigener Hand: tauglich oder untauglich; abzufertigen zur Heilung; abzufertigen zur Beobachtung; zurückzugeben wegen zu veranstaltender Sprawken u. s. w.

Anmerkung. Die Mängel des Rekruten, dessen Annahme verfügt ist, müssen sowohl in dem Empfangsregister, als auch in der später anzufertigenden Formulairliste des Rekruten angeführt werden.

§. 254. Das, der Mehrheit der Stimmen nicht beytretende, oder eine besondere Meinung verlautbart habende, Mitglied muß dieselbe in dem Empfangsregister kurz anführen, oder sie auf einem besonderen Blatte einreichen, in dem Empfangsregister aber bemerken: N. (sein Familienname) bey einer besondern Meinung. Diese Meinung wird auf den Grund des §. 220. entweder in das Journal der Session eingetragen, oder demselben besonders angeschlossen.

§. 255. Hierauf befiehlt der Vorsitzer der Session, dem gut befundenen Rekruten das Haar des Vorderkopfes abzurasiren. Dies geschieht gewöhnlich durch das Ausrufen des Wortes Lob, welches von dem Unteroffizier, der den Rekruten aus der Session herausführt, und von denen Gemeinen des Militairkommandos, die ihn weiter bis zu einem besondern Zimmer begleiten, wiederholt wird.

§. 256. In dem besondern Zimmer (§. 255.) wird dem Rekruten der Vorderkopf und der Bart abrasirt, und ein oder zwey Beamte der Kanzelley tragen den Vor-, Vater- und Familiennamen des empfangenen Rekruten in zwey verschiedene Register, und nehmen sein Signalement nach den Worten desjenigen Offiziers auf, welcher unter dem Kommando des Militairempfängers sich bey der Session befindet.

§. 257. Dem zur Beobachtung ins Krankenhaus abgefertigten Rekruten wird auch der Vorderkopf rasirt und auch sein Signalement aufgenommen.

§. 258. Dem nicht angenommenen Rekruten wird der Hinterkopf abrasirt.

§. 259. Der gut befundene Rekrut wird von dem Augenblick an, als der Vorsitzer befohlen, ihm den Vorderkopf abzurasiren, als angenommen betrachtet, und tritt unter

die unmittelbare Aufsicht des Kriegsempfängers und der unter seinem Befehl stehenden Wache; die Aufsicht des Abgebers hört aber ganz auf, und wird, wenn der angenommene Rekrut desertirt oder stirbt, mit Ausnahme des im §. 452. angeführten Falles, kein anderer Rekrut von der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer genommen.

§. 260. Der angenommene Rekrut wird nach seinem Austritt aus der Session von der Militairwache mit denselben Kleidungsstücken bekleidet, mit welchen er zum Empfang herbeygeführt war, und es wird verboten, diese Kleidungsstücke zu brakiren.

III. Von der Ordnung bey Verhandlung der Sachen in der Kanzelley der Rekrutensession in Betreff der angenommenen Rekruten.

§. 261. Nachdem von dem Abgeber alle Rekruten zur Annahme vorgestellt worden, wird seine Anmeldung, worauf die, über jeden von ihnen erfolgten, Entscheidungen der Session, nach der dazu gegebenen Form, von einem der Glieder zu notiren sind, an die Kanzelley übergeben.

§. 262. Die Kanzelley macht hierauf, nach den auf der Anmeldung geschriebenen Annotationen, eine Berechnung, wie viel Geld der Abgeber für die von ihm angenommenen Leute, und wofür namentlich, zur Kronskasse zu entrichten habe; fertiget nach dem
a hier angeschlossenen Schema einen offenen Befehl an die Kreisrentey aus, das Geld von dem Abgeber zu empfangen, und händigt diesen Befehl dem Abgeber ein; revidirt demnächst die von den Beamten nach §. 256. angefertigten Listen, indem sie zugleich darin bemerkt, wer von den Rekruten definitiv, und wer nur zur Beobachtung angenommen;
b und fertigt endlich nach dem hier angeschlossenen Schema die Formulairlisten der definitiv angenommenen Rekruten in zwey Exemplaren, so wie die Empfangsquittung an.

§. 263. Die Beendigung der Formulairlisten kann bis zum folgenden Tag, aber nicht länger, aufgeschoben werden. An diesem Tage wird ein Exemplar derselben dem Militairempfänger übergeben, das andere bleibt aber bey den Akten der Session.

§. 264. Nach aufgehobener Sitzung der Session fertigt die Kanzelley nach dem Empfangsregister ein Journal: 1) über Rekruten, die definitiv angenommen, über diejenigen, welche zur Beobachtung angenommen, und über die Zahl solcher, die wegen Untauglichkeit, oder Behufs noch einzuholender Sprawken, oder wegen Ueberflusses, den Abgebern zurückgegeben sind; und 2) über die neu angelangten Abgeber, so wie über die Zahl der von ihnen eingebrachten Rekruten und Substituten, an. Am folgenden Tage wird dieses Journal von der Session unterschrieben.

IV. Von der Ordnung bey Einzahlung der den Rekruten eigenthümlich gehörigen, so wie der an die Krone zu entrichtenden Gelder.

§. 265. Nachdem der Abgeber alle seine Leute vorgestellt, übergiebt er dem bey der Session, unter Kommando des Militairempfängers, stehenden Offizier alle den angenommenen Rekruten eigenthümlich gehörigen, so wie die von der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer für dieselben bestimmten Prämien-Gelder.

§. 266. Die nach der angeführten (§. 265.) Regel von dem Abgeber empfangenen Gelder schreibt der Offizier in das Schnurbuch, welches ihm von dem Militairempfänger mit seiner Unterschrift und mit beygedrücktem Kronssiegel gegeben worden, ein, ohne die dem einen Rekruten gehörigen Gelder mit denen des andern zu vermischen, und ertheilet dem Abgeber eine Quittung nach dem hier angeschlossenen Schema.

§. 267. Vor Aufhebung der Sitzung muß jeder Abgeber und der Offizier der Session melden, wie viel ersterer Geld überhaupt abgegeben, und letzterer empfangen hat.

§. 268. Diese Meldung (§. 267.) wird in das Journal eingetragen.

§. 269. Nachdem der Abgeber die den Rekruten eigenthümlich gehörigen Gelder (§. 265. — 267.) abgeliefert und aus der Kanzelley der Rekrutensession den Befehl an die Kreisrentey, nach welchem die für diese Rekruten an die Kronskasse zu entrichtenden (§. 262.) Gelder von ihm empfangen werden sollen, erhalten hat, meldet er sich mit diesem Befehl in der Rentey, wenn es seyn kann, noch an demselben Tage, an welchem die Rekruten von ihm angenommen worden.

§. 270. Es wird dem Civilgouverneur anheimgestellt, wenn es angeht und der Kameralhof keine Schwierigkeiten findet, in jede Rekrutensession auf die Zeit der Aushebung entweder den Kreisrentmeister, oder seinen Gehülfen, oder auch einen besonderen Beamten zu delegiren, um die von den Abgebern an die Krone zu entrichtenden Gelder in Empfang zu nehmen. In diesem Fall hat dieser Beamte einen besonderen Tisch in der Kanzelley der Session, und empfängt solcher Gestalt die Gelder unter ihrer näheren Aufsicht. Wird übrigens ein besonderer Beamte abgeordnet, so verfährt er nicht anders, als nach den Regeln, welche auch beym Geldempfange in der Kreisrentey beobachtet werden. Alle während der Sitzungszeit der Session empfangenen Gelder übergiebt er, nach aufgehobener Sitzung, sofort an die Kreisrentey.

§. 271. Die Rentey ertheilt dem Abgeber, gleich nach Empfang der von ihm eingezahlten Gelder, eine Quittung nach der hier angeschlossenen Form.

§. 272. Ueber die für die Uniformirung der Rekruten eingezahlten Gelder führt die Rentey eine besondere Rechnung, ohne sie mit anderen Summen zu vermischen.

§. 273. Aus den für die Uniformirung der Rekruten eingezahlten Geldern wird den Feldscherern für das Abrasiren des Vorderkopfs der Rekruten, zehn Kopeken für jeden derselben, bezahlt.

Anmerkung. Für das Rasiren des Hinterkopfes wird von Niemandem etwas gezahlt.

V. Von der Uebergabe der angenommenen Rekruten aus der Rekrutensession an den Militairempfänger.

§. 274. Nach aufgehobener Sitzung der Session, stellt der Militairempfänger die angenommenen Rekruten in Reihen auf, ruft sie, nach den laut §. 256. angefertigten und nach §. 262. revidirten Registern, namentlich ab, quittirt sodann auf einem dieser Register über den Empfang der Rekruten unter sein Kommando und giebt es zu den Akten der Session zurück.

§. 275. Die zur Beobachtung angenommenen Rekruten werden ins Krankenhaus, die übrigen aber, zur Beeidigung, mit Beobachtung der weiter unten im §. 396. vorgeschriebenen Ordnung, abgefertigt.

Anmerkung. Die zur Heilung angenommenen Rekruten (§. 247.) werden zuvor beeidigt und dann ins Krankenhaus abgegeben.

§. 276. Es wird verboten, die definitiv und zur Heilung von der Rekrutensession angenommenen Rekruten, nach dem Quartier der Abgeber zu entlassen, auch wenn Kaution für sie gestellt worden wäre.

VI. Von der aus der Rekrutensession an den Abgeber auszufertigenden Quittung und von seiner Abreise nach seinem Kanton.

§. 277. Die von der Kreisrentey, über die geschehene Ablieferung der zur Kronskasse zu entrichten gewesenen Gelder, empfangene Quittung, stellt der Abgeber an die Rekrutensession vor und diese ertheilt ihm hierauf: 1) eine, nach der hier angeschlossenen
a Form in der Kanzelley angefertigte, Quittung darüber, daß die Rekruten von dem Abgeber empfangen, die für dieselben zur Kronskasse zu entrichtenden Gelder erhoben und somit die Rekrutenverpflichtung in der bekannt gemachten Aushebung von der Gemeinde, oder dem Gutsbesitzer ganz, oder, falls noch nicht alle Rekruten abgeliefert sind, zum Theil erfüllt worden; 2) Billette, nach der hier angeschlossenen Form, für die Rekruten-
b frauen, falls unter den angenommenen einige verheirathet sind.

Anmerkung. Wenn der verheirathete Rekrut nicht in dem Gouvernement, wo er angenommen, in der Revision verzeichnet steht; so wird, wegen Ausfertigung eines Billets an seine Frau, die Gouvernements-Rekrutensession des Gouvernements, wo er angeschrieben, requirirt.

§. 278. Wenn der Abgeber die, laut Berechnung der Kanzelley der Rekrutensession, für die angenommenen Rekruten, an die Krone zu zahlenden Gelder nicht entrichtet hat, so kann er auch von der Rekrutensession keine Quittung darüber erhalten, daß von ihm die Leute als Rekruten angenommen worden.

Ex bibl. univ. Ta

§. 279. Die Rekruten-Empfangsquittung wird auf einem Stempelbogen von einem Rubel ausgefertiget. Das Blankat dazu kauft der Abgeber in der Rentey (§. 160.) und wird der Session zugleich mit der Renteyquittung (§. 277.) unterlegt.

Anmerkung. Die Billete werden für die Rekrutenfrauen auf ordinaires Papier ausgefertigt.

§. 280. Auf der Empfangsquittung werden, nach der gegebenen Form, alle von dem Abgeber beym Transport der Rekruten, zu ihrer Beköstigung und Ablieferung gemachten Ausgaben bemerkt. Deshalb

§. 281. Nimmt in der Gouvernements-Rekrutensession der Gouvernements-Anwald, in der Kreissession aber der Kreisanwald von den Abgebern, bey Vorstellung der Rekruten der Bürger und der Krons- und freyen Ackerbauern, die Ausgabehefte (§§. 194. und 201. Punkt 5.), revidirt die Rechtmäßigkeit der von den Abgebern, bis zum Tage der Abnahme der Hefte gemachten Ausgaben, zieht die gleichartigen Ausgaben in eine Summe, und alle Summen in eine Totalsumme zusammen, schreibt sie mit Buchstaben aus, unterschreibt hierauf das Heft und giebt es, nachdem er es der Session vorgezeigt, sodann dem Abgeber zurück.

Anmerkung. Die genauere Revision der Abgeber, rücksichtlich der ihnen anvertrauten Summen, steht zuvörderst ihren Gemeinden, und dann der Dume oder der Gebietsverwaltung, respektive zu.

§. 282. Die Empfangs-Rekrutenquittung mit der Unterschrift eines Mitgliedes der Session, wird dem Abgeber in der Session selbst, von dem Vorsitzer, wenn nicht am ersten oder zweyten, so dennoch unfehlbar am dritten Tage nach Empfang der Leute, abgegeben, ausgenommen den in §. 278. angeführten Fall.

§. 283. Die zu den Gemeinden der Bürger, der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern, gehörigen Abgeber werden, nachdem sie die Empfangsquittungen erhalten, durch die Polizey sofort aus der Stadt hinaus gewiesen, damit sie, unnütz in derselben verweilend, nicht die Ausgaben der Gemeindegelder vergrößern mögen.

Vierte Abtheilung.

Von der Ober-Lokalaufsicht über die Rekrutenhebung und von den Entscheidungen der etwanigen Schwierigkeiten.

§. 284. Die Ober-Lokalaufsicht über den rechtmäßigen und förderſamen Empfang der Rekruten, imgleichen die Entscheidung der bey der Aushebung entſtandenen örtlichen Schwierigkeiten, wird in jedem Gouvernement dem Civilgouverneur anvertraut. Ausgenommen ſind Sibirien und die kaukaſiſche Provinz, in welchen die bey der Aufſicht und den Entſcheidungen zu beobachtende Ordnung in den, für dieſelben emanirten, Verordnungen vom Jahre 1822 und 1827 beſtimmt iſt.

§. 285. Die Aufſicht des Civilgouverneurs über die Aushebungen, beſteht in der Beobachtung, daß die durch die Rekrutenverordnung beſtimmte Ordnung in den Rekrutenſeſſionen und den übrigen Behörden des Orts, genau erfüllt werde.

§. 286. Die Aufſicht des Civil-Gouverneurs geſchieht: 1) durch terminmäßige Reviſion des Geſchäftsganges der Aushebung; 2) durch perſönliche Ueberſicht; 3) durch Unterlegungen der Prokureure und Anwälde; 4) durch Privatklagen; 5) durch abſtellende Maaßregeln.

I. Von der terminmäßigen Reviſion des Geſchäftsganges.

§. 287. Ueber den Geſchäftsgang bey der Rekrutenaushebung unterlegt ſowohl die Gouvernements- als auch die Kreisſeſſion dem Civilgouverneur wöchentlich Verſchläge nach der hier angeſchloſſenen Form.

§. 288. Imgleichen ſtellt der Kameralhof dem Civilgouverneur wöchentlich einen Verſchlag, über die von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen, eingezahlten Summen, vor, worüber der Kameralhof die nöthige Auskunft von den Kreisrenteyen empfängt.

§. 289. Der Civilgouverneur ſieht dieſe Verſchläge (§§. 287. und 288.) durch, erwägt die Zahl der angenommenen Rekruten, die Summe der eingezahlten Gelder und die Urſachen der Verzögerung oder des Aufenthalts, verlangt Rechtfertigungen und Erklärungen, macht Anregungen, und trägt nach Möglichkeit zum ſchnelleren Fortgang der Sachen und zur terminmäßigen Beendigung der Aushebung bey.

§. 290. Der Civilgouverneur fertigt aus dieſen Specialverſchlägen (§§. 287. u. 288.) einen allgemeinen Verſchlag an, und unterlegt denſelben an das Departement der exekutiven Polizey des Miniſterii des Innern, ſo wie an das Inſpektorsdepartement des Generalſtaabes Seiner Kaiſerlichen Majeſtät, alle vierzehn Tage.

Anmerkung. Die, unter der Benennung von Militairempfängern, in der Rekrutensession Sitz habenden Glieder derselben, berichten über die Zahl angenommener Rekruten wöchentlich, oder in anderen festgesetzten Terminen, dem Generalstaab Seiner Kaiserlichen Majestät, unabhängig von dem Bericht des Civilgouverneurs.

§. 291. Nach Ablauf der allgemeinen Aushebungsfrist unterlegt der Civilgouverneur:

1) An das Ministerium des Innern und an den Generalstaab Seiner Kaiserlichen Majestät einen allgemeinen Gouvernementsottschot über die angenommenen Rekruten und die an die Krone eingezahlten Gelder. Dieser Ottschot wird nach der hier angeschlossenen Form unterlegt; er wird aus den allgemeinen Ottschots der Rekrutensessionen und des Kameralhofes angefertiget.

2) Nicht später, als sechs Wochen nach Ablauf der allgemeinen Aushebungsfrist, einen Bericht an den Herrn und Kaiser darüber, was die Abgabe der Rekruten im Durchschnitt im Gouvernement gekostet. Diesen Bericht müssen zugleich mit dem Gouverneur auch der Gouvernements-Adelsmarschall und der Vicegouverneur unterschreiben; die dazu nöthigen Auskünfte werden aber dem Gouverneur von den Stadtdumen, dem Kameralhofe, dem Appanagenkomptoir und den Kreis-Adelsmarschällen nicht später als im Laufe eines Monats nach der allgemeinen Aushebungsfrist zugestellt.

3) Fertigt der Civilgouverneur an den Generalstaab Seiner Kaiserlichen Majestät die an dem Rekrutentisch der Oekonomieabtheilung des Kameralhofes für das ganze Gouvernement angefertigten Formulairlisten der Rekruten, mit einem alphabetischen Register ihrer Familiennamen, ab.

§. 292. Ueber die von der Gouvernements-Rekrutensession, nach der Rekruten-Aushebungsfrist angenommenen rückständigen Rekruten, die mit Anrechnung oder ohne Anrechnung bey künftigen Rekrutirungen abgegeben sind, berichtet der Civilgouverneur dem Ministerio des Innern und dem Generalstaab Seiner Kaiserlichen Majestät monatlich, und nicht später als am 5ten, so, daß wenn in einem Monat auch nicht ein einziger Rekrut angenommen worden wäre, auch hierüber Berichte abgesandt werden müssen. — Dem Berichte an den Generalstaab werden Formulairlisten der angenommenen Rekruten, mit einem alphabetischen Register, angeschlossen. Vor dem Anfange einer neuen Aushebung aber stellt der Civilgouverneur dem Ministerio des Innern, so wie dem Generalstaab Seiner Kaiserlichen Majestät, eine allgemeine Uebersicht vor, wie viel solcher Rekruten angenommen worden, und ob nicht Rekruten von den Kantons im Rückstande verblieben.

Anmerkung. Was die Geldrückstände betrifft; so wird ihre Berechnung und Beytreibung, nach beendigter Aushebung, auf den Grund der allgemeinen Ordnung über die Berechnung und Beytreibung der Abgaben, bewerkstelliget.

II. Von der persönlichen Uebersicht.

§. 293. Bemerkt der Civilgouverneur eine wichtige Unordnung in der Gouvernements-Rekrutensession, so übersieht er ihren Geschäftsgang persönlich; in der Kreissession übersieht er ihn entweder auch persönlich, oder durch einen besondern, von ihm dazu bevollmächtigten und mit einer Instruktion zu versehenden, Beamten.

III. Von den Vorstellungen der Prokureure und Anwälde.

§. 294. Die Prokureure und Anwälde, als die nächsten Aufseher über die Ordnung bey Ausführung der Aushebung, haben über alle von ihnen bemerkten Unregelmäßigkeiten sofort dem Civilgouverneur zu berichten.

§. 295. Außerdem (§. 294.) unterlegen sie dem Civilgouverneur Abschriften von allen Protestationen und Erinnerungen, welche sie in erforderlichen Fällen an die Rekrutensession zu machen haben.

§. 296. Der Gouverneur beprüft diese Berichte und Protestationen (§§. 294. u. 295.) und nimmt darnach seine abstellenden Maaßregeln.

IV. Von den Klagen und abstellenden Maaßregeln.

§. 297. Klagen über unrechtmäßig von der Gemeinde bestimmte Reihefolge, wenn sie schon nach Ankunft des Rekruten an dem Orte der Ablieferung erhoben worden, werden von der Rekrutensession, durch Vergleichung mit den Reihefolge-Listen und den Gemeindeurtheilen, beprüft und entschieden; zu einer andern Zeit aber werden sie entschieden: über Bürger, Krons- und freye Ackerbauern, von dem Kameralhof; über Appanagenbauern, von dem Appanagenkomptoir. Bürger, Krons- und Ackerbauern können, wenn sie mit der Entscheidung der Rekrutensession oder des Kameralhofes unzufrieden sind, ihre Klagen bey dem Civilgouverneur beybringen. Er hat das Recht, nach eingezogener Auskunft und nach daraus erlangter Ueberzeugung von der Gründlichkeit der Klage, dem Kameralhofe aufzutragen, den abgegebenen Rekruten, wenn er nach dem Orte seiner Bestimmung noch nicht abgefertiget worden, gegen einen andern umzutauschen; entgegengesetzten Falls aber dem Ministerio des Innern vorzustellen.

§. 298. Eine Klage über Nichtannahme eines Rekruten wird dem Civilgouverneur unterlegt, welcher nach einverlangter Auskunft aus den Akten derjenigen Rekrutensession,

welche den Rekruten zurückgewiesen, und, bey befundener Gründlichkeit der Klage, der Gouvernements-Rekrutensession aufträgt, den Rekruten, unter seinem Vorsitz, mit Zuziehung eines Medicinalbeamten, welcher an der Zurückweisung keinen Antheil gehabt, einer neuen Besichtigung zu unterziehen, und im Fall seiner, durch Stimmenmehrheit bestätigten, Tauglichkeit, zum Dienste nach allgemeiner Grundlage anzunehmen.

§. 299. Wenn am Orte des Empfangs die Militairbeamten bey Besichtigung der angenommenen Rekruten finden würden, daß durch Unachtsamkeit der Rekrutensession ein Rekrut gegen die, über die Tauglichkeit festgesetzten, Regeln angenommen worden; so gelangt ihre desfallsige Vorstellung an den Civilgouverneur, welcher, nach eingezogener Sprawka, der Gouvernements-Rekrutensession aufträgt, diesen Rekruten einer nochmaligen Besichtigung in seinem Beyseyn und mit Zuziehung eines Medicinalbeamten, der an dem Empfang des Rekruten keinen Antheil genommen, zu unterziehen.

§. 300. Wenn bey dieser abermaligen Besichtigung (§. 299.) die Vorstellung der Militairbeamten durch Mehrheit der Stimmen gegründet befunden wird; so ist die Gemeinde, oder der Gutsbesitzer gehalten, in Stelle des von ihnen angenommenen Rekruten einen andern unweigerlich vorzustellen. Wird aber der Bericht der Militairbeamten grundlos befunden, so erhalten sie darüber einen Extrakt aus dem Journal der Session.

§. 301. Ist der Rekrut aus dem Orte des Empfangs nach dem Orte seiner Bestimmung bereits abgefertigt, oder sind im Laufe von zehn Tagen nach seinem Empfang am Orte der Aushebung keine Proteste (§. 299.) gemacht worden; so soll kein Umtausch von der Gemeinde, oder dem Gutsbesitzer weiter verlangt, übrigens jedoch mit den Schuldigen, wenn Verabsäumungen entdeckt sind, nach den weiter unten in §§. 430. 431. und 474. — 478. festgesetzten Regeln verfahren werden.

§. 302. Die Mißbräuche der Beamten bey der Aushebung verfolgt und stellt der Civilgouverneur ab auf den Grund allgemeiner Verordnungen.

Viertes Kapitel.

Von dem bey Erfüllung der Rekrutenverpflichtung zulässigen Ersatz.

§. 303. Bey Erfüllung der Rekrutenverpflichtung wird folgender Ersatz zugelassen: 1) Miethe; 2) Geldeinzahlung anstatt der Rekrutenstellung in natura und umgekehrt; 3) Anrechnungen verschiedener Art und 4) Umtausch des zum Rekruten abgegebenen Subjekts durch eine andere Person, oder durch Vorstellung einer Anrechnungsquittung.

Erste Abtheilung.

Von der Miethe.

§. 304. Den Bürgern, Kronsbauern, Privatbauern und freyen Ackerbauern wird gestattet, die Rekrutenverpflichtung, sowohl bey Erfüllung der bereits bekannt gemachten, als auch auf Abrechnung künftiger Aushebung, durch Miethe nach folgenden Grundsätzen zu tragen.

I. Bestimmungen für Bürger, Kronsbauern und freye Ackerbauern.

§. 305. Es wird überhaupt verboten zu Rekruten Leute zu miethen, die zu einer anderen Korporation, zu einer andern Stadt oder zu einem andern Gebiet, und nicht zu denen gehören, zu welchen der Miether selbst gehört; den freyen Ackerbauern aber, welche ihre Verpflichtungen zu den Gutsbesitzern noch nicht definitiv erfüllt haben, wird nur erlaubt, solche Leute zu Rekruten zu miethen, welche mit ihnen zu einem Rekrutenkanton gehören. Hievon werden ausgenommen: a) Finnländische Eingeborne, die nach den weiter unten (§. 311.) festgesetzten Regeln die Erlaubniß haben, auch außerhalb Finnland in Kriegsdienst zu treten; und b) diejenigen freygelassenen Erbbauern, oder Hofesleute, für welche ihre früheren Erbherren, auf den Grund des ihnen ertheilten Freybriefes, bis zur künftigen Revision die Abgaben zahlen und alle Leistungen erfüllen müssen. Diese Finnländer und Freygelassene können gemiethet werden, ohne daß sie zu der Gemeinde des Miethers angeschrieben zu sein brauchen.

§. 306. Es wird verboten, zu Rekruten Leute zu miethen, welche als Militairdeserteure, welche durch Gnadenmanifeste Verzeihung erhalten, sich zu der Stadt oder zum Gebiet des Miethers haben verzeichnen lassen.

§. 307. Es wird verboten, zu Rekruten Leute zu miethen, welche als freygelassene Erbbauern oder Hofesleute zu der Stadt oder dem Gebiet des Miethers sich haben verzeichnen lassen, wenn nicht schon ein Jahr seit der Korroboration ihres Freybriefes verflossen ist.

Anmerkung. Die weiter oben (§. 10. Punkt 10. Anmerkung 2.) festgesetzte Regel, daß die Freygelassenen mit den ihre Befreyung aus dem Erbbesitz durch Urtheil und Recht erlangt habenden Leuten nicht vermengt werden mögen, hat auch hier in §. 307. ihren Platz; diese, so wie auch andere neu angeschriebene oder neu zugerechnete Leute (§. 10. Punkt 10.), können nach erfolgter Anschreibung zu jeder Zeit gemiethet werden.

§. 308. Es wird verboten, zu Rekruten Bauern zu miethen, welche Einhöfnern mit dem Recht eines Gutsbesitzers gehören. — Ein solcher Bauer kann weder aus eigenem freyen Willen, noch mit Genehmigung seines Herrn, für eine fremde, sondern nur immer für seine eigene Familie als Rekrut angenommen werden; seine eigene

Familie aber trägt die Rekrutenverpflichtung nach der Reihefolge, gleich allen übrigen, zu seinem Kanton gehörigen Familien, und unter andern auch gleich der Familie seines Gutsherrn.

§. 309. Es wird verboten, zu Rekruten Leute zu miethen, deren eigene Familien, bey der ersten folgenden Aushebung, selbst in der Rekruten-Reihefolge stehen.

§. 310. Einer Person, welche nach der Abgabezahlung und nach Erfüllung der übrigen Leistungen zu einer Gemeinde gehört, wird verboten, sich als Rekrut zu vermiethen: 1) ohne Einwilligung ihrer noch lebenden Eltern; 2) ohne Sicherstellung des Unterhalts ihrer Familie, wenn sie aus Personen besteht, welche sich nicht selbst ernähren können; 3) ohne Sicherstellung der Zahlung aller Abgaben und Leistungen bis zur künftigen Revision; 4) ohne Einwilligung der Gemeinde und endlich 5) ohne mit dem Miether in festgesetzter Art einen Kontrakt geschlossen zu haben. — Deshalb ist

1) Derjenige von solchen Leuten, welcher sich als Rekrut vermiethen will, gehalten, sich allem zuvor persönlich bey der betreffenden Dume oder Gebietsverwaltung zu melden und dort seinen Wunsch zu erklären.

2) Die Dume, oder Gebietsverwaltung schreibt diese Erklärung in ein besonderes Buch ein, ruft seinen Vater, oder wenn er abwesend oder todt ist, seine Mutter herbey und nimmt ihre schriftliche Einwilligung zur Entlassung des Sohnes zum Rekruten entgegen, welche auch in dasselbe Buch eingetragen wird.

3) Wenn von Seite der Eltern die Einwilligung (Punkt 2.) versagt worden, so wird der Sohn abgewiesen; erfolgt sie aber, so wird sein Wunsch der allgemeinen Versammlung (der Gemeinde) zur Beprüfung vorgetragen.

Anmerkung. Diese allgemeine Versammlung bilden alle Hauswirthe des Rekrutenkantons, zu welchem der Miethling gehört.

4) Findet die gemeinschaftliche Versammlung ihrer Seits kein Hinderniß zur Entlassung, so fertiget sie auf Stempelpapier ein Urtheil nach der hier beyliegenden Form an; die betreffende Dume oder Gebietsverwaltung beglaubigt dieses Urtheil nach der gegebenen Form und übergiebt es dem Miethling. a

5) Mit einem solchen Entlassungsurtheil darf nun der Miethling sich vermiethen und Kontrakte nach den vorangeführten Regeln schließen.

6) Der mit dem Miethling abzuschließende Kontrakt wird nach der hier angeschlossenen Form auf Stempelpapier geschrieben und zu seiner Zeit und nach der gegebenen Form von der betreffenden Dume oder Gebietsverwaltung beglaubigt. b

mungen enthalten sind, kann jeder, außer den weiter unten in den §§. 322. u. f. bestimmten Fällen, einen Rekruten in natura nur dann stellen, wenn die Zahlung für einen vollen Rekruten (§§. 8. und 88.) geschehen müßte. In diesem Fall stellt der Kanton in natura einen, zwey oder alle Rekruten, die er zu geben hat, und zahlt Geld nur für den, nach Ablieferung dieser Rekruten, noch nachbleibenden Ueberschuß an Seelen.

Dritte Abtheilung.

Von den Anrechnungen.

I. Von den Personen, die angerechnet werden.

§. 321. Die Anrechnungen geschehen in drey Fällen; erstens, wenn sie Gemeinden oder Gutsbesitzern für Leute zuerkannt werden, welche sie vor Anordnung einer allgemeinen Rekrutenaushebung, nach ihrer unmittelbaren Bestimmung, als Rekruten abgegeben haben; zweytens, wenn sie den Gemeinden oder den Gutsbesitzern als Ersatz für Leute, welche von ihnen in Kraft des Gesetzes genommen worden, oder die sie zufällig eingebüßt haben, zuerkannt werden; drittens, wenn sie bestimmt werden für die Versorgung verabschiedeter Soldaten und Soldatenfamilien.

1) Von der Anrechnung für Leute, welche vor Anordnung einer allgemeinen Rekrutenaushebung, zufolge unmittelbarer Bestimmung der Gemeinden oder Gutsbesitzer, als Rekruten abgegeben worden.

§. 322. Es wird den Gutsbesitzern, so wie allen Gemeinden, welche die Rekrutenverpflichtung tragen, erlaubt, Rekruten, auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen, nach folgender Grundlage zu stellen.

§. 323. Der Gutsbesitzer darf seine Erbleute auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen nach seinem Gutbefinden abgeben, die Fälle ausgenommen, welche oben im §. 132. angeführt sind.

§. 324. Die Gemeinden der Bürger, der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern können nach den, nachstehend bestimmten, Regeln als Rekruten auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen folgende Leute, abgesehen von ihren Familien-Reihefolgen (§§. 92. — 131. und 135.), *) abliefern:

---

*) Personen, die von der Rekrutenverpflichtung für immer befreyt sind, werden für schlechte Führung nur in Folge eines richterlichen Urtheils als Rekruten abgegeben.

1) Diejenigen, welche der Unverträglichkeit, kleiner Diebstähle und anderer, keiner Kriminalstrafe unterliegenden, Vergehungen, gerichtlich überführt worden.

2) Diejenigen, welche als Umhertreiber von der Polizey eingezogen und an die Gemeinde wieder abgegeben worden.

3) Diejenigen, welche ungeachtet aller angewandten Besserungsmaaßregeln keine Sicherheit für die Zahlung der Abgaben, wegen Faulheit oder lüderlichen Lebenswandels, nicht aber wegen erlittener Unglücksfälle, darbieten. Hiervon sind ausgenommen: Bürger, welche für Rückstände nur dann als Rekruten abzugeben sind, wenn sie nach Anwendung aller Mittel, im Laufe von fünf Jahren, nicht haben beygetrieben werden können.

4) Außerdem diejenigen Appanagenbauern, welche gegen ihre Obrigkeit ungehorsam sind.

§. 325. Der Gutsbesitzer kann seine Erbleute nach §. 323. zu jeder Zeit, sogar während der Aushebung, als Rekruten abgeben; die Gemeinden aber können ihre Leute für schlechte Führung, nach §. 324. nicht anders, als vor Bekanntmachung der Aushebung zu Rekruten abliefern.

§. 326. Die zu einer Gemeinde Neuangeschriebenen (vergl. §. 10. Punkt 10.) werden für schlechte Führung erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage ihrer Aufnahme, abgegeben.

§. 327. Bürger werden für schlechte Führung in folgender Art als Rekruten abgeliefert:

1) In jeder Stadt werden jährlich von der Bürgergemeinde vierundzwanzig gewissenhafte Männer aus den Hauswirthen von der besten Führung und zugleich solche gewählt, deren Familien in demselben Jahre nicht in der Rekruten-Reihefolge stehen. Da, wo Deputirte zur Entscheidung der Gemeindesache befindlich sind (wie z. B. in Moskwa und Kasan), können die gewissenhaften Männer aus diesen Deputirten gewählt werden. Der Gemeindebeschluß über die Erwählten wird von der Dume bestätiget.

Anmerkung. Unter den Hauswirthen werden diejenigen Bürger verstanden, die eigenes unbewegliches Vermögen in der Stadt haben.

2) Diesen gewissenhaften Männern, nachdem sie jedesmal beeidigt worden, wird von der Dume alles dasjenige zur Beprüfung vorgetragen, was den der schlechten Führung Angeschuldigten zu überführen vermag.

3) Verurtheilen nun zwey Drittheile der gewissenhaften Männer den Angeschuldigten zum Rekruten; so wird ihr Urtheil als entscheidend angesehen und in Ausführung gebracht.

4) Im Fall der Abwesenheit oder der Krankheit eines oder bis drey dieser gewissenhaften Männer wird das Urtheil dann als entscheidend angesehen, sobald, von den übrigen, achtzehn Männer den Angeschuldigten einstimmig verurtheilt haben. Sind aber mehr als drey von den gewissenhaften Männern abwesend oder krank, so wählt die Bürgergemeinde an ihre Stelle andere solche Männer, einstweilen oder bis zur erneuerten allgemeinen Wahl der gewissenhaften Männer.

5) Ist der Angeschuldigte durch Stimmenmehrheit der gewissenhaften Männer (Punkt 3. und 4.) zum Rekruten verurtheilt, so wird derselbe zugleich mit dem Urtheile, bey einem Bericht der Dume, dem Civilgouverneur vorgestellt.

6) In dem Urtheile der gewissenhaften Männer müssen alle Gründe der Verurtheilung genau angeführt seyn. So z. B. muß über einen, wegen Nichtzahlung der Abgaben und für schlechte Führung zum Rekruten, Verurtheilten, in dem Urtheile angeführt werden, seit wann seine Abgaben rückständig geblieben, durch welche Handlungen, oder Bemerkungen in dem dazu verordneten Buche sein lüderlicher Lebenswandel erwiesen wird, auch welche Besserungsmaaßregeln bereits angewandt worden.

7) Findet der Civilgouverneur das Urtheil der gewissenhaften Männer gegründet, so bestätiget er es und fertigt den Angeschuldigten an die Rekrutensession, mit dem Auftrage ab, ihn nach allgemeinen Regeln als Rekruten anzunehmen.

§. 328. Ist die Gemeinde der Bürger so klein, daß es unmöglich seyn wird, nach §. 327. Punkt 1. daraus 24 Hauswirthe als gewissenhafte Männer zu wählen, so wird das einstimmige, durch einen Eid bekräftigte Urtheil von zwey Drittheilen solcher an Ort und Stelle befindlichen Hauswirthe, als entscheidend angesehen und zur Ausführung gebracht, deren Familien, bey der zunächst folgenden Aushebung, nicht in der Rekruten-Reihefolge stehen.

§. 329. Kronsbauern, so wie diejenigen freyen Ackerbauern, die ihre Verpflichtungen gegen den Gutsbesitzer definitiv erfüllt haben, werden für schlechte Führung in folgender Art als Rekruten abgegeben.

1) Die Gebietsverwaltung schreibt dem Rekrutenältesten desjenigen Rekrutenkantons, zu welchem der Angeschuldigte gehört, vor, die zum Kanton gehörigen Hauswirthe zu versammeln und ihnen alle Gründe der Beschuldigung zur Beprüfung vorzulegen.

Anmerkung. Hauswirthe, deren Familien bey der ersten folgenden Aushebung in der Rekruten-Reihenfolge stehen, nehmen an dieser Versammlung keinen Theil.

2) In einem vollständigen tausendseeligen Kanton, so wie in einem unvollständigen, aber aus mehr als 600 Seelen bestehenden, Kanton muß zu diesem Behuf nicht weniger als ein Drittheil aller Hauswirthe versammelt seyn, in einem unvollständigen, nicht weniger als 400 und nicht mehr als 600 Seelen enthaltenden, Kanton werden nicht weniger als die Hälfte der Hauswirthe versammelt, in einem unvollständigen, von 200 bis 400 Seelen enthaltenden, Kanton sind nicht weniger als zwey Drittheile der Hauswirthe zu versammeln, und in einem unvollständigen, weniger als 200 Seelen enthaltenden, Kanton müssen alle Hauswirthe, in jedem Fall aber nicht weniger als 24, versammelt werden, im entgegengesetzten Fall aber ist diese Zahl durch Hauswirthe des nächsten Kantons zu ergänzen.

3) Da, wo nicht weniger als 50 Hauswirthe versammelt worden, wird diejenige Meinung in Ausführung gebracht, welcher die größere Hälfte derselben beygetreten, obgleich diese nur mit einer Stimme überwiegend wäre; da, wo weniger als 50 aber nicht weniger als 36 Hauswirthe sich versammelt haben, kommt diejenige Meinung zur Ausführung, welcher zwey Drittheile derselben beygetreten; dahingegen da, wo nur 24 bis 35 Hauswirthe versammelt sind, wird der Angeschuldigte nur in dem Fall zum Rekruten vorgestellt, wenn die erwähnten Hauswirthe ihn einstimmig dazu verurtheilt haben. Außerdem

4) Müssen, wenn der Angeschuldigte in oben angeführter Art zum Rekruten verurtheilt worden, vierundzwanzig, durchs Loos bestimmte, Männer von denen, die ihn dazu verurtheilt, durch einen Eid bekräftigen, daß sie die Anschuldigung und das Urtheil auf ihr Gewissen für gerecht halten.

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß wenn die Verurtheilung von einem Gericht ausgesprochen ist, welches (Punkt 3.) nur aus 24 Mann bestanden, so wird die eidliche Bekräftigung von allen, die das Urtheil gesprochen, verlangt.

5) Der Gebietsvorsteher und Gebietsschreiber müssen in dieser Zeit sich im Kanton befinden; sie werden aber weder zur Theilnahme an dem Urtheile des Gemeindegerichts, noch zu der eidlichen Bekräftigung des ausgesprochenen Urtheils zugelassen. Die Pflicht des Gebietsvorstehers besteht in diesem Fall nur in der Aufsicht über die Beobachtung der Regeln, welche über die Formation der Gemeindezusammenkunft und ihres Urtheils festgesetzt sind, und die Pflicht des Schreibers nur in der Anfertigung des Urtheils.

6) Das Urtheil wird, nachdem es von den Richtern unterschrieben worden, von dem Gebietsvorsteher in Hinsicht auf seine Förmlichkeit attestirt, von dem Gebiets-

schreiber kontrasignirt, in der Gebietsverwaltung in ein besonderes Buch eingetragen und sodann unter Anschluß des eidlichen Attestes (Punkt 4.), zugleich mit dem Verurtheilten, an den Kameralhof, bey einem Bericht der Gebietsverwaltung, abgefertigt.

7) Der Kameralhof prüft die Sache, unterlegt sie nebst seinem Gutachten an den Civilgouverneur und fertigt den Verurtheilten, wenn das Urtheil vom Civilgouverneur bestätiget worden, an die Rekrutensession ab.

§. 330. Freye Ackerbauern, die ihre Verpflichtungen gegen den Gutsbesitzer noch nicht definitiv erfüllt haben, werden für schlechte Führung, nach dem Urtheile ihrer Gemeinde, jedoch nur mit Genehmigung des Gutsbesitzers, als Rekruten abgegeben. Diese Genehmigung des Gutsbesitzers muß schriftlich gegeben werden.

§. 331. Appanagenbauern werden für schlechte Führung ebenfalls nach Urtheilen der Gemeinde, wenn sie mit Genehmigung des Appanagenkomptoirs erfolgt und von dem Appanagendepartement bestätiget sind, als Rekruten abgegeben.

§. 332. Uebrigens kann ein Appanagenbauer von schlechter Führung, wenn er, durch das Beyspiel seines lüderlichen Lebenswandels, den anderen schädlich und gegen die gesetzte Autorität ungehorsam ist, auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen, auch ohne dieserhalb erfolgten Urtheils der Gemeinde, bloß auf die, von dem Appanagendepartement bestätigte, Vorstellung des Dirigirenden des Komptoirs, als Rekrut abgegeben werden.

§. 333. Leute, die zu Privatbergwerken angeschrieben und gekauft sind, werden von den Inhabern und Eigenthümern für schlechte Führung nicht anders als Rekruten abgegeben, als wenn ein Zeugniß über ihre schlechte Führung von dem Voigt des Bergwerks, oder von der allgemeinen Polizey des Orts mit vorgestellt und die Abgabe von der Bergverwaltung genehmigt wird.

§. 334. In allen vorangeführten Fällen (§§. 322. — 333.) wird der vorgestellte Rekrut nur dann angenommen und in der Folge bey künftigen Aushebungen der Gemeinde, oder seinem Gutsbesitzer, angerechnet, wenn er, bey der Besichtigung in der Rekrutensession, zum Militairdienst nach den allgemeinen, über die Tauglichkeit der als Rekruten vorgestellt werdenden Leute, weiter oben bestimmten Regeln, tüchtig befunden worden.

§. 335. Die Bewohner des Archangelschen Gouvernements, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen, können dasselbe auch auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen einzahlen.

2) Von der Anrechnung der Leute, welche von der Gemeinde oder von dem Gutsbesitzer in Kraft des Gesetzes genommen oder von ihnen zufällig eingebüßt worden.

§. 336. Der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer werden folgende Personen respektive angerechnet:

1) Die Kinder der Militairansiedler, welche als Privatbauern zu Rekruten abgegeben sind, wenn sie in ihrem früheren Stande gezeugt und von dem Gutsbesitzer nach erlangtem eilfjährigen Alter, Behufs ihrer Vereinigung mit den Vätern, entnommen sind.

Anmerkung. Für diese Leute werden Rekrutenquittungen an den Gutsbesitzer in dem Fall gegeben, wenn er nicht gewilliget seyn wird, für selbige eine gewisse Summe nach einer festgesetzten Berechnung zu empfangen. Für einen 20jährigen wird eine volle Quittung gegeben; für einen 19jährigen aber wird die Quittung nur gegen Erlegung von 70 Rubel; für einen 18jährigen gegen Erlegung von 160 Rubel; für einen 17jährigen gegen Erlegung von 250 Rubel; für einen 16jährigen gegen Erlegung von 340 Rubel; für einen 15jährigen gegen Erlegung von 430 Rubel, für einen 13- und 14jährigen gegen Erlegung von 520 Rubel und für einen 12- und 11jährigen gegen Erlegung von 610 Rubel an den Gutsbesitzer ertheilt.

2) Erbleute, welche zu irgend einem freyen Stande nach einem falschen, von ihnen selbst oder mit ihrer Theilnahme angefertigten, Aktenstück angeschrieben sind und für dieses Falsum, zu Folge richterlichen Urtheils, bey befundener Tauglichkeit zum Militairdienst, als Rekruten angenommen worden.

3) Läuflinge, welche in den Militairdienst als Freywillige getreten oder von irgend Jemand, als angeblich ihm gehörige Leute, abgegeben worden. Diese Leute werden, nachdem sie erkannt worden, für das Falsum bestraft und den Gemeinden oder den Gutsbesitzern in dem Fall angerechnet, wenn sie dieselben nicht zurücknehmen wollen.

4) Läuflinge (nicht Militairdeserteure und nicht Deportirte), welche aus dem Auslande zu Folge eines Gnadenmanifests ins Vaterland zurückgekehrt sind und ihre Kinder männlichen Geschlechts. Diese Leute werden, nachdem sie zu einem, von ihnen gewählten, Stande angeschrieben (nicht aber nach ihrem früheren Wohnort zurückgeschickt) worden, den Gemeinden und Gutsbesitzern, nach Maaßgabe ihres Alters, welches sie bey ihrem ersten, nach der Rückkehr aus dem Auslande, in der Gouvernements-Regierung aufzunehmenden, Verhör gehabt haben, und namentlich die 14- bis 20- und 40- bis 50jährigen werden für einen halben und die 20- bis 40jährigen für einen ganzen Rekruten angerechnet. Diejenigen aber,

die unter 14- und über 50 Jahr alt sind, imgleichen die, welche nach ihrer Rückkehr aus dem Auslande noch vor ihrer Verzeichnung zum Oklad verstorben, so wie endlich diejenigen, welche zu ihrer früheren Gemeinde oder zu ihrem Gutsbesitzer zurückgekehrt sind, werden nicht als Rekruten angerechnet.

5) Leute, die in Kriegszeiten als Fuhrknechte zur Armee genommen und in der bestimmten Frist nicht heimgekehrt sind.

6) Selbstverstümmler, d. i. Leute, welche rekrutenpflichtig und zum Militairdienst vollkommen tauglich waren, sich jedoch, um sich demselben zu entziehen, verstümmelt haben. Wenn aber bey der, wider den Selbstverstümmler bewerkstelligten, Untersuchung, oder bey der, nach §. 466. zu machenden, Besichtigung sich ergeben würde, daß er vor Begehung dieses Verbrechens zum Rekruten untauglich war; so kann keine Anrechnung erfolgen.

7) Leute, welche in die Bergwerke, oder zur Ansiedelung deportirt worden, weil sie ihren Gutsbesitzer, als er sie zu Rekruten greifen lassen, ermordet haben. Diese werden der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer in dem Fall angerechnet, wenn sich bey ihrer, noch vor Erfüllung des wider sie gefällten Urtheils in der Rekrutensession zu bewerkstelligenden, Besichtigung, ergeben wird, daß sie wirklich zu Rekruten völlig tauglich waren.

Anmerkung. Für Leute, welche, als aus dem geistlichen Stande oder aus anderen dergleichen nicht steuerpflichtigen Ständen herstammend, aus Allerhöchst donirten Gütern, werden freygesprochen werden, müssen den Besitzern dieser Güter keine Rekruten-Abrechnungsquittungen gegeben werden; sie erhalten für solche Leute Geld auf den Grund der Verordnung vom 16ten November 1827. (II. Gesetzsammlung No. 1539.)

§. 337. Wenn in den Rekrutenkantons der Bürger, der Krons- und freyen Ackerbauern, aus der Familie, aus welcher nach der bestimmten Reihefolge in der bekanntgemachten Aushebung ein Rekrut zu nehmen ist, alle zum Dienst tauglichen Subjekte entflohen: so wird der Rekrut auf den Grund des §. 108. von der nächsten Reihefolge-Familie genommen. — Werden die Flüchtlinge noch vor Ablieferung des, aus dieser nächsten Reihefolge-Familie entnommenen, Rekruten eingezogen; so versteht es sich von selbst, daß die Vorgesetzten des Kantons, die Duma oder die Gebietsverwaltung die eingezogenen Flüchtlinge vorstellen muß, um einen von ihnen zum Rekruten abzugeben, die übrigen aber unter Verhör zu stellen und nach §. 456. zu bestrafen; der aus der nächsten Reihefolge-Familie entnommene Rekrut aber ist zu entlassen, wenn er nicht in der Zahl der Substituten ist.

Werden aber die Flüchtlinge erst nach erfolgter Abgabe des, aus der nächsten Reihefolgen-Familie entnommenen, Rekruten eingezogen und ist dieser angenommene Rekrut aus dem Orte des Rekrutenempfangs noch nicht nach dem Bestimmungsorte der Rekruten abgefertiget, so sind die eingezogenen Flüchtlinge gleichfalls unverzüglich vorzustellen, damit einer von ihnen an Stelle des, nach §§. 391. — 393. aus der nächsten Reihefolge-Familie entnommenen, Subjekts zum Rekruten abgegeben, die übrigen aber nach §. 456. dem Gerichte übergeben und bestraft werden. Ist endlich die Ausmittelung der Flüchtlinge erfolgt, nachdem schon der aus der nächsten Reihefolge-Familie entnommene und abgegebene Rekrut nach dem Orte seiner Bestimmung abgefertiget worden; so wird einer von ihnen, ohne deshalb von der Gemeinde eine Genehmigung zu verlangen, als Rekrut abgegeben und der Gemeinde bey künftigen Aushebungen angerechnet, die übrigen aber sollen vor Gericht gestellt und nach §. 456. bestraft werden.

Anmerkung. 1. Es versteht sich von selbst, daß dieses keinen Bezug hat auf Personen, welche auf Plakatpässe abwesend sind, wenn sie auch in der Reihefolge wären. Deshalb müssen die Stadt- und Dorfvorgesetzten, bey Ertheilung der Pässe, die Rekruten-Reihefolge der damit zu versehenden Personen berücksichtigen, und werden sie deshalb, wenn es sich ergeben sollte, daß sie den in der Rekruten-Reihefolge stehenden Personen durch Ertheilung der Pässe behülflich gewesen, sich der Rekrutirung zu entziehen, dafür dem Gerichte und einer Strafe unterzogen.

Anmerkung. 2. Bey Vorstellung der eingezogenen Flüchtlinge als Rekruten auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen, werden die, in den §§. 112. und 113. enthaltenen, Regeln zur Richtschnur genommen, falls dieser Flüchtlinge aus einer und derselben Familie zwey oder mehrere seyn werden.

Anmerkung. 3. Wenn die zu einer und derselben Familie gehörigen Flüchtlinge sich eine so lange Zeit zu verbergen gewußt, daß inzwischen von ihrer Familie, nach der Ordnung der Reihefolge, zwey oder mehrere Rekruten haben genommen werden müssen; so kann auch eine gleiche Anzahl dieser Flüchtlinge zu einer und derselben Zeit als Rekruten auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen abgegeben werden.

§. 338. Kann ein Bürger, ein Krons-, Appanagen- und freyer Ackerbauer, der in der Rekruten-Reihefolge steht, wegen einer, während der Aushebung ihm zugestoßenen, Krankheit (§. 108.) nicht zum Rekruten abgegeben werden; so wird er durch einen anderen in der Reihefolge stehenden ersetzt, nach seiner Genesung aber unverzüglich auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen abgegeben.

§. 339. In der Kaukasischen Provinz werden auch Leute angerechnet, welche bey den Ueberfällen der fremden Gebirgsvölker von ihnen getödtet oder in die Gefangenschaft

fortgeschleppt worden. Diese Leute werden dann angerechnet, wenn sie ihrem Alter nach zu Rekruten tauglich gewesen.

3) Von Anrechnungen für die Versorgung verabschiedeter Soldaten und Soldatenfamilien.

§. 340. Ein Gutsbesitzer, welcher in seinem Gute einen verabschiedeten Soldaten bleibend angesiedelt, um ihn mit seiner Familie zu unterhalten, hat das Recht, für jeden Sohn desselben, wenn er nach zurückgelegtem 20sten Jahr wohin gehörig vorgestellt und von der Rekrutensession zum Frontdienst tauglich befunden worden, eine Rekruten-Anrechnungsquittung zu erhalten.

§. 341. Auf eben demselben Grund werden dem Gutsbesitzer solche in der Ehe erzeugte 20jährige Soldatenkinder als Rekruten angerechnet, deren Familien er, Behufs ihrer Erziehung, während des Dienstes ihrer Väter, einen bleibenden Wohnsitz in seinem Gute angewiesen hat.

II. Von der Ordnung bey Ausfertigung der Abrechnungsquittungen und von ihrem Gebrauch.

1) Von der Ordnung bey Ausfertigung der Abrechnungsquittungen.

§. 342. Abrechnungsquittungen, sowohl volle, als Viertelquittungen, für Leute, die als Rekruten abgegeben worden, sind den Gemeinden und Gutsbesitzern auf Grund der §§. 74. 75. 76. 86. 304. 322. — 333. 337. und 338., nach der hier beyliegenden Form aus denselben Rekrutensessionen zu ertheilen, die sie empfangen haben.

§. 343. Abrechnungsquittungen für Kinder der Militairansiedler, deren im §. 336. Punkt 1. Erwähnung geschehen, werden den Gutsbesitzern nach den hier angeschlossenen Regeln aus dem Oekonomiekomité des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät, im Fache der Militairansiedelungen, gegeben.

§. 344. Alle übrigen Abrechnungsquittungen für Leute, die im §. 336. Punkt 2. — 7. und in den §§. 339. — 341. bezeichnet sind, werden aus den Kameralhöfen ausgefertiget.

§. 345. Die Abrechnungsquittungen werden aus den Kameralhöfen entweder mit Genehmigung des Inspektordepartements des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät, oder mit Genehmigung des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät für das Fach der Militairansiedelungen, oder endlich mit Genehmigung des Civilgouverneurs ertheilt.

§. 346. Mit Genehmigung des Inspektordepartemens des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät werden die Abrechnungsquittungen aus den Kameralhöfen in nachstehenden Fällen ausgefertiget:

1) Wenn die Anrechnung geschieht für Läuflinge, welche als Freywillige in den Dienst getreten, oder von irgend Jemand, als angeblich ihm gehörige Leute, als Rekruten abgegeben worden (§. 336. Punkt 3.).
2) Wenn Leute angerechnet werden, die als Fuhrknechte zur Armee genommen sind (§. 336. Punkt 5.).
3) Wenn Selbstverstümmler angerechnet werden (§. 336. Punkt 6.).
4) Wenn in der Kaukasischen Provinz Leute angerechnet werden, welche von den Gebirgsvölkern getödtet oder in die Gefangenschaft fortgeschleppt worden (§. 339.).

§. 347. Mit Genehmigung des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät im Fache der Militairansiedelungen werden aus den Kameralhöfen die Abrechnungsquittungen für diejenigen Soldatenkinder ertheilt, die in den §§. 340. und 341. bezeichnet sind.

§. 348. In allen übrigen, im §. 344. bezeichneten, Fällen werden von den Kameralhöfen die Abrechnungsquittungen mit Genehmigung des Civilgouverneurs ausgefertiget.

§. 349. Der Kameralhof sammelt, nach eingegangener Requisition, wegen Ausfertigung einer Abrechnungsquittung alle nöthigen Auskünfte und Beweise, um entscheiden zu können, ob die verlangte Quittung gegeben werden muß.

§. 350. Der Inhalt der Auskünfte, auf welchen die Entscheidung über die Ertheilung der Abrechnungsquittung begründet werden muß, ist, so wie die Gründe der Anrechnung selbst, verschieden.

§. 351. Wird die Abrechnungsquittung für Leute verlangt, welche für das, im §. 336. Punkt 7. bezeichnete, Verbrechen deportirt worden; so werden Auskünfte eingezogen: 1) über den Tauf-, Vater- und Familiennamen des Verbrechers; 2) aus welchem Gouvernement, welcher Stadt und welchem Kreis und Dorf er gewesen, und welcher Gemeinde oder welchem Gutsbesitzer er gehört hat; 3) wo er für das Verbrechen gerichtet worden; 4) das Urtheil des Gerichts, welches ihn verurtheilt, wird in beglaubigter Abschrift einverlangt; 5) es werden Auskünfte eingezogen, wann namentlich, nach erfolgter Bestätigung des Urtheils, der Verbrecher an die Rekrutensession gesandt und ob er von derselben zum Militairdienst tauglich befunden war; 6) ob er nicht schon als Rekrut angerechnet worden; 7) wann namentlich er, Behufs seiner Deportation, an die Gouvernements-Regierung eingesandt, und unter welcher Nummer in der Parthieliste und wann namentlich er deportirt worden; 8) auf wessen Gesuch oder Requisition die Ausfer-

tigung der Abrechnungsquittung verfügt wird, und wann namentlich das Gesuch oder die Requisition eingegangen.

§. 352. Wird die Quittung für einen Selbstverstümmler verlangt (§. 336. Punkt 6.), so wird 1) eine Abschrift des wider ihn gefällten Urtheils verlangt; 2) es werden Auskünfte eingezogen, in welcher Rekrutensession und wann namentlich er besichtiget, in welches Kommando und wann namentlich er abgefertiget worden, und ob über seinen Empfang eine Benachrichtigung eingegangen, oder 3) ob er wegen gänzlicher Untauglichkeit zu irgend einem Dienst deportirt und, in diesem Fall, wann er an die Gouvernements-Regierung eingesandt und von dieser wiederum ins Exil abgefertiget worden, wann solches geschehen und unter welcher Nummer er in der Parthieliste eingeschrieben war; 4) ob er nicht schon bey einer anderen Gelegenheit angerechnet gewesen; 5) auf wessen Gesuch oder Requisition die Ausfertigung der Abrechnungsquittung verfügt wird, und wann namentlich dieses Gesuch oder die Requisition eingegangen.

§. 353. Wird die Quittung für Läuflinge (nicht Militairdeserteure und nicht deportirt gewesene Leute) verlangt, welche zufolge eines Gnadenmanifestes aus dem Auslande zurückgekehrt sind, und sich zu irgend einem freyen Lebensstande haben verzeichnen lassen (§. 336. Punkt 4.); so werden über dieselben auch die, im §. 351. Punkt 1. 2. 6. 8. vorgeschriebenen, und außerdem noch folgende Auskünfte eingezogen: 1) wann und von wo namentlich sie entlaufen sind? 2) wann und an welche Behörde das Anmeldungsgesuch über ihre Desertion eingereicht, und wenn kein solches Gesuch eingereicht worden, warum dieses unterlassen war? 3) wie alt sie sind? 4) ob sie nicht als Rekruten abgegeben waren? 5) welche Gouvernements-Regierung benachrichtiget hat, daß der Remigrant in Folge des Gnadenmanifestes noch vor Ablauf des festgesetzten Termins aus dem Auslande, und zwar von wo namentlich, mit welchem schriftlichen Zeugniß und von welchem Vorposten-Befehlshaber ausgefertigt (sein Rang und Familienname ist gleichfalls anzuführen), zurückgekehrt sey, wann namentlich der Remigrant zum erstenmal verhört, und wann und zu welcher Gemeinde derselbe in dem Oklad angeschrieben ist?

Anmerkung. 1. Wenn Leute desertirt sind, so sind die Gemeinden und Gutsbesitzer verpflichtet, innerhalb einer Jahresfrist, die im Auslande befindlichen Personen aber, innerhalb zweyer Jahre, Anmeldungsgesuche über die erfolgte Desertion einzureichen. Diese Gesuche werden zu seiner Zeit, den Requisitionen wegen Anrechnung, in beglaubigten Abschriften angeschlossen.

Anmerkung. 2. Wer das Anmeldungsgesuch innerhalb festgesetzter Frist nicht eingereicht, der verliert das Recht auf den Empfang einer Anrechnungsquittung, es sey denn, daß der Nachsuchende erhebliche und nach den Gesetzen zu berücksichtigende Gründe, warum die Anmeldung nicht erfolgt, anführen würde, wie z. B. daß die Dokumente verbrannt oder

durch einen andern unvorhergesehenen Fall vernichtet worden, daß die Person, welche zur Eingabe des Anmeldungsgesuchs verpflichtet war, krank gewesen oder verstorben sey.

§. 354. Wird die Quittung für einen zur Armee genommenen und nicht zurückgekehrten Fuhrknecht (§. 336. Punkt 5.) verlangt; so zieht der Kameralhof folgende Auskünfte ein: 1) unter wessen Kommando er abgegeben war und ob der Suplikant über die von ihm geschehene Ablieferung des Fuhrknechts eine Quittung der Civil- oder Militairobrigkeit besitze; und wenn er keine Quittung hat: ob der abgelieferte Mensch in den Kreis- und Gouvernements-Verzeichnissen über die gestellten Fuhrknechte verzeichnet ist? 2) ob nach Entlassung der Fuhrknechte, innerhalb Jahresfrist, und wo namentlich, ein Anmeldungsgesuch über dessen nicht erfolgte Heimkehr verabreicht worden?

§. 355. Wenn die Quittung nach §§. 340. und 341. für Kantonisten verlangt wird; so müssen Auskünfte darüber eingezogen werden: ob und wann namentlich sie in der Rekrutensession besichtiget worden, und ob es sich dabey ergeben habe, daß sie zum Frontdienst tauglich sind?

§. 356. Nach Analogie der, weiter oben in §§. 351. — 355. festgesetzten, Regeln zieht der Kameralhof Auskünfte auch über alle übrigen Personen ein, für welche derselbe Abrechnungsquittungen ausfertigen soll.

§. 357. Wer innerhalb zehn Jahren um die Ertheilung der Abrechnungsquittung nicht nachgesucht, der verliert für immer sein Forderungsrecht.

§. 358. Die zehnjährige Verjährung erstreckt sich aber nicht auf Ertheilung der Rekruten-Abrechnungsquittungen für Läuflinge (§. 336. Punkt 4.), welche in Folge eines Gnadenmanifests aus dem Auslande zurückgekehrt sind.

§. 359. Der Kameralhof fordert von den Suplikanten nur Beweise darüber, daß die anzurechnenden Leute ihnen gehören, wo sie in der Revision verzeichnet und ob sie nicht schon bey einer andern Gelegenheit ihnen angerechnet sind; die übrigen Auskünfte aber entnimmt der Kameralhof aus seinen eigenen Akten oder requirirt sie aus den betreffenden Behörden, nicht aber von den Suplikanten.

§. 360. Findet der Kameralhof nach allen eingezogenen Auskünften dies Gesuch wegen Anrechnung wohlbegründet; so unterlegt er die Sache mit seinem Sentiment an den Civilgouverneur, im entgegengesetzten Fall aber weiset er den Suplikanten ab, ohne die Sache an den Civilgouverneur vorzustellen.

§. 361. Der Akte über Kantonisten werden ihre Formulairlisten und eine beglaubigte Abschrift von dem Journal der Rekrutensession über ihre Besichtigung (§. 340.) angeschlossen.

§. 362. Wer mit der Abweisung des Kameralhofes unzufrieden ist, der kann seine Klage beym dirigirenden Senat verabreichen.

§. 363. Nachdem der Civilgouverneur die ihm unterlegte Sache wegen Ertheilung einer Anrechnungsquittung beprüft; so bestätigt er entweder das Sentiment des Kameralhofs und retradirt ihm dasselbe nach §. 348. zur Erfüllung, oder stellt darüber auf den Grund der §§. 346. und 347. an den Generalstaab Seiner Kaiserlichen Majestät zur weiteren Entscheidung vor.

§. 364. Falls der Gouvernenr das Sentiment des Kameralhofes nicht genehmigt, so werden die Sachen, die von seiner Entscheidung abhängen (§. 348.), von ihm, nebst seinem Gutachten, unmittelbar an den dirigirenden Senat zur Beprüfung eingesandt; dagegen diejenigen Sachen, welche er, mit Genehmigung des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät (§. 346. und 347.) zur Erfüllung zu retradiren hat, von ihm zuvörderst, nebst seinem Gutachten, an diesen Staab einzusenden, und erst dann, wenn auch dieser Staab das Sentiment des Kameralhofes genehmigt, er aber bey seiner Meinung beharret, an den dirigirenden Senat zu unterlegen sind.

§. 365. Bey Auslieferung der Abrechnungsquittung werden von dem Empfänger derselben alle Gelder, die von den Abgebern bey Vorstellung der Rekruten auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen gezahlt werden müssen, erhoben, als namentlich: zur Uniformirung, nach der Verordnung über die letzte Aushebung (§. 183.), zum Solde drey Rubel (§. 187.) und zum Proviant für zehn Monate (§. 185.); überdem die für Papier, welches in dieser Sache verbraucht worden, zustehende Summe. Hievon werden die Fälle ausgenommen: 1) wenn Abrechnungsquittungen für Fuhrknechte (§. 336. Punkt 5.) und für Kantonisten (§§. 340. und 341.) ertheilt werden; bey Auslieferung der Quittungen für solche Leute werden nur die Stempelposchlinen für Papier erhoben; 2) wenn nach §§. 74. — 76. und 86. Viertheilquittungen an vollständige Kantons der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern gegeben werden.

§. 366. Wenn für einen auswärtigen Remigranten nach §. 336. Punkt 4. die Abrechnungsquittung nur für einen halben Rekruten gegeben wird, so müssen auch die, zur Uniformirung, für Proviant und Sold bey Ertheilung einer Quittung auf einen ganzen Rekruten, zu zahlenden Gelder, nur zur Hälfte erhoben werden.

§. 367. Keine Quittung wird dem Empfänger früher ausgeliefert, als nachdem sie zuvor in das bey jeder Rekrutensession und beym Kameralhof besonders dazu eingeführte Buch wörtlich eingetragen worden.

§. 368. Wenn die Abrechnungsquittung nicht in dem Gouvernement ausgefertiget wird, wo der Angerechnete in der Revision verzeichnet ist, so wird gleichzeitig mit der

Ertheilung der Quittung, eine Abschrift davon an den Kameralhof desjenigen Gouvernements abgefertiget, in welchem der Angerechnete bey der Revision verzeichnet worden.

§. 369. Ueber alle ausgefertigten Abrechnungsquittungen benachrichtigen jedesmal die Rekrutensessionen und die Kameralhöfe, zu seiner Zeit, den Generalstaab Seiner Kaiserlichen Majestät, und zwar die betreffenden Departements desselben, durch den Civilgouverneur.

2) Von dem Gebrauch der Abrechnungsquittungen.

§. 370. Alle nach den vorhergehenden Regeln empfangenen Quittungen werden bey ihrer Vorzeigung statt Rekruten angerechnet, sowohl bey der Aushebung selbst, wenn der Empfang derselben durch das Manifest über die Aushebung nicht verboten ist, als auch nach der Aushebung, zur Abtragung der Rückstände.

§. 371. Für die Vorzeigung der Quittungen Behufs ihrer Anrechnung wird keine Verjährungsfrist festgesetzt.

§. 372. Der Gutsbesitzer hat das Recht, die ihm gegebene Abrechnungsquittung entweder für seine Besitzlichkeiten, ohne Unterschied des Gouvernements, zur Abrechnung vorzustellen, oder sie an die Krone gegen Empfang von tausend Rubel abzuliefern; er darf sie aber keinem Andern verkaufen. Von diesem Verbot werden nur Quittungen ausgenommen, welche dem Gutsbesitzer für die von ihm entnommenen Kinder der Militairansiedler gegeben werden (§. 336. Punkt 1.); diese Quittungen können von ihm an Andere, jedoch nur an Gutsbesitzer, cedirt, von diesen aber nur für ihre Kantons zur Abrechnung vorgestellt werden.

Anmerkung. Für die an die Krone überlassenen, vor Emanirung dieser Verordnung ausgefertigten, Abrechnungsquittungen wird von der Krone, auf den Grund der früheren Verordnungen, nur fünfhundert Rubel gezahlt.

§. 373. Eine und dieselbe Quittung kann nicht von dem Gutsbesitzer zu einer theilweisen Anrechnung für seine, in zweyen oder mehreren Gouvernements befindlichen, Güter angenommen werden.

§. 374. Wenn ein Kanton, der einen vollen Rekruten zu stellen hat, eine ihm für einen ausländischen Remigranten (nach §. 336. Punkt 4.) auf einen halben Rekruten gegebene Quittung zur Anrechnung vorstellen würde; so werden bey Annahme derselben, für die andere Hälfte, fünfhundert Rubel von ihm beygetrieben.

§. 375. Bürger, Krons-, Appanagen- und freye Ackerbauern können die ihren Kantons ertheilten Abrechnungsquittungen weder einem anderen Kanton ihres Standes,

noch viel weniger den Kantons anderer Stände, und auch nicht an die Krone, gegen die dafür bestimmte Geldzahlung (§. 372.), überlassen; sondern dürfen sie nur bey den Aushebungen für ihre eigene Kantons vorstellen. Hievon sind diejenigen Bewohner der Kaukasischen Provinz ausgenommen, welchen Abrechnungsquittungen für Leute ertheilt werden, die bey den Ueberfällen der Gebirgsvölker von diesen entweder getödtet oder in die Gefangenschaft fortgeschleppt worden (§. 339.); sie können diese Quittungen verkaufen, wenn ihre Familien nicht in der Rekruten-Reihefolge stehen.

§. 376. Bürger, Krons-, Appanagen- und freye Ackerbauern disponiren über die ihren Kantons gegebenen Abrechnungsquittungen nicht anders, als nach Urtheilen der Gemeinden, welche von der Dume, dem Kameralhofe oder dem Appanagenkomptoir respektive zu bestätigen sind.

§. 377. Diese Urtheile selbst aber (§. 376.) werden in nachstehenden Fällen gefällt und bestätigt:

1) Wenn die Anzahl der in dem Kanton, dem die Quittung gehört, zu Rekruten tauglichen Leute nicht ausreichend ist.
2) Wenn in der Reihefolge eine solche Familie steht, welche durch Stellung eines Rekruten eine wichtige Verwirrung in ihrer Wirthschaft, oder in Zahlung der Abgaben erleiden könnte.
3) Wenn in die Reihefolge eine Familie getreten, aus welcher ein Rekrut auf Abrechnung abgegeben worden.

§. 378. Dahingegen werden Quittungen, welche von den in der Reihefolge stehenden Bürgern und Bauern verschiedener Art, so wie von freyen Ackerbauern, auf den Grund der Gesetze privatim erworben sind (vergl. §§. 304. und 375.) — ohne Urtheil der Gemeinde, zur Abrechnung vorgestellt.

§. 379. Die von einem Kanton der Bürger, der Krons- und freyen Ackerbauern erworbene Quittung wird zur Anrechnung für den ganzen Kanton, der sie beybringt, nicht aber speciell für irgend eine, zu diesem Kanton gehörige, Familie vorgestellt.

§. 380. Die Abrechnungsquittung, welche einem Fabrikanten für einen von ihm, wegen schlechter Führung oder wegen Unfähigkeit zu dem Handwerk, aus den zu der Fabrik angeschriebenen oder erkauften Leuten, abgegebenen Rekruten ertheilt worden, kann nur für diese Leute selbst, nicht aber für diejenigen, welche er etwa nach dem adelichen Recht besitzt, zur Anrechnung angenommen werden.

§. 381. Auf ebendieselbe Art (§. 380.) werden Quittungen angerechnet, welche für abgegebene Rekruten aus den zu Privatbergwerken erkauften Leuten ertheilt sind.

Anmerkung. Wird Jemand von den zu Privatbergwerken Angeschriebenen, für schlechte Führung, oder, weil er es selbst gewünscht, zum Rekruten abgegeben; so wird derselbe den Bergwerken in natura ersetzt, und zwar wird ihnen für denselben ein Rekrut von den aus anderen Kantons angenommenen Leuten verabfolgt.

§. 382. Diejenigen Rekruten-Abrechnungsquittungen, welche den Kolonien des Erziehungshauses für Leute gegeben werden, welche von ihnen im Laufe der 40 Freyjahre (§. 10. Punkt 12.) auf Abrechnung bey künftigen Aushebungen abgeliefert sind, werden erst nach Ablauf dieser Freyjahre zur Anrechnung angenommen.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Umtausch des abgegebenen Rekruten auf eine andere Person, oder durch Vorstellung einer Abrechnungsquittung.

§. 383. Es wird gestattet, einen in gesetzlicher Art zum Dienst angenommenen Rekruten umzutauschen:

1) Wenn zu seinem Ersatz sich freywillig und mit Genehmigung seiner Gemeinde oder seines Gutsbesitzers, entweder sein Bruder, oder ein anderer Verwandter anbietet.
2) Wenn der zum Rekruten abgegebene Bürger, Krons-, Appanagen- oder freye Ackerbauer, aus dem Orte der Aushebung noch nicht ausmarschirt ist und seine Familie, an Stelle desselben, eine von ihr erworbene Abrechnungsquittung vorstellen wird.
3) Wenn der als Rekrut abgegebene Privatbauer, oder zu einer Fabrik oder Bergwerk angeschriebene oder gekaufte Mensch, aus dem Orte der Aushebung noch nicht ausmarschirt ist, sein Gutsherr oder Besitzer aber an Stelle desselben einen andern Rekruten vorstellen wird.

a) Von dem Umtausch durch einen Verwandten.

§. 384. Derjenige, der durch seine Person seinen Verwandten ersetzen will, muß dieserhalb im Laufe eines Jahres, gerechnet von dem Tage der Abgabe dieses seines Verwandten zum Rekruten, ein Gesuch an den Civilgouverneur überreichen.

§. 385. Diesem Gesuch muß ein Zeugniß der Gemeinde oder des Gutsbesitzers darüber angeschlossen seyn, daß Suplikant wirklich ein Verwandter des Abgegebenen sey, daß er ihn freywillig ersetzen wolle und daß diesem Wunsche abseiten der Gemeinde oder des Gutsbesitzers keine Hindernisse entgegen stehen.

§. 386. Der Civilgouverneur nimmt das Gesuch entgegen und trägt der Rekrutensession auf, diesen Freywilligen zu besichtigen, ob er zum Dienste tauglich sey.

§. 387. Wenn der Freywillige bey der in der Rekrutensession geschehenen Untersuchung zum Dienst tauglich befunden, und der Umzutauschende aus dem Orte der Aushebung nach dem Bestimmungsorte der Rekruten noch nicht abgefertiget worden; so trägt der Civilgouverneur wegen des Umtausches wo gehörig an und berichtet darüber dem Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät zur Wissenschaft.

§. 388. Wenn aber der Umzutauschende aus dem Orte der Aushebung nach dem Orte seiner Bestimmung (§. 387.) bereits ausmarschirt ist; so macht der Civilgouverneur wegen des Umtausches dem Generalstaabe Seiner Kaiserlichen Majestät Vorstellung.

§. 389. Findet der Generalstaab die Vorstellung begründet, so schreibt derselbe der betreffenden Militairobrigkeit vor, den Umzutauschenden aufzusuchen, und benachrichtiget den Gouverneur, sobald er ausgemittelt worden.

§. 390. Der Gouverneur macht, nach Empfang der Genehmigung des Generalstaabes (§. 389.), die nöthige Anordnung, wegen Annahme des gedachten Freywilligen zum Dienst nach allgemeiner Ordnung; der Umgetauschte aber wird nach seinem früheren Wohnort entlassen und tritt in alle Rechte und Verpflichtungen seines früheren Standes, ohne dadurch die Rechte eines verabschiedeten Soldaten erlangt zu haben.

b) Von dem Umtausch durch eine Abrechnungsquittung, oder, rücksichtlich der Privatbauern und der zu Fabriken und Sawodden gehörigen Leute, durch Vorstellung eines andern Rekruten.

§. 391. Dieser Umtausch wird, wie oben (§. 383.) festgesetzt worden, nur dann zugelassen, wenn der Rekrut aus dem Orte der Aushebung noch nicht nach dem Bestimmungsorte ausmarschirt ist.

§. 392. Die Familie eines zum Rekruten abgegebenen Bürgers, eines Krons-, Appanagen- oder freyen Ackerbauers, stellt eine Abrechnungsquittung, der Guts- oder Fabrikenbesitzer aber, das von ihm zum Rekruten designirte Subjekt bey einem Gesuch an den Vorsitzer der Rekrutensession vor. Der Vorsitzer benachrichtiget hierüber die betreffende Lokal-Militairobrigkeit, und verlangt von derselben die Auskunft, ob der Rekrut nach seinem Bestimmungsorte bereits abgefertiget sey, und trägt, wenn dieses noch nicht geschehen, bey der Rekrutensession auf die Annahme der Quittung oder des Rekruten, bey der Militairobrigkeit aber, auf die Entlassung des Angenommenen nach seiner Heimath, an.

§. 393. Der auf diese Weise umgetauschte Rekrut tritt in die Rechte und Verpflichtungen seines früheren Standes zurück.

Fünftes Kapitel.

Von dem Uebergang der Rekruten in die Disposition der Militairobrigkeit.

§. 394. Hierher gehören die Regeln über den Aufenthalt der Rekruten an den Orten der Aushebung und über ihre Abfertigung, Geleitung und Abgabe an die Regimenter und Kommanden.

Erste Abtheilung.

Von dem Aufenthalt der Rekruten an den Orten der Aushebung.

§. 395. Die von der Rekrutensession angenommenen Rekruten werden, bis zu ihrer Abfertigung nach dem Bestimmungsorte, an den Orten der Aushebungen, in der Gouvernementsstadt bey dem Bataillon der innern Wache unter dem Befehl des Kommandeurs dieses Bataillons, in den Kreisstädten aber bey den Invaliden- und andern bestimmt werdenden Kommanden unter Befehl der Militairempfänger gehalten. Die dieserhalb bey jeder Rekrutenaushebung zu treffenden Bestimmungen hängen von dem Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät ab.

§. 396. Die von der Rekrutensession definitiv angenommenen Rekruten werden sofort, nach jeder geschlossenen Sitzung, durch geistliche Personen der Konfession, zu welcher sie gehören und in der ihnen bekannten Sprache beeidiget (§. 275.). Die Abordnung der geistlichen Personen geschieht von der geistlichen Obrigkeit auf Requisition der Gouvernements-Regierung.

§. 397. Rekruten, welche, im Irrthume befangen, sich dem Eide entziehen, treten in den Dienst, auch ohne den Eid geleistet zu haben; dieser Fall wird jedoch in ihren Formulairlisten angezeigt.

§. 398. Die beeidigten Rekruten werden in Artels getheilt, so, daß in jeder Artel, bis zu ihrer Abfertigung nach dem Bestimmungsorte, nicht weniger als zehn Mann seyn müssen.

§. 399. Die zu einer Artel gehörigen Rekruten sind durch eine solidarische Verhaftung verpflichtet, sich gegenseitig in ihrer Führung zu beobachten und zu bewachen, damit keiner von ihnen desertire.

§. 400. Die Rekruten werden, vom ersten Tage ihrer Annahme an, von den Einwohnern für die bestimmte Vergütung beköstiget.

§. 401. Die Einwohner reichen den Rekruten zweymal täglich Fleisch, oder Fische mit Brod, Grütze oder eine andere nahrhafte Speise.

§. 402. Die Vergütung für die Verpflegung der Rekruten erhalten die Einwohner in den Gouvernementsstädten von den Bataillonskommandeuren, und in den Kreisstädten von den Militairempfängern, nach der, zu seiner Zeit Allerhöchst bestätigten, Tabelle und in den von dem Komité, nach §. 139. bestimmten Terminen.

§. 403. Die Rekruten-Verpflegungsgelder werden den oben genannten Beamten (§. 402.) aus den Kreisrenteyen des Orts, auf Anordnung des Kameralhofes, verabfolgt.

§. 404. Die Rekruten-Verpflegungsgelder werden Behufs ihrer Vertheilung an die Einwohner in den Städten an die Dume, in den Dörfern aber, in welchen Rekruten bequartirt werden könnten, an die Gebietsverwaltungen, gegen Empfangsquittung, eingezahlt.

§. 405. Die Rechnungen über gezahlte Rekruten-Verpflegungsgelder werden nicht später, als innerhalb zweyen Wochen nach Ablauf des, nach §. 402. zur Regulirung mit den Einwohnern zu bestimmenden, Termins an den Kameralhof eingesandt.

§. 406. Die Rekruten werden, nach Maaßgabe ihres Empfangs, nach besondern, bey jeder Rekrutenaushebung von dem Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät festzusetzenden, Regeln von der Krone uniformirt. *)

§. 407. Die Anfertigung der Rekrutenbekleidung geschieht bey den Bataillonen der innern Wache auf Rechnung der, von den Abgebern zu diesem Behuf gezahlt werdenden, Summen. Sie beginnt noch vor Eröffnung der Aushebung, damit die Rekruten gleich nach ihrer Annahme uniformirt werden können.

§. 408. Ist es dem Bataillon unmöglich, die Rekrutenbekleidung mit seinen Leuten anzufertigen, so schreibt der Civilgouverneur dem Amte der Gewerker vor, freye Handwerksleute, und zwar von jedem Meister einige, abzuordnen, die Bezahlung aber nach Uebereinkunft der Dume mit dem Bataillonskommandeur zu bestimmen.

§. 409. Das Nähen der Hemde von Kronsleinwand wird den Rekruten selbst überlassen.

§. 410. Die bey dem Bataillon angefertigte Rekrutenbekleidung wird in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Bezirksgenerals (wo ein solcher vorhanden), seines Gehülfen, des bey der Gouvernements-Rekrutensession stehenden Militairempfängers, des Staaboffiziers vom Korps der Gensd'armen, oder da, wo kein solcher befindlich, des Kommandanten, oder des Platzmajors besichtiget.

---

*) Hiebey werden vorbildliche Regeln über die Anfertigung der Halbpelze angeschlossen.

§. 411. Nach geschehener Besichtigung der Rekrutenbekleidung (§. 410.) wird über ihre Bonität, so wie darüber, daß sie nach den Mustern gefertiget, ein Akt aufgesetzt, welcher von allen vorgenannten Personen unterschrieben werden muß.

§. 412. Die für Rekruten, welche in den Kreis-Rekrutensessionen angenommen sind, bestimmten Kleidungsstücke werden, nachdem sie besichtiget worden (§. 410. und 411.), in Packen zusammen gelegt, auf welche die Revidenten ihre Siegel aufdrücken, und in solcher Gestalt bey einer Abschrift von dem Besichtigungsakt, auf welche ebenfalls die Siegel aufzudrücken sind, in die Kreise an die Militairempfänger, mit Bauerpferden, für welche die ukasenmäßigen Progongelder zu zahlen sind, abgefertiget.

Anmerkung. 1. Die Kleidungsstücke werden an die Kreis-Rekrutenempfänger mit denen Offizieren abgefertigt, welche zur Begleitung der Rekruten nach ihren Bestimmungsorten bestimmt sind (§. 423.).

Anmerkung 2. Auf jede Fuhre wird nicht weniger als 15 Pud gerechnet.

§. 413. Die zum Transport der Rekrutenbekleidung nöthigen Gelder werden von dem Kameralhof, auf Requisition des Bataillonskommandeurs, aus den Summen gezahlt, die von den Abgebern für die Uniformirung der Rekruten entrichtet werden.

§. 414. Da jedoch die Anfertigung der Rekrutenbekleidung nach §. 407. schon vor Anfang der Aushebung, mithin auch vor Einzahlung solcher Gelder von den Abgebern, beginnen muß: so werden die Kameralhöfe, auf Anordnung des Finanzministers, den Bataillonskommandeurs die dazu nöthigen Gelder aus allgemeinen Mitteln vorschießen, und diesen Vorschuß später aus den, von den Abgebern einzuzahlenden Summen, refundiren.

§. 415. Behufs der Revision der Summe, welche für Bekleidung der Rekruten einfließt, schicken die Kameralhöfe Verschläge über Einnahme und Ausgabe dieser Summe an das Kriegsministerium ein. — Das Ministerium revidirt die Einnahme und Ausgabe nach den, über die Zahl der in jedem Gouvernement wirklich empfangenen Rekruten, eingegangenen Auskünften und beschließt damit die Revision, falls die Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden; ist aber irgend eine Unübereinstimmung entdeckt, so wird der Grund davon ausgemittelt und die gesetzliche Strafe verhängt.

§. 416. Die besonderen Verpflichtungen der Bataillonskommandeurs und der Militairempfänger, während des Aufenthalts der Rekruten an den Orten der Aushebung, sind folgende:

1) Bey jedesmaligem Empfang der Formulairlisten aus der Rekrutensession (§. 263.), zu revidiren: der Rekruten Tauf-, Vater- und Familiennamen, Signalement, Herkunft, die Namen ihrer Frauen und Kinder, ob sie ein Handwerk verstehen und eigenes Geld besitzen; imgleichen ob alle Merkmale, körperliche Mängel und

Verletzungen der Rekruten, mit welchen sie nach der Instruktion für die Aerzte angenommen werden können, beschrieben sind. — Die eingeschlichenen Fehler stellt der Bataillonskommandeur, oder der Militairempfänger, sofort ab, indem er sich dieserhalb mit der Rekrutensession in Relation setzt.

2) Darauf zu sehen, daß die Gemeinen mit den Rekruten gut umgehen mögen, und daß ihre Gesundheit erhalten werde.

3) Die kranken Rekruten bey schriftlichen Billetten an die Kriegshospitäler, wo aber keine solche vorhanden, an die Stadtkrankenhäuser zur Heilung abzufertigen.

4) Die Rekruten weder mit, noch ohne Kaution auf Urlaub nach ihrer Heimath zu entlassen.

5) Die Rekruten zu gewöhnen, ordentlich zu stehen, in den Fuß zu gehen und Schwenkungen zu machen; für die dabey gemachten Fehler dürfen sie aber nicht bestraft werden.

6) Bey den Abend- und Morgenabrufungen die Rekruten in Reihe und Glied zu stellen.

7) An Festtagen die Rekruten in die Kirche zu führen.

8) Einmal in der Woche den Rekruten in ihrer Gegenwart den, der Instruktion für den Parthieoffizier angeschlossenen, Auszug aus dem Kriegs-Kriminalkodex vorlesen zu lassen.

9) In dem Fall, wenn von den Einwohnern Klagen über die Rekruten eingehen würden, selbige in der Stadt mit einem Beamten der Stadtpolizey, im Kreise aber mit einem Beamten der Landpolizey, oder der Dorfpolizey, zu untersuchen und den Bekränkten auf der Stelle Genugthuung zu geben, wobey der schuldige Rekrut, in Gegenwart der übrigen, nach den, weiter unten im VI. Kapitel festgesetzten, Regeln zu bestrafen ist.

10) Den Rekruten, welcher ein Kriminalverbrechen begangen, einer Untersuchung und nach §. 493. dem Kriegsgericht zu unterziehen.

11) Ueber jede Privatforderung, die ein Rekrut an Jemand formiren wird, der nicht zur Militairjurisdiktion gehört, sofort dem Civilgouverneur Behufs der, von ihm zu treffenden, Anordnungen zu unterlegen.

Zweyte Abtheilung.

Von der Abfertigung, Geleitung und Ablieferung der Rekruten an die Regimenter und Kommandos.

§. 417. Die Bestimmung (Росписаніе) über die Vertheilung der Rekruten in die Regimenter und Kommandos wird in dem Inspektorsdepartement des Generalstaabes

Seiner Kaiserlichen Majestät entworfen und nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung in Erfüllung gesetzt.

§. 418. Die Abfertigung der Rekruten nach den, durch diese Bestimmung bezeichneten, Orten wird, aus den Gouvernementsstädten, den Bataillonskommandeurs der innern Wache, aus den Kreisstädten aber, den Militairempfängern übertragen.

§. 419. Die Rekruten werden nach den Orten ihrer Bestimmung vermittelst der innern Wache geleitet.

§. 420. Die Rekruten werden in Parthien abgefertiget.

§. 421. Die Parthien werden gebildet, bey einer großen Aushebung, jede aus 300 bis 500 Mann, bey kleinern Aushebungen, aus 150 bis 300 Mann, und wenn bloß rückständige Rekruten gehoben werden, aus 150 bis 50 Mann, und sogar weniger.

§. 422. Die Parthien werden gleich nach ihrer Formirung abgefertiget. Minderjährige, auf die Flotte bestimmte, Rekruten aber werden im May abgefertigt.

§. 423. Zur Abführung der Rekrutenparthien nach ihren Bestimmungsorten werden aus der inneren Wache Offiziere, die wegen ausgezeichneter Führung und Kenntniß des Dienstes bekannt sind, nebst einer hinlänglichen Anzahl zuverlässiger Leute vom unteren Range, abgeordnet.

§. 424. Zur Abführung der Rekrutenparthien, welche aus 50 und weniger Mann formirt sind, können, wenn es an Offizieren mangelt, auch Unteroffiziere, die des Lesens und Schreibens kundig, im Dienste pünktlich und musterhafter Führung sind, bestimmt werden.

§. 425. Die weitere Ordnung der Abfertigung der Parthien, die Ordnung ihres Marsches und ihre Ablieferung an den bestimmten Orten, wird in der hier angeschlossenen Instruktion für die Offiziere, bestimmt, welche zu ihrer Führung designirt werden.

§. 426. Ueber den Ausmarsch einer jeden Parthie, benachrichtiget derjenige, der sie abgefertiget: 1) Die Civilgouverneure derjenigen Gouvernements, über welche sie marschiren muß; 2) das Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät, mit Anschluß des namentlichen Verzeichnisses der Rekruten; 3) den Korpskommandeur der inneren Wache; und 4) diejenige Militairobrigkeit, an welche die Rekruten abgefertigt worden. In diesen Benachrichtigungen wird die Zeit des Ausmarsches der Parthie, die Zahl der Rekruten, der Name des Parthieoffiziers und die Stärke des konvoirenden Kommandos angezeigt.

§. 427. Nach geschehener Abfertigung aller Rekrutenparthien aus dem Gouvernement, überträgt der Bataillonskommandeur einem Staabsoffizier und einem Oberoffizier aus seinem Bataillon, die Schnurbücher zu revidiren, welche bey Eröffnung der Aushebung

den Offizieren gegeben worden, die zum Empfang der von den Abgebern einzuliefernden, den Rekruten eigenthümlich gehörigen, Gelder erwählt worden waren. Wenn bey dieser Revision Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden: so ertheilt er den Offizieren gehörige Quittungen.

§. 428. Nach geschehener Vergleichung der von den Militairempfängern geführten Rechnungen, fertigt der Bataillonskommandeur eine allgemeine Rechnung für das ganze Gouvernement an und sendet dieselbe nicht später, als im Laufe von fünf Monaten, nach der Beendigungsfrist der Aushebung:

a) An das Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät darüber:

aa) Wie viel Rekruten überhaupt angenommen, wie viel ihrer in Parthien und wohin namentlich abgefertiget, oder am Orte der Aushebung in verschiedene Kommandos angestellt worden, wie viel Rekruten am Orte des Empfanges verstorben, desertirt, unter Gericht abgegeben oder auf andere Weise abgegangen, ingleichen wie viel Rekrutendeserteure wieder eingezogen und welche Anzahl Rekruten, die nach der Aushebung angenommen worden und zur Abfertigung in Bereitschaft gesetzt werden, noch beym Bataillon verblieben. Ueber die ausfallenden Rekruten werden zu der abzulegenden Rechnung (omнemb) die Formulairlisten beygelegt.

bb) Wie viel eigenes Rekrutengeld in Einnahme gewesen, wie viel davon mit dem Parthieoffiziere abgefertiget worden, wie viel davon solchen Rekruten gehört, die noch nicht in Parthien abgefertigt worden und wie viel davon an die Erben der verstorbenen und desertirten Rekruten abzusenden ist.

b) An das Kommissoriatsdepartement des Kriegsministerii:

aa) Ueber die Einnahme, Ausgabe und den Rest der zur Uniformirung der Rekruten eingesandten Sachen, und über die Einnahme und Ausgabe der angefertigten Bekleidungsstücke selbst.

bb) Ueber die, zur Anfertigung und zum Transport der Rekruten-Bekleidungsstücke, so wie für das Abrasiren der Vorderköpfe der angenommenen Rekruten, verwandten Summen.

c) An den Kameralhof.

Ueber die Summen, welche zur Disposition des Bataillonskommandeurs und der Militairempfänger, aus den Kreisrenteyen, abgelassen sind.

§. 429. Nach erfolgter Ankunft einer Rekrutenparthie an dem Orte ihrer Bestimmung, hat der Militairbeamte, der sie empfangen soll:

1) Anordnung wegen Bequartirung der Rekruten, ihrer Verpflegung auf Rechnung der Proviantsummen gleich vom ersten Tage ihrer Ankunft, so wie wegen ihrer Besoldung für Rechnung der Kommissoriatsummen, zu treffen.

2) Die von den Offizieren vorgestellten Papiere zu beprüfen und zu revidiren.

3) Die Rekruten, am zweyten Tage nach ihrer Ankunft, nach der Liste und mit Zuziehung der, unter seinem Kommando stehenden, Medicinalbeamten zu besichtigen.

4) Bey dieser Besichtigung seine strenge Aufmerksamkeit auf alle Handlungen des Offiziers, der die Parthie geführt, zu richten.

5) Dem Offizier, sofern von den Rekruten unbedeutende Forderungen an ihn verlautbaret werden, zu befehlen, selbige, falls sie rechtmäßig befunden, zu bezahlen, über wichtigere Forderungen aber der betreffenden höheren Obrigkeit zu berichten.

Anmerkung. Wenn die Rekruten bey dieser Besichtigung keine Forderungen an den Parthieoffizier machen, sondern solche erst in den Regimentern und Kommandos verlautbaren werden; so sollen dergleichen Forderungen nicht mehr beachtet und keine Vorstellungen weiter gemacht werden, weshalb denn solches den Rekruten bey der gedachten Besichtigung zu eröffnen ist.

6) Nach geschehener Besichtigung der Rekruten, sie nach der Bestimmung (Росписаніе) und nach ihrer Tauglichkeit zu einem, oder dem anderen Dienst, zu den verschiedenen Regimentern und Kommandos zu designiren.

7) Hierauf dem Parthieoffizier zu befehlen, die Rekruten mit allen ihnen gehörigen Sachen, an diejenigen Offiziere abzuliefern, welche zu ihrem Empfange von ihm designirt sind.

8) Den Befehlshabern der Regimenter und Kommandos, an welche die Rekruten gelangen müssen, vorzuschreiben, die den Rekruten eigenthümlich gehörigen Gelder zu der Artelsumme zu schlagen, dabey aber jedem Rekruten bekannt zu machen, wie viel Geld er in der Artelsumme habe.

9) Die für jedes Regiment und Kommando angefertigten Formulairlisten durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

10) Nach Empfang einer jeden Rekrutenparthie das Kommissoriatsdepartement des Kriegsministerii zu benachrichtigen, wie viel Sachen und Rekrutengelder namentlich, und wem namentlich, abgegeben worden.

11) Ueber jede, an die verschiedenen Regimenter und Kommandos vertheilte Rekrutenparthie, an das Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät einen summarischen Verschlag einzusenden.

12) Nach Empfang der Parthie, dem Parthieoffizier eine besondere, mit seiner Unterschrift versehene Quittung zu ertheilen, in welcher die bey Geleitung der Parthie bemerkten Nachlässigkeiten anzuführen sind.

13) Ueber die in Erfüllung ihrer Pflichten akkurat befundenen Offiziere dem Generalstaabe Seiner Kaiserlichen Majestät zu berichten, damit sie ihren Verdiensten angemessen belohnt werden mögen; dagegen aber die nachlässigen Offiziere, nach strenger Erörterung ihrer Verschuldung, zu arretiren und vor das Kriegsgericht zu stellen und auch hierüber dem Generalstaabe Seiner Kaiserlichen Majestät zu berichten.

§. 430. Wenn unter den eingebrachten Rekruten, nach der Besichtigung der Medicinalbeamten (§. 429. Punkt 3.), Subjekte gefunden worden, die zum Frontdienst untauglich sind; so sieht die Militairobrigkeit, welche die Rekruten zu vertheilen hat, in der Formulairliste nach, ob nicht der als untauglich erkannte Rekrut von irgend einem Gliede der Rekrutensession, oder von den Militairbeamten, am Orte des Empfangs brakirt und zwar aus ebendemselben Grunde brakirt worden, warum er auch, nachdem er an seinem Bestimmungsorte angelangt, zum Dienste untauglich befunden, oder, ob nicht der Rekrut selbst dieselben Mängel der Rekrutensession angezeigt habe, welche aber dieselben nicht beachtet.

§. 431. Ergiebt es sich, daß der Rekrut schon nach seiner Annahme durch die Rekrutensession untauglich geworden, und daß folglich bey seiner Annahme keinerley Fahrlässigkeit Statt gehabt; so wird dieser Rekrut als Denschtschik, Fuhrknecht und zum anderweitigen Dienst außer der Fronte bestimmt und darüber dem Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät berichtet. Im entgegengesetzten Fall wird von den Medicinalbeamten eine Liste über den Rekruten angefertigt, in welcher alle seine Krankheiten und Mängel umständlich anzuführen sind, und die Militairobrigkeit, welche die Rekruten vertheilt, unterlegt die angefertigte Liste dieses Rekruten, nach dem sie ihn selbst dahin abgesandt, wozu er sich tauglich erwiesen, mit ihrem Gutachten an das Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät zu seiner weitern Bestimmung.

§. 432. Es versteht sich von selbst, daß die Selbstverstümmler, die zum Frontdienst untauglich geworden, und Leute, die von den Gutsbesitzern ohne Anrechnung abgegeben worden, ohne alles Brakiren, zu Bedienungen außer der Fronte angestellt werden müssen.

§. 433. Wenn Rekruten zur Komplettirung der Handwerker in den Kronsbergwerken abgefertigt werden, so sind in diesem Fall folgende Regeln zu beobachten:

1) Werden diese Rekruten mit ihren Frauen zu den Bergwerken übergeführt, diejenigen aber, welche aus Kronsdörfern abgegeben worden, sogar mit ihren minderjährigen Kindern.

2) Bey Ueberführung der Rekrutenfrauen und Kinder zu den Bergwerken, wird ihnen von den Bergwerken, nach Maaßgabe der Nothwendigkeit, Hülfe geleistet.

Sechstes Kapitel.

Von den Strafen für Uebertretung der Gesetze über die Rekrutenverpflichtung.

§. 434. In diesem Kapitel werden bestimmt: 1) Strafen, die gegen die Rekrutenkantons für Uebertretung der Regeln über die Tragung der Rekrutenverpflichtungen zu verhängen sind; 2) das Maaß der Bestrafung derjenigen Personen, die sich der Rekrutirung entziehen; 3) Strafen, welche gegen die Glieder der Rekrutensessionen für Uebertretung der Regeln über die Rekrutenverpflichtung verhängt werden; 4) Strafen, welchen verschiedene Personen für Uebertretung der Regeln über den Aufenthalt der Rekruten an den Orten der Aushebung und über ihre Geleitung nach den Orten ihrer Bestimmung zu unterwerfen sind; und 5) das Maaß der Strafe, welcher die Rekruten vor ihrer Ablieferung an die Regimenter und Kommandos unterzogen werden können.

Erste Abtheilung.

Von den Strafen, die gegen die Rekrutenkantons für Uebertretung der Regeln über die Tragung der Rekrutenverpflichtung zu verhängen sind.

§. 435. Der Rekrutenkanton wird für Nichtstellung des Rekruten innerhalb der, durch das Manifest über die Rekrutenaushebung, bestimmten Frist, sofern derselbe keine gesetzliche Entschuldigungsgründe beybringt, zur Vorstellung der rückständigen Rekruten mittelst Exekution angehalten; und außerdem wird von demselben für jeden verspäteten Monat zehn Rubel für jeden Rekruten, und der doppelte Betrag der, zum Proviant und Sold bestimmten (§§. 184. und 187.) Gelder beygetrieben.

§. 436. Wenn von einem Kanton im Laufe der festgesetzten Frist Leute als Rekruten mit der erforderlichen Anzahl Substituten vorgestellt, dennoch aber alle, oder ein Theil derselben, von der Rekrutensession ausbrakirt worden: so wird im Laufe des ersten Monats nach Beendigung der Aushebung gegen diesen Kanton keine Strafe nach §. 435. verhängt.

Anmerkung. Sind aber Rekruten von nicht ukasenmäßigem Alter und Wuchs, oder mit solchen Mängeln vorgestellt worden, welche nach der Instruktion für die Abgeber sichtbar waren: so versteht es sich von selbst, daß dieses nicht als Entschuldigungsgrund der nicht terminmäßigen Rekrutenstellung angesehen werden kann.

§. 437. Wenn der Gutsbesitzer keine zu Rekruten taugliche Subjekte hat und dieserhalb nach §. 318. eine Kommission zur Untersuchung dieses Umstandes delegirt worden; so wird er der in §. 435. bestimmten Strafe nicht unterworfen.

§. 438. Von einem, die Rekrutenverpflichtung in Geld tragenden, Kanton wird für die Nichteinzahlung dieses Geldes innerhalb der bestimmten Aushebungsfrist, ein Kopeken von jedem Rubel monatlich als Poen beygetrieben. Diese Poen wird aber nicht früher, als nach Ablaufe von zwey Wochen nach der Aushebungsfrist, auferlegt; dabey aber für den Monat, in welchem das Geld eingezahlt wird, gar keine Poen erhoben.

§. 439. Für die Vorstellung der nicht in der Reihefolge stehenden Leute, ohne Anführung klarer und gesetzlicher Gründe in dem Urtheile der Gemeinde, werden, in dem Kanton der Bürger, von dem Stadthaupt, dem Rekrutenältesten und allen Gliedern der Dume, und in dem Kanton der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern, von dem Gebietsvorsteher, dem Rekrutenältesten und allen Personen, die die Rekruten besichtiget, als Strafe alle Kosten beygetrieben, welche mit der Vorstellung und Zurücksendung der Leute verbunden waren.

§. 440. Derselben Strafe (§. 439.) werden in den Kantons der Bürger, der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern auch alle diejenigen Personen unterworfen, welche sich der Vorstellung von Leuten mit sichtbaren Mängeln, wie z. B. von nicht ukasenmäßigem Alter und Wuchs, oder mit solchen Krankheiten behaftet, mit welchen nach der Instruktion für die Abgeber keine Rekruten vorgestellt werden sollen, schuldig gemacht haben.

§. 441. Personen, welche dessen überführt sind, daß sie Läuflinge, fälschlich für ihnen gehörige Leute ausgebend, als Rekruten abgegeben haben, werden kriminaliter nach denselben Gesetzen gerichtet, wie Leute, welche ein fremdes Dorf, fälschlich für ein ihnen gehöriges, verkaufen. — Statt der fälschlich abgegebenen, werden von ihnen andere zum Dienste taugliche Leute genommen, und außerdem zum Besten der Gemeinden oder der Gutsbesitzer, denen die als Rekruten abgegebenen Leute gehörten, und für Leute, die keinem gehören, zum Besten der Krone, die Duldungsgelder (пожилыя деньги), nach der Verordnung über die Aufnahme der Läuflinge, als Strafe beygetrieben.

§. 442. Wenn ein Bürger, ein Krons- oder freyer Ackerbauer von seiner Gemeinde widergesetzlich als Rekrut abgegeben worden; so wird von dieser Gemeinde ein anderer Rekrut erhoben, der gesetzwidrig abgegebene aber des Dienstes und nach seiner Heimath entlassen; hat er aber bereits zehn Jahre gedient, so erhält er bey seiner Entlassung das Recht eines verabschiedeten Soldaten.

§. 443. Wenn der von einer Gemeinde gesetzwidrig als Rekrut abgegebene Mensch den Wunsch äußert, im Dienste bis zum Ablauf der allgemeinen, für Soldaten bestimmten, Dienstzeit zu verbleiben; so werden von der Gemeinde fünfhundert Rubel beygetrieben und ihm eingehändigt, von der Gemeinde aber in diesem Fall kein anderer Rekrut verlangt.

§. 444. Wenn der von einer Gemeinde gesetzwidrig abgegebene Mensch im Dienste verstirbt, oder spurlos verschwindet und in Folge der Publikation nicht ausgemittelt wird: so werden die nach der vorbestimmten Regel (§. 443.) beygetriebenen fünfhundert Rubel seiner Familie ausgezahlt, von der Gemeinde aber kein anderer Rekrut gefordert.

§. 445. In den Kantons der Bürger, der Krons- und freyen Ackerbauern werden Personen, die von einer Familie, für ihre Befreyung von der Rekrutirung, erwiesenermaaßen Geld genommen haben, als der Bestechlichkeit Ueberwiesene, dem Gerichte übergeben.

§. 446. Wenn ein Gutsbesitzer einen in seinem Besitz befindlichen Bauer, der seine Freyheit reklamirt, noch vor Entscheidung der Sache in der ersten Instanz (§. 132. Punkt 2.), als Rekruten abgiebt, das Urtheil der letzten Instanz aber den Bauer als frey erklären wird; so wird von dem Gutsbesitzer ein anderer Rekrut genommen, und außerdem dafür, daß er den Bauer zu voreilig abgegeben, hundert Rubel als Strafe beygetrieben. Dem zu voreilig abgegebenen Rekruten aber wird das Recht ertheilt, sich einen Lebensstand zu wählen.

§. 447. Für Leute, die von dem Gutsbesitzer als Rekruten abgegeben worden, bevor sie ihre Freyheits-Reklamationsklage erhoben, wird ihm keine Strafe auferlegt, und nur an Stelle des freygesprochenen, dem das Recht ertheilt wird, sich einen Lebensstand zu wählen, ein anderer Rekrut von ihm genommen. — Uebrigens wird auch dieser andere Rekrut nur dann von dem Gutsbesitzer erhoben, und der früher abgegebene nur in dem Fall des Dienstes entlassen, wenn dieser letztere als Rekrut für Bauern abgegeben worden, die noch im Erbbesitz des Gutsbesitzers verblieben.

§. 448. Wenn der Gutsbesitzer einen Erbmenschen, aus der Zahl derjenigen, die einzeln oder in ganzen Familien von ihm erworben sind, noch vor Ablauf eines Jahres

seit der Korroboration des Kaufbriefes (§. 132. Punkt 1.), oder einen unter Kriminalverhör stehenden, noch vor Entscheidung der Sache (§. 174.) als Rekruten abgegeben; so wird von ihm ein anderer Rekrut genommen und außerdem der früher abgegebene ihm nicht zurückgegeben, sondern im Dienste behalten.

§. 449. Wenn der Gutsbesitzer bey der in seinem Kanton nach §. 318. veranstalteten Untersuchung einen tauglichen Rekruten verborgen und deshalb von ihm, auf den Grund der in demselben §. 318. aufgestellten Regel, die Summe von tausend Rubel zur Kronskasse beygetrieben, später aber diese seine Handlung entdeckt wird; so wird der dienstfähig befundene Mensch als Rekrut genommen, die von dem Gutsbesitzer eingezahlten tausend Rubel aber bleiben in der Kronskasse.

Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß in diesem Fall Personen, von denen in der Anmerkung zum 9ten Punkt des §. 10. Erwähnung geschehen, nicht als dienstfähig angesehen werden können.

§. 450. Wenn der zur Beobachtung in das Krankenhaus abgegebene Rekrut im Laufe der bestimmten Zeit wirklich krank oder unheilbar befunden werden sollte; so wird derselbe an die Gemeinde oder den Gutsbesitzer zurückgegeben, und an seine Stelle ein anderer Rekrut genommen. Wird aber dieser zweyte Rekrut nicht imerhalb vierzehn Tagen nach Entlassung des ersten gestellt, so wird der Kanton nach §. 435. dazu angehalten und der darin (§. 435.) bestimmten Strafe unterzogen.

§. 451. Wenn aber, nach der im Krankenhause geschehenen Beobachtung, der Rekrut wirklich gesund befunden, so wird er definitiv zum Dienst angenommen (§§. 246. und 248.), dergestalt, daß, wenn in der Folge auch wirklich Krankheiten an ihm entdeckt werden würden, seine Gemeinde oder sein Gutsherr keiner Verantwortlichkeit deshalb unterworfen werden.

§. 452. Stirbt der zur Beobachtung Angenommene im Krankenhause, so wird von der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer ein anderer Rekrut erhoben.

§. 453. Wenn aber der zur Beobachtung in das Krankenhaus Abgegebene von dort desertirt, so wird von der Gemeinde, oder dem Gutsbesitzer, kein anderer Rekrut erhoben. — Der Entlaufene wird als definitiv angenommen gerechnet und für ihn eine Empfangsquittung nach allgemeiner Ordnung ertheilt; diejenigen aber, die ihn haben entspringen lassen, sind der gesetzlichen Strafe zu unterziehen.

§. 454. Sollte eine Rekrutenquittung gesetzwidrig verkauft worden seyn; so wird die Quittung, nach Annullirung der Kaufkrepost, dem Verkäufer wieder gegeben, welcher auch alle Kosten, die der Käufer gehabt, demselben zu ersetzen hat; diejenigen Personen aber, die die Kaufkrepost korroborirt, sind, wie für ein Falsum, dem Gerichte zu übergeben.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Maaß der Bestrafung derjenigen Personen, die sich der Rekruten-Reihefolge entziehen.

§. 455. Wenn Jemand von den als Rekruten Vorgestellten, bey völliger Tauglichkeit zum Dienst, anzeigen würde, daß er an irgend einer verborgenen Krankheit laborire, diese Angabe aber, nach erfolgter terminmäßiger Beobachtung im Krankenhause, als falsch befunden worden; so wird ein solcher zum Dienst definitiv angenommen und für die falsche Anzeige öffentlich, vor allen versammelten Rekruten, mit Ruthen gestrichen.

§. 456. Diejenigen von den entsprungenen und wieder eingezogenen Leuten, welche nach §. 337. als Rekruten nicht angenommen worden, sind zufolge Urtheils des Kriminalgerichts bey der Polizey mit der Plette zu bestrafen und sodann wieder nach ihrer Heimath zu entlassen.

§. 457. Wenn ein Bürger, ein Krons-, Appanagen- oder ein freyer Ackerbauer, in der Rekruten-Reihefolge stehend, sich unvorsätzlich verstümmelt; so muß er über seine Verstümmelung, wenn er an seinem Wohnorte sich befindet, seiner unmittelbaren Obrigkeit, Behufs der desfallsigen Meldung an die Gemeinde berichten; geschieht aber die Verstümmelung nicht an seinem Wohnorte, so meldet er darüber dem Wirth, in dessen Hause er wohnt oder arbeitet, und der Ortsobrigkeit, unfehlbar innerhalb drey Tagen, gerechnet vom Tage des Vorfalls, wobey er zugleich die Zeugen benennt, wenn solche bey der Verstümmelung gegenwärtig waren.

§. 458. Derjenige, der sich in Abwesenheit von seinem beständigen Wohnort unvorsätzlich verstümmelt hat, ist verpflichtet, von der Obrigkeit des Orts ein Zeugniß über diesen Vorfall zu nehmen und es seiner unmittelbaren Obrigkeit vorzustellen, damit solches seiner Gemeinde gemeldet werde.

§. 459. Wenn Jemand seine Verstümmelung, innerhalb drey Tagen, nach §. 457. nicht gemeldet, aus seiner Gemeinde aber zwölf Menschen die eidliche Anzeige machen werden, daß er sich mit Vorsatz, um der Rekrutirung zu entgehen, verstümmelt; so macht die Gemeinde hierüber, bey der betreffenden Polizeybehörde, die nöthige Anzeige, damit wider ihn, als einen vorsätzlichen Selbstverstümmler, eine Untersuchung gemacht werde.

§. 460. In der, von der Gemeinde über den Selbstverstümmler zu machenden, Anzeige wird angeführt: 1) ob er, vor seiner Verstümmelung, nach seinem Alter, Wuchs und Gesundheitszustand, zum Rekruten tauglich war; 2) welche Verstümmelung nament-

lich er an sich vollzogen; 3) die Zeit, wann die Verstümmelung geschehen, — ob nach bekanntgemachter Aushebung oder früher; 4) ob er in der Rekruten-Reihefolge gestanden; 5) der Ort, wo, und das Werkzeug, womit er sich verstümmelt; 6) ob dabey Zeugen gegenwärtig waren; 7) wie der Selbstverstümmler sich früher geführt und ob er sich nicht schon früher der Rekrutirung durch Desertion entzogen gehabt; 8) die Aussage der Zeugen des Vorfalls; 9) die eigene Angabe des Selbstverstümmlers, unter welchen Umständen die Verstümmelung erfolgt ist.

§. 461. Nach Empfang der Anzeige der Gemeinde, bewerkstelligt die Polizey die Untersuchung in gewöhnlicher gesetzlicher Art, und besichtiget den Selbstverstümmler mit Zuziehung eines Medicinalbeamten.

§. 462. Hat aber die, von ihrer unmittelbaren Obrigkeit über die unvorsätzliche Verstümmelung eines ihrer Glieder, benachrichtigte Gemeinde, im Laufe von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der Benachrichtigung, nach §. 459. der Polizey keine Anzeige darüber gemacht, oder auch bey geschehener Anzeige kein Zeugniß von zwölf Menschen beygebracht, welche eidlich behaupten, daß die Selbstverstümmelung mit Vorsatz geschehen; so ist keine Untersuchung nach §. 461. zu bewerkstelligen.

§. 463. Findet sich nach der ärztlichen Bescheinigung, daß irgend ein Glied des Selbstverstümmlers durch einen zweyfachen Hieb abgehauen worden; so wird der Angeschuldigte als überwiesen erachtet und zu der weiter unten bestimmten Strafe verurtheilt, selbst wenn keine Zeugen vorhanden wären.

§. 464. Das Untersuchungsprotokoll und die ärztliche Bescheinigung wird von der Polizey direkt an den Civilgouverneur unterlegt.

§. 465. Der Civilgouverneur prüft genau, ob die Untersuchung, nach den Anzeigen der Gemeinde, mit aller Pünktlichkeit und Unpartheiligkeit vollzogen sey; im entgegengesetzten Fall verfährt er mit den Schuldigen nach den Gesetzen.

§. 466. Wenn aber das Urtheil der Gemeinde und die Untersuchung gegründet befunden, so fertigt der Civilgouverneur den Selbstverstümmler an die Rekrutensession zur Besichtigung ab, um zu erfahren, zu welchem Militairdienst er noch tauglich sey.

§. 467. Nach geschehener Besichtigung in der Rekrutensession, wird der Selbstverstümmler, abgesehen davon, ob er vor seiner Selbstverstümmelung zum Dienste tauglich, oder untauglich war, an die Polizey zurückgeschickt, um die gesetzliche Strafe (§. 468.) an ihm zu vollziehen.

§. 468. Es wird dem vorsätzlichen Selbstverstümmler folgende Strafe zuerkannt: eine öffentliche Züchtigung mit fünfundzwanzig bis funfzig Pletthieben vor den versammelten Einwohnern des Rekrutenkantons, zu welchem er gehört, sodann aber, falls er,

wegen zu großer Verstümmelung, selbst zum Dienste außer der Fronte, bey der in der Rekrutensession geschehenen Besichtigung (§. 466.) untauglich befunden, Exil in die Arrestantenkompagnien, im Fall seiner Untauglichkeit zur Arbeit, Exil nach den Kolonien Sibiriens, wobey er in dem einzigen Fall, wenn er vor der Selbstverstümmelung, für welche er die Strafe erlitten, nach den über die Eigenschaften der Rekruten bestehenden Regeln zum Dienst tauglich war, der Gemeinde, nach §. 336. Punkt 6., als Rekrut angerechnet wird.

§. 469. Privatbauern, welche sich vorsätzlich, um der Rekrutirung zu entgehen, verstümmelt, werden auf deshalb von ihren Gutsbesitzern eingereichte Anmeldungen, der Untersuchung und dem Gerichte, nach allgemeiner Ordnung des Kriminalprozesses, unterzogen.

§. 470. Wenn der Gutsbesitzer oder der Disponent seines Gutes, von dem sich vorsätzlich verstümmelt habenden Bauer, innerhalb sieben Tagen, gerechnet von dem Tage, als die Selbstverstümmelung ihm bekannt geworden, keine Anmeldung gemacht; so verliert er sein Recht, die Sache weiter anhängig zu machen.

§. 471. Wenn nach dem Urtheil des Kriminalgerichtshofes, der Privatbauer der vorsätzlichen Selbstverstümmelung überwiesen ist; so wird dieses Urtheil, nachdem es vom Civilgouverneur bestätiget worden, in eben derselben Ordnung in Erfüllung gesetzt, wie weiter oben über die Selbstverstümmler, Bürger, Krons- und andere Bauern (§. 467. und 468.) festgesetzt ist.

§. 472. Wenn Jemand zum Rekruten bestimmt worden und bey seiner Greifung den Gutsbesitzer todtschlägt; so wird er der, nach den Kriminalgesetzen, auf Mord gesetzten Strafe unterzogen und zur Katorgaarbeit verschickt, der Gemeinde oder dem Gutsbesitzer aber als Rekrut angerechnet, wie oben in §. 336. Punkt 7. festgesetzt ist.

§. 473. Die Untersuchung wider die Mörder ihrer Ergreifer (§. 472.), so wie das wider sie zu fällende Urtheil, erfolgt aber nach dem allgemeinen modus des Kriminalprozesses.

Dritte Abtheilung.

Strafen, welche gegen die Glieder der Rekrutensessionen für Uebertretung der Regeln über die Rekrutenverpflichtungen verhängt werden.

§. 474. Wenn ein Rekrut älter, oder jünger, als es bestimmt ist, angenommen worden; so wird von dem Vorsitzer und von allen Gliedern der Rekrutensession fünfhundert Rubel beygetrieben. — Hievon werden zwey Fälle ausgenommen: 1) wenn der

Rekrut nach §. 237. angenommen worden, in welchem erlaubt ist, junge Leute von starkem Körperbau bloß nach dem Ansehen als Rekruten anzunehmen, sobald die Rekrutenession gefunden, daß ihr Alter in den Revisionslisten sichtbar vermindert ist; 2) wenn das Alter des nach den Revisionslisten Angenommenen der Verordnung entsprochen, jedoch erst nach den aus den Kirchenbüchern genommenen Sprawken unrichtig befunden worden. In diesen beyden Fällen wird der Rekrutenession keine Strafe auferlegt.

§. 475. Wenn ein Rekrut mit offenbaren und Jedem sichtbaren Mängeln angenommen worden, als: von nicht ukasenmäßigem Wuchse, ohne Verstand, schiefhändig, mit schiefem Halse, hinkend, mit sichtbar verletzten Gliedern, mit weniger Zähnen oder Fingern, als er nach der Verordnung haben muß; so wird von dem Vorsitzer und von jedem Gliede der Rekrutenession, mit Ausnahme des Militairempfängers, fünfhundert Rubel von jedem beygetrieben; der Militairempfänger wird aber beym ersten Avancement im Range umgangen und soll nie mehr bey Rekrutenaushebungen gebraucht werden.

§. 476. Für die Annahme eines Rekruten mit einer innerlichen Krankheit, mit einem veralteten Uebel und mit denen äußerlichen Krankheiten, von welchen die Medicinalbeamten die Session versichert haben, daß sie simulirt oder heilbar sind, verantworten aber nur die Medicinalbeamten. Für die Annahme eines solchen Rekruten wird von jedem derselben (Medicinalbeamten) fünfhundert Rubel beygetrieben.

§. 477. Es versteht sich von selbst, daß obigen Strafen nur diejenigen Glieder der Rekrutenessionen unterliegen, die zur Annahme des Rekruten ihre Zustimmung gegeben und das Journal der Session über diese Annahme unterschrieben, nachdem sie in dem Empfangsregister eigenhändig bemerkt haben, daß der Rekrut zum Dienste tauglich sey.

§. 478. Es versteht sich gleichfalls von selbst, daß für die Annahme derjenigen Rekruten, welche von Krankheiten, die sie schon nach ihrer Annahme betroffen, zum Dienste unfähig geworden, der Rekrutenession keine Strafe auferlegt wird.

§. 479. Für die Nichtauslieferung der Rekruten-Empfangsquittung an den Abgeber, oder des der Rekrutenfrau zustehenden (§. 277.) Billets, nach Ablauf von drey Tagen, gerechnet vom Tage des Empfangs des Rekruten, werden von der Rekrutenession zehn Rubel für jeden verspäteten Tag beygetrieben.

Anmerkung. In dem, im §. 278. bezeichneten, Fall muß dieser Termin, vom Tage der Vorstellung der Kreis-Renteyquittung über die vollständige Einzahlung des Geldes, gerechnet werden.

§. 480. Das Recht, den Gliedern der Rekrutenessionen Strafen da aufzuerlegen, wo nicht, wie z. B. in Sibirien und in der Kaukasischen Provinz, besondere Ausnahmen

statuirt worden, gebührt dem dirigirenden Senat; dem Civilgouverneur kann aber überhaupt die Strafe nicht anders, als mit Allerhöchster Genehmigung auferlegt werden.

§. 481. Diejenigen Strafen, welche auf den Grund der §§. 475. und 476. auferlegt werden, sind in die Formulairlisten der bestraften Beamten einzuschreiben; die übrigen Geldbeytreibungen aber werden nicht in die Formulairlisten eingetragen.

Vierte Abtheilung.

Von den Strafen, welchen verschiedene Personen, für Uebertretung der Regeln über den Aufenthalt der Rekruten an den Orten der Aushebung und über ihre Geleitung nach den Orten ihrer Bestimmung, zu unterwerfen sind.

§. 482. Die Bataillonskommandeure der inneren Wache und die als Militairempfänger, oder, die zur Geleitung der Rekruten nach den Orten ihrer Bestimmung, delegirten Offiziere, werden dem Kriegsgericht für nachstehende Verabsäumungen und Mißbräuche übergeben:

1) Wenn sie zu ihrem Vortheil Gelder unterschlagen, welche den Rekruten als Sold, für Proviant, oder als ihr Privateigenthum gehören.
2) Wenn sie die Rekrutenbekleidung, oder die Sachen, welche zu ihrer Anfertigung abgelassen worden, verschleudert.
3) Wenn sie unterlassen haben, den Auszug aus dem Militair-Kriminalkodex in der dazu bestimmten Zeit den Rekruten vorzulesen.
4) Wenn sie die Rekruten für sich persönlich, oder für fremde Personen zur Arbeit gebraucht haben.

Anmerkung. Es wird gestattet, Rekruten abwechselnd als Ordonanzen bey sich zu haben, jedoch mit der Bedingung, daß sie nicht zu Arbeiten gebraucht werden, welche für einen Soldaten unschicklich sind.

5) Wenn sie das Recht, die Rekruten zu bestrafen, mißbraucht, besonders aber, wenn es erwiesen wird, daß die Rekruten, durch die Härte der Strafe zu dem Entschluß zu desertiren, gebracht worden.
6) Wenn sie die Rekruten nach ihrer Heimath, selbst gegen Kaution, beurlaubt haben, besonders aber, wenn eine solche Beurlaubung mit Bestechlichkeit verbunden war. Die Verantwortlichkeit der Schuldigen wird vergrößert, wenn der beurlaubte Rekrut desertirt und im Laufe von zwey Monaten nicht eingezogen wird.
7) Wenn ein übermäßiger Abgang an Rekruten durch Nachlässigkeit entstanden, und namentlich, wenn von hundert Menschen mehr als zehn verstorben, desertirt

und an das Hospital oder Krankenhaus, ohne deutlich bewiesene Ursache abgesandt sind.

§. 483. Außerdem werden:

1) Der Bataillonskommandeur und der Militairempfänger dem Kriegsgericht übergeben:
   a) Wenn den Rekruten nicht zur bestimmten Zeit Sold oder Verpflegung gereicht worden.
   b) Wenn, bey Anfertigung der Rekrutenbekleidung, von den gegebenen Mustern Abweichungen erfolgt, und wenn die Zeit zu ihrer Anfertigung und Zustellung verabsäumt worden.
   c) Wenn gesunde Rekruten, angeblich wegen Krankheit, aus lukrativen Gründen, am Orte des Empfanges zurückgelassen worden.
2) Der Parthieoffizier wird dem Kriegsgericht übergeben:
   a) Wenn er eigenbeliebig sich von der Parthie hinwegbegiebt.
   b) Wenn er eigenbeliebig eine Veränderung in der gegebenen Marschroute macht, oder mit der Parthie einen Rasttag oder Nachtlager an Orten gehalten, die nicht in der Marschroute dazu bestimmt sind, — mit Ausnahme der außerordentlichen Fälle, welche in der Instruktion der Parthieoffiziere bestimmt sind.
   c) Wenn er für sich selbst, oder zum Transport seiner Sachen eine Podwodde gebraucht, welche für Kranke bestimmt gewesen und dafür Kronsgeld gezahlt hat; imgleichen, wenn er überflüssige Podwodden genommen, oder die Progongelder nicht gezahlt.
   d) Wenn er Geld, nach dem Ausgabebuch, in Ausgabe verrechnet, ohne daß solches von dem, bey der Parthie befindlichen, Landesbeamten attestirt worden, — mit Ausnahme der, in der Instruktion der Parthieoffiziere bezeichneten, Fälle.

§. 484. Für Nichtanweisung der Quartiere für die, nach ihrem Bestimmungsorte marschirenden, Rekruten in den Städten und Dörfern, wo nach der Marschroute ein Nachtlager oder Rasttag bestimmt ist, imgleichen bey außerordentlichen, in der Instruktion des Parthieoffiziers bezeichneten, Fällen wird von den Schuldigen für jeden Rekruten zwey Rubel als Strafe beygetrieben, so fern es bewiesen wird, daß der Offizier sie von seiner Ankunft zeitig in Kenntniß gesetzt hat.

§. 485. In allen den Fällen, wo bey den Verabsäumungen in Beziehung auf den Unterhalt der Rekruten an den Orten der Aushebung, oder auf die Geleitung derselben nach ihren Bestimmungsorten, Civilbeamte als Schuldige erscheinen, macht die Mili-

tairobrigkeit solches der Civilobrigkeit bekannt, damit mit ihnen nach den Gesetzen verfahren werde.

Fünfte Abtheilung.

Von dem Maaß der Strafe, welcher die Rekruten vor ihrer Ablieferung an die Regimenter und Kommandos unterzogen werden können.

§. 486. Die Regeln über die Bestrafung der Rekruten für Vergehen, welche sie während des Marsches aus dem Orte der Aushebung nach dem Orte ihrer Bestimmung begehen, als: für Trunkenheit, Schlägerey, verbotenes Spiel, Sorglosigkeit u. d. gl., zum Theil aber auch für Verbrechen, und namentlich: für den ersten Diebstahl, der den Werth von zwanzig Rubel nicht übersteigt, und für die erste Desertion, wenn der Flüchtling eingezogen und an dieselbe Parthie, in welcher er nach seinem Bestimmungsorte abgefertiget worden, wieder zugestellt seyn wird, — sind in der Instruktion für Offiziere bestimmt, welche zur Geleitung der Rekrutenparthien designirt werden.

§. 487. Am Orte der Aushebung wird der Rekrut für die, in dem vorhergehenden (486.) Paragraph bezeichneten, Vergehungen eben so, wie während seines Marsches nach dem Bestimmungsorte, körperlich bestraft, und namentlich: vor den übrigen versammelten Rekruten, mit Ruthen gestrichen, — wobey ihm, nach der Größe seiner Verschuldung, bis funfzig Hiebe gegeben werden können.

§. 488. Die körperliche Strafe wird dem Rekruten für Vergehungen am Orte der Aushebung von derjenigen Militairobrigkeit zuerkannt, unter deren oberem Kommando er steht.

§. 489. Der Rekrut, welcher am Orte der Aushebung den ersten, den Werth von zwanzig Rubeln nicht übersteigenden, Diebstahl begangen, und der Rekrut, welcher zum erstenmal aus dem Orte der Aushebung oder bey seinem Transport nach dem Orte seiner Bestimmung desertirt ist, jedoch nicht an die Parthie, weil sie schon weiter abmarschirt, sondern an das Gouvernementsbataillon der inneren Wache eingeliefert worden, wird, wenn außer diesem Diebstahl, oder dieser Desertion, keine anderweitigen Verbrechen von ihm begangen worden, mit Spitzruthen durch fünfhundert Mann bestraft.

§. 490. Der Rekrut, welcher am Orte der Aushebung oder auf dem Marsch nach seinem Bestimmungsort den ersten, aber den Werth von zwanzig Rubel übersteigenden, Diebstahl begeht, oder einen zweyten Diebstahl verübt, wenn er auch den Werth von zwanzig Rubel nicht übersteigt, oder aus dem Orte der Aushebung, oder beym Transport nach seinem Bestimmungsort, zum zweytenmal desertirt, muß Spitzruthen durch

fünfhundert Mann bis zweymal, und — je nach dem seine Verschuldung groß ist, sogar bis dreymal laufen.

§. 491. Für den dritten, vierten und fünften Diebstahl, imgleichen für die dritte, vierte und fünfte Desertion, muß der Rekrut, nach Maaßgabe seines Vergehens, Spitzruthen durch fünfhundert Mann bis achtmal laufen.

§. 492. Für die in §. 489. bezeichneten Verbrechen wird den Rekruten die Strafe (mit Ausnahme des den Parthieoffizieren nach §. 486. zustehenden Rechts) durch ein besonderes Komité zuerkannt, welches auf den Grund des am 18ten Oktober 1806 Allerhöchst bestätigten Doklads (I. Gesetz-Sammlung No. 22322.) Punkt 1. — 6. gebildet wird. Das Urtheil dieses Komité wird von dem Kommandeur des Bataillons der inneren Wache bestätiget. Hiebey richtet der Bataillonskommandeur seine Aufmerksamkeit auf alle Umstände, unter welchen das Verbrechen verübt worden; so z. B. bey Bestätigung des Urtheils wider einen Rekruten, welcher zum erstenmal desertirt ist, richtet er seine Aufmerksamkeit auf die Ursachen und den Zweck der Desertion, auf die Dauer derselben, wie nicht minder darauf, ob der Deserteur freywillig sich wieder gestellt habe, oder durch Zwang eingezogen worden, ob er die Kronssachen verloren, oder unverletzt erhalten habe. Nach reiflicher Erwägung kann er die von dem Komité diktirte Strafe vermindern, und sogar eine Bestrafung mit Ruthen vor der Fronte, ihr substituiren, er darf aber den Verbrecher nicht ganz ungestraft lassen.

§. 493. Für die in den §§. 490. und 491. bezeichneten Verbrechen werden die Rekruten vor ein Kriegsgericht gestellt und nach seinem Ausspruch bestraft, welcher nach folgender Ordnung zu bestätigen ist: 1) wenn die Strafe auf nicht mehr als dreymaliges Spitzruthenlaufen durch fünfhundert Mann diktirt ist, so wird das Urtheil des Kriegsgerichts vom Bataillonskommandeur der inneren Wache bestätigt, und zur Ausführung gebracht; 2) wenn dekretirt ist, daß der Rekrut über drey, aber nicht mehr als sechsmal Spitzruthen laufen soll, so wird das Urtheil von dem Bezirksgeneral der inneren Wache bestätigt und zur Ausführung zurückgesandt; 3) wenn aber die Strafe auf mehr als sechsmaliges und bis achtmaliges Spitzruthenlaufen dekretirt ist; so wird das Urtheil des Kriegsgerichts von dem Korpskommandeur der inneren Wache bestätigt und wohin gehörig zur Erfüllung zurückgesandt.

§. 494. Für die übrigen Verbrechen werden die Rekruten eben so gerichtet und bestraft, wie überhaupt über die Militairs vom untern Range in den Gesetzen angeordnet ist.

§. 495. Die körperlichen, sowohl Spitzruthen- als Ruthenstrafen, welche an den Rekruten vollzogen worden, sind in die Formulairlisten der Bestraften einzuschreiben.

§. 496. Läuflinge, welche (wie im §. 336. Punkt 3. gesagt worden) durch ein Falsum in Militairdienst getreten, werden, als Theilnehmer des Falsums, militairisch gerichtet; nach erlittener Strafe, werden diejenigen von ihnen, die Gemeinden oder Gutsbesitzern gehören, entweder nach ihrer Heimath und zu ihrem vorigen Stand entlassen, oder im Dienste mit Anrechnung als Rekruten behalten, je nachdem es die Gemeinde oder der Gutsbesitzer wünschen wird.

§. 497. Diejenigen desertirten Rekruten, welche, wenn sie eingezogen worden, ihren Stand verheimlicht und sich als Umhertreiber ausgegeben haben, und als solche, nach dem Ausspruch des Civil-Kriminalgerichts, mit der Plette bestraft worden und exilirt werden sollen, — werden nicht mehr zum Militairdienst zurückgegeben.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Beylagen

zum

I. Kapitel

der Rekrutenverordnung.

Ad §. 10. Punkt 15. der Rekrutenverordnung.

Verzeichniß der verschiedenen Personen aus dem steuerpflichtigen Stande, welche gegenwärtig, nach besonderen Bestimmungen, keine Rekrutenverpflichtung tragen.

1) Bürger-Altbewohner der Stadt Kiew.

Auf den Grund des am 3ten December 1799 Allerhöchst bestätigten Doklads des dirigirenden Senats.

2) Die etatmäßigen Diener bey den Häusern der Archijereis.

Auf den Grund des Allerhöchst bestätigten Etats vom 13ten Januar 1764.

3) Im Olonetzschen Gouvernement die steuerfreyen (обѣльные) Gutsbesitzer.

Auf den Grund der Gnadenbriefe: a) vom 18ten März 7122 (1614); b) vom 1sten Januar 7136 (1628), und c) vom 1sten April 7204 (1696).

4) Im Olonetzschen Gouvernement die steuerfreyen (обѣльные) Bauern.

Auf den Grund der Gnadenbriefe: a) vom 18ten März 7122 (1614); b) vom 15ten November 7130 (1622); c) vom 5ten December 7155 (1647); d) vom 26sten July 7194 (1686), und e) des, am 26sten April 1796 Allerhöchst bestätigen, und mittelst des, am 11ten July 1811 an den Olonetzschen Civilgouverneur erlassenen, Senatukases, eingeschärften Doklads des Senats.

5) Die Krimmischen Tataren.

Auf den Grund a) des Allerhöchsten Reskripts vom 1sten März 1784 an den Fürsten Potemkin, und b) des Allerhöchsten Reskripts vom 17ten September 1796 an den Fürsten Subow.

6) Die Griechen und Armenier, Bürger der Stadt Karassu-Basar und Alt-Krimm.

Auf den Grund der Allerhöchsten Gnadenbriefe: a) vom 14ten November 1779, wieder bestätigt am 18ten April 1800; b) vom 28sten Oktober 1799.

7) Die Griechen-Bürger der Städte Kertsch und Jenikol.

Auf den Grund der Allerhöchsten Reskripte: a) vom 28sten März 1775, erlassen an den Grafen Orlow-Tschesmenski, und b) vom 30sten Juny 1795, erlassen an den Grafen Subow.

8) Im Archangelschen Gouvernement die fremden Völkerstämme, bekannt unter dem Namen der Samojeden.

Auf den Grund des am 5ten August 1824 Allerhöchst bestätigten Doklads der heiligsten Synode.

9) Im Minskischen Gouvernement die Deditschnije- und Arrendebesitzer, und die Tataren.

10) In den Gouvernements Perm und Wjatka, und im Orenburgschen Gouvernement die Tepteren und Lostreiber. (Statt der Rekrutenleistung unterhalten sie an der Orenburgschen Gränzlinie zwey Teptersche Regimenter.)

Auf den Grund: a) des General-Rekrutenreglements vom 29sten September 1766 Kapitel 1. Punkt 1.; b) des am 9ten Februar 1804 Allerhöchst bestätigten Doklads des Finanzministers; c) der am 24sten July 1819 Allerhöchst bestätigten Bestimmung des Ministerkomité.

11) Im Orenburgschen Gouvernement die Bairjakinschen Handelstataren.

Auf den Grund des Senatsukases vom 21sten August 1778.

12) In den Gouvernements Taurien und Jekaterinoslaw, im Laufe von 15 Jahren, gerechnet vom 13ten Februar 1818, die verabschiedeten ackerbautreibenden Soldaten und diejenigen Soldatenkinder, welche auf Grund der Ukasen, vom 23sten Januar 1789 und vom 11ten Januar 1810 bey ihren Vätern gelassen worden, um den Unterhalt ihrer Familien erleichtern zu helfen.

Auf den Grund a) des am 15ten Juny 1816 Allerhöchst bestätigen Gutachtens des Reichsraths; b) des am 13ten Februar 1818 an das Ministerkomité erlassenen Allerhöchsten Befehls; c) der Bestimmung des Ministerkomité vom 4ten Januar 1821; d) der Bestimmung des Ministerkomité vom 28sten Februar 1825, und e) des Allerhöchsten Befehls vom 16ten April 1831.

Unterzeichnet: der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Beylagen

zum

II. Kapitel

der Rekrutenverordnung.

Einrichtung der Tische für Sachen über die Rekrutenverpflichtung bey den Oekonomieabtheilungen der Kameralhöfe.

§. 1. In jedem Gouvernement von nicht weniger als fünfmal hunderttausend rekrutenpflichtigen Seelen bilden den Rekrutentisch bey der Oekonomieabtheilung des Kameralhofes: ein Tischvorsteher, ein Buchhalter, ein Tischvorstehersgehülfe, ein Buchhaltersgehülfe und drey Schreiber.

§. 2. Im Gouvernement, in welchem weniger als fünfmal hunderttausend, aber nicht weniger als dreymal hunderttausend rekrutenpflichtige Seelen gerechnet werden, bilden den Rekrutentisch: ein Tischvorsteher, ein Buchhalter, ein Tischvorstehersgehülfe und drey Schreiber.

§. 3. Da, wo weniger als dreymal hunderttausend, aber nicht weniger als hunderttausend Seelen gerechnet werden, bilden den Rekrutentisch: ein Tischvorsteher, ein Buchhalter und zwey Schreiber.

§. 4. Da, wo weniger als hunderttausend rekrutenpflichtige Seelen gerechnet werden, bilden den Rekrutentisch: ein Tischvorsteher und zwey Schreiber.

§. 5. Das Gehalt wird auf Anordnung des Finanzministers bestimmt.

§. 6. Auf diesen Grund sind gegenwärtig die Rekrutentische einzurichten:

a) Nach §. 1. in den Gouvernements: Wolhinien, Woronesch, Wjatka, Kiew, Kursk, Podolien, Poltawa, Orel, Tambow, Twer, Tschernigow.

b) Nach §. 2. in den Gouvernements: Wilna, Wladimir, Kasan, Kaluga, Kostroma, Minsk, Moskwa, Nischnei-Nowgorod, Pensa, Perm, Pskow, Rjäsan, Simbirsk, Saratow, Slobodische Ukraine, Smolensk, Tula, Jaroslaw.

c) Nach §. 3. in den Gouvernements: Witepsk, Wologda, Grodno, Jekaterinoslaw, Mohilew, Nowgorod, Orenburg, St. Petersburg, Tobolsk, Cherson.

d) Nach §. 4. in den Gouvernements: Archangel, Astrachan, Jenisseisk, Irkutsk, Olonez, Taurien, Tomsk, und in den Provinzen: Bjelostok, Kaukasien und Omsk.

Anmerkung. Bey den Kanzelleyen der Kameralhöfe in den Gouvernements: Livland, Kurland und Ehstland, so wie bey der Kanzelley der Oekonomie-Expedition in dem Lande des Donischen Heeres, werden zur Zeit für die Sachen über die Rekrutenverpflichtung keine besonderen Kanzelleybeamte bestimmt.

§. 7. In Folge der Zeit wird die Ueberführung der Rekrutentische aus der untern in die höhere Klasse der Anordnung des Finanzministerii anheim gestellt.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 55. der Rekrutenverordnung.

A.

Formular für die erste Aushebung nach der Rekrutenverordnung.

NB. Als erste Aushebung ist hier Beyspielsweise die 96ste Rekrutirung angenommen.

Berechnung

(Rospisanie)

über die Zahl der Rekruten, welche im Pensaschen Gouvernement bey der 96sten Rekrutirung erhoben werden müssen.

(Von 1000 Seelen 3 Rekruten.)

I. Theil.

Pensascher Kreis.

NB. Die Berechnung zerfällt in so viel Theile, als Kreise im Gouvernement sind.

Erste Abtheilung.

Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen.

I. Von den Kantons der Bürger.

Allgemeine No. im Kreise für die Bürgerkantons.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton in der 96sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) zu stellen hat.			
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Zahl der Rekrutentheile.	Es müssen	
				volle Rekruten genommen werden.	in der Schuld bis zur 97sten Rekrutirung Rekrutentheile verbleiben.
1	Gouvernementsstadt Pensa. . . *) In der Stadt Pensa sind überhaupt 2122 Seelen vorhanden, von denen aber 2 Seelen, nach der hier sub Lit. A. angeschlossenen Erklärung, bey der 96sten Rekrutirung der Rekrutenverpflichtung nicht unterworfen sind.	2120 *)	6360	6 (Sechs)	360
2	Ueberetatmäßige Stadt (wenn eine solche in dem Pensaschen Kreise befindlich wäre) R.	400	1200	1 (Einer)	200
3	Ueberetatmäßige Stadt E. . .	200	600	—	600
	Summa in den Bürgerkantons:	2720	8160	7 (Sieben)	1160

Rath N. N.
Tischvorsteher N. N.
Buchhalter N. N.

NB. Diese Unterschrift wird am Ende der Berechnung der Kantons und der übrigen Korporationen vollzogen.

II. Von den Kantons der Kronsbauern.

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons der Kronsbauern.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton in der 96sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) zu stellen hat.	
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Müssen volle Rekruten genommen werden.
	In dem Gebiet E.		
1 2	No. 1. No. 2. } Im Kirchdorfe T.	2000	6
3	No. 3. Ueberschuß von dem Kirchdorfe T. 20 Seelen. Im Dorfe N. . . . 750 = Im Dorfe J. . . . 250 =	1000	3
	In dem Gebiet A.		
4	No. 1. Im Kirchdorfe W. . . .	1000	3
5	No. 2. Im Dorfe K. . . 550 Seelen. Im Dorfe J. . . 450 =	1000	3
6	No. 3. Im Dorfe N.	1000	3
7	No. 4. Ueberschußseelen im Dorfe N., welche keinen vollen Kanton bilden können, da alle vollen Kantons in den Dörfern der Kronsbauern im Gouvernement bereits gebildet sind	359	1 Mit Geldbeytreibung für $25\frac{2}{3}$ Seelen. (Siehe die zweyte Abtheilung der Berechnung No. 000.)
	Summa in 00 Kantons der Kronsbauern:	0000	00

Anmerkung. In den Abschriften der Berechnungen, welche an den Generalstaab Seiner Kaiserlichen Majestät und an das Ministerium des Innern abgefertigt werden, können die Kantons ohne specielle Anführung der, jeden Kanton bildenden, Dörfer angezeigt werden.

III. Von den Kantons der Appanagenbauern.

NB. Die Berechnung für die Kantons der Appanagenbauern wird eben so, wie die für die Kantons der Kronsbauern, angefertiget.

IV. Von den Kantons der Privatbauern.

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons der Privatbauern.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton in der 96sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) zu stellen hat.			
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Zahl der Rekrutentheile.	Es müssen	
				volle Rekruten genommen werden.	in der Schuld bis zur 97sten Rekrutirung Rekrutentheile verbleiben.
	I. Kantons der Bauern, welche nach dem Adelsrecht besessen werden.				
1	Des Herrn Andrejew (Peter Leontjewitsch, Gouvernements-Sekretairs): Im Pensaschen Kreise selbst im Dorfe A. 200 Seelen. Im Saranskischen Kreise im Dorfe N. 25 = Im Insarschen Kreise im Dorfe D. . 75 = Desselben Kreises im Dorfe R. . . 75 =	375	1125	1 (Einer)	125
2	Des Herrn Androssow (Kirila Pimenowitsch, Majors): Im Dorfe E.	30	90	—	90
3	Des Herrn Atujew (Stepan Wassiljewitsch, Fähnrichs): Im Pensaschen Kreise selbst im Dorfe E. 1500 Seelen. Im Kraßnoslobodskischen Kreise bey der N. N. Fabrik . . . 100 =	1600	4800	4 (Viere)	800
4	B. ... Dorf F.	0000	00000	000	000
	U. s. w. sind alle, nach §. 36. der Rekrutenverordnung zum Pensaschen Kreise angeschriebenen, Kantons fortzuführen, wobey die Familiennamen der Gutsbesitzer in alphabetischer Ordnung zu stellen sind.				
	II. Kantons der Bauern, die auf Grund des Possessionsrechts besessen werden.				
250	Des Herrn Surkow (Wassili Ignatjitsch, Kaufmanns): Im Pensaschen Kreise bey der Fabrik N. N. Bauerarbeiter (NB. keine wirkliche Handwerker) . . . . 100 Seelen. Im Tschembarschen Kreise in der Fabrik N. N. überetatmäßige Zahl zur Fabrik gekaufter . . . . . 250 =	350	1050	1 (Einer)	50
	III. Kantons der Bauern, welche verschiedenen Anstalten gehören u. s. w.				
	Summa der in 0000 Kantons befindlichen Privatbauern:	00000	00000	000 (so u. so viel)	000

V. Von den Kantons der freyen Ackerbauern.

A. Kantons der freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen (das ist, Kantons der freyen Ackerbauern, welche ihre Verpflichtungen gegen ihre Gutsbesitzer noch nicht gänzlich erfüllt haben).

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons der freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton bey der 96sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) zu stellen hat.			
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Zahl der Rekrutentheile.	Es müssen	
				volle Rekruten genommen werden.	in der Schuld bis zur 97sten Rekrutirung Rekrutentheile verbleiben.
1	Die dem Gutsbesitzer N. im Dorfe L. gehört habende	70	210	—	210
2	Die der Gutsbesitzerin J. gehört habende: Im Pensaschen Kreise selbst im Dorfe J. 30 Seelen. Im Saranskischen Kreise im Dorfe N. 20 = Im Insarskischen Kreise im Dorfe A. 10 =	60	180	—	180
	Und so weiter.				
	Summa der in 000 Kantons befindlichen freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen . .	000	0000	00 (so und so viel)	000

B. Kantons der freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nicht nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen (d. i. die ihre Verbindlichkeit gegen den Gutsbesitzer ganz erfüllt haben).

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons der freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nicht nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton bey der 96sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) zu stellen hat.	
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Müssen volle Rekruten genommen werden.
1	Im Gute S. { No. 1.	1000	3
2	= = = { No. 2.	1000	3
3	Im Gute B.	1000	3
4	Ueberschuß vom Gute B. . . . . 100 Seelen. Im Dorfe A. . . . . 600 = = = P. . . . . 250 = = = Q. . . . . 50 =	1000	3
5	. . . . .	. .	. .
	Und so weiter.		
	Summa der in 000 Kantons befindlichen freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nicht nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen	100	00

Zweyte Abtheilung.

Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.	Kantons.	Berechnung, wie viel Geld jeder Kanton bey der 96sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) einzuzahlen hat.	
		Zahl der Seelen in jedem Kanton bey der 96sten Rekrutirung.	Wie viel ein jeder Kanton Geld zu zahlen hat. Rubel.	Kop.
	I. Kantons der Bürger (NB. versteht sich, wenn solche Kantons im Pensaschen Kreise vorhanden wären).			
1	In der Stadt S.	3500	10500	—
2	Im Flecken A.	700	2100	—
	Summa:	0000	00000	—
	Anmerkung: Die Bürger des Kantons No. 1. tragen die Rekrutenverpflichtung auf den Grund des §. 00. Punkt 0. der Rekrutenverordnung; und des Kantons No. 2. auf den Grund des, nach Emanirung der Rekrutenverordnung, an den dirigirenden Senat erlassenen Allerhöchsten Befehls vom Jahre 0000 Monat und Datum.			
	II. Kantons der Kronsbauern.			
3	In dem Gebiet T.	400	1200	—
4	Im Dorfe H.	100	300	—
	Summa:	0000	0000	—
	Anmerkung. Die Bauern aller dieser Kantons No. 3. u. 4. tragen die Rekrutenverpflichtung in Geld auf den Grund des Gesetzes vom . . .			
5	Außerdem muß von nachstehenden unvollständigen Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen, an Geld erhoben werden:			
	1) Des Gebiets A. No. 4. im Dorfe No. 0, nachdem ein voller Rekrut in natura gestellt worden, . . .	$25\frac{2}{3}$	77	—
	2)	. .	. .	.
	3)	. .	. .	.
	Summa:	000	000	—
	III. Kantons der Appanagenbauern.			
6	(NB. Eben so, wie von den Kronsbauern bemerkt			
7	worden.)			
8				

Allgemeine No. in Kreise für die Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.	Kantons.	Berechnung, wie viel Geld jeder Kanton bey der 96sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) einzuzahlen hat.		
		Zahl der Seelen in jedem Kanton bey der 96sten Rekrutirung.	Wie viel ein jeder Kanton Geld zu zahlen hat.	
			Rubel.	Kop.
	IV. Kantons der Privatbauern.			
	a) Kantons der Bauern, die nach dem Adelsrecht besessen werden.			
9	Des Herrn Ankudinow (Wassili Sidorowitsch, Lieutenants) im Dorfe E.	20	60	—
10	Des Herrn Artemjew (Peter Stepanowitsch, Obristen) im Pensaschen Kreise im Dorfe R. . . 5 Seelen. im Insarschen Kreise im Dorfe S. . . 11 =	16	48	—
11	Des Herrn Babkin (Fedor Wassiljewitsch, Majors) die zu seinem eignen Hause in Pensa angeschriebene . . .	20	60	—
12	Des Herrn Buschujew (Potop Silitsch, Fähnrichs) im Pensaschen Kreise im Dorfe N. . . 3 Seelen. im Insarschen Kreise im Dorfe A. . . 8 =	11	33	—
13	U. s. w., wobey die Familien der Gutsbesitzer in alphabetischer Ordnung zu setzen sind.			
	Anmerkung. Von den oben angeführten Privatbauern tragen die Rekrutenverpflichtung bey der 96sten Rekrutirung in Geld in den Kantons sub NN. 00—000, als Bauern kleinbesitzlicher Possessoren auf den Grund des §. 00. Punkt 0. der Rekrutenverordnung; und in den Kantons NN. 000—000 auf den Grund derselben Verordnung §. 00. Punkt 0.			
Von 1801 bis 3569.	Außerdem sind im Pensaschen Gouvernement Hofesleute, welche kleinbesitzlichen Gutsbesitzern gehören (d. i. solchen, von denen jeder nicht mehr als 20 Seelen im Gouvernement besitzt) und bey der Revision, oder schon nach derselben, nicht zu den Häusern oder angesiedelten Ländereyen, sondern zum Pensaschen Gouvernement mit Erlegung der bestimmten Gelder, nach den Regeln der Rekrutenverordnung §. 44. angeschrieben sind. Diese Leute sind bey der 96sten Rekrutirung nach dem Okladbuch (NB. bey der zweyten und nachfolgenden Rekrutirungen muß geschrieben werden: nach dem Rekruten-Berechnungsbuche) in 1769 Kantons 0000 Seelen, für welche beyzutreiben ist	00000	00000	—

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.	Kantons.	Berechnung, wie viel Geld jeder Kanton bey der 96sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) einzuzahlen hat.	
		Zahl der Seelen in jedem Kanton bey der 96sten Rekrutirung.	Wie viel ein jeder Kanton Geld zu zahlen hat.
			Rubel. | Kop.
	b) Kantons der Bauern, die nach dem Possessionsrecht besessen werden.		
3570	Surkow (Wassili Ignatitsch, Kaufmanns):		
	a) wirkliche Handwerker aus den zur Fabrik M. im Pensaschen Kreise angeschriebenen, angekauften Leuten . . . . . 35 Seelen.		
	b) angeschriebene Kronsleute und an etatmäßigen zu der M. Fabrik im Tschembarschen Kreise gekauften Leuten . . . . . 45 =	80	240 —
3571	Vomin (Jeremei Jeremejitsch, Bürgers):		
	a) etatmäßige Zahl der zu der Fabrik O. im Pensaschen Kreise gekauften Leute . . . . 200 Seelen.		
	b) Kronsleute, angeschrieben zu der Fabrik P. im Saranskischen Kreise . . . . 100 =	300	900 —
	u. s. w.		
	Summa:	000	0000 —
	Anmerkung. Für alle die sub No. 3570. und 3571. bezeichneten Leute wird die Rekrutenverpflichtung von den Besitzern in Geld erfüllt auf den Grund des §. 00. Punkt o. der Rekrutenverordnung.		
	V. Kantons der freyen Ackerbauern.		
	a) Kantons freyer Ackerbauern, welche ihre Verpflichtungen gegen die Gutsbesitzer vollkommen erfüllt haben.		
3572	J.	000	000 —
3573	S.	0000	000 —
	Summa:	0000	0000 —
	Anmerkung. u. s. w.		
	b) Kantons freyer Ackerbauern, welche ihre Verpflichtungen gegen ihre Gutsbesitzer noch nicht ganz erfüllt haben.		
3574	T.	00	00 —
3575	X.	00	00 —
	Summa:	00	00 —
	Anmerkung. u. s. w.		
	Totalsumme der im N. Gouvernement in 0000 Kantons aller Stände befindlichen	0000	00000 00

NB. In den Abschriften der Berechnung (Rospisanie), welche an das Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät und an das Ministerium des Innern abzufertigen sind, brauchen die Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen, nicht speciell, so wie dieses der Sicherheit der Berechnung wegen bey dem Kameralhofe selbst und bey den Kreisrenteyen erforderlich ist, sondern nur summarisch angeführt zu werden, wobey nur bey jedem Stand separat zu bemerken ist, in wie viel Kantons, welche Seelenzahl enthalten, und nach welchem Gesetz sie der Rekrutenverpflichtung in Geld unterliegen; so z. B.

	Zahl der Kantons.	Seelenzahl bey der 96sten Rekrutirung.	Wie viel Geld bey der 96sten Rekrutirung zu erheben ist. Rubel.	Kop.
I. Kantons der Bürger.				
1) Die Rekrutenverpflichtung in Geld tragender, nach dem und dem Gesetz, sind nach dem Okladbuch *) berechnet in .	3	3000	9000	—
*) Bey der zweyten und den nachfolgenden Rekrutirungen nach dem Rekruten-Berechnungsbuch.				
2) Die Rekrutenverpflichtung u. s. w. auf den Grund des und des Gesetzes, sind nach dem Okladbuch berechnet in . .	0	000	000	—
II. Kantons ꝛc. u. s. w.				
Totalsumme in:	0000	00000	00000	—

Erklärung zu der Berechnung über die Zahl der Rekruten, welche im Pensaschen Gouvernement und aus dem Pensaschen Kreis bey der 96sten Rekrutirung zu erheben sind.

A. In der Stadt Pensa sind 2122 Bürgerseelen; von diesen sind aber 2 Seelen zu der Gemeinde der Freygelassenen zugerechnet, welche auf den Grund des §. 00. der Rekrutenverordnung bis zur folgenden Revision von der Rekrutirung befreyt sind.

B. Und so weiter ist anzuführen, wie viel Seelen und auf welchen Grund bey der bekannt gemachten Rekrutenaushebung von der Rekrutenverpflichtung befreyt sind.

Auszug aus allen Theilen der Rospisanie über die 96ste Rekrutenaushebung im Pensaschen Gouvernement.

NB. Dieser Auszug wird den Abschriften der Rospisanie angeschlossen, welche von dem Kameralhofe an das Inspektorsdepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät und an das Ministerium des Innern zu unterlegen sind.

I. Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen.

	Zahl der Kantons.	Berechnung, wie viel volle Rekruten bey der 96sten Rekrutirung von allen Kantons einer Gattung zu stellen, und wie viel Rekrutentheile in der Schuld bis zur 97sten Rekrutirung nachzulassen sind.			
		Zahl der bey der 96sten Rekrutirung rekrutenpflichtigen Seelen.	Zahl der Rekrutentheile bey der 96sten Rekrutirung.	Es müssen	
				bey der 96sten Rekrutirung volle Rekruten gehoben werden.	bis zur 97sten Rekrutirung Rekrutentheile als Schuld verbleiben.
Im Ganzen sind im Pensaschen Gouvernement Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen:					
1) Bürgerkantons	000	0000	000	000	000
2) Kronsbauern-Kantons . . .	000	0000	000	000	—
3) Appanagenbauern-Kantons . .	000	0000	000	000	—
4) Privatbauern-Kantons . .	000	0000	000	000	000
5) Freye Ackerbauern-Kantons:					
a) welche die Rekrutenverpflichtung nach einer Schuldenrepartition tragen .	000	0000	000	000	000
b) welche die Rekrutenverpflichtung nicht nach einer Schuldenrepartition tragen	000	0000	—	000	—
Summa:	0000	00000	0000	0000	0000

II. Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.

	Zahl der Kantons.	Berechnung, wie viel Geld von allen Kantons einer Gattung bey der 96sten Rekrutirung zu nehmen ist.		
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Rubel.	Kop.
Im Ganzen sind im Pensaschen Gouvernement Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen:				
1) Bürgerkantons	000	0000	0000	—
2) Kronsbauern-Kantons	000	0000	0000	00
3) Appanagenbauern-Kantons	000	0000	0000	—
4) Privatbauern-Kantons	000	0000	0000	00
5) Freye Ackerbauern-Kantons	000	0000	0000	00
Summa:	0000	00000	00000	00

NB. Wenn eine Beytreibung von unvollständigen Kantons der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung für den, nach erfolgter Abgabe voller Rekruten, noch nachbleibenden Ueberschuß an Seelen in natura tragen, gemacht werden muß; so ist die Summe dieser Beytreibung unter jedem Posten besonders auszuwerfen, mit der Bemerkung, für wie viel Seelen und wie viel Geld beyzutreiben ist.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 55. der Rekrutenverordnung.

B.

Formular für die zweyte und die folgenden Rekrutirungen nach der Rekrutenverordnung.

NB. Zur besseren Verständniß dieses Formulars muß zuvor das Formular des Berechnungsbuches ad §. 60. der Verordnung durchgesehen werden.

Berechnung

(Rospisanie)

über die Zahl der Rekruten, welche im Pensaschen Gouvernement bey der 97sten Rekrutirung zu erheben sind.

(Von 1000 Seelen 3 Rekruten.)

I. Theil.

Pensascher Kreis.

Erste Abtheilung.

Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen.

I. Von den Kantons der Bürger.

Allgemeine No. der Bürgerkantons im Kreise.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton bey der 97sten Rekrutirung zu stellen hat (von 1000 Seelen 3 Rekruten).					
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 97sten Rekrutirung.	Zahl der Rekrutentheile.			Es müssen	
			Zahl der Rekrutentheile bey der 97sten Rekrutirung selbst.	Zahl der schuldigen Rekrutentheile von den vorigen Rekrutirungen nach dem Berechnungsbuch.	Summa.	volle Rekruten bey der 97sten Rekrutirung erhoben werden.	Rekrutentheile als Schuld bis zur 98sten Rekrutirung verbleiben.
1	Gouvernements-Stadt Pensa .	*) 2112	6336	**) 346	6682	6 (Sechs)	682
	*) Im Ganzen sind in Pensa 2115 Seelen, von diesen sind aber 3 Seelen, nach der hier sub L. A. beygelegten Erklärung der Rekrutenverpflichtung bey der 97sten Rekrutirung nicht unterworfen.						
	**) Von der 96sten Rekrutirung sind eigentlich 360 Theile nachgeblieben; von diesen sind aber vor Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung 14 Theile auf andere Kantons, in welche Bürger der Stadt Pensa übergegangen, übergeführt worden. Dieses wird auch weiter in der Rospisanie für die 97ste Rekrutirung, rücksichtlich der andern Kantons in den Fällen verstanden, wo eine Verschiedenheit in der Anführung der schuldigen Theile, mit der Angabe derselben in der Rospisanie für die 96ste Rekrutirung, sich ergeben wird.						
2	Ueberetatmäßige Stadt B. . .	404	1212	203	1415	1 (Einer)	415
3	Ueberetatmäßige Stadt E. . .	***) 190	590	593	1163	1 (Einer)	163
	***) Im Ganzen befinden sich in der überetatmäßigen Stadt E. 192 Seelen; von diesen sind aber 2 nach der sub L. B. hier angeschlossenen Erklärung der Rekrutenverpflichtung nicht unterworfen.						
	Summa ꝛc.: (Siehe Formular A.)						

II. Von den Kantons der Kronsbauern.

Allgemeine No. der Kantons der Kronsbauern im Kreise.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton in der 97sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) zu stellen hat.	
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 97sten Rekrutirung.	Es müssen volle Rekruten gehoben werden.
	Im Gebiete E.		
1 2	No. 1. No. 2. } Im Kirchdorfe T.	2000	6
	Anmerkung. Die nach der 96sten Rekrutirung hinzugekommenen 14 Seelen sind zu dem Ueberschuß dieses Kirchdorfes gezogen, welcher zu dem folgenden Kanton No. 3. gehört.		
3	No. 3. Unvollständiger Kanton: *) Ueberschuß von dem Kirchdorfe T. . . 32 Seelen. Im Dorfe N. . . . . 744 = Im Dorfe J. . . . . 219 =	995	3 Mit Ertheilung einer Abrechnungsquittung auf $\frac{1}{3}$ Rekruten, und zugleich mit Erhebung von Geld für 78$\frac{2}{3}$ Seelen. (s. 2. Abth. d. Rosp. No. 00)
	*) Im Ganzen sind in diesem Ueberschuß 34 Seelen vorhanden; davon sind aber 2 Seelen, nach der hier sub L.... angeschlossenen Erklärung, der Rekrutenverpflichtung bey der 97sten Rekrutirung nicht unterworfen.		
	Im Gebiete A.	*)	
4	No. 1. Unvollständiger Kanton im Dorfe W. . .	997	3 Mit Ertheilung einer Abrechnungsquittung auf $\frac{1}{3}$ Rekruten, und zugleich mit Gelderhebung für 80$\frac{1}{3}$ Seelen. (s. 2. Abth. d. Rosp. No. 00)
	*) Im Ganzen sind im Dorfe W. 1000 Seelen vorhanden; davon sind aber 3 Seelen, nach der hier sub L.... angeschlossenen Erklärung, der Rekrutenverpflichtung bey der 97sten Rekrutirung nicht unterworfen.		
5	No. 2. Im Dorfe K. . . . . 547 Seelen. Im Dorfe U. . . . . 453 =	1000	3
6	No. 3. Im Dorfe N.	1000	3
	Anmerkung. Die nach der 96sten Rekrutirung hinzugekommenen 7 Seelen sind zu dem folgenden, in demselben Dorfe befindlichen, Kanton, und zwar zum Kanton No. 4., gezogen worden.		
7	No. 4. Unvollständiger Kanton in demselben Dorfe N., welcher, nachdem alle vollen Kantons im Gouvernement in den Dörfern der Kronsbauern gebildet worden, keinen vollen Kanton zu bilden vermag.	*) 399	1 Mit Gelderhebung für 65$\frac{2}{3}$ Seelen. (s. 2. Abth. d. Rosp. No. 00)
	*) Es sind in diesem unvollständigen Kanton im Ganzen 403 Seelen; davon sind aber 4 Seelen, nach der hier sub L.... beygelegten Erklärung, der Rekrutenverpflichtung bey der 97sten Rekrutirung nicht unterworfen.		
8	. . . . .		
	Und so weiter.		

III. Von den Kantons der Appanagenbauern.

NB. Die Berechnung (Rospisanie) der Kantons der Appanagenbauern wird eben so, wie die der Kronsbauern, angefertigt.

IV. Von den Kantons der Privatbauern.

Allgemeine No. der Privatbauern-Kantons im Kreise.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton bey der 97sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) zu stellen hat.					
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 97sten Rekrutirung.	Zahl der Rekrutentheile.			Es müssen	
			Zahl der Rekrutentheile bey der 97sten Rekrutirung selbst.	Zahl der schuldigen Rekrutentheile aus den vorigen Rekrutirungen nach dem Berechnungsbuch.	Summa.	volle Rekruten bey der 97sten Rekrutirung gehoben werden.	Rekrutentheile als Schuld bis zur 98sten Rekrutirung verbleiben.
	I. Kantons der Bauern, die nach dem Adelsrecht besessen werden.						
1	Des Herrn Andrejew (Peter Leontjewitsch, Gouvernementssekretairs): Im Pensaschen Kreise selbst im Dorfe A. . . 282 Seelen. Im Saranskischen Kreise im Dorfe N. . . 25 = Im Insarschen Kreise im Dorfe D. . . 75 = Desselben Kreises im Dorfe R. . . 75 =	457	1371	175	1546	1 (Einer)	546
2	Des Herrn Androssow (Kirila Pimenowitsch, Majors): Das Dorf E.	55	165	100	265	—	265
3	Des Herrn Utujew (Stepan Wassiljewitsch, Fähnrichs): Das Dorf E.	1500	4500	800	5300	5 (Fünf)	300
4	Des Herrn Buschujew (Potap Silitsch, Fähnrichs): Im Pensaschen Kreise im Dorfe N. . . 3 Seelen. Im Insarschen Kreise im Dorfe A. . . 48 = NB. Dieser Gutsbesitzer war bey der 96sten Rekrutirung ein kleinbesitzlicher.	51	153	20	173	—	173
	II. Kantons ꝛc. (Siehe Formular A.)						

V. Von den Kantons der freyen Ackerbauern.

A. Kantons der freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen (das ist, Kantons der freyen Ackerbauern, welche ihre Verpflichtungen gegen die Gutsbesitzer noch nicht völlig erfüllt haben).

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons der freyen Ackerbauern.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton bey der 97sten Rekrutirung zu stellen hat (von 1000 Seelen 3 Rekruten).					
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 97sten Rekrutirung.	Zahl der Rekrutentheile.			Es müssen	
			Zahl der Rekrutentheile bey der 97sten Rekrutirung selbst.	Zahl der schuldigen Rekrutentheile aus früheren Rekrutirungen nach dem Berechnungsbuch.	Summa.	volle Rekruten bey der 97sten Rekrutirung gehoben werden.	Rekrutentheile zu der künftigen 98sten Rekrutirung als Schuld nachbleiben.
1	Die dem Gutsbesitzer N. im Dorfe U. gehört habende	70	210	210	420	—	420
2	Die der Gutsbesitzerin I. gehört habende: Im Pensaschen Kreise selbst im Dorfe i. . . 30 Seelen. Im Saranskischen Kreise im Dorfe N. . . . 20 " Im Insarskischen Kreise im Dorfe A. . . . 10 "	60	180	180	360	—	360
	Und so weiter. (Siehe Formular A.)						

B. Kantons freyer Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nicht nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen (das ist, welche ihre Verpflichtungen gegen ihre Gutsbesitzer vollkommen erfüllt haben).

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons freyer Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nicht nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen.	Kantons.	Berechnung, wie viel Rekruten jeder Kanton bey der 97sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) zu stellen hat.	
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 97sten Rekrutirung.	Müssen volle Rekruten erhoben werden.
1	Dorf S. No. 1.	1000	3
2	Dorf S. No. 2.	1000	3
	Dorf S. No. 3. Unvollständiger Kanton	381	1
			Mit Gelderhebung für 47⅔ Seelen. (S. 2te Abth. der Rospisanie No. 00.)
3	Dorf B.	1000	3
4	Unvollständiger Kanton:		
	Im Dorfe A. 600 Seelen.		
	Im Dorfe B. 250 =		
	Im Dorfe O. 50 =	900	3
			Mit Ertheilung einer Rekruten-Abrechnungsquittung für ½ Rekruten und zugleich mit Gelderhebung für 66⅔ Seelen. (S. 2te Abth. der Rospisanie No. 00.)
5	. . . . .		
	Und so weiter.		

Zweyte Abtheilung.

Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.	Kantons.	Berechnung, wie viel Geld jeder Kanton bey der 97sten Rekrutirung (von 1000 Seelen 3 Rekruten) zu zahlen hat.		
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen nach der 97sten Rekrutirung.	Wie viel Geld jeder Kanton einzuzahlen hat.	
			Rubel.	Kop.
	I. Kantons der Bürger.			
1	In der Stadt S. — 3225 Seelen, welche à 3 Rub. — 10575 Rubel zahlen; und für 75 schuldige Rekrutentheile, welche aus anderen, die Rekrutenverpflichtung in natura tragenden, Kantons übergeführt sind, 75 Rubel in Summa .	*) 3525	10650	—
	*) Im Ganzen werden in der Stadt S. . . . 3535 Seelen gerechnet; davon aber sind 10 Seelen bey der 97sten Rekrutirung, nach der hier sub Litt. A. A. angeschlossenen Erklärung, der Rekrutirung nicht unterworfen.			
2	Im Flecken A.	700	2100	—
	Summa:	0000	0000	—
	Bemerkung. Die Bürger des Kantons No. 1. tragen ꝛc. (Siehe Formular A.)			
	II. Kantons der Kronsbauern. Und so weiter. (Siehe Formular A.)			

Erklärung der Rospisanie über die Zahl der Rekruten, welche aus dem Pensaschen Kreise des Pensaschen Gouvernements nach der 97sten Rekrutirung zu erheben sind.

A. und so weiter. (Siehe Formular A.)

Auszug aus allen Theilen der Rospisanie über die 97ste Rekrutenaushebung im Pensaschen Gouvernement.

I. Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen.

	Zahl der Kantons.	Berechnung, wie viel bey der 97sten Rekrutirung volle Rekruten von allen Kantons einer Gattung zu erheben, und wie viel Rekrutentheile in der Schuld zur 98sten Rekrutirung zu lassen sind.					
		Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 97sten R.krutirung.	Zahl der Rekrutentheile			Es müssen	
			Zahl der Rekrutentheile bey der 97sten Rekrutirung selbst.	Zahl der von den früheren Rekrutirungen in der Schuld verbliebenen Rekrutentheile.	Summa.	volle Rekruten bey der 97sten Rekrutirung gehoben werden.	Rekrutentheile in der Schuld zur 98sten Rekrutirung gelassen werden.
Im Ganzen im Pensaschen Gouvernement ꝛc. (s. Formular A.)							

II. Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.

NB. Es wird hier so geschrieben, wie in dem Formular A. bestimmt ist. Sind aber von diesen Kantons für, auf dieselben übergeführte, Naturalrekruten-Schuldtheile Beytreibungen zu machen; so muß die Summe dieser Beytreibungen unter jedem Artikel besonders angeführt und zugleich bemerkt werden, für wie viel Theile namentlich und wie viel Geld beyzutreiben ist.)

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 60. der Rekrutenverordnung.

Rekruten-Kontobuch

des

Pensaschen Gouvernements von der 96sten bis zur 97sten Rekrutirung.

I. Theil.

Pensascher Kreis.

NB. Das Kontobuch zerfällt in so viel Theile, als Kreise im Gouvernement befindlich sind.

Erste Abtheilung.

Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen.

I. Von den Kantons der Bürger.

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons der Bürger.	Kantons.	Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Zahl der schuldigen Rekrutentheile, welche bey der 96sten Rekrutirung auf dem Kanton stehen geblieben.	Berechnung, wie viel Seelen und zugleich auch Schuldtheile in jedem Kanton in dem Zeitraum von der Beendigung der 96sten bis zur Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung, nach dem Berechnungs- (Oklad-) Buche hinzugekommen und abgegangen sind.														
				Hinzugekommen						Abgegangen									Es sind daher nach Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung		
				aus den Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.			aus den Rekrutenkantons fremder Gouvernements.		Angeschriebene nach der Berechtigung zur Wahl eines Lebensstandes.		nach anderen Kantons des Pensaschen Gouvernements.			nach anderen Kantons fremder Gouvernements.			nach Gemeinden, die nicht Rekrutenpflichtig sind.		Seelen, welche bey der 97sten Rekrutirung rekrutenpflichtig waren.	Seelen, welche bey der 97sten Rekrutirung nicht rekrutenpflichtig waren.	schuldige Rekrutentheile.
				No. nach dem Uebersührungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Uebersührungsbuch.	Seelenzahl.	No. nach dem Uebersührungsbuch.	Seelenzahl.	No. nach dem Uebersührungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Uebersührungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Uebersührungsbuch.	Seelenzahl.			
1	Gouvernementsstadt Pensa . .	2120 Außerdem waren zwey nicht rekrutenpflichtige Seelen.	360	00	2	4	000	1	000	2	5	00	12	20	000	1					
				00	5	6						000	6	12							
				000	7	12						000	5	10							
				—	14	22	—	1	—	2	5	—	23	42	—	1	2112	3	346		
2	Ueberetatmäßige Stadt R. . .	400	200	00	1	2															
				00	2	2						000	2	3							
				—	3	4	—	2	—	4	4	—	2	3	000	4	404	—	203		
3	Ueberetatmäßige Stadt E. . .	200	600						00	2	00	4	4	00	2	3				190	2	593

NB. Sowohl die speciellen Summen, als auch die allgemeine Totalsumme, werden nicht früher, als nach Bekanntmachung der neuen Rekrutirung eingeschrieben. Die Totalsumme wird gefunden, indem die hinzugekommenen Seelen mit der Zahl der bey der letzten Rekrutirung vorhanden gewesenen Seelenzahl addirt, und davon die abgegangenen Seelen subtrahirt werden. Sie wird in den letzten Rubriken, gemachten Rekrutirung mit Abtheilung, wie oben gezeigt, der rekrutenpflichtigen Seelen von den nichtrekrutenpflichtigen bey der bekannt

II. Von den Kantons der Kronsbauern.

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons der Kronsbauern.	Kantons.	Zahl der Rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.
	Im Gebiete E.	
1 2	No. 1. No. 2. } Im Dorfe T.	2000
3	No. 3. Seelenüberschuß vom Dorfe T. . . . 20 Seelen. Im Dorfe N. . . . . 750 = Im Dorfe I. . . . . 230 =	1000
	Im Gebiete A.	
4	No. 1. Im Dorfe W.	1000
5	No. 2. Im Dorfe K. . . . . 550 Seelen. Im Dorfe I. . . . . 450 =	1000
6	No. 3. Im Dorfe N.	1000
7	No. 4. Seelenüberschuß aus dem Dorfe N., welcher, nachdem alle vollständige Kantons in den Dörfern der Kronsbauern im Gouvernement gebildet worden, keinen vollen Kanton ausmacht	359
8	. . . . .	
	Und so weiter.	

III. Von den Kantons der Appanagenbauern.

NB. Die Berechnung der Appanagenbauern-Kantons wird eben so, wie die der Kronsbauern-Kantons, angefertigt.

Berechnung, wie viel Seelen in jedem Kanton in dem Zeitraum seit Beendigung der 96sten bis zur Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung nach dem Ueberführungsbuche hinzugekommen und abgegangen sind.

Hinzugekommen.						Abgegangen.						Es sind daher nach Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung	
Aus den Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.		Aus den Rekrutenkantons fremder Gouvernements.		Angeschriebene nach der Berechtigung zur Wahl eines Lebensstandes.		Nach anderen Rekrutenkantons des Pensachen Gouvernements.		Nach anderen Rekrutenkantons fremder Gouvernements.		Zu Gemeinden die der Rekrutenverpflichtung nicht unterworfen sind.		Seelen,	
No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	die bey der 97sten Rekrutirung rekrutenpflichtig sind.	die bey der 97sten Rekrutirung nicht rekrutenpflichtig sind.
000	8	000	2	00	2	—	—	—	—	000	2		
000	2	000	4										
—	10	—	6	—	2	—	—	—	—	—	2	2014	2
000	2	000	3	—	—	000	8	—	—	000	3		
—	—	—	—	—	—	000	5	—	—	000	6		
—	2	—	3	—	—	—	13	—	—	—	9	983	—
000	5	—	—	00	3	—	—	00	9	000	5		
000	6												
—	11	—	—	—	3	—	—	—	9	—	5	997	3
—	—	00	2	—	—	00	5	—	—	—	—		
—	—	000	6	—	—	000	3	—	—	—	—		
—	—	—	8	—	—	—	8	—	—	—	—	1000	—
000	3	000	5	00	4	00	2	00	4	000	2		
000	6	000	2	—	—	000	3	000	2	—	—		
—	9	—	7	—	4	—	5	—	6	—	2	1003	4
000	8	000	7							000	5		
000	9	000	8										
000	10												
—	27	—	15	—	—	—	—	—	—	—	5	396	—

IV. Kantons der Privatbauern.

Berechnung, wie viel Seelen und schuldige Rekrutentheile in dem Zeitraum von der Beendigung der 96sten bis zur Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung, nach dem Ueberführungsbuch, in jedem Kanton hinzugekommen und abgegangen sind.

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons der Privatbauern.	Kantons.	Zahl der Rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Zahl der schuldigen Rekrutentheile, welche bey der 96sten Rekrutirung auf dem Kanton verblieben.
	I. Kantons der Bauern, welche nach dem Adelsrecht besessen werden.		
1	Des Herrn Andrejew (Peter Leontjewitsch, Gouvernementssekretairs):		
	Im Pensaschen Kreise selbst im Dorfe A. . . . 200 Seelen.		
	Im Saranskischen Kreise im Dorfe N. . . . 25 =		
	Im Insarschen Kreise im Dorfe D. . . . . 75 =		
	Desselben Kreises im Dorfe R. . . . . 75 =	375	125
2	Des Androssow (Kirila Pimenowitsch, Majors):		
	Im Dorfe E.	30	90
3	Des Atujew (Stepan Wassiljewitsch, Fähnrichs):		
	Im Pensaschen Kreise selbst im Dorfe E. . . . 1500 Seelen.		
	Im Krasnoslobodskischen Kreise bey der N. Fabrik . 100 =	1600	800
4	B.		
	U. s. w. sind alle Kantons anzuführen, welche nach §. 36. der Rekrutenverordnung zum Pensaschen Kreise gezogen sind, wobey die Familiennamen der Gutsbesitzer nach alphabetischer Ordnung geschrieben werden.		
	II. Kantons der Bauern, welche nach dem Possessionsrecht besessen werden.		
250	Des Surkow (Wassili Ignatjewitsch, Kaufmanns):		
	Im Pensaschen Kreise auf der Fabrik N. Arbeiter (NB. und nicht wirklich Handwerksleute) 100 Seelen.		
	Im Tchembarschen Kreise, bey der Fabrik N. überetatmäße Zahl gekaufter . . . . . 250 =	350	50
	III. Kantons ꝛc. Und so weiter.		

Hinzugekommen						Abgegangen						Es waren daher nach Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung	
aus den Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.			aus den Rekrutenkantons fremder Gouvernements.			nach anderen Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.			nach anderen Kantons fremder Gouvernements.				
No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	rekrutenpflichtige Seelen bey der 97sten Rekrutirung.	schuldige Rekrutentheile.
000 000	25 60	30 20	000	32	20	000	25	10	000	10	10		
—	85	50	—	32	20	—	25	10	—	10	10	457	175
000	25	10											
—	25	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	55	100
—	—	—	—	—	—	000	100						
—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	1500	800
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	350	50

V. Kantons der freyen Ackerbauern.

A. Kantons der freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nach den Regeln der Schuldrepartition tragen (das ist, Kantons der freyen Ackerbauern, welche ihre Verpflichtungen gegen die Gutsbesitzer noch nicht völlig erfüllt haben).

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons freyer Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen.	Kantons.	Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Zahl der bey der 96sten Rekrutirung verbliebenen Schuldtheile.
1	Die dem Gutsbesitzer N. im Dorfe L. gehört habende . . .	70	210
2	Die der Gutsbesitzerin J. gehört habende: Im Pensaschen Kreise selbst im Dorfe J. . . . 30 Seelen. Im Saranskischen Kreise im Dorfe N. . . . 20 = Im Insarskischen Kreise im Dorfe A. . . 10 =	60	180
	Und so weiter.		

Berechnung, wie viel Seelen, und somit auch Schuldtheile, in jedem Kanton in dem Zeitraum seit Beendigung der 96sten bis zur Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung, nach dem Ueberführungsbuch, hinzugekommen und abgegangen sind.

Hinzugekommen						Abgegangen								Es waren daher nach Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung	
aus Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.			aus Rekrutenkantons fremder Gouvernements.			nach Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.			nach Rekrutenkantons fremder Gouvernements.			nach Gemeinden, die nicht rekrutenpflichtig sind.			
No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	rekrutenpflichtige Seelen bey der 97sten Rekrutirung.	schuldige Rekrutentheile.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	210
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	180

B. Kantons der freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nicht nach die Gutsbesitzer voll

Allgemeine No. im Kreise für die Kantons der freyen Ackerbauern, welche die Rekrutenverpflichtung nicht nach den Regeln der Schuldenrepartition tragen.	Kantons.	Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.
1	Dorf S. { No. 1	1000
2	{ No. 2	1000
3	Im Dorfe B.	1000
4	Ueberschuß von dem Dorfe B. . . . . 100 Seelen. Im Dorfe A. . . . . 600 — Im Dorfe R. . . . . 250 — Im Dorfe O. . . . . 50 —	1000
5	. . . . .	
	Und so weiter.	

den Regeln der Schuldenreparfition tragen (d. i. welche ihre Verpflichtungen gegen kommen erfüllt haben).

Berechnung, wie viel Seelen in jedem Kanton nach dem Ueberführungsbuche in dem Zeitraum von der 96sten Rekrutirung bis zur Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung hinzugekommen oder abgegangen sind.

Hinzugekommen				Abgegangen						Es sind daher nach der Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung
aus den Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.		aus Rekrutenkantons anderer Gouvernements.		nach Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.		nach Rekrutenkantons anderer Gouvernements.		zu Gemeinden, welche der Rekrutenverpflichtung nicht unterworfen sind.		
No. nach dem Ueberführungsbuch.	Zahl der Seelen.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Zahl der Seelen.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Zahl der Seelen.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Zahl der Seelen.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Zahl der Seelen.	rekrutenpflichtige Seelen bey der 97sten Rekrutirung.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1000
000	400							000 000 000	5 6 8	
—	400								19	1381
00	100			000	89			000 000	7 4	
—	100				89	—		—	11	1000
—	—	—	—	000	100					
—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	900

Zweyte Abtheilung.

Von den Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.

Berechnung, wie viel Seelen und somit auch Schuldtheile bey jedem Kanton in dem Zeitraum seit Beendigung der 96sten bis zur Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung, nach dem Ueberführungsbuch, hinzugekommen und abgegangen sind.

Allgemeine No. im Kreise für Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld tragen.	Kantons.	Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen bey der 96sten Rekrutirung.	Nach welchem Gesetz namentlich der Kanton die Rekrutenverpflichtung bey der 96sten Rekrutirung in Geld getragen
	I. Kantons der Bürger.		
1	In der Stadt S.	3500	Rekr. Verordn. §. 00. Punkt 00.
2	Im Flecken A.	700	Allerh. Ukas erlassen an den dirig. Senat am . . . .
	II. Kantons der Kronsbauern.		
3	Im Dorfe T. . . . . Und so weiter.	400	Rekr. Verordn. §. 00. Punkt 00.
	III. Kantons der Appanagenbauern.		
0 0 00	(NB. So wie über die Kantons der Kronsbauern vorgeschrieben worden.)		
	IV. Kantons der Privatbauern.		
	a) Kantons der Bauern, die nach dem Adelsrechte besessen werden.		
00	Des Ankudinow (Wassili Sidorowitsch, Lieutenants): im Dorfe E.	20	Rekr. Verordn. §. 00. Punkt. 00.
00	Des Artemjew (Peter Stepanowitsch, Obrist): Im Pensaschen Kreise im Dorfe R. . . . 5 Seelen. Im Insarschen Kreise im Dorfe J. . . . 11 —	16	Ebenfalls.
00	Des Babkin (Fedor Wassiljewitsch, Majors): die zu seinem eigenen Hause in der Stadt Pensa Angeschriebenen	20	Ebenfalls.
00	Des Buschujew (Potop Silitsch, Fähnrichs): Im Pensaschen Kreise im Dorfe N. . . . 3 Seelen. Im Insarschen Kreise im Dorfe A. . . . 8 —	11	Ebenfalls.
	b) Kantons der Bauern, welche nach dem Possessionsrecht besessen werden.		
0000	Des Surkow u. s. w.		
	V. Kantons freyer Ackerbauern. Und so weiter.		

Hinzugekommen								Abgegangen								Es waren daher nach Bekanntmachung der 97sten Rekrutirung		
aus Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.			aus Rekrutenkantons fremder Gouvernements.			Angeschriebene nach der Berechtigung zur Wahl eines Lebensstandes.		nach Rekrutenkantons des Pensaschen Gouvernements.			nach Rekrutenkantons fremder Gouvernements.			nach Gemeinden, welche nicht rekrutenpflichtig sind.		Seelen,		
No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	Zahl der Schuldtheile.	No. nach dem Ueberführungsbuch.	Seelenzahl.	welche bey der 97sten Rekrutirung rekrutenpflichtig sind.	welche bey der 97sten Rekrutirung nicht rekrutenpflichtig sind.	schuldige Rekrutentheile.
00	25	75				00	10											
—	25	75				—	10									3525	10	75
																700	—	—
																400	—	—
						—	—							—	—			
																20	—	—
00	4	10				—	—							—	—			
—	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	110
						—	—				00	20		—	—			
											—	20				—	—	—
00	40	20																
—	40	20														51	—	20

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 115. der Rekrutenverordnung.

Rekruten-Reihefolgeliste der Bürger der Stadt N. N., welche die Rekrutenverpflichtung in natura tragen.

Angefertigt im Jahre 1831.

Alphabetisches Verzeichniß der Familien.

Familien.	Unter welcher Nosie in dem Verzeichniß angeführt sind.
Des Andrejew	17
= Afanasjew	77
= Babkin Wassili	39
= — Semen	100
= Bobow	66
= Wlassow	35
= Wolkow	1
Der Gorochows Wassili und Gawrila	2
Des Gorochow Peter	3
= Dubinin Nikita	8
= — Jefim	200
= Scholudejew	250

Und so weiter.

No. der Familie nach dem Rekruten-Reihefolgeregister für das Jahr 1831.	Nummer, unter welche die Familie in den Revisionslisten verzeichnet ist.	Vor-, Vater- und Familiennamen der Personen, welche die Rekrutenverpflichtung tragen.	Alter bey der Revision	Alter im Jahr 1831.	Berechnung der Seelen, welche nach Anfertigung der Reihefolgeliste für das 1831ste Jahr rekrutenpflichtig sind. — Hinzugekommen.	Abgegangen.	Bemerkung, seit welcher Zeit die Familie abgetheilt ist, und wer namentlich, von wie viel Seelen, in welchem Jahr und bey welcher Rekrutirung, von der Familie als Rekrut abgegeben worden.
		a) Zwölfseelige Familien (d. i. solche, in welchen nach §. 91. der Rekrutenverordnung bey Anfertigung der Liste 12 vorhandene Seelen waren).					
1	10 (NB. 1.) Ist die Familie eine zur Gemeinde neu angeschriebene, oder eine aus anderen Kantons übergeführte; so wird hier bemerkt: neu angeschrieben, oder übergeführt von da, dann und dann. (2.) Wenn die Familie aus nach der Revision sich abgetheilt habenden besteht, so ist die Nummer, unter welcher sie vor der Theilung in der Revision angeschrieben war, zu schreiben, und unter derselben folgende Worte: hat sich abgetheilt im Jahre 0000.	Die Familie des Fedor Wassiljew Wolkow, welcher im Jahr 1829 gestorben. 1ster Sohn Iwan . . . des Iwan Kinder: Peter . . Iwan . . Stepan . . 2ter Sohn Pawel . . . des Pawel Kinder: Wassili . . Ossip . . Fedor . . 3ter Sohn Sawastjan . . 4ter = Parfen . . . 5ter = Alexei . . . Der Neffe des verstorbenen Fedor Wassiljew Wolkow, Philip Petrow Rjabow	48 24 20 17 43 4 3 2 18 15 10 9	63 39 35 32 58 19 18 17 33 30 25 24	1) Ins Haus aufgenommen den Agafont Spiridonow Süsin, welcher die Tochter des 1sten Sohnes des Fedor Wassiljew im July 1833 geheirathet. Er war in der Revision mit dem Alter von 7 Jahren verzeichnet.	1) Der 3te Sohn des Fedor Wassiljew Wolkow, Sawastjan, als erster Rekrut für 12 Seelen im Jahr 1831 bey der 96sten Rekrutirung. 2) Der 1ste Sohn des Fedor Wassiljew Wolkow, Iwan, exilirt im Januar 1832. 3) Der 5te Sohn Alexei ertrunken im Juny 1832. 4) Der 2te Sohn des Fedor Wassiljew Wolkow, Pawel, hat sich mit allen Kindern, im Ganzen in vier Seelen, abgetheilt im September 1832. NB. Es versteht sich von selbst, daß gleichzeitig mit dieser Bemerkung alle sich abgetheilt habenden Personen (Pawel nebst Kindern) in ein besonderes Verzeichniß in der Rubrik der vierseeligen Familien einzutragen sind, mit der Bemerkung in der letzten Rubrik: wird seit dem Jahre 1832 als abgetheilt gerechnet, als welche Bemerkung ihrem Namen sowohl, als der nachgebliebenen Familie des Fedor Wassiljew Wolkow, gegenüber zu machen ist, hier aber in der folgenden Rubrik beym 3ten Punkt gemacht worden. 6) Rjabow, verstorben im December 1833.	(NB. Diese Bemerkung geht aus einer Liste in die andere über; sobald eine Familie sich getheilt hat, so werden alle Rekruten, die von derselben vor der Theilung gestellt waren, in den folgenden Reihefolgelisten mit Stillschweigen übergangen, auf Grund des §. 99. der Rekrutenverordnung.) 1) Wird als abgetheilt gerechnet vom Jahr 1814. 2) Der erste Rekrut, mit Namen Sewastjan Fedorow Wolkow, war von zwölf Seelen im Jahre 1831 bey der 96sten Rekrutirung genommen. 3) Wird als abgetheilt gerechnet seit 1832. (NB. In Folge dieser Theilung muß in der Reihefolgeliste, welche im Jahr 1834 erneuert werden wird, der Seelen der Familie gegenüber, nur folgendes: wird als abgetheilt seit dem Jahre 1832 gerechnet, bemerkt, der in der 96sten Rekrutirung gestellte Rekrut aber ganz mit Stillschweigen übergangen werden.)
2	15	Wassili Sidorow Gorochow . . Dessen Bruder Gawrila Sidorow Gorochow . . . . . des Gawrila Kinder: N. N.	52 49	67 64			
		b) Eilfseelige Familien (u. s. w. bis zur einseeligen inklusive).					
		Anmerkung. Nach der Rekrutenverordnung wird die Reihefolgeliste in einem Kanton der Kronsbauern eben so angefertiget, wie in einem Bürgerkanton; da jedoch ein Kanton der Kronsbauern aus verschiedenen Dörfern bestehen kann, so muß jede Familie mit der Bemerkung in die Liste eingetragen werden, aus welchem Dorfe namentlich sie ist. Dasselbe wird auch in den Reihefolgelisten der Appanagen- und freyen Ackerbauern beobachtet.					

Unterzeichnet:

Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Beylagen

zum

III. Kapitel

der Rekrutenverordnung.

Ad §. 177. der Rekrutenverordnung.

Instruktion für die Abgeber, nach welcher sie Leute, mit gewissen Krankheiten und körperlichen Mängeln, zur Abgabe als Rekruten an die Rekrutensessionen, bey Vermeidung einer Strafe, nicht vorstellen sollen.

Die Krankheiten und Mängel, mit welchen Leute nicht nur als Rekruten nicht angenommen, sondern nach §. 177. der Rekrutenverordnung nicht einmal vorgestellt werden dürfen, sind folgende:

1) Безумïе, Dummheit, bekannt unter verschiedenen Benennungen, als: Blödsinn, Verrücktheit, Wahnwitz, Albernheit, der Säuferwahnsinn ꝛc., d. i. wenn der Mensch, wie man sagt, abwesend oder nicht recht bey Verstand ist und daher widersinnig und dem gesunden Menschenverstande entgegen spricht und handelt.

Die Dummheit verliert sich bisweilen, und kehrt alsdann wieder; deshalb müssen die Abgeber strenge beobachten, daß Leute, bey denen die Dummheit oder der Säuferwahnsinn zwey und mehreremal wiedergekehrt, als Rekruten nicht vorgestellt werden, wofür sie denn auch verantwortlich sind.

2) Бѣльма, Staare, äußere, auf beyden Augen, welche sichtbar sind; d. i. weiße, graue und allerley andere Flecken und Aufwüchse, wodurch der Mensch nur schwach, oder garnichts mit beyden Augen sehen kann. Ein Staar, Blindheit und sogar der völlige Verlust eines Auges, wenn auch des rechten, hindert aber nicht den Empfang des Rekruten, wenn nur keine anderweitigen Hindernisse bemerkt werden.

3) Водяная болѣзнь, водянка, отекъ, Wassersucht, oder Aufschwellen, wenn der Mensch, sonderlich aber der Bauch desselben sichtbar, und dabey auch die Füße dergestalt aufschwellen, daß wenn der aufgeschwollene Fuß mit dem Finger gedrückt wird, auf demselben eine zeitlang ein Grübchen, gleichsam wie auf Teig, nachbleibt. Ist die Geschwulst nur an Händen und Füßen befindlich, der Leib aber nicht aufgeschwollen; so kann ein solcher zur Beprüfung der Rekrutensession vorstellig gemacht werden.

4) Вывихъ, переломъ, Verrenkung, imgleichen Bruch des Knochens, wenn er sichtbar ist; dabey hat sich der Knochen aus seiner Lage hinaus begeben, steht hervor und läßt den gehörigen Gebrauch des Gliedes nicht zu.

5) Выпаденïе задней кишки, Ausfall, sichtbarer, des Mastdarms, d. i. wenn der Mastdarm aus dem After heraushängt, oder nur bisweilen, nach einer Ausleerung, hinaustritt. Um im letzteren Fall nicht zu irren, d. i. wenn der Rekrut sagt, daß

ihm der Mastdarm zuweilen austrete, solches aber nicht zu sehen ist; so muß man sich durch gewissenhafte Leute, jedoch nicht aus der Verwandtschaft des Rekruten, Gewißheit darüber verschaffen.

6) Глухота на оба уха, Taubheit auf beyden Ohren, so, daß der Mensch nichts hört. Hiebey muß man sich in Acht nehmen, um nicht durch eine verstellte Taubheit getäuscht zu werden, und ebenfalls durch fremde gewissenhafte Männer sich darüber Gewißheit zu verschaffen suchen.

7) Горбъ, Ein von vorne, oder von hinten sichtbarer Höcker oder Buckel.

8) Грыжа или кила, ein sichtbarer und hervortretender Nabel-, Leisten- oder Hodenbruch. Der innere Bruch, nämlich der Schmerz im Leibe, ist mit dem äußerlichen Bruch durchaus nicht zu verwechseln und für keine Krankheit zu halten, welche der Vorstellung des Menschen als Rekrut hinderlich wäre.

9) Заячья губа, Hasenlippe, — siehe прегубость, gespaltene Lippe.

10) Зобъ, Ein Kropf. Ueberhaupt werden Menschen, die den Kropf haben, als Rekruten nicht angenommen; es sollen aber nur keine solche Menschen vorstellig gemacht werden, die einen so großen Kropf haben, daß derselbe sichtbar unter dem Kinn hervortritt.

11) Ковтунъ, колтунъ, der Weichselzopf, eine Krankheit, die in Polen und Weißreussen bekannt ist.

12) Корча руки или ноги, Ein zusammen gezogener Fuß oder Arm, entstanden von einem tiefen Einschnitt, Hieb oder einer anderen sichtbaren Verletzung.

13) Косолапость, Krummbeinigkeit, d. i. wenn der Fuß dergestalt nach innen, oder nach außen gekehrt ist, daß der Mensch, ohne sichtbar zu hinken, nicht gerade gehen kann.

14) Костоѣда, Knochenfraß und jede sichtbare Knochenverletzung mit Wunden desselben Theils des Körpers, wo der Knochenfraß sich befindet.

15) Костяные и всякïе видимые наросты, Knochen- und allerley sichtbare Auswüchse an den Gelenken des Körpers, welche augenscheinlich den Gebrauch der Hand oder des Fußes hindern.

16) Кривая шея, ein schiefer oder auf die Seite gekehrter Hals.

17) Mängel und Verluste, als da sind:

1) Verlust der Sehkraft auf beyden Augen, d. i. völlige Blindheit.
2) Mangel der Nase, d. i. wenn die Nase ganz oder zur Hälfte mangelt.
3) Mangel von sechs, gleichviel welcher, Zähnen in einer Kinnlade, oder Mangel von acht Zähnen in beyden Kinnladen.
4) Mangel der Zunge.

5) Mangel von zwey Fingern an der Hand, oder Mangel des Daumens allein, oder aber Mangel von drey Zehen am Fuß.

6) Mangel des Zeugungsgliedes. Leute aber, die noch einen solchen Theil dieses Gliedes haben, daß sie in dazu geeigneter Art uriniren können, müssen als Rekruten vorgestellt werden.

Anmerkung. Wunden und Geschwüre aller Art, mit Ausnahme der Frostwunden (siehe Beschädigung durch Frost), sofern nur dabey keine Knochen- und Knorpelverletzungen sichtbar sind, hindern nicht, die Leute zur näheren Prüfung der Rekrutensession vorzustellen.

18) Нѣмота, Stummheit, d. i., wenn der Mensch die Zunge gar nicht bewegen und sogar nicht leise sprechen kann. Wenn aber der Mensch spricht, nur nicht laut, wie z. B. heiser gewordene Menschen; so kann ein solcher zur Beprüfung der Rekrutensession vorgestellt werden.

19) Отекъ, Aufschwellen (siehe водяная болѣзнь, Wassersucht).

20) Beschädigung durch Frost irgend eines Gliedes; daher entstandene Frostwunden.

21) Падучая болѣзнь, Fallende Sucht, d. i. wenn der Mensch bey vollem Verstande plötzlich ohne alle Besinnung zur Erde niederfällt, wobey sein ganzer Körper und alle Glieder furchtbar zusammengezogen werden, der Athem gehemmt wird, und gegen das Ende des Anfalls Schaum aus dem Munde fließt.

22) Параличъ, Lähmung — wenn der Mensch die Hände, oder die Füße, oder irgend einen Theil des Körpers nicht bewegen kann.

23) Переломъ кости; Bruch des Knochens, ingleichen jede sichtbare Knochenverletzung, welche den Gebrauch des Gliedes augenscheinlich behindert (siehe Verrenkung).

24) Сведеніе жилъ, Zusammenziehung der Sehnen nach einer sichtbaren Schnitt- oder Hiebverwundung des Armes oder des Fußes.

25) Слѣпота, Blindheit, siehe Verlust der Sehkraft.

Anmerkung. Die sogenannte Hühnerblindheit, d. i. wenn der Mensch am Tage gut sieht, gegen Abend aber nicht, — hindert nicht, einen solchen als Rekrut anzunehmen, da diese Krankheit bald vorübergeht.

26) Скорбутъ, Skorbut, siehe цынга, Scharbock.

27) Сумасшествіе, Verrücktheit, siehe безуміе, Dummheit.

28) Сухотка, Schwindsucht, Auszehrung, — wenn der Mensch so austrocknet und abgezehrt wird, daß an ihm, wie man sagt, nur Haut und Knochen ist; wobey er größtentheils stark hustet, einen schwachen erschwerten Athem hat und an Kräften von Tag zu Tag abnimmt.

29) Трегубость, Gespaltene Lippe, oder Hasenlippe. Wenn die Lippe mitten durch getheilt, oder gleichsam gespalten ist, zugleich aber die Kinnbacke selbst wie in zwey Theile getrennt erscheint. Ist aber nur die Lippe gespalten, die Kinnlade jedoch, wie bey anderen Menschen, ganz und ungetrennt; so hindert dieses nicht den Menschen als Rekruten vorzustellen.

30) Трясеніе головы, рукъ или ногъ, Zittern des Kopfes, der Hände oder der Füße — wenn es nicht verstellt, sondern wirklich von Lähmung, oder von einem hohen Sturz oder durch andere Zufälle herbeygeführt, veraltet und durch das Zeugniß von sechs oder zehn fremden gewissenhaften Menschen attestirt ist.

31) Хромота видимая, Sichtbares Hinken, d. i. wenn der Mensch nicht gerade gehen kann, sondern auf den einen oder den andern Fuß zusammenfällt.

32) Цынга застарѣлая, Scharbock, veralteter, — wenn der Mensch verdorbenes, gleichsam verfaultes Zahnfleisch hat, aus welchem bey der Berührung Blut fließt; wobey aus dem Munde ein starker Gestank sich verspüren läßt; auf dem Körper, sonderlich an den Füßen, bläuliche Flecken, wie durch Hiebe veranlaßt, sichtbar und zugleich Geschwüre oder Wunden befindlich sind.

Anmerkung. Bloß der Gestank aus dem Munde, imgleichen das faule Zahnfleisch allein, und eben so wenig Flecken oder Geschwüre, machen den Menschen noch nicht untauglich oder ungeeignet, als Rekrut vorgestellt zu werden.

33) Удушье, Engbrüstigkeit, sichtbare oder wahrnehmbare, d. i. wenn der Mensch schwer Athem holt, oft und heftig hustet, einen mit Blut gemischten Auswurf hat, zugleich aber sichtbar an Kräften abnimmt.

Anmerkung. Um alle Täuschung zu vermeiden, muß aufs Strengste beobachtet werden, daß in allen zweifelhaften und verdächtigen Fällen, den Versicherungen der als Rekruten abzugebenden Leute nicht aufs Wort getraut, sondern Zeugniß von fremden gewissenhaften Leuten eingezogen werde, wie z. B. bey angeblicher Dummheit, Ausfall des Mastdarms, Taubheit, Stummheit, fallender Sucht, Lähmung, Zusammenziehen der Sehnen, Zittern des Kopfes, der Hände oder der Füße u. d. gl.; mit einem Wort bey allen solchen Zufällen und Uebeln, die der Mensch fälschlich vorgeben kann.

Unterzeichnet: der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 178. der Rekrutenverordnung.

Urtheil der Gemeinde.

18.. den ..... Wir zu Ende unterzeichnete Bürger der Stadt N. im N. Kreise, oder des Gebiets N. und Rekrutenkantons No. ∞., Kronsbauern (oder freye Ackerbauern) haben in Folge Seiner Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Manifests vom ....., daß von 1000 Seelen ∞ Rekruten gehoben werden sollen, in einer allgemeinen Versammlung der Hauswirthe beschlossen:

I. Die von unserem Kanton zu stellenden Rekruten aus nachstehend bezeichneten Familien zu nehmen und vorzustellen.

1) Der erste Rekrut ist aus der Familie N. N. N. (Name und Familienname des Vorstehers der Familie nach den Revisionslisten) zu nehmen. Diese Familie steht in der Reihefolgeliste sub No. ∞., und in den Revisionslisten sub No. ∞ verzeichnet. — Diese Familie muß einen Rekruten in der gegenwärtigen Aushebung um deswillen geben, weil die Familien der höheren Reihefolgen bereits Rekruten gestellt haben, (oder: weil in unserer Stadt oder in unserem Kanton keine Familie vorhanden, die in der Reihefolge höher stände, als diese), (oder weil, obgleich sie nach der Zahl ihrer Seelen oder Arbeiter, andere Familien, welche in der Reihefolgeliste unter höheren Nummern, und zwar unter den No. No. ∞, ∞, ∞, ∞, ∞, ∞ angeführt sind, gleich ist, sie dennoch durch das Loos, welches sie unter sich nach §. ∞ der Rekrutenverordnung geworfen, als die erste designirt ist, aus welcher ein Rekrut gestellt werden muß.) (NB. Solchergestalt werden in dem Urtheile alle Gründe angeführt, warum die bezeichnete Familie einen Rekruten zu stellen hat). Zur Vorstellung als Rekrut hat diese Familie selbst, auf Grund der Rekrutenverordnung, designirt den (Name und Vatername des Designirten), welcher von der gemeinschaftlichen Versammlung nach seinem Alter, Wuchs und Gesundheitszustand, gemäß der Instruktion für die Abgeber, in allen Stücken zwar als tauglicher Rekrut erkannt, für den Fall aber, daß er von der Rekrutensession würde ausbrakirt werden, ist zur Vermeidung unnützer Kosten für die Gemeinde, von gedachter Familie, auf Antrag der Gemeinde, bestimmt worden, zugleich mit ihm auch seinen Bruder N. N. (Name und Vatername desselben) als Substitut vorzustellen.

2) Der zweyte Rekrut ist aus der Familie N. N. (Name und Familienname) zu nehmen. Diese Familie steht in der Reihefolgeliste ꝛc. Wenn gleich nach der Ordnung der zweyte Rekrut aus der Familie ꝛc. genommen werden müßte, welche in der Reihefolgeliste ꝛc. steht; so haben dennoch alle dienstfähigen Subjekte der Familie ꝛc. Gelegenheit gefunden zu entspringen (oder so ist dennoch in dieser Familie nur ein einziger Arbeiter, welches aus den Revisions- und den Reihefolgeregistern selbst ersehen werden kann), (oder so ist in dieser Familie, nachdem sie in die Reihefolge der [z. B.] siebenseeligen gesetzt worden, der und der gestorben [oder bey der und der Gelegenheit gänzlich ausgeschieden], und muß daher dieselbe jetzt in die sechsseeligen gestellt werden), (oder so ist dennoch diese Familie für die gegenwärtige Rekrutirung von der Rekrutenstellung aus den und den Gründen befreyt). Zum Substituten ist in der Familie No. ∞ kein einziges Subjekt tauglich, weil (Anführung der Gründe); daher denn der Substitut aus anderen, weiter unten an ihrem Ort angeführten, Familien designirt ist.

3) Der dritte Rekrut ist zu nehmen u. s. w.

4)

5)

Und so weiter.

II. Die Substituten haben wir beschlossen aus folgenden Familien zu nehmen.

1) Den Ersten, wie oben im Punkt I. über die zu Rekruten bestimmten Subjekte gesagt worden, aus der Familie N. N.

2) Den Zweyten aus der Familie N. N. Diese Familie steht in dem Reihefolgeverzeichniß u. s. w. — Der Substitut ist aber aus dieser Familie bestimmt aus den und den Gründen, die oben Punkt I. Abtheilung 2. angeführt sind.

3) Den Dritten u. s. w.

4)

5)

Und so weiter.

Alle in diesem Urtheile als Rekruten und Substituten bezeichneten Subjekte sind nach den Regeln der Rekrutenverordnung dazu designirt worden.

III. Behufs der Ablieferung obengenannter Leute haben wir beschlossen, von der Gemeinde nachstehende Summen zu erheben.

1) Zu dem und dem Behuf . . . . . ∞ Rub. ∞ Kop.
2) Dazu und dazu . . . . . ∞ — ∞ —
3) Für den und den Zweck . . . . . ∞ — ∞ —
Und so fort.

In Allem haben wir beschlossen, von unserem Kanton so und so viel (NB. auszuschreiben), folglich von jeder Seele so und so viel zu erheben.

IV. Die Vorstellung dieser Leute in die, zum Empfange der Rekruten aus unserem Kanton, in der und der Stadt verordnete Session, haben wir beschlossen, dem und dem, oder den und den Personen (Vor-, Vater- und Familienname derselben) zu übertragen. Die Abgeber haben daher nach Empfang unseres Gemeindeurtheils und der darin bezeichneten Leute und Summen sich zu Folge der von der Obrigkeit, zur Ablieferung der Rekruten aus unserem Kanton, geschehenen Fristbestimmung, sich unfehlbar dann und dann (Monat und Datum) bey gedachter Rekrutensession zu melden. Die nach Gestellung der geforderten Rekruten übriggebliebenen Leute, werden die Abgeber an unsere Gemeinde zurückstellen. Zur Verzeichnung der Ausgaben müssen sie von der Dume / Gebietsverwaltung mit einem gehörigen Heft versehen werden; über die den Rekruten eigenthümlich gehörigen und in dem hier beygehenden Verzeichniß bemerkten Gelder haben die Abgeber besondere Rechnung zu führen, und müssen diejenigen Reste dieser Gelder, welche den abgelieferten Rekruten gehören, zu seiner Zeit an den Militairempfänger, die den nicht angenommenen Leuten gehörigen Reste aber diesen Leuten selbst einhändigen.

Dieses Urtheil haben gesprochen und unterzeichnet:

(NB. Hier folgen die Unterschriften zuvörderst derjenigen, die zu schreiben verstehen, alsdann der des Schreibens nicht kundigen Hauswirthe, wie sie solche gewöhnlich zu vollziehen pflegen. Es wird demjenigen, der nicht versteht zu schreiben, gestattet, statt der Unterschrift sein Siegel beyzudrücken, wofern auf demselben sein ganzer Vor- und Familienname eingeschnitten ist.

Unterzeichnet: der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 209. der Rekrutenverordnung.

An die N. Rekrutensession.

NB. für Bürger.

Von dem, von der Bürgergemeinde der Stadt N. zum Rekrutenabgeber bey der ∞ Rekrutirung gewählten Bürger A. A. A. (Vor-, Vater- und Familienname).

Zeichen des Reichswappens. Preis 1 Rub.

Anmerkung. Wenn von einem Bürgerkanton zwey oder mehrere Abgeber, auf den Grund der Rekrutenverordnung, würden abgefertiget werden, so reichen sie alle zusammen eine Anmeldung, von ihnen allen unterschrieben, ein.

NB. für Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern.

Von dem, von der Gemeinde des im N. Kreise, im N. Gebiet gebildeten Rekrutenkanton der Krons- / Appanagen- / freyen Acker- Bauern sub No. ∞ zum Rekrutenabgeber bey der ∞ Rekrutirung gewählten Krons- / Appanagen- / freyen Acker- Bauern A. A. A.

NB. für Abgeber der von adelichen Gütern zu stellenden Rekruten.

Von dem Gutsbesitzer des Kreises N. (oder von dem unbesitzlichen Edelmann) A. A. (Rang, Vor-, Vater- und Familiennamen), oder Namens des Gutsbesitzers des N. Kreises A. A. (oder des unbesitzlichen Edelmanns A. A.) von seinem Disponenten, (oder von seinem Bevollmächtigten) B. B. (Vor-, Vater- und Familiennamen).

Anmeldung.

Zur Erfüllung des Allerhöchsten Manifests vom . . . . , nach welchen von 1000 Seelen ∞ Rekruten gehoben werden sollen, stelle ich die von der Gemeinde meines Vollmachtsgebers / meinen Gutern / den Gütern meines Vollmachtsgebers nach der Repartition als Rekruten abzugebende Leute hiebey vor, welche in dem auf der

Rückseite befindlichen Verzeichnisse namhaft gemacht sind. Sie haben alle diejenigen Eigenschaften, welche von den als Rekruten vorzustellenden Subjekten gefordert werden, welches die Gemeinde meiner Vollmachtsgeber und ich auch ich der Rekrutensession versichern. Für den dennoch möglichen Fall ihrer Untauglichkeit werden hiebey auch Substituten vorstellig gemacht; welche ebenfalls in dem gedachten Verzeichnisse aufgeführt sind und die erforderlichen Eigenschaften besitzen. (Der von der Gemeinde gewählte Abgeber fügt noch hinzu: Ich unterlege hiebey zugleich das Urtheil der Gemeinde über diese Leute, welches von den unmittelbaren Vorgesetzten der Gemeinde attestiret ist.)

1800 d. oo. Monat.

(Gewöhnliche Unterschrift.)

Stadt, Kreis, Gebiet, Kanton und Dorf, zu welchem der Vorgestellte gehört, und sein Vor-, Vater- und Familienname.	Unter welcher Nummer seine Familie verzeichnet. In der Revisionsliste	In der Reihefolgeliste (da wo solche Verzeichnisse sind).	Wie alt er ist.	Wie groß er ist nach dem Maaß.	Ob er seiner Gesundheit nach in Allem tauglich ist.	Vor- und Vatername der Frau, wenn er verheirathet ist.	Namen und Alter der Kinder, wenn er Kinder hat.	Ob er das Lesen und Schreiben versteht und in welcher Sprache und ob nicht irgend ein besonder Handwerk versteht.	Aus den Akten der Rekrutensession gehet hervor, daß der Vorgestellte in der oo Revision verzeichnet war mit dem Alter	Folglich ist er gegenwärtig alt:	Bey der Besichtigung in der Rekrutensession ist sein Wuchs befunden. Arschin.	Werschok.	Entscheidung der Rekrutensession nach Stimmenmehrheit.
Bürger der Stadt N.													
I. Designirte Rekruten:													
1) Stepan, Wassiljews Sohn Protassow	59	No. 1.	23	2 Arsch. 8 Wersch.		Alexandra Jakowlewa.	Alexei 3 Jahr Anna ½ Jahr.	Kann russisch lesen u schreiben und verst das Drechsler-Han werk.	von zehn Jahr. Richtig befunden Mitglied der Session N. N.	23	2	7½	Zur ootägigen Beobachtung nach dem Krankenhause abzufertigen, nach der Instruktion für Aerzte §. oo.
2) Larion, Gawrilows Sohn Judin .	4	No. 4.	28	2 Arsch. 3 Wersch.		unverheirathet.	. .	Kann weder schreiben noch lesen; versteht das Schuhmacher-Handwerk.	von achtzehn Jahr. Richtig befunden. Mitglied der Session N. N.	31	. .	. .	Nicht angenommen, weil er hektisch befunden.
II. Designirte Substitute.													
3) Paul, Gurjews Sohn Spitzin . .	53	No. 6.	oo	oo		Wittwer,	Z. 4 Jahre alt.	Versteht weder Lesen u Schreiben noch ei Handwerk.	so und so viel Jahr. Richtig befunden. U. s. w.	oo	. .	. .	Da er nicht in der Reihefolge steht, so ist er der Gemeinde zurück zu geben, und wegen Bestrafung der Schuldigen wohin gehörig zu schreiben.
4) Taras, Protassows Sohn Mordowski	Neu angeschriebener.	oo	oo	oo		oo	oo	Versteht ꝛc.	so und so viel Jahr. U. s. w.	oo	o	o	Angenommen, ungeachtet der und der Mängel, weil sie nach der Instruktion für Aerzte die Annahme nicht behindern.
Abgeber	A. A.	Sohn A.											

Anmerkung. Auf diese Weise verzeichnet der Abgeber die als Rekruten und Substituten designirt Rekrutensession unbeschrieben läßt. Bey Vorstellung mehrerer Subjekte werden zwey, dr Subjekte nur auf der linken Seite dieses Verzeichnisses, indem er die rechte Seite zu den Notizen der und mehrere Bogen Papier eingeheftet.

Unterzeichnet:

Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 223. der Rekrutenverordnung.

Rekruten-Empfangsregister

der und der

Gouvernements- (oder Kreis-) Rekrutensession bey der ∞ Rekrutirung.

Anmerkung. 1. Dieses Buch muß mit einer Schnur durchgezogen und besiegelt seyn.

Anmerkung. 2. Die auf Abrechnung bey künftigen Rekrutirungen vorgestellt werdenden Leute, imgleichen die Freywilligen (nicht Miethlinge) und die für Verbrechen zufolge richterlicher Urtheile abzugebenden Subjekte, müssen in besondere Empfangsregister eingetragen werden.

No.	Zeit der Besichtigung, zu welcher Gemeinde oder welchem Gutsbesitzer der Besichtigte gehört, sein Vor-, Vater- und Familienname.	Ausgemitteltes Alter bey der Vorstellung zum Rekruten.	Befundene Größe.		Entscheidungen der Glieder der Rekrutensession.	Besondere Anmerkungen.
			Arschin.	Werschok.		
	Monat und Datum.					
	Bürger der Stadt N.					
	I. Designirte Rekruten.					
1	1) Stepan, Wassiljews Sohn Protassow	23	2	7½	In allen Stücken tauglich. Tauglich. Ich finde, daß er, als nicht in der Reihefolge stehend, an seine Gemeinde zurück zu geben ist. N.N. (oder N.N. bey einer besonderen Meinung). Tauglich. Tauglich.	
2	2) Larion, Gawrilows Sohn Judin	31	2	3	Obgleich dieser Rekrut nachstehende körperliche Mängel hat: 1) es fehlen ihm zwey Vorderzähne in der oberen Kinnlade; 2) hat er einen Staar auf dem linken Auge; 3) fehlen ihm zwey Glieder an dem namenlosen Finger der linken Hand; so behindert dieses dennoch nicht seine Annahme, und daher finde ich ihn tauglich. Tauglich. Tauglich. Tauglich. Tauglich.	
	II. Designirte Substituten.					
3	3) Pawel, Gurjews Sohn Spitzin	. .	. .	. .	. . . . .	

NB. Diese Zeichen sind bey dem Namen eines jeden Substituten zu setzen, wenn er nicht besichtiget wurde, weil die designirten Rekruten angenommen worden.

(Anmerkung. Auf einer Seite sind nicht mehr als drey Menschen zu schreiben.)

No.	Zeit der Besichtigung, zu welcher Gemeinde oder welchem Gutsbesitzer der Besichtigte gehört, sein Vor-, Vater- und Familienname.	Ausgemitteltes Alter bey der Vorstellung zum Rekruten.	Befundene Größe.		Entscheidungen der Glieder der Rekrutensession.	Besondere Bemerkungen.
			Arschin.	Werschok.		
4	4) Taras, Protassows Sohn Mordowski	. .	. .	. .	. . . . .	
	Des Gutsbesitzers A. A. A.					
	I. Designirte Rekruten.					
5	1) Des N. Kreises aus dem Dorfe Z. Luka, Grigorjews Sohn Wilkow	. .	. .	. .	Dem Gutsbesitzer zurück zu geben, weil das, der Familie des Vorgestellten, da sie nicht in einem ganzen Dorf, sondern einzeln gekauft ist, durch die Rekrutenverordnung bestimmte Freyjahr noch nicht abgelaufen ist.	
					Zurück zu geben.	
					Zurück zu geben.	
					Zurück zu geben.	
					Zurück zu geben.	
	II. Designirte Substituten.					
6	2) Des N. Kreises aus dem Gute X. Antip, Jerofejews Sohn Masurin	25	2	1½	Untauglich, wegen zu kleinen Wuchses.	
					Untauglich.	
					Untauglich.	
					Untauglich.	
					Untauglich.	

No.	Zeit der Besichtigung, zu welcher Gemeinde oder welchem Gutsbesitzer der Besichtigte gehört, sein Vor-, Vater- und Familienname.	Ausgemitteltes Alter bey der Vorstellung zum Rekruten.	Befundene Größe.		Entscheidungen der Glieder der Rekrutensession.	Besondere Bemerkungen.
			Arschin.	Werschok.		
	Monat und Datum.					
	Des N. Kreises, N. Gebiets, Kronsbauern aus dem Kanton No. 00.					
	I. Designirte Rekruten.					
7	1) Aus dem Dorfe B. Grigori, Iwanows Sohn Orlow, als Miethling der Familie des Sawwa, Iwanows Sohn Arkadakow, aus dem Dorfe S.	29	2	4½	In allen Stücken tauglich. Tauglich. Tauglich. Tauglich. Untauglich auf den Grund der Instruktion für Aerzte §. §. 00. und 00., weil er starke Disposition zur Schwindsucht hat. Dr. N. N. Tauglich. Dr. Z. Z.	
8	2) Desselben Dorfs B. Iwan, Iwanows Sohn Branderow . .	. .	. .	. .	Untauglich, weil ꝛc. N. N. hat eine besondere Meinung abgegeben. Untauglich. Untauglich. Untauglich.	
	II. Substituten.					
9	3) Freyer Ackerbauer aus dem Dorf B. Wassili, Iwanows Sohn Rumjanzow.	35	2	7	In allen Stücken tauglich. Tauglich. Tauglich. Tauglich. Tauglich.	
	Und so weiter.					

Unterzeichnet: der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Ad §. 245. der Rekrutenverordnung.

Instruktion

für die

nach den Rekrutensessionen zum Rekrutenempfang abgeordneten

Medicinalbeamten.

Verzeichniß der Krankheiten und körperlichen Fehler, welche in der Instruktion für die, nach den Rekrutensessionen zum Empfange der Rekruten, abgeordneten Medicinalbeamten bezeichnet sind.

Erste Abtheilung.

Von den Krankheiten, welche allen Theilen des Körpers eigen sind.

Аневризмы, Aneurismen, siehe Erweiterung der Pulsadern . . . . §. 33.
Антоновъ огонь, Brand, Gangraena . . . . . = 7.
Безумïе, Verrücktheit, Vesania . . . . . = 8.

Darunter:

Бѣлая горячка, Säuferwahnsinn, Delirium tremens.

Бѣшенство, неистовство, Tollheit, Raserey, mania, insania.

Глупость, дурачество, частное помешательство ума, полуумïе, Wahnwitz, Albernheit, Narrheit, partielle Verrücktheit, eigentlicher Wahnsinn, stultitia, moria.

Слабоумïе, Blödsinn, Verstandlosigkeit, amentia, fatuitas.

Тоска по родинѣ, Heimweh, Nostalgia.

Венерическая болѣзнь, Lustseuche, Lues venerea confirmata . . = 9.
Водяная мѣстная или повсемѣстная болѣзнь, partielle und allgemeine Wassersucht, Hydrops universalis et partialis . . . . . = 10.
Вывихи, Luxationen, siehe Verletzungen der Knochen . . . . = 31.
Вѣтренная ость (костяной нарывъ), Winddorn, spina ventosa . = 11.
Глупость, siehe Wahnsinn . . . . . = 8.
Завалы внутренностей, Verstopfung der Eingeweide, manifesta obstructio cujuslibet visceris . . . . . = 12.
Золотуха, Skrofeln, Scrofulae . . . . . = 13.
Костоѣда, Knochenfraß, caries ossium . . . . . = 14.
Костяные наросты, siehe наросты, опухоли костяныя, Knochenauswüchse und Geschwülste . . . . . = 22.
Кровохарканïе истинное, wirkliches Blutspeyen, Haemoptysis . . = 16.
Кожныя болѣзни долговрѣменныя и неизлѣчимыя, langwierige und unheilbare Hautkrankheiten . . . . . = 17.

Darunter:

Проказа, der Aussatz, Lepra.

Разъѣдающїе лишаи, fressende Flechten, Herpes rodens.

Чесотка, die Krätze, Scabies.

Лишаи, Flechten, siehe Hautkrankheiten . . . . . §. 17.

Ломота, chronischer Rheumatismus, Rheumatalgia asthenica . . = 19.

Любострастная болѣзнь, siehe Lustseuche . . . . . = 9.

Мягкость костей примѣтния, merkliche Weichheit der Knochen, Mollities ossium . . . . . = 21.

Наросты и опухоли костяныя, Knochenauswüchse und Geschwülste, Tumores ossium et exostoses . . . . . = 22.

Darunter:

Наросты мясистые грибовидные и проч., fleischige und schwammartige Auswüchse u. s. w., excrescentiae carnosae et fungosae.

Нарывы костяные, Knochengeschwüre . . . . . = 11.

Несовершенное сгибанїе или разгибанїе, unvollständige Beugung und Ausstreckung, siehe Zusammenziehung . . . . . = 38.

Омертвѣнїе, гнилость мягкихъ частей и омертвѣнїе кости, kalter Brand, Fäulniß der weichen Theile und Knochenbrand, Sphacelus, Necrosis . . . . . = 25.

Опухоли костяныя, Knochengeschwülste, siehe наросты . . = 22.

Опухоли холодныя, лимфатическїя, мѣшечныя и т. п., kalte Geschwülste, lymphatische Geschwülste, Balggeschwülste, Tumores frigidi, lymphatici, saccati et cet. . . . . = 27.

Отморозъ и язвы послѣ отмороза, Frostbeulen und aufgebrochene Frostbeulen, Perniones, Ulcera post pernionem . . . . . = 28.

Падучая болѣзнь, родимецъ, черная немочь, Fallsucht, Epilepsie, Epilepsia . . . . . = 29.

Параличь, Lähmung, Paralysis . . . . . = 30.

Поврежденїе костей, связокъ, сухожилїй и хрящей, Verletzungen der Knochen, der Ligamente, der Sehnen und Knorpel . . . = 31.

Darunter:

Вывихи, подвывихи и переломы костей, Verrenkungen, Abweichungen und Brüche der Knochen, Luxatio, subluxatio vel fractura ossium.

Проказа, Aussatz, Lepra, siehe Hautkrankheiten . . . . . §. 17.

Ракъ, раковыя язвы, Krebs, krebsartige Geschwüre, cancer et ulcera cancrosa . . . . . = 32.

Разширенїе боевыхъ жилъ и жилы главной начальственной, Erweiterung der Pulsadern und der Aorte, Aneurysmata arteriarum et Aortae . . . . . = 33.

Разширенїе крововозвратныхъ жилъ многочисленное, häufige Blutaderknoten, Varices multiplices . . . . . = 34.

Раны внутренностей, костей, хрящей и проч., Wunden der Eingeweide, Knochen, Knorpel . . . . . = 35.

Расположенїе къ грудной чахоткѣ, Anlage zur Lungenschwindsucht, Praedispositio ad phtisin pulmonalem . . . . . = 36.

Родимецъ, Epilepsie, siehe падучая болѣзнь . . . . . = 29.

Рубцы, Narben, Cicatrices . . . . . = 37.

Сведенїе, скорченїе, Zusammenziehung und Krümmung der Glieder, Contractura . . . . . = 38.

Свищи, Fisteln, Fistulae . . . . . = 39.

Скирръ, Skirrhus, Scirrhus . . . . . = 40.

Скорбутъ, Skorbut, siehe цынготная болѣзнь . . . . . = 46.

Сухотки разнаго рода, Abzehrungen verschiedener Art, Marasmus, Tabes, Atrophia . . . . . = 42.

Трепетанїе сердца, Herzklopfen, palpitatio cordis . . . . . = 48.

Трясенїе головы, рукъ, ногъ, или тѣла вообще, Zittern des Kopfs, der Hände, der Füße, oder des ganzen Körpers . . . . . = 44.

Удушїе, Engbrüstigkeit, asthma, siehe zweyte Abtheilung, von den Krankheiten der Brust . . . . . = 86.

Цынготная болѣзнь, der Skorbut, Scharbock, Scorbutus . . = 46.

Чахотка разныхъ внутренностей, Schwindsucht verschiedener Eingeweide, Phtises variorum viscerum . . . . . = 47.

Чахотка грудная, Lungenschwindsucht, siehe расположеніе къ грудной болѣзни . . . . . §. 36.
Черная немочь, Fallsucht, siehe падучая болѣзнь . . . . . = 29.
Чесотка, Krätze, siehe кожныя болѣзни . . . . . = 17.
Язвы, Geschwüre, Ulcera . . . . . = 49.

Zweyte Abtheilung.

Von den Krankheiten, welche einigen Theilen des Körpers insbesondere eigen sind.

I. Von den Krankheiten des Kopfes.

Знаки послѣ ранъ, язвъ, ушибовъ, нарывовъ и проч., Merkmale (Narben) von Wunden, Geschwüren, Beulen, Brüchen am Schädel . §. 50.
Ковтунъ или колтунъ, Weichselzopf, Plica Polonica . . . . = 51.
Костяные наросты на черепѣ, Knochenauswüchse am Hirnschädel, Tophi . . . . . = 52.
Мѣшечныя опухоли, Balggeschwülste, tumores cystici . . . = 53.
Шолуди (или парши) застарѣлыя, veralteter Erbgrind, Tinea capitis inveterata . . . . . = 54.

II. Von den Krankheiten der Augen.

Безобразіе глаза, Verunstaltung des Auges, Staphyloma . . . . §. 55.
Бѣльмо внутреннее, der graue Staar, Cataracta . . . . . = 56.
Бѣльмо наружное, Hornhautflecken, Maculae corneae transparentis . = 57.
Водяная болѣзнь глаза, Wassersucht des Auges, Hydrophthalmus . = 58.
Воспаленіе глазъ и гноетеченіе изъ глазъ, chronische Entzündung und Eiterung der Augen, Inflammatio chronica membranarum oculi et Lippitudo . . . . . = 59.
Выворотъ вѣкъ глаза, Auswärtskehrung der Augenlieder, Ectropium . = 60.
Заворотъ вѣкъ глаза, Einwärtskehrung der Augenlieder, Entropium . = 61.
Заячій глазъ, Hasenauge, Lagophthalmus . . . . . = 62.
Направленіе рѣсницъ къ глазу, Richtung der Wimpern gegen das Auge, Trichiasis . . . . . = 63.
Слѣпота, Blindheit, siehe темная вода . . . . . = 66.

Срастѣнїе вѣкъ глазъ, Verwachsung der Augenlieder, Ancyloblepharum et Symblepharum . . . . . §. 64.
Сращенїе зрачка, Verschließung der Pupille, Synicesis . . . . = 65.
Темная вода, der schwarze Staar, Amaurosis, gutta serena . . . = 66.

Darunter:

Курячья слѣпота, Hühnerblindheit, Tagblindheit, Hemeralopia.
Слѣпота совершенная, не одного котораго либо глаза, но обоихъ, völlige Blindheit beyder Augen.

III. Krankheiten des Gesichts.

Болѣзнь рта, Krankheiten des Mundes . . . . . §. 67.

Darunter:

Безгласїе, Stimmlosigkeit, Aphonia.
Заиканїе, Stammeln, Balbuties.
Нѣмота, Stummheit, Mutitas.

Вонь изо рта, Gestank aus dem Munde . . . . . = 68.
Гноетеченїе изъ уха, Eiterfluß aus dem Ohre, Otorrhaea . . = 69.
Глухота, Taubheit, siehe тупой слухъ . . . . . = 79.
Заиканїе, Stammeln, siehe болѣзни рта . . . . . = 67.
Заячья губа или трегубость, Hasenscharte, Labium leporinum complicatum . . . . . = 70.
Зубы испорченные и недостающїе, verdorbene und fehlende Zähne, siehe недостатокъ зубовъ . . . . . = 73.
Лишенїе носа, Verlust der Nase, defectus nasi . . . . . = 71.
Лишенїе языка и язычка, Mangel der Zunge und des Zäpfchens, siehe болѣзни рта . . . . . = 67.
Недостатокъ зубовъ, Mangel an Zähnen . . . . . = 73.
Недостатокъ носовыхъ хрящей, Mangel der Nasenknorpel . . = 74.
Нѣмота, Stummheit, siehe болѣзни рта . . . . . = 67.
Поврежденїе челюстей, Verletzung der Kinnbacken . . . . = 76.
Полипы въ носу, Nasenpolyp, Polypus nasi . . . . . = 78.
Слезной свищъ, Thränenfistel, Fistula lacrymalis . . . . = 80.
Слюнной свищъ, Speichelfistel, Fistula salivalis . . . . = 81.
Трегубость, Hasenscharte, Lippenspalte, siehe заячья губа . . = 70.

Тупой слухъ и совершенная глухота, Harthörigkeit und völlige Taubheit, Auditus difficilis et surditas . . . . . §. 79.
Челюсти поврежденныя, Kinnbackenverletzung, siehe поврежденіе челюстей . . . . . = 76.

IV. Von den Krankheiten des Halses.

Зобъ, der Kropf, Struma . . . . . §. 82.
Кривая шея, schiefer Hals, collum obstipum . . . . . = 83.

V. Von den Krankheiten der Brust.

Горбъ, Höcker . . . . . }
Искривленіе реберъ, Krümmung der Rippen }
Нарывы, Geschwüre . . . . . } . . . . §. 84.
Опухоли, Geschwülste . . . . . }
Свищи, Fisteln . . . . . = 85.
Удушіе, Engbrüstigkeit, Asthma . . . . . = 86.
VI. Von den Krankheiten des Rückens . §. 87.

VII. Von den Krankheiten des Bauchs.

Грыжи разнаго рода, Brüche verschiedener Art, Herniae varii generis . §. 88.

VIII. Von den Krankheiten der Geschlechtstheile, der Harnwege und des Mastdarms.

Водяная болѣзнь яичной оболочки, Wasserbruch, Hydrocele tunicae vaginalis . . . . . §. 89.
Вщемленіе яицъ, Einklemmung der Hoden . . . . . = 90.
Выпаденіе заднепроходной кишки, Vorfall des Mastdarms, Prolapsus ani . . . . . = 91.
Затруднительное мочеиспусканіе, Urinzwang, Dysuria, Stranguria, Ischuria . . . . . = 92.
Каменная болѣзнь, der Stein, Lithiasis . . . . . = 93.
Лишеніе дѣтороднаго уда, Mangel des Zeugungsgliedes . . = 94.
Непроизвольное мочеиспусканіе, unfreywilliger Harnfluß, Incontinentia urinae . . . . . = 95.

Окрѣплость и опухоль яицъ, Verhärtung und Geschwulst der Hoden §. 96.
Свищи, Fisteln . . . . . = 97. = 98.

IX. Von den Krankheiten der Extremitäten.

Косолапость, Klumpfüße, Varus et valgus . . . . . §. 99.
Кривыя ноги, schiefe Beine . . . . . = 100.
Кривыя руки, schiefe Arme . . . . . = 101.
Несвободное сгибанїе рукъ или ногъ, behinderte Beweglichkeit der Hände und Füße . . . . . = 102.
Опухоль членосоединенїя и особенно колѣнъ, Geschwulst der Gelenke, und besonders des Kniees, Hydrarthrus . . . . . = 104.
Пальцовъ недостатокъ и излишество, Mangel und Ueberzahl der Finger . . . . . = 103.
Тугость членосоединенїя, Steifheit der Gelenke, Anchylosis . . = 105.
Хромота, das Hinken, Claudicatio . . . . . = 106.
Von den verheimlichten Krankheiten, Morbi dissimulati . . . . . = 107.

Instruktion für die Medicinalbeamten, welche zum Rekrutenempfang nach den Rekrutensessionen abgeordnet werden.

§. 1. Die körperliche Tauglichkeit eines Rekruten zum Militairdienst machen drey Eigenschaften aus: 1) das ukasenmäßige Alter; 2) die ukasenmäßige Größe; und 3) der gute Gesundheitszustand.

§. 2. Das Alter und die Größe des Rekruten werden in den Rekrutensessionen nach den, in der Rekrutenverordnung bestimmten, Regeln untersucht. Der Gesundheitszustand wird aber insonders durch die, nach dieser Session abgeordneten, Aerzte bestimmt. Sie bestimmen denselben nach Anleitung der Instruktion, in welcher bemerkt ist, welche Krankheiten namentlich die Annahme der vorgestellten Rekruten behindern.

§. 3. Der Arzt betrachtet einen jeden vorgestellten Rekruten zuerst überhaupt rücksichtlich seines äußern Habitus, nämlich: seinen Körperbau, seine Körperkraft, sofern solche aus seiner Körperkonstitution gefolgert werden kann; sodann aber jeden Theil seines Körpers vom Kopfe bis zu den Füßen. Da aber zur Erforschung einer zweifelhaften Krankheit, außer den medicinischen Kenntnissen, noch Erfahrung, Scharfblick und Gewandtheit im Examiniren erforderlich sind; so hat der Arzt ins Besondere seine Aufmerksamkeit auf die Organisation des kranken Organs und den Bau des ganzen Körpers, auf den Zustand dieses Organs, und den Zustand der übrigen, mit ihm in Verbindung stehenden, Organe zu richten; und sodann erst zur Untersuchung der Krankheit selbst zu schreiten, wobey er zur Ausmittelung der simulirten und nur vorgeblichen Krankheiten (morbi simulati) sich nach den hier angeführten kurzen Beschreibungen, unter dem Namen der negativen Symptome, richtet, deren Anwesenheit umgekehrt die verheimlichten Krankheiten (morbi dissimulati) anzeigt.

§. 4. Bey Bestimmung einer jeden, besonders aber einer innerlichen, und daher verborgenen, Krankheit, welche den Menschen wirklich zum Dienst unfähig macht, wird dem Arzt aufs Strengste vorgeschrieben, sich durchaus nicht nach irgend einem Symptom allein zu richten; sondern sich durch die Gesammtheit aller, oder doch wenigstens der meisten der Krankheit eigenthümlichen Symptome, welche er nöthigen Falls auch einem Layen in der Medicin bemerkbar machen könnte, leiten zu lassen, wie z. B. bey der Bestimmung der Schwindsucht, der Auszehrung, der Verstopfung der Eingeweide, der Erweiterung der Pulsadern u. dgl.

§. 5. In der Erwägung, daß bey Bestimmung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Menschen zum Dienst, sein Gesundheitszustand im Allgemeinen und ins Be-

sondere (§. 3.) untersucht werden müsse, werden die Krankheiten selbst, nach welchen der Rekrut als unfähig zum Dienst anzuerkennen ist, in zwey Klassen getheilt: 1) in generelle, d. i. solche, welche allen Theilen des Körpers im Allgemeinen (in genere) oder ganzen Systemen desselben eigen sind; und 2) in specielle, welche nur einigen Theilen ausschließlich (in specie) *) eigenthümlich sind.

Erste Abtheilung.

Von den Krankheiten, die allen Theilen des Körpers eigen sind.

§. 6. Аневризмы, Anevrismen (Anevrysmata). Siehe Erweiterung der Pulsadern (§. 33.).

§. 7. Антоновъ огонь, Brand (Gangraena), ist der letzte Grad des Erlöschens oder des Verschwindens der organischen Thätigkeit in irgend einem Theile, welcher mit dem Uebergang derselben in Fäulniß (Sphacelus) droht.

§. 8. Безумїе, Verrücktheit oder Wahnsinn (Vesania), zeichnet sich je nach ihrem Grad und ihrer Form durch eine mehr oder weniger offenbare Verwirrung, Verkehrtheit der Begriffe, der Fantasie, des Urtheils über ganz gewöhnliche Gegenstände und über sich selbst, mit allen daraus entspringenden Folgen, mithin auch mit einer größeren oder geringeren Veränderung des Willens aus. Die Hauptspecies der Verrücktheit, bey den Nosologen bekannt unter dem Namen der Seelenkrankheiten, sind:

1) Бѣлая горячка, der Säuferwahnsinn (Delirium tremens, febris metisthica), welcher hauptsächlich von öfterer Trunkenheit, besonders aber von anhaltender Trunksucht entsteht.

---

*) Die vorbemerkte Eintheilung der Krankheiten wird hier, wie es sich von selbst versteht, durchaus nicht im nosologischen Sinne vorgetragen, sondern nur in Beziehung auf den vorliegenden Zweck, d. i. zur leichteren Uebersicht der Fehler, die den Menschen zum Dienst in der Fronte unfähig machen. Man muß daher nicht glauben, als ob einige eigentlich äußerliche und zugleich ganz lokale Krankheiten, wie z. B. Wunden, Sackgeschwülste ꝛc., da sie in die Klasse der generellen aufgenommen sind, auch wirklich als gleichbedeutend mit den allgemeinen Krankheiten (morbi universales) angesehen, sondern, daß sie als solche nur aus dem Grunde bezeichnet worden, weil sie nicht irgend einem Theil ausschließlich angehören. Zu ebendemselben Zweck, d. i. zur leichteren Uebersicht und wo nöthig zur schnelleren Auffindung, werden diese Krankheiten in alphabetischer Ordnung vorgetragen (d. h. nach dem russischen Alphabet. Anm. des Uebersetzers).

2) Бѣшенство, неистовство, Raserey, Tollheit (Mania, insania), erklärt sich schon durch ihre Benennung und zeichnet sich durch einen unaufhaltbaren Ausbruch der Leidenschaften, besonders der Wuth und des Zorns, aus.

3) Глупость, дурачество, Wahnwitz, Albernheit, bisweilen частное помѣшательство ума, partielle Verrücktheit, eigentlich Wahnsinn, полуумие (Stultitia, moria), d. i. ein offenbarer Mangel an Beurtheilungsvermögen, sogar bey dem gehörigen Grad des Gedächtnisses und zuweilen auch der Fantasie.

4) Слабоумïе, Blödsinn, eigentlich Verstandlosigkeit, безумïе (Amentia, fatuitas), gleichsam eine Unterdrückung, ein Erlöschen alles Denkvermögens, welche den Menschen bis zur Sprachlosigkeit (Kretinismus) herabwürdigt.

Anmerkung 1. Da es eigentlich nicht darauf ankommt, die Verrücktheit zu definiren, sondern nur darauf, sie zu erkennen, so wird die ausführliche Beschreibung aller ihrer Formen, hier um so mehr unterlassen, als sie den Aerzten bekannt seyn müssen. In zweifelhaften Fällen, besonders in Beziehung auf die Simulation dieses Zustandes, ist der Rekrut zur dreywöchentlichen Beobachtung abzugeben, dabey aber zu bemerken, daß die simulirte Verrücktheit oft schon durch willkührliche Vermischung völlig unstatthafter Symptome einer Form der Verrücktheit mit der einer andern sich zu erkennen giebt.

Anmerkung 2. Von der Melancholie wird hier um deswillen nicht gesprochen, weil sie im eigentlichen Sinn in den niedern Volksklassen fast niemals angetroffen wird. Mit der Melancholie, und noch weniger mit dem Blödsinn, darf aber nicht das Heimweh, тоска по родинѣ (Nostalgia) verwechselt werden, an welchem einige Rekruten nach ihrer Annahme zum Dienst mehr oder weniger leiden. Es besteht, wie schon der Name besagt, in einer starken Sehnsucht nach seiner Heimath, in den Kreis der Verwandten und der Freunde zurückzukehren, welche, alles Denkvermögen des Rekruten in Anspruch nehmend, ihn traurig, trübsinnig, schweigsam macht; in der Folge der Zeit aber schwächer werdend, ganz vorübergeht und daher der Annahme zum Dienst gar nicht im Wege steht.

§. 9. Венерическая, любострастная болѣзнь, Lustseuche (Lues venerea confirmata), macht den Rekruten nur dann untauglich, wenn sie mit Abzehrung des Körpers, mit Deforganisation der Knochen, Knorpel, Sehnen, mit sichtbarer Auftreibung der Knochen, mit dem Verlust des Zäpfchens (Uvula) oder des Zeugungsgliedes verbunden ist.

Anmerkung. Die dieserhalb ausgeschossenen Rekruten sind nicht zurück nach ihrer Heimath, sondern auf Kosten der Gemeinde, oder der Gutsbesitzer, denen sie gehören, zur Heilung ins Krankenhaus abzufertigen, um die Verbreitung dieser verheerenden Krankheit zu hemmen.

§. 10. Водяная мѣстная или повсемстшенная болѣзнь, Wassersucht, partielle oder allgemeine (Hydrops universalis et partialis). Ihre Merkmale sind: Kacherie (худосочїе), Geschwulst, entstehend durch Ergießung der Lymphe in das Zellgewebe, Trockenheit der Haut, Geschwulst der Füße, auf welcher, wenn sie mit dem Finger gedrückt wird, der Eindruck lange sichtbar ist, erschwertes Athmen, besonders wenn der Kranke sich in einer horizontalen Lage befindet.

Bey der Brustwassersucht, Водяная болѣзнь груди (Hydrothorax), wird noch besonders ein Auflaufen der Augenlieder, der Füße und auf dem Rücken bemerkt; ein Husten, ein intermittirender Pulsschlag, Herzklopfen und ein öfteres, plötzliches ohne alle Ursache und mit einem Schauder verbundenes Auffahren aus dem Schlafe.

Negative Symptome: Die Simulation dieser Krankheit wird durch die Abwesenheit der obenangeführten Symptome erkannt; die der Extremitäten aber aus den Zeichen, welche von der Ligatur (Unterbindung) zurückgeblieben sind, imgleichen aus der Verminderung der Geschwulst am Abend, wenn der angebliche Kranke, unter Aufsicht gestellt, sie durch eine Unterbindung des Gliedes nicht hat vergrößern können.

Die allgemeine Wassersucht (Anasarca) und die Bauchwassersucht, Брюшная водяная болѣзнь (Ascites), wird ohne Fehl und bey dem ersten Blick erkannt; sollte aber bey der Wassergeschwulst der Füße (Oedema pedum) oder bey der Brustwassersucht (Hydrothorax) ein Zweifel entstehen, so ist ein solcher Rekrut auf acht und bis vierzehn Tage unter Beobachtung der Aerzte zu stellen.

§. 11. Вѣтренная ость, костяной нарывъ, der Winddorn (Spina ventosa), ist eine zu sichtbare Krankheit und erfordert hier keine besondere Beschreibung.

§. 12. Завалы внутренностей, Verstopfungen der Eingeweide (Manifesta obstructio cujuslibet visceris), werden erkannt an der äußerlichen Veränderung und der Abzehrung des Körpers, an der Störung der natürlichen und Lebensfunktionen und aus den Symptomen eines schleichenden Fiebers, oft aber auch an der Geschwulst des Leibes; außerdem kann man sich von diesem krankhaften Zustande sehr oft durch Betastung überzeugen.

In zweifelhaften Fällen ist der Rekrut unter vierzehntägige ärztliche Beobachtung zu stellen.

§. 13. Золотуха, Skrofeln (Scrofulae), geben sich durch Kacherie (худосочїе), durch sichtbare Verhärtung und bedeutende Geschwulst einiger Drüsen, besonders am Halse und hinter den Ohren, mit besonderer Veränderung der natürlichen Farbe der die Geschwulst deckenden Haut, zu erkennen. Außerdem schwillt den damit Behafteten zuweilen der Leib auf.

§. 14. Костоѣда, Knochenfraß (Caries ossium), ist ein Geschwür des Knochens, verbunden mit einem stinkenden Eiterausfluß. Hier wird übrigens der Knochenfraß der Zähne nicht beachtet.

§. 15. Костяные наросты, опухоли, Knochenauswüchse, Geschwülste (§. 22.).

§. 16. Кровохарканіе истинное, Blutspeyen, wirkliches (Haemoptysis). Seine Symptome sind: Ausfluß des reinen, hochrothen und schäumenden Bluts aus den Lungen, Kitzel im Halse, Husten, ein Druck oder Schmerz in der Brust; ein Fieber, eine beschränkte Röthe der Wangen, besonders nach der Mahlzeit, und erschwertes Athmen mit merklicher Schwäche.

Negative Symptome: Erkünstelte Wunden im Munde, Ausfluß einer geringen Menge gewöhnlichen Blutes, Abwesenheit des schweren Athemholens und gesunde Körperbeschaffenheit.

§. 17. Кожныя болѣзни, долговременныя и неизлѣчимыя, langwierige und unheilbare Hautkrankheiten, als: der Aussatz, fressende Flechten u. dgl. (Herpes rodens, lepra, psoriasis et ejus generis alia), besonders aber fressende Geschwüre, von welchen entweder Verletzungen der Muskeln und selbst der Sehnen, oder aber sehr große widerliche Wunden entstehen. Die mit der Krätze (чесотка) Behafteten, werden jedoch als Rekruten angenommen und zur Heilung ins Krankenhaus geschickt, wobey aber darauf zu achten ist, daß die Krätze nicht mit anderen hartnäckigen Ausschlägen, wie z. B. mit Flechten, verbunden seyn darf.

§. 18. Лишаи, Flechten (Herpes). Siehe Hautkrankheiten (§. 17.).

§. 19. Ломота, rheumatische Schmerzen, chronischer Rheumatismus (Rheumatalgia asthenica, rheumatismus chronicus). Die Symptome sind: Schmerzen in den Extremitäten des Körpers (Artus) oder in den Gelenken (Articulatio), oder in den Muskeln (Musculi), welche durch Bewegung gesteigert, durch Wärme aber vermindert werden. Anwesenheit eines Fiebers; die leidenden Theile erkalten merklich, werden schwach, zittern und sind der Lähmung nahe; zuweilen werden sie auch zusammengezogen (Contractura).

Negative Symptome: Munterkeit, Frischheit und Stärke des ganzen Körpers, ingleichen der Glieder; Möglichkeit sie ohne Schmerz zu bewegen, guter Appetit und ruhiger Schlaf; Mangel der Ursachen und Abwesenheit der vorangeführten Symptome.

§. 20. Любострастная болѣзнь, Lustseuche (§. 9.).

§. 21. Мягкость костей, примѣтная, bemerkliche Weichheit der Knochen (Mollities ossium). Dieser krankhafte Zustand wird erkannt, wenn die Knochen ihre

eigenthümliche Härte verloren haben und so biegsam geworden sind, daß man sie da, wo keine Gelenkverbindung sich befindet, einbiegen kann. Diese Krankheit ist übrigens selten.

§. 22. а) Наросты, опухоли костяныя, Knochenauswüchse und Ueberbeine (Tumores ossium et exostoses), imgleichen b) Наросты мясистые и грибовидные и проч., fleischige, schwammige Auswüchse ꝛc. (Excrescentiae carnosae, fungosae etc.). Sie sind ohne Entzündung und Schmerz und ohne sichtbare Merkmale irgend eines allgemeinen Leidens. Der mit solchen Geschwüren und Ueberbeinen Behaftete ist nur dann zum Militairdienst untauglich, wenn sie durch ihre Größe die freye Bewegung des Gliedes, oder das Tragen der Soldatenmunition oder Kleidung verhindern; dabey aber an solchen Theilen ihren Sitz haben, daß sie (nämlich die fleischigten, schwammartigen u. dgl. Geschwülste) nicht ausgerottet werden können, ohne Gefahr das Glied selbst, oder die zu seiner freyen Bewegung nothwendigen Theile zu zerstören.

§. 23. Нарывы костяные, Knochengeschwülste (§. 11.).

§. 24. Несовершенное сгибаніе или разгибаніе, unvollständige Beugung oder Ausstreckung. Siehe Zusammenziehung (§. 38.).

§. 25. а) Омертвѣніе, гнилость мягкихъ частей, kalter Brand, Fäulniß der weichen Theile (Sphacelus), Folge des heißen Brandes; imgleichen b) Омертвѣніе кости, Brand der Knochen (Necrosis), welcher gewöhnlich die langen cylindrischen Knochen afficirt, später aber, in Verschwärungen übergehend, die äußeren Bedeckungen durchdringt und eine Menge tiefer Fisteln bildet. Der von einer solchen Krankheit betroffene Knochen schwindet allmählig und erneuert sich, das Glied aber schwillt merklich auf. Diese Krankheit ist mit irgend einer im Körper vorhandenen Schärfe und mit den Symptomen eines schleichenden Fiebers verbunden.

§. 26. Опухоли костяныя, Knochengeschwülste, siehe Наросты (§. 22.).

§. 27. Опухоли холодныя, лимфатическыя, мѣшечныя и. т. п., kalte Geschwülste, lymphatische Geschwülste, Balggeschwülste u. dgl. (Tumores frigidi, lymphatici, saccati et ejus generis alia), welche sich neben und auf wichtigen Gliedern befinden und den Gebrauch derselben, oder das Tragen der Soldatenkleidung behindern und überdies ohne Gefahr für den Kranken und für das Glied selbst durch eine Operation nicht ausgerottet werden können.

§. 28. Отморозъ и язвы послѣ онаго, Frostbeulen (Pernio) und aufgebrochene Frostbeulen (Ulcera post pernionem), sind schwer heilbar und kehren leicht wieder.

§. 29. Падучая болѣзнь., родимецъ, черная немочь, fallende Sucht, Epilepsie (Epilepsia). Ihre Symptome sind: sie kehrt mehrentheils periodisch wieder, mit plötzlicher und gänzlicher Unterdrückung der äußern und innern Sinne, mit krampfhafter Verkürzung der Muskeln, wobey die Finger zusammengezogen und die Daumen unter die übrigen Finger an die flache Hand gedrückt werden, und sich Schaum vor dem Munde, größtentheils gegen das Ende des Paroxismus, findet. Da man sich jedoch von dieser Krankheit nur dann überzeugen kann, wenn der Arzt selbst den Anfall gesehen; so muß der Rekrut, welcher vorgiebt an dieser Krankheit zu leiden, unter dreymonatliche Beobachtung gestellt und namentlich an das Garnisonsbataillon abgefertigt werden, damit er von dem Kommandeur desselben und dem Medicinalbeamten des Kriegshospitals, wenn ein solches in der Stadt vorhanden, im entgegengesetzten Fall aber von den Gliedern der Medicinalbehörde besonders beobachtet werde, wobey zugleich auch die Anzeige des Rekruten, zu welcher Zeit er die Anfälle der Epilepsie gewöhnlich zu haben pflegt, mitgetheilt werden muß, damit der Rekrut noch vor dem Eintritt dieser Zeit ins Hospital oder Stadtkrankenhaus zur näheren Prüfung abgefertigt werden könne.

Negative Symptome: Unvermutheter Anfall der Krankheit, d. i. ohne vorhergegangene Anzeichen; Empfindlichkeit für Reize während des Paroxismus, besonders aber die Zusammenziehung der Pupille bey vorgehaltenem Lichte; die Daumen sind nicht an die Hand herangedrückt oder auch so schwach angedrückt, daß man sie ohne große Anstrengung wieder zurückbiegen kann. Der angeblich Kranke kann das Kitzeln nicht ertragen. Der vermittelst Nieswurz (Helleborus), Pfeffer, ja sogar wenn der angebliche Kranke an den Gebrauch des Tabaks nicht gewöhnt ist, durch starken Schnupftabak in der Nase erregte Reiz macht ihn niesen; Abwesenheit des Schaumes vor dem Munde, besonders gegen das Ende des Paroxismus, endlich eine plötzliche und unerwartete Uebergießung des angeblich Kranken mit einer großen Quantität kalten Wassers offenbaren den Betrug.

§. 30. Параличь., Lähmung irgend eines Theils des Körpers (Paralysis cujuslibet partis). Symptome: der leidende Theil, obgleich in demselben der Pulsschlag noch fortdauert, ermangelt des Gefühls oder der willkührlichen Bewegung, oder beyder zugleich; er wird blaß, vertrocknet, erkaltet und verwelkt.

Negative Symptome: Unbestimmtheit der Antworten auf die Fragen, ob das von der Lähmung getroffene Glied, Gefühl und Bewegung habe. Völlige Gesundheit des Gliedes, Frischheit, natürliche Farbe und Wärme und endlich bemerkte Bewegung des fraglichen Gliedes während des Schlafs. Bey entstandenem Zweifel muß der Rekrut auf acht Tage unter Beobachtung der Aerzte gestellt werden.

§. 31. Поврежденїя явственныя костей, sichtbare Verletzungen der Knochen, связокъ, der Gelenkbänder (ligamentum), сухожилїй, der Sehnen (tendo) und хрящей, der Knorpel, wenn sie die freye Bewegung irgend eines Gliedes behindern. Hieher gehören außer den in §§. 14. 15. 21. 22. 23. und 24. angeführten Krankheiten alle veralteten und schlecht eingerichteten Verrenkungen und Abweichungen der Knochen (вывихи и подвывихи, luxatio et subluxatio) imgleichen Knochenbrüche (переломы костей, fractura), welche schlecht und unregelmäßig zusammengeheilt sind.

§. 32. Ракъ и раковыя язвы, Krebs und Krebsgeschwüre (Cancer et ulcera cancrosa). Symptome des Krebses sind: eine harte, ungleiche, bläuliche, heftige Schmerzen verursachende und mit einer Erweiterung der nahe liegenden Blutgefäße verbundene Geschwulst; die Farbe der Haut ist blau, bisweilen roth oder schwarz; der Puls ist nicht fieberhaft. Symptome der Krebsgeschwüre: statt des Eiters fließt aus denselben eine stinkende, schwarz oder gelbroth aussehende, scharfe, die umliegenden Theile anfressende Jauche (ichor); die Ränder der Wunden werden wulstig und endlich tritt ein nervöses Fieber auf. Um den etwanigen Betrug zu entdecken, muß der Rekrut auf 14 Tage unter ärztliche Beobachtung gestellt werden.

§. 33. Разширенїя: а) боевыхъ жилъ, Erweiterungen der Pulsadern, der Arterien überhaupt (Anevrysmata), werden erkannt an der runden Erhabenheit und an der breiten Basis der Geschwulst, an der Verminderung derselben durch den Druck und ihrer Wiedererscheinung gleich nach aufgehobenem Druck, imgleichen an der Verminderung der Geschwulst in Folge eines Drucks oder der Unterbindung der Arterien zwischen dem Herzen und der Geschwulst, an dem in der Geschwulst fühlbaren Pulsschlag (pulsatio), an der natürlichen Farbe der, diese krankhafte Erscheinung bedeckenden Haut und an der schnellen Vergrößerung derselben, nachdem der Druck oder die Unterbindung aufgehoben worden. Diese Pulsadergeschwulst findet größtentheils unter dem Kniegelenk (sub poplite), im Ellenbogengelenke (antibrachii), besonders nach einem unglücklichen Aderlaß, bisweilen aber auch unter der Achsel (sub axilla) ihren Platz; b) Erweiterung der Hauptarterie, d. h. der Aorte, oder des Herzens selbst (разширенїе главной начальсшвенной жилы, anevrysma aortae, seu cordis), wird erkannt an der Kraftlosigkeit und Erschöpfung des ganzen Körpers, an dem sichtbaren, unnatürlichen, unregelmäßigen Klopfen des Herzens oder der Aorte in ihrem Verlaufe, an dem unregelmäßigen, intermittirenden Pulsschlag, an dem mehr oder minder erschwerten Athemholen bey der mäßigsten Bewegung. Von dieser Krankheit kann man sich nicht nur durch die Betastung, sondern sehr oft durch die bloße Ansicht überzeugen.

§. 34. Разширенїе крововозвратныхъ жилъ многочисленное, häufige Blutaderknoten (Varices multiplices). Diese Krankheit besteht in knotigen, unförmlichen, hochrothen, weichen, Knoten und Beulen ähnlich scheinenden Geschwülsten, welche ein Aufschwellen der kranken Theile, besonders der Füße, nach einem Gange, Ritte oder einer ähnlichen Bewegung verursachen. Wenn die Blutaderknoten sich in obiger Form vom Knie an längs der Wade verbreiten, so machen sie den Rekruten untauglich zum Dienst; dagegen kleine und unbedeutende Blutaderknoten unter dem Knie oder unter der Wade seine Annahme nicht hindern, sofern auf der kranken Stelle keine Wunden vorhanden sind und zwey oder drey Aerzte, und unter diesen wenigstens ein Glied der Medicinalbehörde, bezeugen, daß der Rekrut, unerachtet der bey ihm entdeckten Blutaderknoten, zum Frontedienst tauglich sey.

§. 35. Раны, Wunden der Eingeweide, der Knochen, Knorpel, Sehnen, und überhaupt, wenn ihre Folgen die freye Bewegung eines Gliedes behindern können.

§. 36. Расположенїе къ грудной чахоткѣ явственное, sichtbare Anlage zur Lungenschwindsucht (Praedispositio ad phthisin pulmonalem). Ihre Symptome: eine enge und flache Brust, langer Hals, hohe Schulterblätter, Bleichheit, Welkheit, Schwinden des Körpers, besondere Anlage zur Skrofelnkrankheit und eine ungewöhnlich dicke Oberlippe im Verhältniß zu der Unterlippe, besonders bey Menschen, die sich in dem Alter von achtzehn bis dreyßig Jahren befinden.

§. 37. Рубцы, Narben von Wunden und Geschwüren (Cicatrices), welche an irgend einem Theile des Körpers einen so großen Verlust von weichen oder harten Theilen nachgelassen, daß sie den freyen Gebrauch des Theils oder das Tragen der Soldatenkleidung und Munition behindern. Hierher gehören Narben, welche an die Knochen, Knorpeln und Sehnen angewachsen sind.

Anmerkung. Flecken aller Art, Blatternarben, Unebenheiten, oder ungewöhnliche Farbe der Haut, auf welchen Theilen des Körpers sie immer sich befinden mögen, imgleichen Narben, welche in Folge einer venerischen, skrofulösen, skorbutischen und anderer Krankheit nachgeblieben, imgleichen Geburtsmaale hindern keinesweges die Annahme des Rekruten, wenn er übrigens gesund ist.

§. 38. Сведенїе сухихъ жилъ, Zusammenziehung der Sehnen oder überhaupt Kontraktur (скорченїе, contractura) eines Gliedes, imgleichen jede unvollständige Beugung und Streckung desselben, wovon sie immer entstanden seyn mögen, sobald sie den freyen Gebrauch desselben, in sofern das Glied beym Frontedienst nöthig ist, behindern. Von den Fingern, siehe zweyte Abtheilung: von den besondern Krankheiten (§. 103.).

§. 39. Свищи, Fisteln (fistula);

a) solche, die in die weichen, unter der Haut befindlichen Theile, besonders aber in irgend eine Höhle (cavitates) eindringen;

b) bloß unter der Haut befindliche Fisteln werden nur dann in Erwägung gezogen, wenn sie wegen ihrer Ausbreitung, wegen ihrer vielen Krümmungen, oder wegen der Wichtigkeit des Theils ohne Gefahr nicht künstlich erweitert und deshalb nicht geheilt werden können.

§. 40. Скирръ, Skirrhus (Scirrhus), ist eine verhärtete Geschwulst irgend einer Drüse, Anfangs ohne Schmerz, in der Folge aber von einem heftigen Schmerz begleitet, mit Erweiterung der auf ihrer Oberfläche befindlichen Blutgefäße (cum dolore lancinnante et venis varicosis), und welche zuletzt sich in einen Krebs verwandelt. Wenn aber diese Geschwulst nicht groß ist, sich nicht auf dem Gesicht oder unter der Achsel befindet, und keinen Schmerz verursacht, so ist der damit behaftete Rekrut zum Dienst tauglich.

§. 41. Скорбутъ, Skorbut (§. 46.).

§. 42. Сухотки разнаго рода, Abzehrungen, Darren aller Art (Tabes, Marasmus, Atrophia). Ihre Symptome: Abnahme der Kräfte, Abzehrung des Körpers, bleiche Farbe, Welkheit, Trockenheit und Rauheit der Haut, Husten, erhöhte Empfindlichkeit und Reizbarkeit, imgleichen Vermehrung aller Zufälle nebst Fieber bey dem Eintritt der Nacht.

§. 43. Трепетаніе сердца, Herzklopfen (Palpitatio cordis, Cardiopalmus) ist immer verdächtig, als ein Zeichen der Erweiterung des Herzens. Ein periodisches Herzklopfen ist größtentheils ein Zeichen der Anwesenheit der Würmer, daher es alsdann nicht beachtet werden darf.

Anmerkung. Hiebey ist die strengste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß das wirkliche Herzklopfen nicht mit dem vorübergehenden Herzklopfen verwechselt werde, welches bey einem Rekruten vor Schreck sehr oft eintreten kann; daher ist der Rekrut in zweifelhaften Fällen unter achttägige Beobachtung zu stellen.

§. 44. Трясеніе головы, рукъ или ногъ, или вообще тѣла, Zittern des Kopfs, der Hände, oder der Füße, oder überhaupt des Körpers, wenn es sichtbar, unerkünstelt, und Folge der Lähmung, des veralteten Rheumatismus, oder eines Falles von einer Höhe u. d. gl. ist.

In zweifelhaften Fällen ist der Rekrut zwey bis vier Wochen zu beobachten.

§. 45. Удушье, Engbrüſtigkeit, ſiehe zweyte Abtheilung: von den Krankheiten der Bruſt (§. 86.).

§. 46. Цынготная болѣзнь, застарѣлая, veralteter Skorbut oder Scharbock (Scorbutus inveteratus). Die Symptome dieſer Krankheit ſind: Erſchlaffung der feſten, und Verdorbenheit der flüſſigen Theile; ſchlaffes, von den Zähnen ſich ablöſendes, Zahnfleiſch; heftiger Geſtank aus dem Munde, blaue Flecke zugleich mit blutigen Wunden an den unteren Extremitäten.

In zweifelhaften Fällen iſt der Rekrut unter vierzehntägige ärztliche Beobachtung zu ſtellen.

§. 47. Чахотка разныхъ внутренностей, Schwindſucht verſchiedener innerer Theile (Phthisis variorum viscerum), wird begleitet von Abzehrung des Körpers, welche auf einem Lokalleiden irgend eines Eingeweides beruht, von allen Zufällen des auszehrenden Fiebers, von trocknen oder mit einem eiterähnlichen Auswurf verbundenen Huſten, von Schauern (horripilatio), von Druck und dumpfem Schmerz in dem leidenden Theile und von Hitze gegen Abend.

Im zweifelhaften Fall iſt der Rekrut unter achttägige Beobachtung zu ſtellen. — Außerdem ſiehe von der Lungenſchwindſucht (§. 36.).

§. 48. Чесотка, Krätze, ſiehe Hautkrankheiten (§. 17.).

§. 49. Язвы, Geſchwüre (Ulcera) a) der Drüſen von der Skrofelnanlage; b) nach Froſtbeulen oder Erfrierung der Glieder (pernio); c) begleitet von einer Zerſtörung der unter der Haut liegenden Theile, beſonders der Knochen, Knorpeln und Sehnen. In jedem andern Fall iſt der Rekrut, zur Abwendung jeder Künſteley und Unterhaltung der Geſchwüre, zur Heilung auf drey bis ſechs Wochen anzunehmen und unter der ſtrengſten Beobachtung zu halten.

Zweyte Abtheilung.

Von den Krankheiten, die einigen Theilen des Körpers insbeſondere eigen ſind.

I. Von den Krankheiten des Kopfes.

§. 50. Знаки послѣ бывшихъ ранъ, язвъ, ушибовъ, нарывовъ, переломовъ, вдавленій и костоѣды черепа, Zeichen von früheren Wunden, Geſchwüren, Beulen, Abſceſſen, Brüchen, Eindrücken und Knochenfraß

des Hirnschädels, deren Wirkungen sich auf das Gehirn erstrecken, oder wo statt des Hirnschädels das Gehirn unter der Haut fühlbar ist.

Anmerkung. Narben gewesener Wunden, so groß und lang sie immer seyn mögen, können nicht im mindesten die Annahme zum Dienst hindern, sofern sie nicht, wie oben gesagt, mit einem offenbaren Verlust des Knochens verbunden sind, und das Tragen des Tschakos oder des Kiewers verhindern.

§. 51. Ковтунъ или колтунъ, Weichselzopf (Plica polonica), ist eine so sichtbare und so bekannte Krankheit, daß sie ohne alle Schwierigkeit erkannt werden kann.

§. 52. Костяные наросты на черепъ, Knochenauswüchse auf dem Hirnschädel (Tophi), wenn sie das Tragen des Tschakos oder des Kiewers hindern, imgleichen.

§. 53. Мѣшечныя опухоли большïя, große Balggeschwülste, welche das Tragen des Tschakos und Kiewers hindern.

Anmerkung. Diejenigen, welche in den, den Hirnschädel deckenden weichen Theilen unbedeutende Balggeschwülste ohne Geschwüre (ulcera), etwa von der Größe einer Nuß haben, welche das Tragen des Tschakos oder Kiewers nicht hindern, sind als Rekruten anzunehmen.

§. 54. Шолуди или парши,, veralteter Kopfgrind (tinea capitis inveterata).

Anmerkung. Diejenigen, die von dem Kopfgrind oder von andern Hautkrankheiten geheilt worden, die einen sparsamen Haarwuchs auf dem Kopfe, jedoch ohne Schorf, nachgelassen haben, sind zum Dienst anzunehmen; wird aber bemerkt, daß die Haut auf dem Kopf mehr als gewöhnlich geröthet ist, oder durch etwas Anderes von dem normalen Zustande der Haut abweicht, so kann ein Zweifel entstehen, ob nicht der Schorf durch irgend ein Mittel nur auf kurze Zeit weggeschafft ist, und in diesem Fall wird der Rekrut einer zweywöchentlichen Prüfung unterzogen.

II. Von den Krankheiten der Augen.

§. 55. Безобразïе глазъ, die Verunstaltung der Augen, genannt staphyloma, welche in einer Geschwulst der durchsichtigen Hornhaut besteht, die die Form einer Weintraube hat; die Annahme eines mit einer solchen Krankheit behafteten Rekruten wird nur in dem Falle untersagt, wenn der Auswuchs das Schließen des Auges hindert.

§. 56. Бѣльмо внутреннее, der graue oder innere Staar (Cataracta). Merkmale desselben sind: schwaches Gesicht oder völlige Blindheit; die Pupille zieht sich bisweilen zusammen, bleibt aber größtentheils offen (ausgebreitet), und durch dieselbe ist die Krystalllinse zu sehen, welche alsdann nicht durchsichtig ist und eine milchweiße Farbe hat.

§. 57. Бѣльмо наружное, der äußere Staar, d. i. allerley Flecken auf der Hornhaut des Auges (Maculae corneae transparentis), welche das gehörige Sehen verhindern.

§. 58. Водяная болѣзнь глаза, Wassersucht des Auges (Hydrophthalmus). Ihre Merkmale: eine unnatürliche Größe des kranken Auges im Vergleich mit dem gesunden, Unbeweglichkeit des Augenliedes und des ganzen Auges, die Hornhaut (Cornea transparens) ist sehr hervorstehend; der Kranke leidet an Schlaflosigkeit und empfindet einen heftigen halbseitigen Kopfschmerz.

§. 59. Воспаленїе глазъ и гноетеченїе изъ оныхъ, chronische Entzündung und Eiterung der Augen (inflammatio chronica membranarum oculi, et Lippitudo). Symptome dieser Krankheit sind: Langwierigkeit des Zufalls, dumpfer Schmerz und Röthe mit Verhärtung der Augenlieder.

Negative Symptome, Abwesenheit der obenangeführten Symptome, Erfolg der angewandten Mittel, die Entdeckung fremdartiger kleiner Körper am Auge, welche die Entzündung verursachen, das erzwungene vorsätzliche Zusammenziehen der Augenlieder, die Gesundheit des Augapfels, Abwesenheit einer Verhärtung der Augenlieder, Unempfindlichkeit gegen das Licht. Den Betrug in diesem Fall kann man leicht durch strenge Beaufsichtigung des Kranken innerhalb zehn bis funfzehn Tagen entdecken.

Anmerkung. Die chronische Entzündung und Eiterung der Augen wird oft künstlich hervorgebracht; wenn solche Krankheiten aber unbedeutend und nicht mit Verletzung oder Beschädigung des Auges, oder mit andern Krankheiten verbunden sind, welche unmittelbar von der körperlichen Konstitution herrühren; so können die damit behafteten Leute zum Dienste angenommen werden.

§. 60. Выворотъ вѣкъ глаза, Auswärtskehrung der Augenlieder (Ectropium).

§. 61. Заворотъ вѣкъ глаза, Einwärtskehrung der Augenlieder (Entropium).

Anmerkung. Diese beyden letzteren Krankheiten werden auch öfters simulirt und verlangen daher eine achttägige Beobachtung.

§. 62. Заячій глазъ, das Hasenauge (Lagophthalmus). Symptome desselben: die Augenlieder können sich gar nicht zusammenziehen und bleiben während des Schlafs in derselben Lage. Im zweifelhaften Fall ist der Kranke unter achttägige ärztliche Beobachtung zu stellen.

§. 63. Направленіе рѣсницъ къ глазу, Richtung der Augenwimpern gegen das Auge (Trichiasis).

§. 64. Срастеніе вѣкъ глаза, Zusammenwachsen der Augenlieder, unter sich selbst oder durch das Verbindungshäutchen (Conjunctiva) des Auges (Ancyloblepharum et synblepharum).

§. 65. Сращеніе зрачка, Verschließung der Pupille (synicesis). Diese Krankheit, so wie die in §§. 60. 61. 63. und 64. bezeichneten, sind zu sichtbar, als daß sie näherer Erklärung bedürften.

§. 66. Темная вода, der schwarze Staar (Amaurosis, gutta serena); dessen Symptome sind: schwaches Gesicht oder völlige Blindheit, der Augenstern kann sich gar nicht zusammenziehen und bleibt immer offen und unbeweglich.

Negative Symptome: Bey völliger Gesundheit des Auges, Beweglichkeit des Augensterns, Empfindlichkeit des Auges gegen Reiz, besonders gegen das Licht, Gebrauch des Auges in der Einsamkeit; plötzliche und unerwartete, aber mit gehöriger Vorsicht zu bewerkstelligende Entzündung brennbarer Körper, als: Pulver, Phosphorus, Aether vor den Augen des angeblich Kranken.

Anmerkung 1. Die mit Tageblindheit (Hühnerblindheit) (Hemeralopia) Behafteten können als Rekruten angenommen werden, weil diese Krankheit gewöhnlich mit Skorbut verbunden ist und bald vorübergeht; überdem sind junge Leute selten dieser Krankheit unterworfen.

Anmerkung 2. Ueber die Nichtannahme zum Rekruten wegen der Untauglichkeit eines Auges wird hier bemerkt: sieht der Rekrut mit irgend einem Auge (wenn es auch das rechte Auge wäre) nicht vollkommen gut, oder auch gar nicht, wegen der darauf befindlichen Flecken, des Staars, oder wegen der Folgen irgend einer andern Krankheit, oder weil er es gänzlich eingebüßt, so kann er dennoch als Rekrut angenommen werden, sofern er nur mit dem andern Auge vollkommen gut sieht, übrigens gesund ist und die Augenlieder des kranken Auges nach Belieben zusammenziehen und öffnen kann, auch keine bedeutende Eiterabsonderung aus demselben stattfindet, wie endlich auch keine Anzeichen vorhanden sind, daß dieses Auge in der Zukunft sehr unförmlich oder widerlich werden könnte.

Anmerkung 3. Leute, die zwey verschiedene Augen haben, imgleichen Schielende, können als Rekruten angenommen werden, wenn sie übrigens überhaupt keine andern Mängel haben, die oben in der Beschreibung der Augenkrankheiten angeführt sind.

III. Von den Krankheiten des Gesichts.

§. 67. Болѣзнь рта, Mundkrankheiten aller Art, welche das Kauen und die Aussprache hindern könnten, als: a) unheilbare Wunden der Zunge, der Wangen, des Gaumens, des Schlundes; b) Mangel des Zäpfchens (defectus uvulae), welches alles mit dem Auge leicht wahrzunehmen ist; imgleichen c) Stummheit, Mutitas, (welche von der Stimmlosigkeit wohl zu unterscheiden ist), welche meistens durch eine Lähmung der Zunge, oder eine Verwachsung derselben, herbeygeführt worden. — Von den Zähnen, siehe Mangel der Zähne §. 73.

Negative Symptome: Mangel einer sichtbaren Ursache, Beweglichkeit der Kinnbacken und der Zunge, Empfindlichkeit der Zunge gegen Reizungen, Mangel der angebornen Taubheit, Sprechen im Schlafe, besonders aber im trunkenen Zustande.

Im Fall eines Zweifels wird eine vierzehntägige Prüfungszeit festgesetzt.

Anmerkung. Stimmlosigkeit (Aphonia), Безгласїе, als ein Zufall, welcher oft die Lustseuche begleitet und daher leicht zu heilen ist, imgleichen das Stottern (Bulbuties), Заиканїе, können nicht die Annahme zum Dienst hindern, wenn der Rekrut übrigens gesund und von kräftigem Körperbau ist, und keine andern Fehler oder Krankheiten hat, welche seine Annahme verbieten.

§. 68. Вонь изорта, Gestank aus dem Munde, immerwährender, von einer unheilbaren Ursache, besonders von verältetem Skorbut (siehe Skorbut) überhaupt u. dgl.

Im zweifelhaften Fall ist der Rekrut auf vierzehn Tage unter ärztliche Aufsicht zu stellen.

§. 69. Гноетеченїе изъ уха, Eiterfluß aus dem Ohre (otorrhaea). Diese Krankheit, wenn sie nicht simulirt, d. i. nicht durch Kunst hervorgebracht ist (was sehr oft der Fall ist), ist größtentheils eine Folge der Skrofeln, oder eines Gewächses, oder eines Geschwürs im Ohr, und selbst der aus dem Ohr fließende Eiter ist in diesem Fall größtentheils übelriechend, daher man auf diese Krankheit und das Ursächliche derselben die genaueste Aufmerksamkeit zu richten hat.

Negative Symptome: Mangel des übeln Geruchs aus dem Ohr und selbst des Eiters, während der Athem an die Ohren gepreßt wird, welches durch Zuhalten des Mundes und der Nase hervorgebracht werden kann, Abwesenheit der Merkmale einer skrofulösen Schärfe, oder der Geschwüre und Gewächse im Ohr. Außerdem muß untersucht werden, ob nicht ein Reiz durch fremde Körper, wie z. B. durch Erbsen, welche von den angeblich Kranken oft ins Ohr gesteckt werden, hervorgebracht ist.

In zweifelhaften Fällen, d. i. beym Nichtvorhandenseyn sichtbarer Merkmale der Skrofeln (siehe Skrofeln) oder irgend einer andern Krankheitsanlage, — ist der Rekrut zur ärztlichen Beaufsichtigung und Heilung auf drey bis sechs Wochen abzugeben; sollte aber der Eiterausfluß auch nach Ablauf dieser Frist fortdauern, so ist ein solcher Rekrut zum Dienst für untauglich zu erklären.

§. 70. Заячья губа, Hasenscharte (Labium leporinum complicatum), welche bis zu der Nasenhöhle sich erstreckt oder von einer Spaltung der obern Kinnlade begleitet ist.

§. 71. Лишеніе носа, Verlust der Nase (defectus nasi), imgleichen die Krankheit unter dem Namen ozaena, imgleichen alle faulende Geschwüre in der Nase, welche sich durch starken Gestank und Eiterausfluß darthun.

§. 72. Лишеніе языка, Verlust der Zunge, imgleichen des Zäpfchens (язычка). Siehe Mundkrankheiten (§. 67.).

§. 73. Недостатокъ зубовъ, Mangel der Zähne. Der Rekrut ist zum Dienst unfähig, wenn ihm folgende Zähne fehlen:

a) In einem Kinnbacken.

1) Zwey Schneidezähne und ein Eckzahn in der Reihe.
2) Drey Schneidezähne und ein Eckzahn, wenn auch nicht in der Reihe, oder drey Schneidezähne und der erste Backenzahn.
3) Vier Schneidezähne, oder vier auf sie folgende Zähne, nämlich der Eckzahn und die drey ersten Backenzähne.
4) Fünf Zähne, gleichviel welche, darunter aber auch der Eckzahn oder der erste Backenzahn.
5) Ueberhaupt sechs Zähne, welche sie auch seyn mögen.

b) In beyden Kinnladen.

6) Fünf Schneidezähne, oder
7) Ueberhaupt acht Zähne.

Anmerkung 1. Jeder durch Knochenfraß verdorbene Zahn ist einem Fehlenden gleich zu achten, sofern schon wenigstens ein Zahn fehlt; entgegengesetzten Falls ist die Verderbniß des Zahns nicht in Erwägung zu ziehen, es sey denn, daß die Zahl der angefressenen Zähne sich auf vier und mehrere erstreckte. In diesem Falle sind zwey schadhafte Zähne einem wirklich fehlenden gleich zu achten.

Anmerkung 2. Als fehlender Zahn ist ein ausgeschlagener, ausgezogener und ein solcher Zahn anzusehen, dessen Krone bis zur Hälfte beschädigt ist.

Anmerkung 3. Der unregelmäßig gewachsene Zahn ist nicht als Mangel zu erachten, wenn er nur beym Essen nicht hinderlich ist, welches übrigens schon aus dem gesunden Aussehen und Zustand des Menschen zu erkennen ist.

§. 74. Недостатокъ носовыхъ хрящей, Mangel der Nasenscheidewand (septum narium deficiens), welche das Athmen erschwert.

§. 75. Нѣмота, Stummheit, siehe Mundkrankheiten (§. 67.).

§. 76. Поврежденïе верхней или нижней челюсти, Verletzung der obern oder untern Kinnlade, welche das Kauen und die Aussprache hindert.

§. 77. Зубы испорченные, недостающïе, verdorbene, fehlende Zähne, siehe Mangel der Zähne (§. 73.).

§. 78. Полипи въ носу, Polyp in der Nase (Polypi narium), und Gewächse aller Art in den Nasenhöhlen, welche den Durchgang der Luft beym Athmen hindern, weshalb der Kranke die Luft durch den Mund einziehet, und diesen daher offen halten muß, und wobey es scheint, daß er den Schnupfen im höchsten Grade habe. Uebrigens ist dieser Fall äußerst selten.

§. 79. Тупой слухъ, Harthörigkeit (Auditus difficilis), und gänzliche Taubheit (surditas, cophosis). Совершенная глухота. Da es sehr schwer ist, über diese Krankheiten Gewißheit zu erlangen, so muß man eifrig bemüht seyn, zu erforschen, ob nicht Verstellung dabey im Spiele ist, oder ob nicht die Krankheit von irgend einer äußerlichen absichtlich herbeygeführten Ursache, oder auch von einer im Körper versteckten Schärfe herrühre. Taubheit auf einem Ohr, wenn sie auch vollständig wäre, hindert nicht die Annahme des Rekruten.

Negative Symptome: Erschrecken vor einem plötzlichen Lärm, oder Knall durch chemische Mittel; Antworten auf leise ausgesprochene Fragen, besonders wenn sie für den angeblich Kranken interessant sind; Abwesenheit der erwähnten Ursachen.

Im Fall eines Zweifels ist der Rekrut auf zwey bis vier Wochen zur Beaufsichtigung und Heilung abzugeben.

§. 80. Слезный свищъ, Thränenfistel (Fistula lacrymalis), wird erkannt, wenn äußerlich unter dem inneren Augenwinkel (sub cantho oculi interno) eine Geschwulst oder ein Geschwür befindlich ist, welche von Verstopfung des Nasenkanals (ductus nasalis) entstanden und aus welchen von selbst, oder bey einigem Druck, Eiter ausfließt. Sowohl wenn ein Geschwür, als auch wenn eine Geschwulst vorhanden ist, fließen die Thränen, da sie durch die Nase keinen Ausgang finden, immerwährend längs der Wange aus dem Auge herab, unter welchen die Thränenfistel befindlich ist.

§. 81. Слюнный свищъ, Speichelfistel (Fistula salivalis), ist eine Fistel, in Art eines Geschwürs, an der Oberfläche der Wange, in der Gegend der Backenzähne, aus welcher immerwährend, besonders aber während des Kauens, reiner oder mit Eiter vermischter Speichel ausfließt.

IV. Von den Krankheiten des Halses.

§. 82. Зобъ, der Kropf (Struma), ist eine Geschwulst der Schilddrüse (gl. thyreoidea). Seine Merkmale sind: ein erschwerter Athem, Geschwulst, welche dem Drucke nicht weicht, aber keinen Schmerz verursacht und dabey eine natürliche Farbe hat.

§. 83. Кривая шея, schiefer Hals (collum obstipum), entsteht von der schlechten Struktur der Halswirbel, oder von der Zusammenziehung des Halsmuskels (m. Sternocleido masto ideus) einer Seite. Der damit Behaftete kann den Kopf nicht gerade halten, so daß derselbe entweder gebückt, oder das Gesicht nach einer Seite gekehrt ist.

V. Von den Krankheiten der Brust.

§. 84. Alle Krankheiten oder Verbildungen der Brust, als: ein Höcker (горбь), Krümmung oder Schiefheit der Rippen (искривленіе реберъ), Geschwülste (опухоли), Geschwüre (нарывы), welche das Athmen erschweren, oder das Tragen der Soldatenkleidung verhindern, wenn sie durch medicinische Hülfe nicht beseitigt werden können.

§. 85. Свищи, Fisteln, als Folgen des Knochenfraßes am Brustknochen oder den Rippen.

Anmerkung. Eine geringe Erhabenheit der einen Brustseite gegen die andere, welche das freye Athmen und das Tragen der Kleidung nicht behindert, kann keinen Grund zur Nichtannahme des Rekruten abgeben.

§. 86. Удушье, Engbrüstigkeit (Asthma), wird begleitet von gestörter Verdauung, Beängstigung, schleichendem Fieber (чувственно-жильною лихорадкою), erschwertem kurzem, gleichsam mit einem Pfeifen verbundenem Athmen, Beklemmung der Brust, Husten und bleichem Urin. In der horizontalen Lage sind alle Zufälle stärker.

Negative Symptome: Frischheit des Gesichts und sichtbare Munterkeit des Körpers, ruhiger Schlaf und guter Appetit, natürlicher Zustand der Lebensfunktionen.

VI. Von den Krankheiten des Rückens.

§. 87. Alles von der Brust gesagte ist auch von dem Rücken zu verstehen, wohlbemerkt, daß eine unbedeutende Erhabenheit besonders des rechten Schulterblatts größtentheils nur Folge eines stärkeren und öfterern Gebrauchs der rechten Hand ist.

VII. Von den Krankheiten des Bauchs.

§. 88. Грыжи разнаго рода, Brüche verschiedener Art (Herniae varii generis), werden durch die Besichtigung und Betastung, imgleichen an der natürlichen Farbe der sie deckenden Haut, an der plötzlichen Entstehung und Vergrößerung derselben, an der Leichtigkeit, mit welcher sie in die Bauchhöhle zurückgedrängt werden und an einer gewissen Elasticität erkannt, welche bey der Berührung derselben mit den Fingern fühlbar ist. — Sie entstehen durch das Austreten der Eingeweide, welche in der Bauchhöhle sich befinden, und sind am gewöhnlichsten in den Weichen, am Nabel oder im Hodensacke.

Negative Symptome: Röthe der Weichen, des Nabels oder des Hodensackes, und Abwesenheit der Zufälle, welche den Bruch begleiten. Ist der Bruch gerade ausgetreten, so kann über das Daseyn desselben wohl kein Zweifel entstehen; behauptet aber der Rekrut, daß der Bruch zurückgebracht und deshalb nicht sichtbar sey: so kann man sich durch eine achttägige ärztliche Beobachtung genugsame Ueberzeugung verschaffen.

VIII. Von den Krankheiten der Geschlechtstheile, der Urinwege und des Mastdarms.

§. 89. Водяная болѣзнь яичной оболочки, Wasserbruch, Wassersucht der Scheidenhaut der Hoden (Hydrocele tunicae vaginalis), Merkmale derselben: der Hode ist schwer zu fühlen; die Geschwulst ist durchsichtig und birnförmig, erstreckt sich bis zum Bauchring, schwappt bey der Berührung, hat eine ebene Oberfläche, ist elastisch und leicht im Verhältniß zu ihrer Größe.

Im Fall eines Zweifels ist der Rekrut auf acht Tage der Beobachtung zu übergeben.

§. 90. Вщемленїе яицъ, Einklemmung der Hoden in dem Bauchring begleitet von heftigem Schmerz und überhaupt von Zufällen eines eingeklemmten Bruchs (hernia incarcerata).

§. 91. Выпаденїе заднепроходной кишки, Vorfall des Mastdarms (Prolapsus intestini recti, Exania). Diese Krankheit ist sichtbar; außerdem ist sie begleitet von Verstopfung, Schmerz, Geschwulst, Entzündung, Entkräftung, vergeblichem Stuhldrang und sehr oft mit einem veralteten Hämorrhoidalübel. Wenn der künstlich zurückgebrachte Mastdarm bey Ausspreitzung der Beine und des Hintern nicht wieder herausfällt und nach einem Stuhlgang nicht wie früher heraustritt, und wenn die oben angeführten Merkmale nicht vorhanden sind: so bedeutet dies größtentheils, daß der Vorfall des Mastdarms künstlich hervorgebracht war.

Um sich davon zu überzeugen und den Rekruten zu heilen, ist derselbe auf zwey Wochen unter ärztliche Aufsicht zu stellen.

§. 92. Затруднительное мочеиспусканïе, Urinzwang (Dysuria, Ischuria, Stranguria). Die Merkmale dieser Krankheit sind: Fieber, Schmerz im Kreuze, vergeblicher Drang zum Urinlassen; Geschwulst oberhalb der Schaambeine, welche von Anfüllung der Blase mit Urin entsteht. Diese Krankheit entsteht oft aus einer Verengung der Harnröhre und wird vermittelst des Katheters erkannt.

Um sich davon zu überzeugen, wird der Rekrut auf acht Tage unter ärztliche Beobachtung abgegeben.

§. 93. Каменная болѣзнь, Steinkrankheit (Lithiasis vesicalis, Calculus vesicae urinariae), wird an folgenden Merkmalen erkannt: der Kranke fühlt einen beständigen Schmerz, eine beständige Last in dem Zwischenraum (perinaeum), welcher sich zwischen den Zeugungstheilen und dem Mastdarm befindet; der Urin fließt unter heftigem Schmerz und zuweilen mit einer schlüpfrigen Materie oder mit Blut, oder auch mit einigem Gries untermischt, bisweilen aber kommt er auch nur tropfweise (guttatim); am allersichersten wird jedoch diese Krankheit durch das Sondiren mit dem Katheter bestimmt.

In zweifelhaften Fällen ist der Rekrut auf acht Tage unter ärztliche Beobachtung zu stellen.

§. 94. Лишенïе дѣтороднаго уда, Verlust des Zeugungsgliedes. Doch werden Leute, die noch so viel von dem Zeugungsgliede nachbehalten haben, daß sie auf eine geeignete Art zu uriniren im Stande sind, als Rekruten angenommen.

§. 95. Непроизвольное мочетеченïе, unwillkührlicher Harnfluß (Incontinentia urinae), entsteht von Erschlaffung oder Lähmung in dem Halsmuskel der Urinblase (Sphincter vesicae urinariae), ingleichen von der Narbe, welche nach dem Einschnitt nachgeblieben ist, der gemacht worden, um einen Stein aus der Urinblase herauszunehmen. Er wird erkannt aus dem unwillkührlichen, langsamen und immerwährenden Ausfluß des Urins.

Negative Symptome: Spannung der Muskeln in der Gegend der Urinblase, Abfluß des Urins in einen unterbrochenen schnell herausfließenden Strahl, und nicht tropfweise; das Hauptmerkmal der Simulation dieser Krankheit ist aber der Umstand, wenn der immerwährende Abfluß des Urins während des Schlafs unterbrochen wird, daher denn solches wohl zu beobachten ist.

Anmerkung. Diese Krankheit ist äußerst selten und größtentheils nur simulirt; man muß sie von der Verhaltung des Urins zu unterscheiden suchen, welche von der Verengerung der Harnröhre

(Strictura urethrae) nach einem vorhergegangenen Tripper (перелой) entsteht, welches ein erfahrener Arzt ohne Zweifel vermittelst des Katheters erfahren kann. Entsteht aber ein Zweifel, besonders in Beziehung auf die Simulation; so wird der Rekrut auf vierzehn Tage einer ärztlichen Prüfung unterzogen.

§. 96. Окрѣплость яицъ, Verhärtung der Hoden, verbunden mit einer Geschwulst, mit Fisteln oder mit einem Eiterausfluß aus denselben. Hierher gehören auch die Geschülste der Hoden, genannt Sarcocele et Varicocele.

Negative Symptome: die Geschwulst des Hodensackes ist bisweilen erkünstelt. Sie wird erkannt aus der Abwesenheit der Zeichen der Lustseuche, aus der schnellen Verminderung nach Aufhebung der mechanischen Ursache, falls eine solche gefunden worden wäre. Das künstliche Aufblasen des Hodensackes mit Luft wird durch die Betastung, so wie durch die Entleerung der Luft vermittelst eines in den Hodensack gemachten Einstichs oder Einschnitts, entdeckt.

Für den Fall eines Zweifels wird eine achttägige Prüfungsfrist festgesetzt: diejenigen aber, die verhärtete Hoden ohne Fisteln haben, sind zur Heilung auf drey bis vier Wochen anzunehmen; und wenn die Verhärtung nach Ablauf dieser Zeit verschwunden oder auch geblieben, aber ohne Entzündung und Schmerz; so können solche Leute zum Dienst angenommen werden, sofern keine anderweitige Behinderungsgründe vorhanden sind.

Anmerkung. Der Mangel eines oder beyder Hoden, entstanden durch eine Krankheit, oder von Geburt, oder in Folge einer Operation, giebt keinen Grund zur Nichtannahme des Rekruten, wenn er übrigens gesund ist. Gleichergestalt sind auch solche Leute zum Dienst anzunehmen, deren Hoden nicht in den Hodensack herausgetreten, sondern in der Bauchhöhle zurückgeblieben sind.

§. 97. Свищъ задняго прохода, Fistel am Mastdarm (Fistula ani); um sich davon zu überzeugen ist der Rekrut auf drey Tage unter ärztliche Beobachtung zu stellen.

§. 98. Свищъ мочеваго пузыря, Fistel der Urinblase (Fistula urinaria), d. i. ein unwillkührlicher Ausfluß des Urins durch eine oder mehrere Wunden, welche sich auf dem Zeugungsgliede, oder auf dem Zwischenraum (perinaeum) zwischen dem Hodensack und dem Aster, befinden.

Im Fall eines Zweifels ist der Rekrut auf drey Tage unter ärztliche Beobachtung zu stellen.

IX. Von den Krankheiten der Extremitäten.

§. 99. Косолапость, Klumpfüße mit nach innen oder nach außen gekehrtem Fuß (Varus et valgus), welche den geraden ungezwungenen Gang hindern.

Im zweifelhaften Falle ist der Rekrut unter achttägige Beobachtung zu stellen.

§. 100. Кривыя ноги, schiefe Beine. Hier werden nur solche Verkrümmungen der Schenkel und Schienbeinknochen verstanden, welche den gehörigen Gebrauch der Füße oder das Tragen der Soldaten-Leib- und Fußbekleidung hindern: denn die Krümmung der Füße nach innen bis zu dem Grade, daß in gerader Richtung der Zwischenraum von einem Knie zum andern nicht mehr als drey Werschok ist, gleichwie die Krümmung der Füße nach außen bis zu dem Grade, daß in gerader Richtung der Zwischenraum von einem Hacken bis zum andern nicht mehr als zwey Werschok ist, kann den Empfang des Rekruten nicht behindern.

§. 101. Кривыя или сведеныя руки, schiefe und kontrakte Arme (Contracturae), werden mit dem Auge wahrgenommen; da jedoch diese Krankheit sehr oft simulirt wird, so wird hier zur Entdeckung des Betruges ein geeignetes Mittel vorgeschlagen. Etwas oberhalb der kontrakten Stelle wird ein Tournicket (Torcular) so angelegt, daß die Muskeln, Nerven und alle Blutgefäße vollkommen zusammengedrückt sind. Indem man solchergestalt den Muskeln die Eigenschaft, sich zu verkürzen, benimmt, wird man ohne alle Anstrengung das zusammengezogene Glied auseinander biegen, welches jedoch bey der wirklichen Verkürzung der Sehnen auf keinen Fall ausgeführt werden könnte. Die Kontraktur der Füße, der Finger und der Zähne wird durch Anwendung desselben Mittels erkannt.

§. 102. Zum §. 100. und §. 101. gehört auch jedes Hinderniß der freyen Bewegung der Hände oder Füße (всякое несвободное сгибаніе рукъ или ногъ), von Knochenauswüchsen, schlecht eingerichteten Verrenkungen, Knochenbrüchen u. dgl.

§. 103. Недостатокъ пальцовъ, Mangel der Finger: 1) Mangel des Daumens an der Hand; 2) Mangel zweyer andern Finger irgend einer Hand, oder dreyer Zehen an einem Fuß. Jedoch ist der Verlust des Zeigefingers an der rechten oder linken Hand, oder der Verlust der großen Zehe an irgend einem Fuß, — sofern die Wunde nur gut geheilt ist, der Mensch ungehindert gehen kann und übrigens zum Dienst fähig ist — der Annahme des Rekruten nicht hinderlich. Imgleichen der Verlust des letzten Gliedes eines Fingers oder einer Zehe, ausgenommen an den Daumen der Hände, macht den Rekruten nicht unfähig zum Dienst, daher denn dergleichen Leute als Rekruten angenommen werden müssen, es sey denn, daß an drey Fingern einer Hand, und an vier Zehen eines Fußes ein Glied fehlen würde. Sollte es sich treffen, daß der Rekrut an einer Hand oder einem Fuße einen sogenannten sechsten Finger oder Zehe hat; so wird derselbe zum Dienst angenommen, falls keine weitern Hindernisse vorhanden

und der sechste Finger oder Zehe den freyen Gebrauch der Hand oder des Fußes nicht hindert.

Leute, die an der rechten oder linken Hand auch nur einen völlig steifen Finger haben, dürfen zum Dienst nicht angenommen werden, da dieser Finger den freyen Gebrauch der übrigen und die Handhabung der Flinte stört, dagegen müssen solche Leute, deren Finger der Beugung und Ausstreckung, wenn auch nicht vollkommen, aber doch in so weit fähig ist, daß er den freyen Gebrauch der übrigen Finger, und mithin auch die Handhabung der Flinte nicht hindert, — zum Dienst angenommen werden. Imgleichen werden auch solche Menschen als Rekruten angenommen, welche zusammengewachsene Finger oder Zehen haben, und zwar a) an der Hand zwey Finger, mit Ausnahme des Daumens und Zeigefingers, und b) am Fuße drey Zehen.

§. 104. Опухоль членосоѣдиненїя, Geschwulst der Gelenke (Hydrarthrus) besonders des Knies. Eine solche Geschwulst ist Anfangs nicht groß; die Farbe der sie bedeckenden Haut ist unverändert, das Glied aber ist einer anhaltenden Bewegung nicht fähig und verursacht einen heftigen Schmerz. Außerdem ist bey der Betastung gleichsam ein Schwappen in der Geschwulst fühlbar (Fluctuatio).

§. 105. Тугость членосоѣдиненїй, Steifheit der Gelenke (Anchylosis). Ihre Merkmale sind: der von dieser Krankheit afficirte Theil des Körpers wird oben und unten dünner; die Bewegung des Gliedes in dem kranken Gelenk ist mit heftigem Schmerz verbunden, wobey bemerklich sind: Geschwulst und Verhärtung in den umliegenden Theilen, imgleichen Spuren irgend einer im Körper versteckten krankhaften Schärfe oder äußerlicher Gewalt, schlecht eingesetzter Verrenkungen u. dgl., nach welchen die Knochenextremitäten zusammenwachsen.

§. 106. Хромота, das Hinken, oder Verkürzung des einen Fußes, коротkость одной ноги противу другой (Claudicatio), imgleichen Eiteransammlung im Gelenk, нагноенїе въ членосоѣдиненїи (Arthorpuosis), welche meistentheils in der Gelenkverbindung des Schenkelknochens mit dem Becken stattfindet.

Anmerkung. Der letztere Fall ist sehr selten; übrigens kann ein wenig erfahrener Arzt sich leicht täuschen und täuscht sich wirklich, weil der gesunde Mensch, wenn er auf dem Rücken liegt, beliebig den einen Fuß um einige Zoll kürzer machen kann, welches auch oft von den Leuten gemacht wird, die sich der Rekrutirung entziehen wollen.

Im zweifelhaften Fall kann der Rekrut auf zwey Wochen unter Beobachtung gestellt werden.

§. 107. Von den durch die Rekruten verheimlichten Krankheiten, о болѣзнахъ скрываемыхъ рекрутами (morbi dissimulati). Krankheiten

werden von solchen Rekruten verheimlicht, welche aus lukrativen oder andern Gründen in den Dienst treten, und sie erst später angeben, um ihren Abschied zu erhalten. Die Krankheiten, welche gewöhnlich verheimlicht werden, sind: periodisches Blutspeyen (периодическое кровохарканïе), periodische Verrücktheit (периодическое сумасшествые), Epilepsie, Steinkrankheit, kleine Brüche (грыжи) und Fisteln (свищи) am Damm (perinaeum). Diese, und ähnliche Krankheiten, jedoch mit Ausnahme der periodischen, darunter auch die Epilepsie, können leicht entdeckt werden, wenn der Arzt seine besondere Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Zustand des Körpers und seiner Theile im Einzelnen richtet, dabey aber die Lebens- und natürlichen Funktionen mit größerer Genauigkeit, nach Anleitung der Merkmale, die den Charakter der, in dieser Instruktion aufgeführten, Krankheiten bezeichnen, untersucht; in zweifelhaften Fällen aber den Kranken einer strengen und genauen Beobachtung unter seiner persönlichen Aufsicht unterzieht und dabey von seiner Pflicht und seiner Ehre geleitet wird.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 262. der Rekrutenverordnung.

N — sche
Rekrutensession.

A.

oo Monat 18..

No.

Daß von dem Rekrutenabgeber A. die der Krone zustehenden ooo Rub. oo Kop. entgegen genommen werden mögen.

An die N. — Kreisrentey.

Die N — sche Rekrutensession schreibt der N — Kreisrentey vor, von dem Ueberbringer dieses, dem Rekrutenabgeber A. A. A., für die von ihm bey der oo Rekrutirung abgegebenen oo Rekruten, die der Krone zustehenden Gelder, und namentlich:

1) zur Uniform . . . . . ooo Rub. oo Kop.
2) für Proviant . . . . . ooo = oo =
3) zum Sold . . . . . oo = oo =

(NB. Sind von dem Abgeber Strafgelder beyzutreiben, so werden sie auch hier angeführt.)

in Summa also so und so viel (mit Buchstaben) Rub. und so und so viel Kop.

entgegenzunehmen, und ihm sofort eine Empfangsquittung zur weiteren Vorstellung an diese Rekrutensession zu ertheilen.

Glied der Session N.
Schriftführer N.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 262. der Rekrutenverordnung.

B.

Formulairlisten

der

Rekruten N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. N.

(Die Familiennamen allein.)

Diese Rekruten sind in der N. Gouvernements- (oder Kreis-) Rekrutensession angenommen worden.

No.	Tauf-, Vater- und Familienname des Rekruten.	Bey der Besichtigung befunden.			Signalement.						Aus welchem Stande, bey welcher Rekrutirung und wann er angenommen worden.			Ob er Frau und Kinder hat, ihre Tauf- und der Vatername der ersteren.	Ob und in welcher Sprache er lesen und schreiben kann, und welches Handwerk er besonders versteht.
		Alt.	groß		Haar auf dem Kopf.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Gesicht überhaupt.	Besondere Kennzeichen (hier werden auch alle Mängel und körperlichen Verletzungen, mit welchen der Rekrut auf den Grund der Instruktion für die Aerzte angenommen worden, angeführt).		Jahr.	Monat u. Datum	
			Werschok.	Werschok.											
1	Sachar, Iwanows Sohn Toporkow	35	2	4	Dunkelbraun.	Schwarz und fein.	Grau, klein.	Gerade und mittelmäßig.	Mittelmäßig.	Rund und gespalten.	Rund, weiß und glatt.	Auf der rechten Wange eine Narbe von ½ Werschok Länge; ihm fehlt das letzte Glied an dem mittelsten Finger der linken Hand.	Bürger der Stadt N. bey der 00 Rekrutirung.	18..	N. 00	Hat eine Frau Alexandra Jakowlewa und Kinder: einen Sohn Alexander 00 Jahr und eine Tochter Elisabeth ½ Jahr alt. — Alle diese Personen haben ihren Wohnort in der Stadt N. beybehalten.	Kann russisch lesen u. schreiben; versteht kein besonderes Handwerk.
	Anmerkung. Der Rekrut hat bey seiner Vorstellung gemeldet, daß er bey dieser Rekrutirung nicht in der Reihefolge gestanden, daß er die Epilepsie habe, und daß er 38 Jahr alt sey. Die Rekrutensession hat gefunden, daß die Klage, als ob er außer der Reihe genommen sey, ungegründet ist, weil ꝛc. und daß er nach den Revisionslisten das Alter von 35 Jahren hat. — Was die Epilepsie betrifft, so wurde er von der Session ins Krankenhaus zur Beobachtung auf die bestimmte Frist abgegeben, und hat es sich nach dem Bericht der Aerzte N. und B. nicht ausgewiesen, daß er an dieser Krankheit leide.																
2	Alexei, Stepanows Sohn Stepanow	22	2	4	Schwarz.	Schwarz, dick und zusammengewachsen.	Braun, hervorstehend.	Groß mit einem Höcker.	Mittelmäßig, dicke Lippen.	Spitz.	Länglicht, bräunet und pockennarbig.	Hat am Halse auf der rechten Seite ein großes mit Haaren bedecktes Geburtsmaal. Es fehlen ihm in der obern Kinnlade die zwey vordern (Schneide-) Zähne in der Reihe nach der linken Seite; am linken Fuß fehlen ihm die vierte und fünfte Zehe (abgefroren) ꝛc. ꝛc.	Des N. Kreises Erbbauer des Gutsbesitzers N. N. N. aus dem Dorfe N. auf Abrechnung bey künftigen Rekrutirungen.	18..	N. 00	Hat eine Frau Praskowja Terentjewa, welche ihr Domicil da und da beybehalten. — Kinderlos.	Kann weder lesen noch schreiben, versteht das Schneider-Handwerk.
	Anmerkung. 1. Dieser Rekrut wurde bey seiner Annahme von dem und dem Gliede der Session aus dem und dem Grunde brakirt, ist aber dennoch durch Stimmenmehrheit als tauglich befunden worden.																
	Anmerkung. 2. Dieser Rekrut ist in den Revisionslisten mit dem Familiennamen Golopjatij verzeichnet. Dieser Familienname ist auf den Grund der Rekrutenverordnung nach seinem Vaternamen verändert worden.																

Glied der N —

Schriftführer

Unterzeichnet:

Rekrutensession N. N.

N. N.

Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 266. der Rekrutenverordnung.

Quittung.

No. des Einnahmebuchs 000.

18 . . . . . ist diese Quittung dem Rekrutenabgeber des und des Kreises, oder der Stadt ꝛc. N. N. N. (sein Tauf-, Vater- und Familienname) darüber ertheilt worden, daß ich von ihm folgende, den von ihm abgegebenen Rekruten eigenthümlich gehörige, Summen, und zwar: 1) die dem N. (Tauf-, Vater- und Familienname des Rekruten) gehörigen ∞ Rub. ∞ Kop. B. A. und so und so viel in Gold oder Silber, oder so und so viel in Kupfer; 2) die dem und dem gehörigen ꝛc. in Empfang genommen habe.

Mitglied der Rekrutensession und zugleich Militairempfänger N. N.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 271. der Rekrutenverordnung.

Quittung.

N — sche
Kreisrentey.

No. der Quittung oo.

Zeichen des Reichswappens.

Datum, Monat und Jahr.

No. des Postens ooo.

Ohne Zahlung für das Papier.

Antwort auf No. oo.

Auf Befehl
Seiner Kaiserlichen Majestät

Ist diese Quittung darüber ertheilt worden, daß am heutigen Tage in der N — schen Rentey von dem Rekrutenabgeber N., welcher bey einer Vorschrift der N — schen Rekrutensession vom .... sub No. .... anhero gewiesen worden, die in dieser Vorschrift bezeichneten, für die bey der oo Rekrutirung angenommenen oo Rekruten zu zahlenden Summen, und namentlich

1) zur Uniform . . . . . ooo Rub. oo Kop.
2) für Proviant . . . . . ooo = oo =
3) zum Sold . . . . . oo = oo =

in Summa also so und so viel Rubel und Kopeken (mit Buchstaben auszuschreiben), empfangen worden sind.

Kreisrentmeister N.
Journalist N.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 277. der Rekrutenverordnung.

A.



Quittung.

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät

Ist diese Quittung am ... Monat 18.. aus der N—schen Rekrutensession der Bürgergemeinde der Stadt N. darüber ertheilt worden, daß in Folge Allerhöchsten Manifestes vom ... Monat und Jahr, wegen Erhebung von ∞ Rekruten von 1∞∞ Seelen: 1) gedachte Gemeinde durch ihren Abgeber, den Bürger derselben Stadt, N. N. (Tauf-, Vater- und Familienname), bey dieser Rekrutensession ∞ (NB. auszuschreiben) Rekruten nach der Repartition zu stellen gehabt, und deshalb bey der Anmeldung vom ... (Datum, Monat und Jahr) so und so viel Menschen, welche in dem der Anmeldung angeschlossenen Verzeichniß namhaft gemacht sind, vorstellig gemacht; 2) daß von diesen vorgestellten Subjekten so und so viel Menschen, deren Namen am Ende dieser Quittung angeführt sind, von dieser Rekrutensession, auf Grund der Rekrutenverordnung, zum Militairdienst völlig tauglich befunden worden; 3) daß für jeden angenommenen Rekruten bey der N. Kreisrentey zur Uniform ∞ Rub. ∞ Kop., für Proviant ∞ Rub. ∞ Kop., zum Sold ∞ Rub. ∞ Kop., in Summa aber ∞∞ Rub. ∞ Kop. (auszuschreiben), richtig eingezahlt sind; 4) daß hiernach das Allerhöchste Manifest über die ∞ Rekrutirung von genannter Gemeinde definitiv (oder, falls noch nicht alle Rekruten abgeliefert worden, noch nicht völlig, weil die Gemeinde noch so und so viel volle Rekruten unverzüglich abzuliefern hat) erfüllt worden; und endlich 5) daß diese Gemeinde demnach so und so viel (auszuschreiben) Rekrutentheile, welche nach der Rekrutenverordnung §. ∞. Punkt ∘. bey der künftigen ∞ Rekrutirung zu erheben sind, schuldig verblieben (oder, falls keine Rekrutentheile in der Schuld verblieben, so ist zu schreiben: gar keine Rekrutentheile schuldig geblieben). Als Rekruten

sind aber angenommen: 1) der Bürger der genannten Stadt A. A. A. (Tauf-, Vater- und Familienname) alt so und so viel Jahr; 2) für die Familie des Bürgers B. B. B. der Miethling Bürger C. C. C. co Jahr alt; 3) der Bürger D. D. D. co Jahr alt; 4) und so weiter.

Vorsitzer der N—schen Rekrutensession N. N.

Oder statt seiner:

Glied der N—schen Rekrutensession N. N.

Schriftführer N. N.

(L. S.)

Diese Quittung ist mit dem Siegel der N. Rekrutensession besiegelt worden.

Anmerkung. Nach dieser Form werden die Quittungen auch an die Gutsbesitzer und die Gemeinden der Krons-, Appanagen- und freyen Ackerbauern, mit Bemerkung des Kreises ꝛc., ausgefertigt.

18.. am .. (Monat) ist diese Aufschrift in der N. Rekrutensession, auf den Grund der Rekrutenverordnung, zum Beweise dessen gemacht worden, daß zur Abgabe der in dieser Quittung benannten Rekruten und überhaupt zur Mitvorstellung der Substituten, wie auch zum Unterhalt des Abgebers selbst, wie es sich nach Revision des, dem Abgeber zur Annotation der Ausgaben gegebenen, Hefts ergeben (von Privatrekruten aber, wie der Abgeber selbst der Session eröffnet), folgende Summen: 1) dazu und dazu ∞ Rub. ∞ Kop.; 2) zu dem und dem Behuf ∞ Rub. ∞ Kop.; 3), 4) u. s. w. (NB. die an die Kreisrentey eingezahlten Gelder sind hier auch anzuführen) verwendet worden; und daß demnach, wenn man die für die Rückreise des Abgebers und der ihn begleitenden Leute (NB. wenn nämlich der Abgeber und seine Begleiter nicht in der Stadt selbst wohnen, wo die Rekrutenabgabe statt gehabt) vorbildlich angenommene Summe von ∞ Rub. noch hinzu rechnet, die Abgabe der in dieser Quittung benannten Rekruten der Gemeinde (oder dem Gutsbesitzer) im Ganzen so und so viel Rubel, folglich die Ablieferung eines jeden einzelnen Rekruten ∞ Rub. ∞ Kop. gekostet hat.

(Unterschrift eines Gliedes der Rekrutensession und des Schriftführers, oder dessen Gehülfen.)

(NB. Es versteht sich von selbst, daß von dieser Aufschrift eine Kopie zu den Akten der Session gelegt werden muß.)

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 277. der Rekrutenverordnung.

B.

Auf Befehl
Seiner Majestät des Herrn und Kaisers
Nikolai Pawlowitsch,

2c. 2c. 2c.

Der Mann der Vorzeigerin dieses, Bürger der Stadt N. (oder Krons-, Appanagen-, freyer Acker- oder Privatbauer aus dem Gebiete N., oder Gute N., oder Dorfe N., Rekrutenkanton No. oo. im Kreise des N. Gouvernements, Namens N. N. N. [Tauf-, Vater- und Familienname]), ist 18.. am... des N. Monats zum Rekruten abgegeben worden. — Weshalb auf den Grund der Gesetze dieses Billet ihr aus der N — schen Rekrutensession zum ungehinderten Aufenthalt in den Städten und Dörfern des N. Gouvernements, die sie selbst wählen wird, und auf so lange ertheilt worden, bis ihr genannter Mann sie zu sich entbieten wird. — Ihr Name ist S., ihr Vater hieß S., ihres Mannes Familienname ist S. — Sie ist gehalten, sich rechtschaffen zu führen und dieses Billet persönlich bey der Land- oder Stadtpolizey zu produciren, welche ihrerseits verpflichtet ist, ihr, der S. (Familienname), Signalement auf dieses Billet aufzuschreiben und selbiges durch die Unterschrift eines Gliedes der Behörde und mit Beydrückung des Kronssiegels zu attestiren. — Im Falle ihres, der S. (Familienname), Tode ist derjenige, bey dem sie gewohnt, gehalten, dieses Billet an die nächste Polizeybehörde, zur weiteren Absendung an die Oekonomieexpedition des N — schen (NB. nämlich desjenigen Gouvernements, wo das Billet ertheilt war) Kameralhofes, einzuliefern. — Ertheilt zu X. (Name der Stadt, wo das Billet gegeben wird) den... Monat... Jahr.

No. oo.

Unterzeichnet: Vorsitzer (oder statt seiner: Glied) der Rekrutensession N. N. N.

Glied der Session und zugleich Militairempfänger N. N. N.

(L. S.) Schriftführer N. N.

Dieses Billet ist mit dem Siegel der N. Rekrutensession besiegelt worden.

Form der auf dem Billet der Rekrutenfrau von der Stadt- oder Landpolizey zu machenden Aufschrift.

18.. den..... hat Vorzeigerin dieses, die Frau des aus dem Kreise N. (oder aus der Stadt N.), Gebiet, Dorf ꝛc. zum Rekruten abgegebenen N. N. N., Namens S. S. S., diesen Paß in der und der Behörde producirt, welche bey ihrer Besichtigung gefunden, daß sie folgendes Signalement habe:

No. 88.

Alter: ∞ Jahr.
Größe: (ungefähr so und so viel Arschin und Werschok).
Haar: (schwarz, blond ꝛc.).
Augenbraunen: . . .
Augen: (blau, schwarz ꝛc.).
Nase: (groß, mittelmäßig, breit, zusammengedrückt, aufgeworfen ꝛc.).
Mund: (mittelmäßig, groß, schief ꝛc.).
Kinn: (rund und gespalten, oder länglicht und spitz).
Form des Gesichts überhaupt: (rund oder oval, und dabey brünet oder weiß, pockennarbig, mit Sommersproßen oder glatt).
Besondere Kennzeichen am Gesicht: (z. B. schielt mit dem rechten oder linken Auge; hat eine Narbe oder ein Geburtsmaal auf der und der Stelle des Gesichts).

(Unterschrift des Vorsitzers, oder eines Gliedes der Behörde, und Kontrasignatur des Kanzelleybeamten, wie gewöhnlich.)

(L. S.)

Hiebey das Siegel der .... Behörde.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 287. der Rekrutenverordnung.

Verschlag der N. Rekrutensession über den Erfolg des Rekrutenempfangs vom ... bis zum ... des Monats ... 18..

	Nach der Repartition müssen Rekruten angenommen werden.	Hierauf sind				Werden zur Vorstellung erwartet. (NB. Nach Ablauf der allgemeinen Aushebungsfrist wird hier geschrieben: Im Rückstand verblieben.)
		an die Rekrutensession vorgestellt worden.	in natura angenommen		auf Quittungen angerechnet.	
			definitiv.	zur Beobachtung in die Krankenhäuser.		
I. Aus den Kantons des nächsten Bezirks.						
1) Aus den Kantons der Bürger .	00	00	00	00	00	00
2) Aus den Kantons der Kronsbauern	00	00	00	00	00	00
3) Aus den Kantons der Appanagenbauern	00	00	00	00	00	00
4) Aus den Kantons der Privatbauern	00	00	00	00	00	00
5) Aus den Kantons der freyen Ackerbauern	00	00	00	00	00	00
II. Aus den Kantons des mittleren Bezirks (NB. versteht sich, wenn auch aus diesem Rekruten empfangen worden).						
1) Aus den Kantons der Bürger .						
2) Aus den Kantons der Kronsbauern						
3)						
4)						
5)						
III. Aus den Kantons des entfernten Bezirks.						
1)						
Und so weiter.						
Summa:						

Anmerkung. Die Nummern der Kantons, welche in ihrem Specialtermin keine Rekruten vorgestellt haben, sind folgende: im Kreise N., Kantons der Appanagenbauern, No. 37. 49. 50., der freyen Ackerbauern, No. 52. 62. ꝛc.; im Kreise N., Kantons der Privatbauern, No. 1. 4. 5. ꝛc.; im Kreise N., der . . . Bauern, No. 9. 12. ꝛc.

Vorsitzer N. N.
Glied der Session (welches die Schriftführung dirigirt) N. N.
Schriftführer N. N.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 291. der Rekrutenverordnung.

Ostschottverschläge

über

den Gang der oo Rekrutenaushebung vom 1sten November bis zum 31sten December 18.. im N. Gouvernement.

I. Ueber die Kantons, welche die Rekruten verpflichtung in natura erfüllen.

Aus den Kantons:	Auf den Grund der Repartition mußten Rekruten erhoben werden.	Hier auf sind																	
		an die Rekrutensession vorgestellt worden				in natura angenommen						auf Quittungen angerechnet				Ueberhaupt Rekruten angenommen.	Zum 1sten Januar 18.. im Rückstand verblieben.
		in A.	in B.	in C.	Summa.	definitiv		zur Beobachtung in die Krankenhäuser									
						in der Rekrutensession A.	in der Rekrutensession B.	in der Rekrutensession C.	Summa.	von der Rekrutensession A.	von der Rekrutensession B.	von der Rekrutensession C.	Summa.	in der Rekrutensession A.	in der Rekrutensession B.	in der Rekrutensession C.	Summa.		
1) Der Bürger	000	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	00	000	000	00
2) Der Kronsbauern	00	00	2c.															
3) Der Appanagenbauern																		
4) Der Privatbauern																		
5) Der freyen Ackerbauern																		
Summa:																		
Außerdem:																		
1) Freywillige		00			00	00			00								00	
2) Aus den Rückständen:																		
a) Aus der 00 Rekrutirung:																		
aa) für das N. Gouvernement selbst (nämlich für dasjenige Gouvernement, für welches der Verschlag vorgestellt wird)	00	00		00	00	00			00								00	
bb) für das Gouvernement N.	00	00		00	00	00			00			00	00			00	00	
cc) für das Gouvernement N.	00	00		00	00	00			00				00			00	00	
b) Aus der 00 Rekrutirung:																		
aa) für das Gouvernement N.	00	00			00	00			00				00			00	00	
bb) für das Gouvernement N.	00	00			00	00			00				00			00	00	
c) Aus der 00 Rekrutirung:																		
aa) Und so weiter.																	00	
3) Auf Abrechnung bey künftigen Rekrutirungen	00	00		00	00	00			00								00	
4) Ohne Anrechnung	00	00			00	00			00								00	
5) Verbrecher laut Urtheil und Recht	00	00			00	00			00								00	

(NB. Hier werden verschiedene zur Erklärung des Verschlags abzweckend Erklärungen geschrieben; sind sie aber weitläuftig, so werden sie besonders beygelegt.)

Civilgouverneur N. N.

II. Ueber die Kantons, welche die Rekrutenverpflichtung in Geld erfüllen.

	Zahl der rekrutenpflichtigen Seelen.	Mußten nach der Repartition bezahlt werden.	Ist bezahlt worden.	Verbleiben in Rückstand.
		Rubel.	Rubel.	Rubel.
1) Von den Bauern derjenigen Gutsbesitzer, welche im ganzen N. Gouvernement nicht mehr als 20 Seelen besitzen, nach dem und dem Gesetz	00000	00000	0000	0000
2) Von den Fabrikanten und Sawodhaltern für die Handwerker auf den Grund des (anzuführenden) Gesetzes	0000	0000	000	000
3) Von den nicht vollständigen Kantons:				
a) Von den Kronsbauern . . .	000	000	00	00
b) Von den Appanagenbauern . .	000	000	00	00
Und so weiter.				
Summa:	00000	00000	0000	0000
Außerdem:				
Aus den Rückständen früherer Rekrutirungen:				
1) Aus der 00 Rekrutirung . . .	000	000	000	00
2) Aus der 00 Rekrutirung . . .	000	000	00	00
3) Aus der 00 Rekrutirung . . .	000	000	000	000
Totalsumme:	. .	. .	. .	. .

Civilgouverneur N. N.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Beylagen

zum

IV. Kapitel

der Rekrutenverordnung.

Ad §. 319. der Rekrutenverordnung.

A.

18.. den .. (Monat) haben wir endesunterzeichnete Bürger der Stadt N. im Ganzen ∞∞ Menschen, in der Gemeindeversammlung, nach Anhörung des Vortrags unserer Stadtdume, über den, von dem zu unserer Gemeinde gehörigen Bürger A. A. A. (oder von Bauern haben wir endesunterzeichnete Krons-freye Acker- Bauern des Kantons N. ∞ im Kreise N. im Ganzen ∞∞ Menschen, in der Gemeindeversammlung, nach Anhörung des Vortrags unserer Gebietsverwaltung, über den, von dem zu unserem Rekrutenkanton gehörigen Krons-freyen Acker- Bauern A. A. A.) verlautbarten Wunsch, für irgend Jemand sich als Rekrut zu vermiethen, beschlossen:

1) Da der Entlassung des erwähnten Bürgers (Bauers) A. keine, in der Rekrutenverordnung bestimmten, Hindernisse entgegenstehen: so erlauben wir ihm, sich nach freywilliger Uebereinkunft, bey den Bürgern unserer Stadt (bey den Bauern der Rekrutenkantons unseres eigenen Gebiets) als Rekrut zu vermiethen.

2) Wer ihn miethen will, dem sey vorläufig hiermit bekannt gemacht, daß, zugleich mit der Miethe dieses Menschen, er auch, bis zur künftigen Revision, die Zahlung aller Abgaben und Leistungen: 1) für ihn selbst; 2) für seinen Vater N. N.; 3) für seinen Onkel N. N.; 4) für seinen Bruder N. N. (NB. Hier werden genau alle Personen bezeichnet, für welche der Miether die Abgaben bis zur Revision zu zahlen hat), im Ganzen also für so und so viel Seelen zu übernehmen habe. An rückständigen Abgaben und Leistungen aber ist für ihn Nichts zu zahlen. (NB. Im entgegengesetzten Fall aber ist die Summe der zu bezahlenden Rückstände bestimmt anzuführen.)

3) Nachdem wir diesen Beschluß durch unsere Unterschriften bestätiget, stellen wir ihn an die und die Stadtdume (an die und die Gebietsverwaltung) zur gehörigen Beglaubigung und zur Auslieferung an den gedachten Bürger (Bauer) A. vor.

Unterschriften:

Bürger (Bauer) N. N. u., an Stelle der Bürger N. N. N., (Bauern des Dorfs N. Namens B. B. B.), auf ihre Bitte hat diesen Beschluß unterzeichnet der und der.

Bey Anfertigung dieses Beschlusses war gegenwärtig der Rekrutenälteste N. N.

Anmerkung. Die Beschlüsse dieser Art werden für Rechnung des Miethlings auf einem Stempelbogen von funfzig Kopeken geschrieben.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

18.. den .... wurde von der Stadtdume der Stadt N. (oder von der Gebietsverwaltung des N. Gebiets) hiermit attestirt: 1) daß dieser Beschluß der Bürgergemeinde (des Rekrutenkantons N. der und der) in allen Stücken auf den Grund der Gesetze angefertiget ist; 2) daß der in demselben bezeichnete Bürger (Bauer) A. A. A. in den Revisionslisten der ∞ Revision da und da verzeichnet, so und so viel Jahr alt und mit der und der verheirathet ist, und Kinder hat, und zwar: (Namen der Kinder und ihr Alter); 3) daß er an Abgaben und Leistungen wirklich nichts schuldig ist, (oder, daß er an Abgaben und Leistungen wirklich so viel, als im Beschlusse angeführt, rückständig ist); und 4) daß er weder in Untersuchung noch unter Gericht steht. Dieser Beschluß ist in das besonders dazu eingeführte Buch, im Original sub N. ∞. eingetragen worden.

Unterschriften: Stadthaupt / Gebietsvorsteher N. N.

Sekretair / Gebietsschreiber N. N.

Siegel der N. Stadtdume / der N. Gebietsverwaltung (L. S.)

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Koschubei.

Ad §. 310. der Rekrutenverordnung.

B.

18.. den .... haben wir endesunterzeichnete Bürger der Stadt N. Namens A. A. A. und B. B. B. (oder wenn es Bauern sind: Krons- oder freye Ackerbauern des N. Kreises, N. Gebiets aus dem Dorfe N. Namens A. A. A., und der Bauer desselben Gebiets aus dem Dorfe N. Namens B. B. B.) nachstehenden Kontrakt zwischen uns verabredet und abgeschlossen:

1) In Folge der mir, A., von meiner Gemeinde am .... gegebenen und am .... beglaubigten Erlaubniß habe ich A. mich freywillig dem B. vermiethet, um für seine, des B. Familie, als Rekrut abgegeben zu werden; ich B. aber mich eben so freywillig verpflichtet, dem A. dafür in Reichs-Bankoassignationen so und so viel Rubel zu bezahlen.
2) Auf Abschlag dieser Summe habe ich A. von B. als Handgeld empfangen so und so viel Rubel, und den Rest von ∞∞ Rubel in der Rekrutensession, in welche ich A. werde vorgestellt werden, noch zu empfangen, sobald ich A. von derselben als Rekrut auf den Grund der Gesetze angenommen worden.
3) Bis zu meiner Annahme als Rekrut hat mich der B., unabhängig von der oben verabredeten und mir zu zahlenden Summe, auf seine eigene Kosten zu unterhalten.
4) Sobald ich A. zum Rekruten angenommen worden, hat B. bis zur künftigen Revision alle Abgaben und Leistungen zu zahlen: 1) für mich A.; 2) für meinen Vater C. (ꝛc. namentlich), im Ganzen also für so und so viel Seelen.
5) Nach meiner (A.) Annahme, hat B. die Uniformirungs-, Proviant- und Soldgelder, welche für einen Rekruten zu zahlen sind, ebenfalls für seine eigene, nicht aber für meine Rechnung, wo gehörig zu erlegen.
6) Sollte ich A. aber bey der Besichtigung in der Rekrutensession zum Rekruten untauglich befunden werden; so ist dieser Kontrakt von selbst aufgehoben; das mir A. gezahlte und im Punkt 2. angeführte Handgeld aber, so wie die, nach Punkt 3., zu meinem Unterhalt verwendeten Kosten, bin ich A. nicht verpflichtet an B. zurückzuzahlen.
7) Dieser Kontrakt ist, nachdem er in unserer Dume (oder in der und der Gebietsverwaltung) beglaubiget worden, beyderseits heilig zu halten, und deshalb urkundlich von uns unterschrieben: Bürger der Stadt N. (Krons- oder freyer Ackerbauer des Dorfs N.) A. A. A. und Bürger derselben Stadt (oder Bauer des Dorfs N.) B. B. B. (wenn sie selbst aber nicht schreiben können: auf ihre Bitte unterzeichnet der und der).

Anmerkung 1. Die Kontrakte dieser Art werden für Rechnung des Miethers auf einen Stempelbogen von einem Rubel geschrieben und sollen keine weitere Poschlinen dafür erhoben werden.

Anmerkung 2. Nach vollzogener Unterschrift des Kontrakts erscheinen der Miethling und der Miether persönlich in der Dume oder in der Gebietsverwaltung, wo auf dem Kontrakt folgende Aufschrift gemacht wird:

18 .. am .... ist dieser Kontrakt in der Session der N. $\frac{\text{Dume}}{\text{Gebietsverwaltung}}$ persönlich von den Kontrahenten producirt worden, und haben sie beyde zugleich erklärt, daß derselbe auf gegenseitige freye Uebereinkunft von ihnen geschlossen sey. Daher denn dieser Kontrakt in das Buch sub N. ∞ eingetragen und den Kontrahenten zur Erfüllung zurückgegeben worden.

Stadthaupt / Gebietsvorsteher N. N.

Sekretair / Gebietsschreiber N. N.

Siegel der N. Stadtdume, oder der N. Gebietsverwaltung (L. S.)

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Regeln über die Miethe: a) der gebornen Finnländer, und b) solcher freygelassener Erbleute, für welche die Abgaben und Leistungen bis zur Revision von ihren gewesenen Erbherren bezahlt und getragen werden.

I. Ueber die Miethe der geborenen Finnländer.

§. 1. Nur solche geborne Finnländer, welche majorenn und mit Pässen auf unbestimmte Zeit aus Finnland nach Rußland gekommen sind, dürfen vorläufig zur Miethe willig gemacht, und in der Folge, wenn in der unten bestimmten Ordnung ihnen besondere Billette von dem Chef der in St. Petersburg niedergesetzten Finnländischen Paßexpedition ertheilt worden, bey der Rekrutensession als Rekruten vorgestellt werden. Deshalb

§. 2. Erscheinen der Miether und der Miethling, nachdem sie über die Miethe mündliche Abrede getroffen, in dem Kameralhofe mit der Bittschrift um Erlaubniß zur Abschließung eines Kontrakts und zur Vorstellung desselben wohin gehörig. Bey dieser Bittschrift muß beygelegt seyn von Seiten des Miethlings: dessen Paß, und von Seiten des Miethers: die volle Miethsumme.

§. 3. Wenn der Kameralhof, bey Beprüfung dieses Gesuchs, nach §. 1. dieser Regeln kein Hinderniß findet: so wird an dem Rekrutentisch der Oekonomieabtheilung ein Kontrakt nach dem hier angeschlossenen Formular angefertiget.

§. 4. Der Kontrakt (§. 3.) wird für Rechnung des Miethers auf einen Stempelbogen von zwey Rubel geschrieben; wobey keine anderweitigen Poschlinen für den Kontrakt beyzutreiben sind.

§. 5. Nach der gewöhnlichen Unterschrift des Kontrakts von Seiten des Miethers und Miethlings, wird aus der, von dem Miether beygebrachten (§. 2.), Summe ein solcher Theil als Handgeld dem Miethling ausgezahlt, als in dem Kontrakt, nach vorangegangener beyderseitigen Einwilligung, bestimmt worden. Hierauf

§. 6. Wird der Paß des Miethlings und der zwischen ihm und dem Miether abgeschlossene Kontrakt von dem Kameralhofe an die Finnländische Paßexpedition zur Beprüfung übersandt.

§. 7. Findet die Finnländische Paßexpedition, daß der Annahme des Miethlinges zum Rekruten kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht: so retradirt sie diese Papiere (§. 6.) an den Kameralhof zur Erfüllung des Kontrakts, und schließt denselben noch eine besondere Bescheinigung, mit der Unterschrift ihres Chefs (Staatssekretair des Großherzogthums Finnland), an, durch welche dem Miethling erlaubt wird, sich als Rekrut zu vermiethen; im entgegengesetzten Fall wird der Paß und der Kontrakt mit einer abschlägigen Antwort zurückgeschickt, in welcher auch die Gründe derselben angeführt werden müssen.

§. 8. Sobald aus der Finnländischen Paßexpedition die Bescheinigung, welche dem Miethling erlaubt, sich als Rekrut zu vermiethen, eingegangen ist, wird die ganze Akte und mit derselben das Geld und der Miethling mit dem Miether an die Gouvernements-Rekrutensession abgefertiget, um den Miethling nach allgemeinen Regeln als Rekruten anzunehmen.

§. 9. Ist der Miethling von der Rekrutensession zum Rekruten angenommen worden, so wird 1) das übrige nach dem Kontrakt verabredete, bisher in der Oekonomieabtheilung des Kameralhofes asservirte und mit der Akte an die Rekrutensession eingesandte Geld (§. 8.) dem Miethling ausgezahlt; 2) über den Empfang des Miethlings als Rekrut berichtet die Rekrutensession dem Civilgouverneur, welcher, durch den Minister des Innern, solches dem Staatssekretair des Großherzogthums Finnland kommunicirt, der wiederum durch den Generalgouverneur von Finnland hierüber wen gehörig benachrichtiget, damit der als Rekrut angenommene Miethling aus den Kopfregistern von Finnland ausgeschlossen werde.

§. 10. Schlägt die Paßexpedition dem Miethling die Berechtigung ab, sich als Rekrut vermiethen zu können: so wird das, von dem Miethling empfangene (§. 5.), Handgeld, so wie die asservirte Summe (§§. 5. und 9. Punkt 1.), dem Miether zurückgegeben, dem Miethling aber dessen Paß mit einer kurzen (von dem Rath der Oekonomieabtheilung des Kameralhofes zu unterschreibenden) Aufschrift, daß er kein Recht habe, sich als Rekrut zu vermiethen, ausgeliefert.

§. 11. Hat aber die Paßexpedition die besondere Bescheinigung, nach welcher der Miethling sich als Rekrut vermiethen darf, eingesandt, und wird dagegen der Miethling bey der Rekrutenexpedition, entweder weil er zu alt ist, oder nicht das ukasenmäßige Maaß hält, oder auch wegen anderer gesetzlicher Ursachen, zum Rekruten nicht angenommen; so wird dem Miethling dessen Paß mit einer kurzen Aufschrift, daß er nämlich sich als Rekrut vermiethet gehabt, aber der und der Ursachen wegen nicht angenommen worden, zurückgegeben, dem Miether aber die asservirt gewesene Summe zurückgezahlt; das Handgeld, welches der Miethling bereits empfangen hatte, wird aber dem Miether in diesem Fall nicht mehr zurückgegeben.

§. 12. Befinden sich Miether und Miethling in St. Petersburg, so können sie sich in der Finnländischen Paßexpedition melden und auch dort ihren Kontrakt nach den oben angeführten Regeln abschließen, sofern das Recht des Miethlings, sich als Rekrut vermiethen zu können, bestätiget worden. Nach Abschließung des Kontrakts übergiebt die Expedition dem Miether den Kontrakt sowohl, als auch die besondere in §. 7. bezeichnete Bescheinigung, damit er solche zugleich mit dem Miethling an die St. Petersburgsche Gouvernements-Rekrutensession, bey einem besonderen Gesuch, vorstelle, und sendet die, von dem Miether zur Aufbewahrung bis zur Annahme des Miethlings als Rekruten angenommene Summe, an die Oekonomieabtheilung des St. Petersburgschen Kameralhofes (Rekrutentisch) ab, um selbige zu seiner Zeit wem gehörig auszuzahlen. Findet aber die Expedition, daß der Miethling kein Recht habe, sich als Rekrut zu vermiethen; so schlägt sie ihm den Abschluß des Kontrakts mit dem Miether ab, und macht auf dem Paß des Miethlings eine kurze Aufschrift, daß er kein Recht habe, sich als Rekrut zu vermiethen.

§. 13. Ohne die besondere in §. 7. bezeichnete Bescheinigung darf kein geborner Finnländer, als Miethling, zum Rekruten angenommen werden.

§. 14. Es wird verboten, in den mit einem Finnländer, über dessen Miethung zum Rekruten, abzuschließenden Kontrakt außer den, in dem ad §. 3. angeschlossenen, Formular bezeichneten Bedingungen noch irgend welche andere einzutragen.

II. Ueber die Miethe der Freygelassenen.

§. 15. Welche Freygelassenen namentlich, ohne zu der Gemeinde oder dem Gute des Miethers angeschrieben zu seyn, als Rekruten gemiethet werden dürfen, ist in den §§. 305. und 317. der Rekrutenverordnung bestimmt worden.

§. 16. Der Miether und Miethling melden sich, nachdem sie über die Miethe mündliche Verabredung getroffen, bey dem Kameralhofe mit einem Gesuche, ihnen zu gestatten, einen schriftlichen Kontrakt abzuschließen und ihn an die Rekrutensession vorzustellen. Diesem Gesuche müssen beygelegt seyn: a) von Seiten des Miethlings: seine Entlassungsbescheinigung, in gehöriger Art vidimirt; ein Zeugniß der Kreisrentey über sein Alter nach den Revisionslisten und eine Bescheinigung der Polizey des Orts, wo er zuletzt gewohnt, daß er weder in Untersuchung gezogen, noch kriminell unter Gericht stehe; b) von Seiten des Miethers: die volle Miethsumme nach der Verabredung.

§. 17. Der Kameralhof entfernt den Miether aus der Session und befragt den Miethling: a) ob er sich freywillig als Rekrut vermiethe, und b) ob es ihm genau bekannt sey, daß er keinem Gutsbesitzer mehr angehöre und bis zur Revision keine Abgaben und Leistung zu tragen habe, bey der Revision aber sich einen beliebigen Lebensstand

unter den besteuerten Ständen wählen könne? Giebt der Miethling eine verneinende, oder sogar eine unbestimmte Antwort auf irgend eine dieser Fragen, so wird die Entlassungsbescheinigung nebst den Zeugnissen (§. 16.) dem Miethling eingehändiget, das Gesuch kassirt, das Geld aber dem Miether zurückgegeben. Giebt aber der Miethling auf obige Fragen des Kameralhofes bejahende Antworten und findet der Kameralhof keine anderweitigen Hindernisse, so wird an dem Rekrutentisch der Oekonomieexpedition ein Kontrakt nach dem hier angeschlossenen Formular, auf einen Stempelbogen von einem Rubel für Rechnung des Miethers, angefertiget, ohne irgend welche andere Poschlinen dafür weiter zu erheben.

§. 18. Nachdem Miethling und Miether den Kontrakt unterschrieben, wird dem Miethling aus der von dem Miether eingezahlten Summe (§. 16. b.) ein solcher Theil mit vorläufiger Genehmigung beyder Theile als Handgeld eingehändigt, als in dem verabredeten Kontrakt bestimmt ist.

§. 19. Hiernach (§. 18.) wird die ganze Akte und mit derselben das Geld und der Miethling mit dem Miether an die Gouvernements-Rekrutensession abgefertigt, damit der Miethling nach allgemeinen Regeln zum Rekruten angenommen werde.

§. 20. Nach geschehener Annahme des Miethlings wird der Rest des verabredeten und asservirten Geldes dem Miethling ausgezahlt: im Fall seiner Nichtannahme aber, dem Miether zurückgegeben, und dem Miethling dagegen seine Aktenstücke, die Entlassungsbescheinigung, mit der Aufschrift, daß der Vorzeiger sich zwar als Rekrut vermiethet gehabt, aber der und der Ursachen wegen für untauglich befunden; so wie die übrigen bey dem Gesuche seiner Seits angeschlossenen Papiere (§. 16. a.) eingehändigt.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular zu den Regeln über die Miethe geborner Finnländer (§. 3.).

18.. den ..... haben wir Endesunterzeichnete, A. A. A. einer, und B. B. B. anderer Seits, in dem N. Kameralhofe folgenden Kontrakt abgeschlossen: 1) bin ich A. freywillig bereit, für ihn B. (oder für seine Erbleute) in Russischen Militairdienst zu treten; 2) dafür soll mir B. die zwischen uns verabredete Summe von ○○○○ Rubel Reichs-Bankoassignationen bezahlen, welche von B. auch bey dem gedachten Kameralhof deponirt ist; 3) von dieser Summe habe ich A. als Handgeld, bey Unterschrift des Kontrakts, so und so viel Rubel bereits empfangen, und muß daher den Rest von ○○○ Rubel, welcher in gedachtem Kameralhofe asservirt bleibt, aus der N. Gouvernements-Rekrutensession, wohin ich werde vorgestellt werden, zu derselben Zeit empfangen, als ich von derselben nach den, in den Russischen Gesetzen bestimmten, Regeln als Rekrut angenommen werde; 4) werde ich A. als Rekrut auf den Grund dieses Kontrakts angenommen, — so hat B. das Uniform-, Proviant- und Soldgeld, welches für einen Rekruten zu zahlen ist, noch besonders aus seinen Mitteln, und nicht für meine Rechnung, zu erlegen; 5) sollte die in St. Petersburg niedergesetzte Finnländische Paßexpedition, auf die Aufforderung des N. Kameralhofes, mir das Recht, mich als Rekrut zu vermiethen, abschlagen, und daher die zu diesem Behuf erforderliche und angeordnete besondere Bescheinigung nicht einsenden, so verpflichte ich A. mich, dem B. das empfangene Handgeld von ○○○ Rubel zurückzuzahlen; sendet aber die Finnländische Paßexpedition diese Bescheinigung ein, und werde ich dennoch von der Rekrutenexpedition aus irgend einem Grunde nicht zum Rekruten angenommen, so bin ich A. in diesem Falle nicht gehalten, das empfangene Handgeld dem B. zurückzuzahlen, welches vielmehr als mein Eigenthum verbleibt; was dahingegen den Rest der verabredeten Summe betrifft, so ist derselbe in dem Betrage von ○○○ Rubel in beyden gedachten Fällen dem B. zurückzuzahlen; dieser Kontrakt aber wird dann aufgehoben, und ich A. bin in keiner Beziehung weiter von B. abhängig, sondern kann alsdann alle diejenigen Rechte wieder genießen, welche ich vor Abschluß des Kontrakts gehabt habe.

(Gewöhnliche Unterschrift des Miethlings und Miethers.)

Anmerkung. Wenn nach §. 12. der Kontrakt in der Finnländischen Paßexpedition geschlossen wird, so versteht es sich, daß auch demgemäß der Kontrakt, rücksichtlich des Orts, wo er geschlossen und wo das Geld asservirt wird, anders gestellt, und daß der 5te Punkt der Bedingungen folgendergestalt anfangen muß: sollte ich A. aus irgend einem Grunde von der Rekrutensession zum Rekruten nicht angenommen werden, so bin ich A. nicht verpflichtet ꝛc., was dahingegen den Rest der verabredeten Summe ꝛc.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular zu den Regeln über die Miethe der noch nicht angeschriebenen Freygelassenen (§. 17.).

18.. den ..... haben wir Endesunterzeichnete: der freygelassene Bauer (oder Hofesmensch) des Gutsbesitzers N. N. aus dem im N. Kreise des N. Gouvernements belegenen Dorfe N., Namens A. A. A. (Name des Miethlings), an einer, und der B. B. B. (Rang, Tauf-, Vater- und Familienname des Miethers) an der anderen Seite, in dem und dem Kameralhofe folgenden Kontrakt abgeschlossen.

1) Ich A. bin aus eigenem Belieben willig, für B. (oder für des B. Erbleute) als Rekrut in den Dienst zu treten; dagegen ich B. mich freywillig verpflichte, ihm A. dafür die und die Summe in Reichs-Bankoassignationen, welche auch bey dem N. Kameralhofe deponirt worden, zu bezahlen.
2) Auf Abschlag dieser Summe habe ich A. so und so viel bereits bey Unterschrift dieses Kontrakts als Handgeld erhalten, und muß daher den Rest von ∞ Rubel, welcher bey dem N. Kameralhofe asservirt bleibt, aus der N. Gouvernements-Rekrutensession, wohin ich vorgestellt werde, zu derselben Zeit empfangen, als ich von derselben nach den, in den Gesetzen bestimmten Regeln, als Rekrut werde angenommen werden.
3) Nachdem ich A. als Rekrut werde angenommen worden seyn, hat B. das für einen jeden Rekruten zu erlegende Geld für Uniform, für Proviant und zum Sold, noch separat aus eigenen Mitteln, nicht aber für meine Rechnung, zu bezahlen.
4) Sollte ich A. bey meiner Besichtigung in der Rekrutensession zum Rekruten untauglich befunden werden, so hebt sich dieser Kontrakt von selbst auf; das empfangene Handgeld zahle ich A. aber dem B. nicht mehr zurück, wogegen jedoch B. aus der Rekrutensession das übrige Geld in dem Betrage von ∞ Rubel zurückzunehmen, ich aber meine Papiere, den Freybrief, und die übrigen an den Kameralhof unterlegten Aktenstücke wiederum in Empfang zu nehmen habe.

(Unterschriften des Miethlings und Miethers.)

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 342. der Rekrutenverordnung.

A. Formular zu einer Abrechnungsquittung für einen vollen Rekruten.

Zeichen des Reichswappens.

Preis (des Bogens) 1 Rub.

Quittung.

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät

Ist diese Quittung den ..... 18.. aus der N. Rekrutensession $\frac{\text{der Bürgergemeinde der Stadt N.}}{\text{dem Gutsbesitzer des N. Kreises A. A. A.}}$ darüber ertheilt worden, daß der $\frac{\text{von der Gemeinde}}{\text{von ihm}}$ auf den Grund der Rekrutenverordnung §. ∞. als Rekrut vorgestellte $\frac{\text{Bürger}}{\text{Bauer des Dorfs N.}}$, Namens B. B. B., bey der Besichtigung in der Rekrutensession nach seinem Alter, so wie nach seiner Größe und Gesundheit, zum Dienst tauglich befunden und daher als Rekrut angenommen und an das und das Kommando der innern Wache abgefertiget worden. Das für diesen Rekruten an die Krone zu entrichtende Geld, und zwar für die Uniform ∞ Rubel ∞ Kopeken, für Proviant ∞ Rubel ∞ Kopeken, und zum Sold ∞ Rubel ∞ Kopeken, in Summe ∞ Rubel ∞ Kopeken, ist von dem Abgeber eingezahlt worden. In Folge dessen bey künftigen Rekrutirungen der gedachten Gemeinde (oder dem gedachten Gutsbesitzer) bey Vorzeigung dieser Quittung ein voller Rekrut angerechnet werden muß.

No. ∞.

(L. S.)

Dieser Quittung ist das Siegel der N. Rekrutensession beygedrückt worden.

Vorsitzer N. N.
Glied N. N.
Glied N. N.
Glied N. N.
Glied N. N.
Schriftführer N. N.

NB. Jede Rekruten-Abrechnungsquittung muß wenigstens von drey Gliedern unterschrieben werden.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Zeichen des Reichswappens. Preis 1 Rub.

B. Formular zu einer Abrechnungsquittung auf einen Viertheilrekruten.

Quittung.

Auf Befehl

Seiner Kaiserlichen Majestät

No. 00.

Ist diese Quittung den ..... 18.. aus der N. Rekrutensession an die Gemeinde der und der Klasse von Menschen des in dem N. Kreise befindlichen unvollständigen Rekrutenkantons No. 00 darüber ertheilt worden, daß in Folge des Allerhöchsten Manifests vom ..... wegen Erhebung von so und so viel Rekruten von 1000 Seelen, gedachte Gemeinde für 000 Seelen (oder, nachdem sie volle Rekruten gestellt hat, für den Ueberfluß von 000 Seelen) Geld für drey (oder für zwey, oder für einen) volle Viertheile eines Rekruten zu zahlen gehabt; dagegen aber von der Gemeinde, auf Grund der Rekrutenverordnung, ein voller Rekrut gestellt worden, wie solches aus der, dieser Gemeinde von dieser Rekrutensession besonders ertheilten Empfangsquittung vom ... sub No. — zu ersehen ist; weshalb denn auch dieser Gemeinde bey den künftigen Rekrutirungen ein Viertheilrekrut (oder ¾ oder ¾ Rekrut) angerechnet werden muß. (NB. Diese letztern Worte sind immer mit größeren Buchstaben und ohne alle Rasuren zu schreiben.)

Vorsitzer N. N.
Glied N. N.
Glied N. N.
Schriftführer N. N.

(S. L.)

Dieser Quittung ist das Siegel der N. Rekrutensession beygedrückt worden.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Ad §. 343. der Rekrutenverordnung.

Regeln, nach welchen den Gutsbesitzern Abrechnungsquittungen für die Kinder der Militairansiedler männlichen Geschlechts auszufertigen sind.

§. 1. Die Rekruten-Abrechnungsquittungen werden, in Stelle einer Geldbelohnung, für die Kinder der Militairansiedler, welche von den Gutsbesitzern genommen werden, um sie mit ihren Vätern zu vereinigen, nicht anders ertheilt, als gegen Geldzuzahlung von Seiten der Gutsbesitzer, nach der im §. 336. Punkt 1. der Rekrutenverordnung enthaltenen Berechnung.

§. 2. Daher stellt der Gutsbesitzer, welcher eine Abrechnungsquittung zu erhalten wünscht, nachdem er berechnet, wie viel er der Krone, nach §. 336. Punkt 1. der Rekrutenverordnung, Geld zuzuzahlen hat, dieses Geld, bey einem Gesuch, an das Oekonomiekomité des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät, im Fache der Militairansiedelungen vor.

§. 3. Das Gesuch muß auf einen Stempelbogen von zwey Rubel geschrieben seyn.

§. 4. Außer dem, im §. 3. bezeichneten, Gelde müssen noch zwey Rubel für einen Bogen Stempelpapier, auf welchen aus dem Komité die Abrechnungsquittung auszufertigen ist, dem Gesuche angeschlossen werden.

§. 5. Wenn das Gesuch und das Gelde mit der Post abgefertigt werden, so lautet die auf dem Paquet zu machende Aufschrift: zu St. Petersburg. Hiebey zahlt der Gutsbesitzer die Gewicht- und Assekuranzgelder aus eigenen Mitteln.

§. 6. Der Gutsbesitzer fertigt aber sein Gesuch und das Geld an das Oekonomiekomité nicht eher ab, als nachdem von ihm die Kinder, nach vorangegangener Korrespondenz mit demselben, durch seine Lokalobrigkeit werden genommen und aus der Gouvernementsstadt nach ihrem Bestimmungsort abgefertiget worden seyn.

§. 7. Derjenige Gutsbesitzer, welcher nicht alles Geld, welches er zuzuzahlen und für das Stempelpapier zu erlegen hat, eingesandt, erhält auch, wie es sich von selbst versteht, keine Quittung.

§. 8. Das Oekonomiekomité zieht, nachdem das Gesuch nebst Geld eingegangen, die nöthigen Sprawken ein: ob eine Abrechnungsquittung zu ertheilen ist, und revidirt demnächst, ob auch dieselbe Summe eingesandt worden, welche nach der Rekrutenverordnung hat eingezahlt werden müssen? Ist dieses und jenes richtig befunden, so schlägt das Komité die eingesandten Gelder zum Kapital der Militairansiedelungen, fertiget die Abrechnungsquittung nach dem hier angeschlossenen Formular an, und übersendet selbige bey einem Kommunikat an den betreffenden Civilgouverneur, zur Auslieferung an den Gutsbesitzer dem sie zugehört.

§. 9. Nach Empfang dieser, aus dem Oekonomiekomité ausgefertigten, Quittung muß der Gutsbesitzer sie an den Kameralhof seines Gouvernements, zur Beglaubigung, präsentiren.

§. 10. Die Beglaubigung des Kameralhofes besteht nur in dem Attest, daß die Quittung dem Kameralhofe präsentirt worden und zu seiner Zeit zur Anrechnung anzunehmen ist.

Formular ad §. 8. der Regeln, über die Anrechnungsquittungen für Militairansiedelungen.

Zeichen des Reichswappens.

Preis 2 Rub.

Quittung.

Gegeben aus dem Oekonomiekomité des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät an den Besitzer des im Wassiljewschen Kreise des Nowgorodschen Gouvernements belegenen Gutes Laptewo, Herrn N. N. (Rang, und Familie), darüber, daß der in dem Besitz dieses Gutsbesitzers im genannten Gute bisher gewesene zwölfjährige Sohn des Gemeinen Iwan Gromow in dem angesiedelten N. Regiment, welcher noch vor seinem Eintritt in den Dienst geboren ist, auf den Grund der bestehenden Regeln, freywillig von ihm, dem Herrn N., zur Jurisdiktion der Militairansiedelungen, abgetreten worden, um mit seinen Eltern vereinigt zu werden. — Da nun der Herr N. als Ersatz für diesen Knaben eine Rekruten-Abrechnungsquittung zu haben wünscht und auf den Grund der, zum §. 343. der Rekrutenverordnung beygelegten, Regeln die für einen zwölfjährigen Knaben zuzuzahlende Summe von sechshundert und zehn Rubel diesem Komité eingesandt; dieses Geld auch von dem Herrn N. empfangen und zum Kapital der Militairansiedelungen in Einnahme verzeichnet worden; so ist auch in Folge dessen dem Herrn N. diese Quittung mit der Berechtigung ertheilt worden, selbige, nach gehöriger Präsentation im Nowgorodschen Kameralhofe auf den Grund der gedachten Regeln §§. 9. und 10., nicht nur zu seiner Zeit, zur Abrechnung für einen aus seinem, des Herrn N., Rekrutenkanton abzugebenden Rekruten, vorzustellen, sondern auch, Behufs einer gleichen Abrechnung in jedem Gouvernement, weiter zu cediren. St. Petersburg, den 7ten July 18..

(Unterschrift des Vorsitzers und der Glieder des Oekonomiekomité.)

(L.S.)

Dieser Quittung ist das Siegel des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät im Fache der Militairansiedelungen beygedrückt werden.

Formular ad §. 10. der Regeln über die Anrechnungsquittungen für Militairansiedelungen.

Diese Quittung ist beym Nischegorodschen Kameralhofe vorgezeigt worden und wird zu seiner Zeit als Anrechnung für den Rekruten angenommen werden. Den 12ten September 18..

(Unterschrift des Raths des Kameralhofes und des Chefs des Rekrutentisches bey Beydrückung des Kronsinsiegels).

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Beylagen

zum

V. Kapitel

der Rekrutenverordnung.

Ad §. 406. der Rekrutenverordnung.

Regeln über die Anfertigung der Halbpelze für die Rekruten.

§. 1. Die Anfertigung der Halbpelze für die Rekruten geschieht nach den, aus dem Kommissoriatdepartement des Kriegsministerii eingesandten, Mustern. Sie wird bey jeder Rekrutirung durch freye Lieferanten bewerkstelliget, welche die Lieferung derselben in den, bey der Gouvernements-Regierung auf den allgemeinen gesetzlichen Grund abzuhaltenden, Torgen übernehmen.

§. 2. Die Zahlung für die Halbpelze wird aus den Summen gemacht, welche von den Gemeinden und den Gutsbesitzern zur Bekleidung der von ihnen abgegebenen Rekruten erlegt werden.

§. 3. Die Sorge für die Anfertigung der Halbpelze wird den Civilgouverneurs übertragen.

§. 4. Die Civilgouverneure bestätigen definitiv den bey den Torgen ausgemittelten Mindestpreis, und berichten über denselben dem Ministerio des Innern.

§. 5. Es werden nur so viel Halbpelze angefertigt, als nöthig seyn werden, um die, nach dem Dafürhalten des Civilgouverneurs, anzunehmenden Rekruten, welche keine eigene Pelze besitzen, damit zu versehen, und muß dabey beobachtet werden, daß nach Beendigung der Rekrutirung keine Halbpelze für Rechnung des Kommissoriatdepartements als überflüssig nachbleiben mögen. Daher

§. 6. Werden diejenigen Rekruten, deren eigene Pelze oder Halbpelze bey der Besichtigung in der Rekrutensession noch dauerhaft und den Mustern nahe kommend befunden werden, mit Kronshalbpelzen nicht versehen. Ihnen werden ihre eigenen Halbpelze gelassen und zugleich ihnen selbst (aber in diesem Fall doch nicht eingehändigt, sondern nach den über die, den Rekruten eigenthümlich gehörigen, Gelder in der Rekrutenverordnung festgesetzten Regeln), oder ihren Abgebern, 6 Rubel für jeden Pelz aus den für die Rekrutenbekleidung eingegangenen Summen ausgezahlt.

§. 7. Denjenigen Rekruten aber, deren eigene Pelze zwar fest und dauerhaft zum Gebrauch befunden worden, die aber nach den Mustern würden umgearbeitet werden müssen, wird, da diese Umarbeitung nicht mehr als einen Rubel kosten kann, 5 Rubel für jeden solchen Pelz, entweder an die Rekruten oder an ihre Abgeber, aus eben denselben Summen gezahlt.

§. 8. Diese Zahlung an die Rekruten oder an ihre Abgeber wird nur in denen Gouvernements gemacht, wo der Lieferungspreis der Halbpelze über 6 Rubel betragen würde; dahingegen in den Gouvernements, wo die Halbpelze billiger geliefert werden, nur der Preis, für welche sie wirklich geliefert werden, jedoch mit dem Abzug von einem Rubel für diejenigen Halbpelze, welche umgearbeitet werden müssen, zu zahlen ist.

§. 9. Die angefertigten Halbpelze werden nach den Orten des Rekrutenempfangs, für Rechnung der Lieferanten, abgefertigt.

§. 10. Die Halbpelze werden angenommen, in den Gouvernementsstädten, von den Kommandeurs der innern Wache, in den Kreisen — von den Militairempfängern. In der Kreisstadt wird der über die Tauglichkeit der Halbpelze zwischen dem Lieferanten und dem Empfänger entstandene Streit von dem Vorsitzer der Rekrutensession entschieden.

§. 11. Beym Empfang der Halbpelze wird besonders auf ihre Dauerhaftigkeit gesehen, und werden daher diejenigen, deren Wolle etwas länger als die gewöhnliche befunden würde, nicht ausbrakirt.

Anmerkung. Uebrigens werden diese Regeln dem Reglement nur zur Wissenschaft und gleichsam als Vorbild angehängt, weil bey jeder Rekrutirung besondere Instruktionen darüber gegeben werden.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Ad §. 425. der Rekrutenverordnung.

Instruktion

für

die Offiziere, welche zur Geleitung der Rekrutenparthien von dem Orte ihres Empfanges nach den Orten ihrer Bestimmung abgeordnet werden.

Inhalt der Instruktion für die Parthieoffiziere.

Kapitel I. Von dem Empfang der abzuführenden Parthie . . §§. 1. — 45.
I. Von dem Empfang der Papiere . . . . . = 6. — 7.
II. Von dem Empfang der Leute . . . . . = 8. — 26.
III. Von dem Empfang der Rekrutenkleidung . . = 27. — 30.
IV. Von dem Empfang der Gelder . . . . . = 31. — 42.
V. Von der für den Empfang und den Abmarsch bestimmten Frist . . . . . = 43. — 45.

Kapitel II. Von der, beym Marsch der Parthie von dem Orte des Empfangs bis zum Ort ihrer Bestimmung, zu beobachtenden Ordnung . . . . . = 46. — 205.
I. Von der Begleitung der Parthie durch einen Civil-Polizeybeamten . . . . . = 46. — 51.
II. Von der Marschordnung der Parthie . . . = 52. — 60.
III. Von den Nachtlagern und Rasttagen . . . = 61. — 119.
a) Von den Quartieren . . . . . = 61. — 65.
b) Von der Verpflegung . . . . . = 66. — 73.
c) Von der zu beobachtenden Disciplin . . = 74. — 97.
d) Von den Beschäftigungen der Parthie an den Orten, wo Rasttag gehalten wird . . . . = 98. — 112.
e) Von der Ordnung des Abmarsches der Parthie aus dem Orte, wo Rasttag gehalten worden . . = 113. — 119.
IV. Von den Kranken und Verstorbenen, so wie von ihren nachgebliebenen Effekten . . . . . = 120. — 159.
V. Von den Desertionen . . . . . = 160. — 170.
VI. Von der Aufbewahrung und Auszahlung der Gelder = 171. — 193.
VII. Von der Schriftführung . . . . . = 194. — 198.
VIII. Von der Besichtigung der Rekrutenparthie auf ihrem Marsche durch die am Orte des Durchmarsches befindlichen Militairkommandeurs . . . . . = 199. — 205.

Kapitel III. Von der Ablieferung der Rekrutenparthie, nachdem sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangt ist . . . . = 206. — 227.

Beylagen zu der Instruktion für die Parthieoffiziere.

Ad §. 6. Punkt 4. Formular der Formulairliste.

Ad §. 6. Punkt 5. Formular der Rangierliste.

Ad §. 45. Formular des Berichts des Parthieoffiziers über den Ausmarsch der Parthie von dem Orte des Empfangs nach ihrem Bestimmungsort.

Ad §. 98. Auszug aus dem Militair-Kriminalkoder, welcher den Rekruten vorzulesen ist.

Ad §. 112. Formular der zehntägigen Berichte der Parthieoffiziere über den Marsch der Parthie.

Ad §. 140. Formular der Quittung, welche der Parthieoffizier über den von ihm empfangenen kranken Rekruten zu erhalten hat.

Ad §. 181. Formular des Ausgabebuchs.

Ad §. 188. Formular des, von dem die Parthie begleitet habenden Civil-Polizeybeamten zu ertheilenden Attestats, wer in der Parthie auf dem Marsche krank gewesen und daher auf Podwodden geführt worden.

Ad §. 194. A. Formular des Journals für eingehende Papiere.

Ad §. 194. B. Formular des Journals für ausgehende Papiere.

Ad §. 220. Formular der Quittung, welche dem Parthieoffizier über den Empfang der Parthie am Orte ihrer Bestimmung zu geben ist.

Ad §. 226. Regeln über die Abfertigung und Geleitung der ebräischen Rekruten von dem Orte des Empfangs nach dem Orte ihrer Bestimmung.

Instruktion

für die Offiziere, welche zur Geleitung der Rekrutenparthien von dem Orte ihres Empfangs nach den Orten ihrer Bestimmung abgeordnet werden.

Erstes Kapitel.

Von dem Empfang der abzufertigenden Parthie.

§. 1. Zur Abführung einer jeden Rekrutenparthie nach dem Ort ihrer Bestimmung, wird ein Offizier von der inneren Wache und ein besonderes Bedeckungskommando, nach den, in der Rekrutenverordnung festgesetzten Regeln abgeordnet. (Rekrutenverordnung §§. 418. 421. und 423.).

§. 2. Der zur Abführung einer Rekrutenparthie abgeordnete Offizier empfängt dieselbe am Orte der Aushebung, entweder in der Gouvernements- oder in der Kreisstadt.

§. 3. In der Gouvernements- (oder Provinz-) Stadt empfängt der Offizier die Parthie von dem Kommandeur des Bataillons der inneren Wache.

§. 4. In der Kreisstadt empfängt der Offizier die Parthie von demjenigen Gliede der Rekrutensession, welches von Seiten der Militairverwaltung dahin abgeordnet ist und Militairempfänger genannt wird.

§. 5. Der Empfang der Parthie besteht in dem Empfang: 1) der darauf bezüglichen Papiere; 2) der die Parthie bildenden Leute; 3) der Rekrutenkleidung; und 4) der Kronsgelder, so wie der den Rekruten eigenthümlich gehörigen Summen.

I. Von dem Empfang der Papiere.

§. 6. Der Offizier erhält zugleich mit der Vorschrift über den Empfang der Parthie, noch folgende Papiere:

1) Ein gedrucktes Exemplar seiner Instruktion.
2) Einen Auszug aus den ergänzenden Gesetzen über die Pflichten des Parthieoffiziers, falls dergleichen Gesetze nach Emanirung dieser Instruktion gegeben werden sollten.
3) Eine Liste der Begleitungsmannschaft.
4) Eine Formulairliste der abzuführenden Rekruten, angefertigt nach dem hier angeschlossenen Formular.
5) Eine, ebenfalls nach dem hier angeschlossenen Formular angefertigte Rangierliste der Rekruten.

6) Einen Auszug aus der Vorschrift des Inspektordepartements des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät darüber, welche Kleidung jeder Rekrut anhaben muß (§. 27.).

7) Die Marschroute, nach welcher die Rekrutenparthie nach ihrem Bestimmungsort gehen muß.

8) Eine Tabelle, nach welcher die Verpflegung der Rekrutenparthie, während ihres Marsches, den Einwohnern bezahlt werden muß.

9) Drey Schnurhefte:

a) Zum Eintragen der Quittungen über von ihm empfangene kranke Rekruten und Konvoysoldaten (§. 139.), so wie zum Eintragen der Quittungen über von ihm empfangene Effekten, welche nach den während des Marsches Verstorbenen und Desertirten hinterblieben sind (§§. 159. und 169.).

b) Zum Eintragen der Attestate (Quittungen) über das Verhalten der Parthie während der Nachtlager und Rasttage in den Städten und Dörfern (§. 114.).

c) Zum Eintragen der weiter unten im §. 203. bezeichneten Attestate über die Besichtigung der Parthie auf ihrem Marsche von dazu berufenen Personen.

§. 7. Zur Aufbewahrung der Gelder und Papiere auf dem Marsche erhält der, zur Begleitung der Rekrutenparthie designirte, Offizier zugleich mit seiner Abordnung einen kleinen, mit Eisen beschlagenen und mit einem Schloß versehenen, Kasten aus dem Bataillon der inneren Wache.

Anmerkung. Ein jedes Bataillon der inneren Wache muß immer einige dergleichen Kasten vorräthig haben. — Diese Kasten werden von den Handwerkern des Bataillons angefertigt.

II. Von dem Empfang der Leute.

§. 8. Die Konvoymannschaft wird nach folgender Berechnung empfangen:

1) Bey einer aus 25 Mann Rekruten bestehenden Parthie müssen sich drey Gemeine befinden; bey einer Parthie von 50 Rekruten, fünf Gemeine, bey einer Parthie von 100 Mann, zehn Gemeine, bey 150 Rekruten, zwölf Gemeine, und dann wird für jede 15 Rekruten, die über diese Zahl in der Parthie sind, ein Gemeiner hinzugefügt. Außerdem werden drey Gemeine zur Bewachung des bey dem Offizier befindlichen Kastens mit Geld und Papieren bestimmt (§§. 7. und 198.).

2) Bey einer, aus 25 Rekruten bestehenden Parthie muß sich ein Unteroffizier befinden; bey einer Parthie von 50 Rekruten — zwey; bey einer Parthie von 100 Mann — drey; bey einer Parthie von 200 Mann — fünf; bey 300 Rekru-

ten — sieben; bey 400 Rekruten — zehn; bey 500 Rekruten — eilf Unteroffiziere. Einer von diesen Unteroffizieren wird von dem Offizier zum Aeltesten erwählt.

§. 9. Die Konvoymannschaft wird nach einer besonderen Liste empfangen (§. 6. Punkt 3.).

§. 10. Unter der Konvoymannschaft müssen sich einige Mann befinden, die das Schneider- und Schuhmacher-Handwerk verstehen, um unterweges die Kleider und Stiefeln der Rekruten zu flicken (§. 105.), falls nicht auch einige Rekruten dieses Handwerk verstehen.

§. 11. Die Konvoysoldaten werden in jeder Gouvernementsstadt gewechselt.

§. 12. Nach Empfang der Konvoymannschaft empfängt der Offizier die Rekruten.

§. 13. Es werden nur gesunde Rekruten zur Parthie angenommen.

§. 14. Rekruten, die lesen und schreiben können, werden nach ihrem Bestimmungsort so abgefertigt, daß in jeder Parthie sich einige derselben befinden, um dem Parthieoffizier in der Schriftführung zu helfen.

§. 15. Der Offizier empfängt jeden Rekruten zur Parthie nicht anders, als nach der Formulairliste, und zwar:

1) Fragt er ihn nach dieser Formulairliste nach seinem Tauf-, Vater- und Familiennamen, seinem Alter, von wo und für welche Gemeinde oder für wessen Privatbauern er zum Dienst abgegeben worden, ob er Frau und Kinder und welche namentlich habe, ob er irgend ein Handwerk verstehe und wie viel eigenes Geld er bey der Person habe, welche ihn an den Offizier übergiebt.

2) Revidirt er das Signalement des Rekruten und ob alle seine körperlichen Mängel, falls er welche hat, in der Formulairliste beschrieben sind (Rekrutenverordnung §§. 253. und 416.).

3) Schließlich fragt der Offizier, ob der Rekrut nicht Klagen über die Person, die ihn dem Offizier übergiebt, oder über jemand Anderen beyzubringen habe?

§. 16. Bey entdeckter Unrichtigkeit in der Formulairliste und wenn die Rekruten Klagen beygebracht (§. 15.), stellt der Offizier schriftlich der Person darüber vor, welche ihm die Rekrutenparthie übergiebt.

§. 17. Der Abgeber der Rekrutenparthie ist verbunden, in Folge der Vorstellung des Offiziers, die Unrichtigkeit der Formulairliste, nach Inspicirung seiner Akten und der Akten der Rekrutensession, wenn dieses nöthig seyn sollte, zu emendiren.

§. 18. Ingleichen werden die Klagen der Rekruten sofort befriedigt, wenn sie gegründet sind und wenn ihre Befriedigung von der Person abhängt, welche die Parthie übergiebt.

§. 19. Wenn die Bemerkungen des Offiziers rücksichtlich der Formulairliste irrthümlich und die Klagen der Rekruten ungegründet befunden werden; so wird die Vorstellung dem Offizier mit einer Aufschrift retradirt, in welcher die Unrichtigkeit der Bemerkungen, oder die Grundlosigkeit der Klagen zu entwickeln ist.

§. 20. Wenn die Befriedigung der Rekrutenforderung nicht von der Person abhängt, welche die Parthie abgiebt; so setzt sich diese Person dieserhalb mit der betreffenden Person in Relation und giebt hierüber eine schriftliche Erklärung dem Offizier zur Wissenschaft, um solche bey Abgabe der Parthie vorweisen zu können.

§. 21. Wenn beym Empfang des Rekruten zur Parthie entdeckt würde, daß er solche körperliche Verletzungen oder Mängel hat, welche nicht nur in der Formulairliste, die dem Offizier von der Person, welche die Parthie abgiebt, sondern auch in der Formulairliste, welche diese Person aus der Rekrutensession empfangen, ja selbst in der Empfangsliste der Rekrutensession nicht angeführt sind: so wird in diesem Fall

1) die Vorstellung des Offiziers (§. 16.) von der Person, welche die Rekrutenparthie abgiebt, der Rekrutensession zur Erwägung übergeben;
2) die Rekrutensession besichtigt den Rekruten, emendirt den Fehler, wenn ein solcher zugelassen war, durch Ertheilung einer neuen Formulairliste, oder sogar durch Umtausch des Rekruten nach den Regeln der Rekrutenverordnung (Rekrutenverordnung §§. 299. 300. und 301.) falls solche Mängel und Verletzungen entdeckt werden würden, mit welchen die Rekruten nach dieser Verordnung nicht empfangen werden sollen;
3) Werden aber die Bemerkungen des Offiziers ungegründet befunden, so wird ihm hierüber zu seiner Zeit ein Journalextrakt zugefertigt (vergl. Rekrutenverordnung §. 300.).

§. 22. Den nach §. 21. zugefertigten Journalextrakt übergiebt der Offizier zu seiner Zeit an diejenige Person, welche von ihm die Rekrutenparthie, nach erfolgter Ankunft derselben an ihrem Bestimmungsorte, empfangen wird, — als ein Aktenstück, welches den Offizier von weiterer Verantwortlichkeit befreyt.

§. 23. Weiter oben (im §. 13.) ist bereits die Bestimmung getroffen worden, daß in die Parthie nur gesunde Rekruten angenommen werden; falls der Rekrut aber schon nach seiner Eintragung in die Ablieferungslisten krank geworden, so werden diese Listen nicht mehr umgeschrieben; in denselben wird nur von der Person, welche die Parthie abgiebt, eigenhändig bemerkt, daß der Rekrut wegen einer, schon nach seiner Eintragung in die Liste ihm zugestoßenen, Krankheit an dem Ort der Aushebung zurückgeblieben.

§. 24. Wird der Rekrut schon nach seinem Empfang zur Parthie krank, so wird er von dem Offizier, wohin gehörig, nach den allgemeinen Regeln über Kranke, nach §§. 138. — 142., abgegeben.

§. 25. Die angenommenen Rekruten theilt der Offizier in Artels, indem er jede Artel nach der Zahl der Konvoygemeinen bildet, dergestalt, daß, wenn bey einer Parthie nur drey Gemeine befindlich sind, so werden auch nur drey Artels, wenn fünf Gemeine vorhanden — fünf Artels, wenn zehn Gemeine sich bey der Parthie befinden — zehn Artels gebildet u. s. w.

§. 26. Die zu einer Parthie gehörigen Rekruten sind solidarisch verpflichtet, ihre Aufführung gegenseitig zu beaufsichtigen und darauf zu sehen, daß keiner von ihnen entlaufe.

III. Von dem Empfang der Rekrutenkleidung.

§. 27. Jeder Rekrut muß die Kleidung haben, welche, mit Allerhöchster Genehmigung, von dem Inspektordepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät, in einer besonderen verordnenden Vorschrift über die Rekrutenaushebung bestimmt ist.

§. 28. Die Rekrutenkleidung wird zu seiner Zeit von den Militairbeamten nach den, in der Rekrutenverordnung enthaltenen, Regeln revidirt (Rekrutenverordnung §. 410. und 411.).

§. 29. Von diesem Revisionsakt (§. 28.) wird dem Offizier eine Abschrift gegeben, die er in der Folge der Person vorstellt, welche von ihm die Rekruten zu empfangen hat, und ist später

§. 30. Ueber den nicht gehörigen Zustand der Kleidung zwischen dem Offizier, der die Parthie übernimmt, und der Person, welche sie abgiebt, keine weitere Korrespondenz zulässig.

IV. Von dem Empfang der Gelder.

§. 31. Die Gelder, welche der Offizier zu empfangen hat, sind zweyerley Art: 1) Gelder, die den Rekruten eigenthümlich gehören und 2) Kronsgelder (§. 5. Punkt 4.).

§. 32. Das den Rekruten eigenthümlich gehörige Geld wird nach der Formulairliste empfangen und darüber in einem besonderen Buche quittirt, welches bey der Person verbleibt, die die Parthie abgiebt.

§. 33. Die Klagen der Rekruten, in Beziehung auf ihre eigenen Gelder, werden nach den über Klagen überhaupt weiter oben festgesetzten Regeln entschieden (§§. 18. 19. und 20.).

§. 34. Der Offizier befragt die Rekruten, ob sie nicht, außer den in der Formulairliste angezeigten, noch andere eigene Gelder bey sich haben.

§. 35. Bey dieser Befragung (§. 34.) macht der Offizier den Rekruten bekannt, daß ihre eigenen Gelder ihnen ohne Aufenthalt werden für ihre Bedürfnisse gegeben werden, falls diese erheblich befunden würden.

§. 36. Die nach der vorangehenden Regel (§. 34.) angemeldeten Gelder werden von den Rekruten abgenommen und in der Formulairliste schreibt der Offizier, an seinem Orte, eigenhändig Folgendes: von neuem angemeldet beym Eintritt in die Parthie oo Rubel oo Kopeken.

§. 37. Von der Krone empfängt der Offizier folgende Summen:

1) Progongelder, welche nach der Zahl der in der Marschroute angezeigten Werst gezahlt werden:
   a) für den Offizier selbst auf zwey oder drey Pferde, je nach seinem Rang und der Jahreszeit;
   b) für den Unteroffizier, welcher, um Quartiere einzunehmen, voraus geschickt wird (§. 61.), auf zwey Pferde;
   c) für die Kranken (§§. 130. und 131.), indem für jede 25 Mann, die zur Parthie gehören, eine einspännige Podwodde gerechnet wird.
2) Verpflegungsgelder. Das Geld für die Verpflegung der Rekruten des Konvoykommandos und der Denschtschicks des Offiziers, werden nach einer, auf die Tabelle und die Zahl der in der Marschroute angeführten Tage, gegründeten Berechnung empfangen (§§. 66. — 70.).
3) Geld zur Heilung der unterwegs Erkrankten. Für jede zur Parthie gehörigen 100 Mann werden auf 50 Tage (nach der Marschroute) fünf und zwanzig Rubel abgelassen.
4) Geld zur Branntweinportion. Für jeden zu der Parthie gehörigen Menschen, mit Ausnahme der Denschtschicks des Offiziers, wird zu drey, wöchentlich zu gebenden, Gläser, deren achtzig auf einen Eimer gehen, das erforderliche Geld ausgezahlt.
5) Soldgelder für die Rekruten. Für jeden Rekruten wird vom ersten Tage nach seiner, in der Rekrutensession erfolgten, Annahme funfzig Kopeken monatlich gerechnet.

6) Geld zu Fußlappen, wollenen Socken und Stiefelschmiere. Wird zu funfzig Kopeken für jeden Rekruten auf den ganzen Weg abgelassen.

7) Geld zur Schriftführung. Dazu erhält der Offizier das Geld nach folgender Berechnung: muß seine Parthie bis 250 Werst marschiren, so erhält er zehn Rubel; bis 500 Werst — zwanzig Rubel; bis 750 Werst — dreyßig Rubel; bis 1000 Werst — vierzig Rubel; bis 1250 Werst — fünf und vierzig Rubel; bis 1500 Werst — funfzig Rubel.

§. 38. Alle diese Gelder (§. 37.) empfängt der Offizier an dem Orte der Abfertigung der Parthie nach der Berechnung bis zu dem Orte ihrer Bestimmung.

§. 39. Die nach dem §. 37. bestimmten Summen, werden an den Offizier aus der Kreisrentey, auf Requisition derselben Person, die ihm die Parthie übergiebt, und in Folge einer deshalb vom Kameralhofe getroffenen vorläufigen Anordnung, abgelassen.

§. 40. Um die Ausgabe der Kronssummen aufzuzeichnen, wird dem Offizier aus der Kreisrentey ein Schnurbuch gegeben, welches bereits früher angefertiget, mit der Unterschrift eines Gliedes und des Sekretairs des Kameralhofes versehen und mit dem Siegel desselben besiegelt worden.

§. 41. In dieses Buch (§. 40.) werden die, dem Offizier abzulassenden, Summen, von der Kreisrentey selbst, nach der gegebenen Form, in Einnahme verzeichnet.

§. 42. Nach Empfang der Parthie macht der Offizier, der sie empfangen, und die Person, von der er sie empfangen, am Ende der Formulairliste die in dem angeschlossenen Formular (§. 6. Punkt 4.) bezeichneten Unterschriften.

V. Von der für den Empfang und den Abmarsch der Parthie bestimmten Frist.

§. 43. Zu dem Empfang einer aus 100 Mann (§§. 5. — 42.) bestehenden Parthie wird eine Frist von einem Tage, aus 200 Mann — von zwey Tagen, aus 300 Mann — von drey Tagen u. s. w. festgesetzt.

§. 44. Außerdem (§. 43.) wird der Parthie noch ein Tag zugestanden, um sich für den Marsch vorzubereiten. Hierauf

§. 45. Tritt der Offizier mit der Parthie am Morgen des folgenden Tages den Marsch an und berichtet darüber, nach dem beyliegenden Formular: 1) an das Inspektordepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät; 2) an den Korpskommandeur der innern Wache; 3) an die Person, unter deren Disposition die Parthie gestellt werden soll, und 4) an die Person, von welcher er die Parthie empfangen.

Zweytes Kapitel.

Von der beym Marsch der Parthie von dem Orte des Empfangs bis zum Orte ihrer Bestimmung zu beobachtenden Ordnung.

I. Von der Begleitung der Parthie durch einen Civil-Polizeybeamten.

§. 46. Die Parthie muß auf ihrem Marsch durch einen, von Seiten der Polizeyverwaltung abzuordnenden, Beamten begleitet werden. Deshalb

§. 47. Benachrichtigt der Bataillonskommandeur oder der Militairempfänger, welcher die Parthie abgefertigt, zeitig die Stadt- und Kreis- (Land-) Polizey der Kreise, über welche die Parthie gehen muß, über die Zeit ihres Abmarsches sowohl, als auch wann sie diese Kreise passiren wird. Zu diesem Behuf

§. 48. Werden diesen Polizeyen (§. 47.) richtige Auszüge aus der Marschroute der Parthie, so wie Nachrichten über die Zahl der, die Parthie bildenden, Mannschaft, mitgetheilt.

§. 49. Gleichzeitig (§§. 47. und 48.) werden auch die betreffenden Civilgouverneure, zur Wissenschaft und Behufs der Aufsicht über den Durchmarsch der Parthie, hierüber benachrichtiget.

§. 50. Jede Polizey ordnet zu seiner Zeit eines seiner Glieder zum Empfang und zur Begleitung der Parthie durch die zu ihrer Jurisdiktion gehörigen Orte ab.

§. 51. Dieser Beamte (§. 50.) ist gehalten darauf zu sehen, daß alle gesetzlichen Forderungen der Parthie von den Einwohnern erfüllt, und die widerrechtlichen Anforderungen zurückgewiesen werden.

II. Von der Marschordnung der Parthie.

§. 52. Die Rekruten gehen auf ihrem Marsch einen freyen Schritt, in Reihen oder Abtheilungen, je nachdem es am bequemsten seyn wird.

§. 53. Die Konvoymannschaft muß ihre vollständige Marschammunition anhaben.

§. 54. Ein Theil der Konvoymannschaft geht an der Spitze und der andere Theil hinter der Parthie, indem sie in waldigen Gegenden Seitenpatrouillen vorschiebt; an den Orten aber, wo die Patroullen an den Seiten des Weges nicht gehen können, gehen sie mit den Rekruten zusammen, indem sie sich zwischen ihre Reihen vertheilen.

§. 55. Der Offizier darf die Parthie nie verlassen.

§. 56. Der dem Offizier gehörige Wagen ist im Gefolge der Parthie.

§. 57. Befinden sich bey der Parthie Kranke, so fahren sie auf Podwodden unmittelbar hinter der Parthie, ihnen folgt der Wagen des Offiziers und hinter diesem Wagen

gehen drey Konvoysoldaten und ein Unteroffizier zur Beobachtung, damit keiner von der Parthie zurückbleibe.

§. 58. Während dem Marsch dürfen die Rekruten nicht auseinander gehen. Im Fall einer zu verrichtenden Nothdurft bleibt bey jedem Rekruten ein Konvoysoldat.

§. 59. Der Offizier darf weder die Richtung der Marschroute, noch die Orte, wo nach derselben Nachtlager und Rasttage gehalten werden sollen, verändern. Hievon werden außerordentliche Fälle ausgenommen; z. B. falls das Dorf, welches zum Nachtlager oder Rasttag bestimmt ist, nicht vorgefunden wird; wenn ein Aufenthalt in den Kommunikationen durch außerordentliche Ueberschwemmung entsteht, und endlich wenn ungewöhnliche Schneegestöber und Froste eintreten. In diesen Fällen darf der Offizier ein Nachtlager, ja sogar einen Rasttag mehr halten, als in der Marschroute bestimmt ist, oder auch einem Theil des Marsches eine andere Richtung geben, jedoch unter strenger Verantwortlichkeit zu seiner Zeit; weshalb er denn auch verpflichtet ist, über diese Vorfälle ein Attestat von der Ortsobrigkeit zu nehmen.

§. 60. Der Offizier, welcher sich zu einer Abweichung von der Marschroute (§. 59.) entschlossen, berichtet umständlich aus der ersten, auf seinem Marsche befindlichen Stadt, dem Inspektordepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät, dem Kommandeur des Korps der innern Wache und derjenigen Person, in deren Disposition die Parthie treten soll, über die Gründe zu dieser Abweichung, so wie darüber, wo und wie viel Zeit die Parthie stehen geblieben. Das Attestat der Ortsobrigkeit (§. 59.) wird den Berichten in Abschrift angeschlossen.

III. Von den Nachtlagern und Rasttagen.

a) Von den Quartieren.

§. 61. Um der Ortsobrigkeit des Dorfs oder der Stadt, wo ein Nachtlager oder Rasttag gehalten werden soll, von der Annäherung der Parthie Nachricht zu geben, und sie zugleich aufzufordern, für dieselbe Quartiere und Verpflegung in Bereitschaft zu setzen, wird ein Unteroffizier auf einer Podwodde der Parthie vorangeschickt (§. 37. Punkt 1.).

§. 62. Dieser Vorbote (§. 61.) wird von einem Aufenthaltsort der Parthie bis zu dem folgenden, Abends, vor dem Abmarsch der Parthie abgefertiget.

§. 63. Die Obrigkeit des Orts muß noch vor Ankunft der Parthie genau bestimmen, wie viel Mann in jedes Quartier von der Parthie verlegt werden müssen.

§. 64. Nach dieser Bestimmung der Ortsobrigkeit (§. 63.) bemerkt der Vorbote an einer in die Augen fallenden Stelle der Straßenseite eines jeden Quartiers mit Kreide, wie viel Leute von der Parthie in demselben bequartirt werden sollen.

§. 65. An dem Orte des Nachtlagers oder des Rasttages angelangt, ruft der Offizier seine Mannschaft bey den Namen ab, ertheilt hierauf den Befehl, daß die strengste Ordnung während der Bequartirung gehalten werden soll, läßt sodann ein Gebet halten und die Rekruten durch die Konvoysoldaten in ihre Quartiere verlegen.

b) Von der Verpflegung.

§. 66. Die Parthie wird an den Orten des Nachtlagers und der Rasttage von den Einwohnern verpflegt, welche dafür die nach der Tabelle (§. 37. Punkt 2.) bestimmte Vergütung erhalten.

§. 67. Die Einwohner geben der Parthie Fleisch oder Fische mit Brod, Grütze, oder irgend eine andere nahrhafte Speise, die sie gerade haben.

§. 68. Ist die Parthie bloß zum Nachtlager eingetroffen, so sind die Einwohner verbunden ihnen zweymal Speise zu reichen, und zwar einmal am Abend des Tages, wann sie angekommen, und dann am Morgen des Tages, wann sie abmarschirt. In diesem Fall wird den Einwohnern die für 24stündige Verpflegung bestimmte Vergütung gezahlt.

§. 69. Ist die Parthie zum Nachtlager und zum Rasttag eingetroffen, so wird derselben von den Einwohnern viermal Speise gereicht: am Abend ihrer Ankunft, am Morgen des zu haltenden Rasttages, am Abend desselben Tages und am darauf folgenden Morgen, vor ihrem Abmarsche. In diesem Fall erhalten die Einwohner die für zweymal 24stündige Verpflegung bestimmte Vergütung.

§. 70. Wenn die Parthie solche Gouvernements oder Kreise passirt, deren Einwohner selbst, wie der Obrigkeit bekannt ist, nur kärglichen Unterhalt haben, so wird es erlaubt, die Parthie nicht von den Einwohnern, sondern, auf ökonomische Weise, von dem Offizier selbst zu verpflegen, welcher zu diesem Behuf, nöthigenfalls mit Beystand der Ortsobrigkeit, alle erforderlichen Vorräthe zu seiner Zeit ankauft; an welchen Orten namentlich der Offizier aber dieses thun darf, muß in der besondern Vorschrift, welche er von der Person, die die Parthie abgefertigt, zu empfangen hat, mit vorläufiger Genehmigung der höhern Obrigkeit, genau bezeichnet seyn.

§. 71. Der Offizier verabfolgt der Parthie die Branntweinsportion, jedem Mann (§. 37. P. 4.) dreymal wöchentlich zu einem Glase (чарка) ($\frac{1}{80}$ vom Eimer). Wenn aber

§. 72. Die Parthie unterweges bis auf weiteren Befehl angehalten wird, dann wird die Branntweinsportion nicht verabfolgt.

§. 73. Da, wo der freye Verkauf von Branntwein statt findet, kauft der Offizier selbigen für die Parthie (§. 71.) nach den bestehenden, von der Obrigkeit bestätigten, Preisen an.

c) Von der zu erhaltenden Ordnung (Disciplin).

§. 74. Alle zu der Parthie gehörigen Personen erhalten die strengste Disciplin, sowohl auf dem Marsch, als während der Zeit des Nachtlagers und des Rasttages.

§. 75. Während des Nachtlagers und des Rasttages, hat der Offizier bey seiner Person, zu Bestellungen, einen Konvoysoldaten und zwey Rekruten.

§. 76. Während des Nachtlagers und des Rasttages, wird in dem, dem Offizier zunächst belegenen, Quartier eine Wache aus einem Unteroffizier und vier Gemeinen von der Konvoymannschaft und aus acht oder weniger Rekruten, je nachdem die Parthie groß ist, gebildet.

§. 77. Der Unteroffizier (§. 76.) kann auch durch einen in Erfüllung seiner Pflicht exakten Gemeinen von dem Konvoykommando ersetzt werden.

§. 78. Von dieser Wache (§. 76.) werden so lange, bis die Parthie in den Quartieren verbleibt, Patrouillen in den Straßen abgefertigt.

§. 79. Die Patrouille besteht aus zwey Menschen, aus einem Konvoysoldaten und einem Rekruten.

§. 80. Vermittelst der Patrouillen sieht der Offizier sowohl überhaupt auf die Erhaltung der Mannszucht, als auch besonders darauf, daß die Leute nicht die Trinkhäuser besuchen.

§. 81. An Orten, wo sich eine innere Wache befindet, werden die Patrouillen, auf Anordnung ihrer Ortsobrigkeit, aus den zu derselben gehörigen Leuten abgeordnet.

§. 82. An den Offizier können dreyerley Klagen gelangen: 1) Klagen der Einwohner und anderer Privatpersonen über die zur Parthie gehörigen Leute; 2) Klagen der zur Parthie gehörigen Leute über die Einwohner; und 3) gegenseitige Klagen der zur Parthie gehörigen Leute.

§. 83. Klagen, welche ohne Beweis geführt werden, läßt der Offizier unbeachtet.

§. 84. Bey der Untersuchung der, von den Einwohnern über die zur Parthie gehörigen Leute, und umgekehrt, geführten Klagen muß in der Stadt der Stadtvoigt (Городничій), in einem Dorfe aber der Polizeybeamte, welcher die Parthie begleitet, und der Dorfvorgesetzte gegenwärtig seyn.

§. 85. Bey der Untersuchung der von den Rekruten über die Konvoysoldaten, oder von diesen über die Rekruten, geführten Klagen, werden die Konvoysoldaten entfernt.

§. 86. Jede, von dem Bewohner des Orts oder von einer anderen Privatperson, während des Nachtlagers oder des Rasttags über Leute, die zur Parthie gehören, erhobene Klage, muß noch vor dem Abmarsch der Parthie aus dem Ort untersucht und entschieden werden.

§. 87. Einen Konvoysoldaten oder Rekruten, welcher der Schlägerey, Trunkenheit, oder des verbotenen Spiels, oder der Nachlässigkeit, oder irgend eines diesen ähnlichen Vergehens überwiesen worden, bestraft der Offizier körperlich, und zwar mit Ruthen, mit welchen er ihm — je nach der Größe des Vergehens — bis funfzig Hiebe geben läßt.

§. 88. Einen Rekruten, der einen Diebstahl begangen, für welchen er dem Kriminalgerichte nicht übergeben werden kann, und namentlich: wenn der Diebstahl zum erstenmal verübt und den Werth von zwanzig Rubeln nicht übersteigt, dabey auch kein anderes Verbrechen von größerer Wichtigkeit (Rekr. Ver. §. 486.) begangen worden, — läßt der Offizier ebenfalls mit Ruthen bestrafen, indem er ihm, nach Maaßgabe des Werths des Gestohlenen, bis hundert Hiebe geben und ihn sodann mit der Parthie weiter gehen läßt. Ist aber der Diebstahl von einem Konvoysoldaten verübt worden, so übergiebt ihn der Offizier nach den, weiter unten im §. 92. angeführten, Regeln in der nächsten Stadt an den Kommandeur der innern Wache, um ihn nach den Gesetzen der Spießruthenstrafe zu unterziehen.

§. 89. Die körperliche Strafe (§§. 87. und 88.) wird in Gegenwart der ganzen Parthie vollzogen.

§. 90. Jede, an einem Rekruten vollzogene, Körperstrafe wird in die Rangierliste eingetragen und zu seiner Zeit in seine Formulairliste übergetragen.

§. 91. Das Gestohlene oder gewaltsam Abgenommene muß unfehlbar dem Eigenthümer zurückgegeben werden.

§. 92. Einen Konvoysoldaten oder Rekruten, welcher ein Verbrechen verübt, für welches er dem Kriminalgericht zu übergeben ist, läßt der Offizier strenge bewachen und giebt ihn mit den ihm gehörigen Effekten und Geldern, in der nächsten Stadt, in eben derselben Ordnung ab, wie weiter unten in den §§. 137. — 142. über die Kranken festgesetzt ist.

Anmerkung. Dem Kriegsgerichte werden die Konvoysoldaten, so wie die Rekruten, für diejenigen Verbrechen übergeben, welche wichtiger sind, als die erste Desertion, oder der erste, den Werth von zwanzig Rubel nicht übersteigende Diebstahl (Allerhöchst bestätigter Doklad vom 18ten Oktober 1806 Punkt 2. und Rekrutenverordnung §§. 490. 491. und 493.).

§. 93. Ueber den, nach der Regel des vorangehenden §. 92., aus der Parthie ausgeschiedenen Rekruten, berichtet der Offizier in seinem, weiter unten (§. 112.) angeordneten zehntägigen Bericht, dem Inspektordepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät, dem Korpskommandeur der innern Wache, der Person, zu deren Disposition die Parthie gestellt ist, und außerdem, falls der Verbrecher in einer Kreisstadt zurückgelassen worden, dem Bataillonskommandeur der innern Wache des Orts, unter dessen Kommando der Rekrut gestellt werden muß.

§. 94. Dieser Abgang (§. 93.), so wie jeder andere (§§. 150. und 161.), wird in den betreffenden Listen bemerkt.

§. 95. Die Einwohner, welche von dem Offizier die gesetzliche Genugthuung nicht erhalten haben, tragen den Inhalt ihrer Klage in die Quittung ein, welche ihm nach der, weiter unten in den §§. 113. — 115. festgesetzten Regel ertheilt werden muß.

§. 96. Eine gerechte, aber von dem Offizier nicht zu seiner Zeit befriedigte, Klage unterwirft ihn einer Verantwortlichkeit nach dem Ermessen der Obrigkeit.

§. 97. Wenn die zur Parthie gehörigen Leute, von den Einwohnern gekränkt worden und von der Ortsobrigkeit keine Befriedigung erhalten, so hält der Offizier dieserhalb den Marsch der Parthie nicht auf, sondern berichtet nur über diesen Vorfall dem betreffenden Civilgouverneur und schließt zu seiner Zeit Abschriften dieses Berichts den von ihm nach §. 112. wohin gehörig zu machenden zehntägigen Berichten an.

d) Von den Beschäftigungen der Parthie an den Orten, wo Rasttag gehalten wird.

§. 98. Am Morgen des Rasttages versammelt der Offizier die ganze Parthie an einem dazu geeigneten Ort, stellt sie in Reihe und Glied auf, ruft sie namentlich ab, läßt ein Gebet halten und beschäftiget sich sodann mit der Körperhaltung der Rekruten, lehrt sie Schwenkungen zu machen, in den Fuß zu gehen und liest ihnen die Paragraphen aus dem Militair-Kriminalkodex vor, welche in dem hier angeschlossenen Auszuge enthalten sind.

§. 99. Am Abend des Rasttages versammelt gleichfalls der Offizier die Parthie, stellt sie in der obenangeführten (§. 96.) Ordnung auf, ruft sie namentlich ab, läßt ein Gebet halten und entläßt sie in ihre Quartiere.

§. 100. An Fasttagen muß der Offizier die Parthie in die Kirche führen, wo eine befindlich ist.

§. 101. Nachdem die Parthie in die Kirche hineingetreten, stellt der Offizier, nach der allgemeinen militairischen Ordnung, an den Thüren Schildwachen von den Konvoysoldaten.

§. 102. Während der Rasttage macht der Offizier wöchentlich eine unvermuthete Revision alles dessen, was die Rekruten bey sich haben. Er untersucht, ob alle Kronssachen vorhanden sind, und überzeugt sich, ob die Rekruten nicht überflüssiges Geld oder irgend welche andere unerlaubte Sachen haben.

§. 103. Die bey einer solchen plötzlichen Revision bey einem Rekruten gefundenen eigenen Gelder, wenn sie die Summe übersteigen, die der Offizier ihm gegeben, oder die nach der Berechnung des Offiziers er nicht haben müßte, werden ihm abgenommen und in der Rangierliste in Einnahme gebracht.

§. 104. Eben so (§. 103.) ist auch mit den unerlaubten Sachen zu verfahren.

§. 105. Zu den Beschäftigungen an den Orten des Rasttages gehört auch:

1) Das Nachrasiren der Vorderköpfe und des Barts der Rekruten.
2) Der Gebrauch der Schwitzbäder, im Sommer aber das kalte Bad.
3) Das Waschen der Wäsche.
4) Das Flicken der Kleider und Stiefeln.
5) Die terminmäßigen Berichte des Offiziers.

§. 106. Der Bart wird so oft wie möglich rasirt; die Vorderköpfe alle zwey Wochen nachrasirt. Zu diesem Behuf werden auf den Etappen von der Ortsobrigkeit Feldscherer verlangt.

§. 107. In die Badstube, so wie ins kalte Bad, gehen die Rekruten nicht anders, als mit Erlaubniß des Offiziers.

§. 108. Nach der Badstube, so wie ins kalte Bad, werden die Rekruten nicht anders, als in Begleitung der Konvoysoldaten entlassen.

§. 109. Wenn bis 50 Rekruten nach der Badstube oder ins kalte Bad gehen, so muß sich bey den sie begleitenden Konvoysoldaten auch ein Unteroffizier befinden.

§. 110. Baden sich aber alle Rekruten; so muß das ganze Konvoykommando und der Offizier sich bey ihnen befinden.

§. 111. Beym Baden muß von Seiten des Offiziers und der Konvoysoldaten strenge darauf gesehen werden, daß die Rekruten sich nicht unanständig betragen.

§. 112. Während der ganzen Dauer des Marsches der Parthie nach dem Orte ihrer Bestimmung, fertigt der Offizier alle zehn Tage, Berichte über den Zustand der Parthie, nach beyliegendem Formular, ab: 1) an das Inspektordepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät; 2) an die Person, an welche die Parthie übergeben werden soll; und 3) an den Korpskommandeur der inneren Wache; — diesem letzteren wird aber nur dann rapportirt, wenn ein Aufenthalt oder ein Vorfall sich ereignet, wie z. B. wenn die gesetzlichen Requisitionen der Parthie von Seiten der Civilverwaltung nicht erfüllt werden, wenn ein Rekrut oder ein Konvoysoldat eines gewaltsamen Todes gestorben, wenn ein Rekrut oder ein Konvoysoldat desertirt ist, oder irgend eine andere gesetzwidrige Handlung begangen.

e) Von der Ordnung des Abmarsches der Parthie aus dem Orte, wo Rasttag gehalten worden.

§. 113. Vor dem Ausmarsch der Parthie aus dem Orte des Nachtlagers oder Rasttages, ist der Offizier gehalten: 1) den Einwohnern die für die Verpflegung der Parthie nach den §§. 66. 69. und 183. bestimmte Vergütung auszuzahlen; 2) von ihnen dagegen ein Attestat (Quittung) über das Wohlverhalten der Parthie, während sie bey ihnen bequartirt war, zu nehmen.

Anmerkung. Die Quartiere für die Parthie werden unter die Hülfsleistungen von Seiten des Landes gezählt; und wird daher für dieselben keine Vergütung den Einwohnern gezahlt.

§. 114. Das Attestat über das Wohlverhalten der Parthie während ihrer Bequartirung wird ertheilt, in der Stadt mit der Unterschrift des Stadtvogts (Gorodnitschey); auf dem Lande: a) in einem Krons- und Appanagendorf, mit der Unterschrift des Gebietsvorstehers und zweyer Aeltesten, da aber, wo keine solche vorhanden, so wie in den Dörfern der freyen Ackerbauern, mit der Unterschrift des Dorfältesten und zweyer der angesehensten Hausbesitzer; b) in einem Privatgut, mit der Unterschrift derjenigen Person, die das Gut oder Dorf disponirt.

§. 115. Das Attestat über das Wohlverhalten der Parthie wird in ein besonderes, dem Offizier dazu gegebenes, Schnurbuch (§. 6. Punkt 9.) geschrieben.

§. 116. Die Unterschrift auf diesem Attestat wird in einem Dorfe von dem, die Parthie begleitenden, Polizeybeamten beglaubigt.

§. 117. Nachdem das Geld für die Verpflegung ausgezahlt (§. 183.) und das Attestat über das Wohlverhalten der Parthie dagegen empfangen worden, versammelt der Offizier die Rekruten und die Konvoysoldaten, richtet sie, ruft sie bey ihren Namen ab, verlieset das Gebet, läßt die Kranken auf die Podwodden sich aufsetzen und sodann die Parthie sich in der Ordnung in Bewegung setzen, welche weiter oben in den §§. 52. — 60. festgesetzt ist.

§. 118. Im Winter, wenn ein großer Marsch zu machen ist, marschirt die Parthie von dem Ort des Nachtlagers Morgens früh bey Tagesanbruch ab, um nicht beym Eintritt der Dunkelheit noch unterweges zu seyn.

§. 119. Ist die Parthie in verschiedenen Dörfern bequartirt gewesen; so bestimmt:

1) Der Offizier bey Zeiten den Sammelplatz der ganzen Parthie, wobey auf die Lokalität Rücksicht zu nehmen ist, um den Weg dahin abzukürzen.
2) Auf diesem Sammelplatz muß zur gehöriger Zeit erscheinen aus jedem Dorf der Aelteste mit zwey oder wenigstens mit einem Hausbesitzer, oder der Disponent, um

das Geld für die Verpflegung (§. 183.) in Empfang zu nehmen und das Attestat über das Wohlverhalten der Rekruten und Konvoysoldaten, welche in dem Dorfe bequartirt waren, auszustellen (§. 114.—116.).

IV. Von den Kranken und Verstorbenen, so wie von ihren nachgebliebenen Effekten.

§. 120. Der Offizier trägt Sorge für die Erhaltung der Gesundheit der ihm anvertrauten Parthie und verantwortet dafür.

§. 121. Der Offizier sieht darauf, daß der Parthie frische und gesunde Speise gereicht werde.

§. 122. Der Offizier verantwortet für die körperliche Reinlichkeit der zur Parthie gehörigen Leute, eben so wie für die Reinlichkeit ihrer Wäsche und Kleidung.

§. 123. Der Offizier sieht darauf, daß die Rekruten immer reine und trockne Fußlappen oder Socken anziehen, sie bey jeder sich dazu darbietenden Gelegenheit wechseln, und daß die Stiefeln ihnen die Füße nicht drücken oder reiben mögen.

§. 124. Die Kranken muß der Offizier persönlich besichtigen. Er stellt sie unter gehörige Aufsicht und sieht darauf, daß sie, im Winter, während des Marsches der Parthie, gehörig bedeckt geführt werden.

§. 125. An den Orten, wo ein Stadt-, oder Kreis-, oder auch ein frey praktisirender Arzt sich befindet, sind diese Aerzte gehalten, die Kranken zu übersehen.

§. 126. Diese Aerzte (§. 125.) sind verpflichtet, für die kranken Rekruten und Konvoysoldaten die Medikamente unentgeltlich zu verschreiben und den Offizier zu instruiren, wie unterweges mit ihnen zu verfahren sey.

§. 127. Das Geld für Medikamente hat der Offizier aus den ihm nach §. 37. Punkt 3. abgelassenen Geldern zu zahlen.

§. 128. Aus eben denselben Geldern (§. 127.) entnimmt der Offizier, falls es nöthig ist, für jeden Kranken zu zehn Kopeken täglich zur Anschaffung der, der Krankheit angemessenen Speise, außer den Geldern, welche schon nach der Tabelle (§. 37. Punkt 2.) zur täglichen Beköstigung bestimmt sind.

§. 129. Die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten werden von den übrigen Kranken abgetheilt, und es ist jedem, mit Ausnahme der Krankenwärter, verboten, mit ihnen in Kommunikation zu stehen.

§. 130. Die Kranken werden bey der Parthie (§. 57.) auf einspännigen Podwoden geführt, welche von den Landbewohnern von Dorf zu Dorf gegen Zahlung der Progongelder zu nehmen sind.

§. 131. Für jede zwey Kranke, so wie auch für einen, wird eine Podwodde genommen, dergestalt, daß sowohl zwey als ein Kranker auf einer Podwodde, und eben so drey als vier Kranke auf zwey Podwodden, fünf und sechs Kranke auf drey Podwodden u. s. w. geführt werden.

§. 132. Bey zwey Podwodden kann ein Begleiter sich befinden.

§. 133. Die Podwodde besteht aus einem simplen der Jahreszeit angemessenen Bauerwagen, wenn er nur groß genug ist, um zwey Menschen mit ihren Tornistern aufzunehmen und mit einem tüchtigen Pferde bespannt ist.

§. 134. Es wird dem Begleiter nicht verboten, vor einem Wagen zwey Pferde oder Ochsen zu spannen; er kann nur nicht für das andere Pferd, oder den andern Ochsen, das Progongeld fordern, wofern er auf seinem Wagen nicht eine solche Anzahl Kranke geführt hat, welche auf zwey einspännigen Podwodden hätten geführt werden müssen (§. 131.).

§. 135. Auf den Podwodden, welche zum Transport der Kranken genommen worden, können auch Sachen, welche von ausgeschiedenen Rekruten, oder Konvoysoldaten nachgeblieben, aufgepackt werden, um solche nach dem Orte ihrer Ablieferung hinzubringen, wie darüber weiter unten (§. 159. Punkt 1. und 3. und §. 169.) festgesetzt ist; es darf aber keiner von den zur Parthie gehörigen Leuten irgend welche andere Lasten auf diese Podwodden legen und eben so wenig Begleiter dergleichen aufnehmen.

Anmerkung. 1. Die Rekruten und die Konvoysoldaten sind verpflichtet, ihre ganze Habe selbst zu tragen.

Anmerkung 2. Ueberhaupt darf der Offizier von den Einwohnern Podwodden nur nach dem §. 37. verlangen, und zwar: a) eine zweyspännige, oder auch, gemäß der Jahreszeit, eine dreyspännige, um seine eigene Habe und den Kasten mit Geld und Papieren (§. 7.) zu transportiren; b) eine zweyspännige für den Vorboten (§. 61.) und c) einspännige Podwodden für Kranke, soviel deren nach der in §. 131. aufgestellten Berechnung erforderlich sind. Doch werden alle diese Podwodden nicht anders als gegen Zahlung der Progongelder gefordert.

§. 136. Sobald die Parthie in eine Stadt angelangt ist, werden die Kranken von dem Kommandeur der innern Wache des Orts, von dem Vorgesetzten der Polizey des Orts und von dem am Orte befindlichen Arzt gemeinschaftlich besichtiget.

§. 137. Findet sich nun bey dieser Besichtigung (§. 136.), daß einige Kranke nicht weiter geführt werden dürfen, und besonders, daß sie mit ansteckenden Krankheiten, wie z. B. mit Krätze, behaftet sind, so übergiebt sie der Offizier sofort dem Kommandeur der innern Wache, um sie ins Hospital oder Stadtkrankenhaus abzuliefern.

§. 138. Die Kranken (§. 137.) werden bey einem Extrakt aus der Formulairliste mit allen ihnen gehörigen Sachen und Geldern übergeben.

§. 139. Der Kommandeur der innern Wache des Orts ertheilt dem Offizier eine Quittung über den Empfang eines Kranken.

§. 140. Diese Quittung (§. 139.) wird nach der hier angeschlossenen Form in ein besonderes, zu diesem Zweck dem Offizier gegebenes Schnurbuch (§. 6. Punkt 9.) geschrieben.

§. 141. Wenn der Abgegebene eine Forderung an den Offizier verlautbart und der Offizier ihn nicht zufrieden stellt; so wird die Forderung, so wie der Grund, warum sie nicht befriediget worden, in der Quittung pünktlich eingeschrieben.

§. 142. Von dieser Quittung (§§. 140. und 141.) giebt der Offizier eine richtige von ihm beglaubigte Abschrift an den Empfänger des kranken Rekruten.

§. 143. Der kranke Rekrut wird, nach seiner Genesung, wenn er mittlerweile keine andere Bestimmung erhalten, von dem Kommandeur der innern Wache des Orts nach seinem früheren Bestimmungsort, der krank gewesene und genesene Konvoysoldat aber, nach seinem Kommando abgefertiget.

§. 144. Wenn der im Hospital oder im Stadtkrankenhause zurückgelassene Rekrut, nach erfolgter Genesung, zum Dienst nicht weiter tauglich ist: so soll mit ihm nach allgemeinen, für diese Fälle bestehenden, Vorschriften verfahren werden.

§. 145. Diejenigen Kranken, welche zufolge der Besichtigung nach §. 136. die Reise ohne Gefahr fortsetzen können, werden mit der Parthie weiter geführt; die Personen, welche ihn besichtiget haben, müssen aber dem Offizier ein von ihnen unterschriebenes Attestat darüber geben, daß sie die Reise fortsetzen können.

§. 146. Stirbt ein Rekrut oder Konvoysoldat unterweges: so hinterläßt der Offizier den todten Körper in dem nächsten Dorf, dem Vorgesetzten desselben.

§. 147. Der todte Körper des Verstorbenen wird vom Offizier an den Vorgesetzten des Orts übergeben: 1) bey einem schriftlichen Attestat, in welchem die Angabe des Offiziers und der übrigen zur Parthie gehörigen Leute über die Ursache, die den Tod des Rekruten oder Konvoysoldaten herbeygeführt, pünktlich aufgezeichnet werden müssen; 2) mit einem Theil des dem Verstorbenen gehörigen Geldes, falls er welches gehabt, um die Beerdigungskosten zu bestreiten.

§. 148. Ist der Rekrut oder Konvoysoldat plötzlich gestorben; so benachrichtiget der Offizier, nachdem er ihn nach §§. 146. und 147. übergeben, sofort die betreffende Land- oder Stadtpolizey, damit die Untersuchung in gesetzlicher Art angeordnet werden möge.

§. 149. Der Vorgesetzte des Orts ertheilt dem Offizier eine Quittung über den Empfang des Leichnams des Verstorbenen und der Beerdigungskosten.

§. 150. Ueber jeden Abgang an Leuten, den Ursachen desselben und der Zeit, wann solcher erfolgt, macht der Offizier ein Notat, wenn es ein Rekrut gewesen, in der Rangierliste, über einen Konvoysoldaten aber, in der Liste der Konvoymannschaft, und berichtet darüber in seinem zehntägigen Rapport nach §. 112.

Anmerkung. Die Konvoymannschaft wird in jeder Gouvernementsstadt gewechselt (§. 11.); daher über den Abgang eines Konvoysoldaten der Offizier denjenigen Personen ebenfalls berichten muß, von welchen er sie empfangen.

§. 151. Erkrankt der Offizier selbst, aber leicht: so führt er die Parthie weiter, indem er ihr auf seinem Wagen folgt, sie aber durchaus nicht verlassen soll.

§. 152. Im Fall einer schweren Erkrankung des Offiziers:

1) Wird die Parthie von ihm selbst oder durch den ältesten Unteroffizier der Konvoymannschaft in dem Dorf oder Gut angehalten, wo ein Nachtlager oder Rasttag bestimmt ist.
2) Es wird ein Expresser mit einem Bericht über diesen Vorfall an den nächsten Kommandeur der innern Wache abgefertigt.
3) Der Kommandeur der innern Wache (Punkt 2.) ordnet einen Offizier ab, um die Parthie zu empfangen und weiter zu führen.
4) Der Offizier empfängt die Parthie (§. 5.) in Gegenwart des, die Parthie begleitenden Polizeybeamten, ertheilt dem kranken Offizier eine Quittung über den Empfang der Parthie und berichtet über den Empfang: a) seinem Vorgesetzten; b) dem Bataillonskommandeur der innern Wache desjenigen Gouvernements, aus welchem die Parthie ursprünglich abgefertiget worden; c) dem Inspektordepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät; d) dem Korpskommandeur der innern Wache; und e) derjenigen Person, an welche die Parthie übergeben werden soll.

§. 153. Wenn nach dem vorhergehenden §. 152. Punkt 2. der Offizier aus einem Kreis-Invalidenkommando abgeordnet werden muß, in derselben aber kein dazu tauglicher Offizier vorhanden seyn würde; so wird in diesem Fall ein Polizeybeamte, auf deshalb von dem Kommandeur des Invalidenkommandos an den Gorodnitschey zu erlassende Requisition, oder ein nicht dienender Edelmann, gleichfalls auf deshalb von demselben Kommandeur an den Kreisadelsmarschall zu erlassende Requisition, zum Empfang und zur Führung der Parthie abgeordnet.

§. 154. Der Polizeybeamte, oder der Edelmann (§. 153.) empfängt die Parthie von dem erkrankten Offizier in derselben Ordnung, welche in §. 152. Punkt 4. bestimmt worden; er führt aber die Parthie nur bis zu der nächsten Gouvernementsstadt: hier löst ihn ein Offizier der innern Wache, auf Anordnung des Bataillonskommandeurs und nach der Vorschrift desselben §. 152. Punkt 4., ab.

§. 155. Der kranke Offizier kehrt nach seiner Wiedergenesung auf seinen Posten zurück, indem ihm die dazu nöthigen Progongelder in der ersten Gouvernementsstadt auf Requisition des Kommandeurs der innern Wache ausgezahlt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Progongelder ihm nach Berechnung von dem Orte an, wo wegen der ihm zugestoßenen Krankheit die Parthie an einen anderen übergeben worden, auszuzahlen sind.

§. 156. Stirbt aber der Offizier: so

1) Uebernimmt der älteste Unteroffizier sofort das Kommando der Parthie, bleibt mit der Parthie in dem nächsten zum Nachtlager oder Rasttag bestimmten Orte stehen und fertiget einen Expressen mit einem Bericht an den nächsten Kommandeur der innern Wache ab.
2) In Folge dieses Berichts schickt der Bataillonskommandeur einen Staabsoffizier, oder wenn kein solcher vorhanden, einen Oberoffizier, der Kommandeur eines Invalidenkommandos aber reist sofort selbst ab, um die Untersuchung in Gegenwart eines Polizey- und eines Medicinalbeamten zu bewerkstelligen.
3) Gleichzeitig (Punkt 2.) wird auch ein Offizier zur weiteren Führung der Parthie abgeordnet.
4) Dieser Offizier (Punkt 3.) empfängt die Leute, die Gelder, Sachen und Papiere nicht anders, als im Beyseyn der Beamten, welche die Untersuchung bewerkstelliget, und berichtet über alles umständlich den im §. 152. Punkt 4. bezeichneten Autoritäten und Personen.

§. 157. Ueber jeden Aufenthalt der Parthie müssen die betreffenden Civilgouverneurs zu seiner Zeit in Kenntniß gesetzt werden.

§. 158. Diese Benachrichtigungen (§. 157.) werden von dem die Parthie begleitenden Polizeybeamten abgefertigt.

§. 159. Mit den Sachen und Geldern der in der Parthie Verstorbenen verfährt der Offizier in nachstehender Art:

1) Die von einem verstorbenen Rekruten zurückgebliebenen Kronssachen übergiebt der Offizier in der ersten Gouvernementsstadt an den Bataillonskomman-

deur der innern Wache, um solche für andere Rekruten, oder für durchtransportirte Deserteure, mit gehöriger Rechnungsablegung, zu verwenden. Die Sachen werden gegen Quittung übergeben, von welcher der Offizier eine Abschrift an das Kommissoriatsdepartement des Kriegsministerii berichtlich übersendet.

2) Die eigenen Gelder der verstorbenen Rekruten schickt der Offizier, nachdem er einen Theil zu den nothwendigen Beerdigungskosten verwendet, über die Post, bey einem Bericht an den Bataillonskommandeur der innern Wache desjenigen Gouvernements, von wo die Parthie ursprünglich abgefertiget worden, um selbige, durch die Civilobrigkeit, an die Erben des Verstorbenen abzugeben, wenn aber keine solche, auch nach deshalb vorangegangenen Vorladungen, ausgemittelt werden würden, um sie zum Besten der Heiligenbilder-Kammer des Bataillons der innern Wache dieses Gouvernements zu verwenden.

3) Die Krons- und eigenen Sachen der verstorbenen Konvoysoldaten übergiebt der Offizier in der ersten Kreis- oder Gouvernementsstadt dem Ortsbefehlshaber der innern Wache, um sie an das Bataillon oder Kommando abzufertigen, aus welcher sie abgeordnet waren. Es versteht sich von selbst, daß alle diese Sachen ebenfalls nur gegen Quittung des Empfängers abgeliefert werden.

V. Von der Desertion.

§. 160. Die Rekruten werden selbst auf die kürzeste Zeit nicht beurlaubt. Für die Uebertretung dieser Vorschrift ist der Offizier der strengsten Verantwortung unterworfen.

§. 161. Ueber die Desertion eines Konvoysoldaten oder Rekruten benachrichtigt der Offizier sofort die unmittelbare Obrigkeit des Orts, wo die Desertion geschehen, Behufs der zu machenden Nachforschung, und gleichzeitig auch die nächsten Stadt- und Landpolizeyen, indem er außerdem auch wem gehörig nach §. 112. den erforderlichen Bericht darüber abstattet.

§. 162. In den an die Obrigkeit des Orts und die Polizeyen zu erlassenden (§. 161.) Benachrichtigungen wird auch das Signalement des Deserteurs bemerkt.

§. 163. Der eingezogene Deserteur wird, wenn er ein Konvoysoldat ist, an die nächste Obrigkeit der innern Wache eingeliefert, um mit ihm nach den Gesetzen zu verfahren.

§. 164. Den desertirten Rekrut, wenn er bald nach seiner Desertion eingezogen und der Parthie wieder abgegeben worden, dabey zum erstenmal entlaufen war und kein Verbrechen begangen, für welches er dem Kriegsgericht (§. 92.) zu übergeben wäre,

bestraft der Offizier vor der ganzen Parthie mit Ruthen, indem er ihm bis hundert Hiebe geben läßt (Rekrutenverordnung §. 486.).

§. 165. Sowohl die Desertion des Rekruten, als auch die Zeit, wenn er eingezogen worden, und die Strafe, die er nach §. 164. erlitten, wird in der Rangier- und Formulairliste bemerkt (§. 90.).

§. 166. Der desertirt gewesene Rekrut wird, nachdem er nach §. 164. bestraft worden, wiederum beeidigt und beym weiteren Marsch der Parthie unter besondere Aufsicht gestellt.

§. 167. Wenn der Rekrut, der zum erstenmal desertirt, sich von selbst wieder bey der Parthie einfindet, so wird er nicht bestraft, aber von neuem beeidigt und solches in den Listen bemerkt (§. 165.).

§. 168. Der desertirte Rekrut, wenn er bereits zum zweytenmal desertirt war, oder während seiner Desertion ein Verbrechen begangen, wofür er dem Kriegsgericht übergeben werden muß (§. 92.), wird, er mag eingezogen worden seyn, oder sich selbst gemeldet haben, in jedem Fall dem Kriegsgericht in derselben Ordnung übergeben, wie solches weiter oben in den §§. 92. und 93. in Betreff der Rekrutenverbrecher überhaupt festgesetzt ist.

§. 169. Mit den in der Parthie zurückgebliebenen Sachen und Geldern der Deserteure verfährt der Offizier nach Vorschrift des §. 159. wie mit Sachen und Geldern der Verstorbenen. Hat aber der Deserteurrekrut auch die Kronssachen mitgenommen, so wird von seinen eigenen Geldern seinen Erben nach §. 159. Punkt 2. nur dasjenige zurückgegeben, was nach Abzug des Werths jener Sachen davon nachbleiben würde.

§. 170. Im Falle wichtiger Begebenheiten verlangt der Offizier alle mögliche Hülfsleistung von der Militair- und Civilobrigkeit des Orts, indem er derselben über den Vorfall sofort Berichte mit Expressen oder Estafetten zusendet. Zu seiner Zeit erstattet er auch seine Berichte über die Post an die im §. 112. bezeichneten Autoritäten und Personen.

VI. Von der Aufbewahrung und Auszahlung der Gelder.

§. 171. Alle der Parthie gehörigen Gelder werden unter Schloß und Siegel des Offiziers in dem Kasten aufbewahrt, welchen er zu seiner Zeit von der Person empfangen, welche die Parthie von dem Orte der Aushebung abgefertiget hat (§. 7.).

§. 172. Der Geldkasten wird unterweges und an den Orten des Aufenthaltes der Parthie von einer besonders dazu bestellten Schildwache von der Konvoymannschaft (§. 8. Punkt 1.) bewacht.

§. 173. Alle Ausgaben aus den nach §. 57. abgelassenen Kronssummen werden von dem Offizier in ein besonderes Schnurbuch eingetragen, welches er bey Ablassung dieser Summen selbst vom Orte der Abfertigung erhalten (§. 40.).

§. 174. Jede Summe wird nur für denselben Zweck verausgabt, für welchen sie abgelassen worden.

§. 175. Der Offizier darf aber in außerordentlichen Fällen die zu einem bestimmten Zweck abgelassene Summe auch für einen andern Zweck verwenden.

§. 176. In außerordentlichen Fällen, und wenn die Kronssummen alle nicht zureichend sind, wendet sich der Offizier mit der Requisition wegen Verabfolgung neuer Summen entweder an den Kameralhof, wenn er in der Gouvernementsstadt sich befindet, oder direkte an eine Kreisrentey, falls er sich im Kreise befindet.

§. 177. Die erneuerte Auszahlung der Summen geschieht noch an demselben Tage, wenn die Requisition des Offiziers eingegangen. Jedoch

§. 178. Findet die erneuerte Auszahlung der Summen nur in dem Falle statt, wenn nach Revision des Ausgabebuchs es sich erweisen wird, daß alle Ausgaben gesetzlich und in der unten angeführten Ordnung eingetragen sind; im entgegengesetzten Fall requirirt der Kameralhof oder die Kreisrentey (§. 176.) den Vorgesetzten der innern Wache des Orts, einen andern Offizier zur Führung der Parthie abzuordnen.

§. 179. Wenn die Parthie auf ihrem Marsch auf unbestimmte Zeit aufgehalten wird, so muß der Offizier zeitig den betreffenden Kameralhof wegen Auszahlung neuer Summen in Kenntniß setzen, falls er die Nothwendigkeit derselben voraussehen wird.

§. 180. Die eigenen Gelder der Rekruten werden in keinem Falle zu den Zwecken verwendet, für welche Kronssummen verabfolgt werden (§. 37.).

§. 181. Alle Verausgabungen der Kronssummen werden zu seiner Zeit notirt und jede Ausgabe wird abgesondert und umständlich nach der hier beyliegenden Form eingetragen.

§. 182. Unter jeder Abführung der Ausgabe einer Kronssumme muß der Empfänger quittiren.

§. 183. Die den Einwohnern auszuzahlenden Verpflegungsgelder werden an diejenigen Personen verabfolgt, welche nach §. 114. das Attestat über das Wohlverhalten der Parthie während ihrer Bequartirung unterschrieben, ausgenommen in Städten, wo diese Gelder an das Stadthaupt und zwey wortführende Bürger, deren Stelle, wenn keine solche vorhanden, durch zwey der geachtetesten Bürger ersetzt wird, ausgezahlt werden müssen.

§. 184. Unter jeder Ausgabe wird in der Stadt vom Gorodnitschey, in den Dörfern aber von dem die Parthie begleitenden Polizeybeamten, durch eigenhändige Unterschrift, die von Seite des Offiziers geschehene Auszahlung des Geldes, so wie die von Seiten der Empfänger geschehene Quittirung derselben, attestirt.

§. 185. Wenn in dem Dorfe kein Einwohner vorhanden ist, welcher über den Empfang des Geldes für sich oder für einen andern quittiren könnte, so bescheinigt der Polizeybeamte in seinem nach §. 184. zu machenden Attest, daß in dem Dorfe keiner vorhanden war, der quittiren konnte; daß dieserhalb unter der Ausgabe die Quittung des Empfängers fehle, daß aber die Auszahlung wirklich geschehen.

§. 186. Wenn der Polizeybeamte (§. 184.) die Richtigkeit der geschehenen Auszahlung und der Quittung des Empfängers nicht bescheinigen wollte: so muß er unter der in Ausgabe abgeführten Summe die Ursachen seiner Weigerung anführen.

§. 187. Sollte sich aber bey der Rekrutenparthie kein Poilzeybeamte befinden, so berichtet der Offizier darüber dem betreffenden Civilgouverneur, bemerkt hierauf unter der abgeführten Ausgabe, warum sie von keinem Polizeybeamten attestirt ist, und legt zu dem Ausgabebuch eine Abschrift von seinem an den Civilgouverneur abgestatteten Bericht.

§. 188. Zu den Ausgaben für die Kranken wird sowohl das dem Parthieoffizier nach §. 145. zu ertheilende Attestat, als auch das von dem die Parthie begleitenden Polizeybeamten noch besonders, nach der hier angeschlossenen Form, auszufertigende Zeugniß darüber, wer von den Kranken und wie weit im Kreise auf Podwodden geführt worden, als Belege beygefügt.

§. 189. Hat der Rekrut Geld nöthig, so giebt ihm der Offizier, nachdem er sich von der Nothwendigkeit überzeugt, einen geringen Theil von seinem, des Rekruten, eigenen Gelde oder aus der Summe, die ihm als bereits verdienter Sold zusteht.

§. 190. Der Offizier zahlt jedem Rekruten das Geld nicht anders, als in Gegenwart der ganzen Parthie, während der namentlichen Abrufung, aus.

§. 191. Die Auszahlung der eigenen Gelder an die Rekruten wird in der Rangierliste von dem Offizier eigenhändig notirt; der gezahlte Sold aber wird in das Ausgabebuch nach allgemeinen Regeln über die Ausgabe der Kronsgelder (§§. 182. und 184.) eingetragen.

§. 192. Wenn der Offizier einem Rekruten nach §. 179 Geld ausgezahlt hat, so richtet er seine besondere Aufmerksamkeit auf seine Führung.

§. 193. Nachdem einem Rekruten nach §. 189. Geld ausgezahlt worden; so hat der Offizier darauf zu sehen, daß es von ihm nicht verschwendet werde.

VII. Von der Schriftführung.

§. 194. Der Offizier führt über seine Korrespondenz zwey Journäle; das eine über die eingehenden Papiere, das andere über seine Ausfertigungen, nach den hier angeschlossenen Formularen.

§. 195. In das Journal der eingehenden Papiere wird der Inhalt eines jeden von dem Offizier empfangenen Papiers nur kurz eingetragen; in das Journal über seine Ausfertigungen aber, werden diese, nämlich jeder Bericht oder jedes Kommunikat, welches er von seiner Person gemacht und erlassen hat, ihrem ganzen Inhalte nach von Wort zu Wort abgeschrieben.

§. 196. Außerdem hat der Offizier ein gewöhnliches Austrage- oder Expeditionsbuch, in welchem die Personen, welche von ihm Paquete zur weitern Beförderung erhalten, den Empfang derselben quittiren.

§. 197. Auf jedem, von der Person des Offiziers ausgehenden, Papier wird nach seiner Unterschrift, der Ort wo es geschrieben, das Datum, der Monat, das Jahr und die Nummer nach dem ausgehenden Register bemerkt.

§. 198. Der Offizier bewahrt alle Schriften (seiner Korrespondenz) in demselben Kasten auf, in welchem auch die Krons- und Rekrutengelder aufbewahrt werden.

VIII. Von der Besichtigung der Rekrutenparthie auf ihrem Marsche durch die am Orte des Durchmarsches befindlichen Militairkommandeurs.

§. 199. Die Bezirksgenerale der innern Wache, ihre Gehülfen, die Bataillonskommandeure, und an Orten, wo diese Personen sich nicht befinden, die Armeekommandeure, müssen, sobald die Rekrutenparthie aus dem Ort ihres Aufenthalts ausmarschirt, oder denselben passirt, die Parthie in Augenschein nehmen.

§. 200. An Orten wo der Bezirksgeneral, sein Gehülfe und der Bataillonskommandeur zugleich befindlich ist, — besichtiget die Parthie (§. 199.) der älteste von ihnen.

§. 201. Der Parthieoffizier, sobald er an dem Ort des Aufenthalts dieser Militairpersonen (§ 199.) angelangt, stattet ihnen unfehlbar einen kurzen Bericht über seine Ankunft ab und bittet um Besichtigung der Parthie.

§. 202. Die Besichtigung der Parthie besteht in der Revision: 1) ob alle in den Listen verzeichneten Rekruten und Konvoysoldaten an Ort und Stelle sich befinden; 2) wie ihr persönlicher Zustand ist; 3) ob ihre Leib- und Fußbekleidung sich in Ordnung befinden; 4) ob die Rekruten und Konvoysoldaten mit der Verpflegung zufrieden sind

und ob sie keine anderweitigen Klagen vorzubringen haben; 5) ob die Ausgaben der für sie abgelassenen Summe richtig geführt worden und ob die nach dem Buche nach allen Ausgaben noch in Behalt angeführte Summe auch wirklich vorhanden sey?

§. 203. Alles, was bey der Besichtigung befunden, trägt der Revident (Inspektor) in das dem Offizier nach §. 6. Punkt 9. c. gegebene besondere Buch ein.

§. 204. Die bey der Inspicirung gefundenen Unordnungen muß der Offizier sofort und unter Aufsicht des Inspektors abstellen, welcher in diesem Falle von dem Offizier eine schriftliche Rechtfertigung über die Ursachen der gefundenen Unordnung einverlangt und selbige an den Korpskommandeur der innern Wache und an das Inspektordepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät unterlegt (§. 203.).

§. 205. Der Offizier wird, wenn er bey der Besichtigung der Parthie in irgend welcher Hinsicht unzuverlässig, besonders aber wenn er einiger Mißbräuche schuldig befunden worden, sofort durch einen andern Offizier der innern Wache, oder der Feldtruppen, je nachdem wer die Parthie inspicirt, ersetzt, und müssen darüber alle im §. 112. bemerkten Autoritäten und Beamte in Kenntniß gesetzt werden.

Drittes Kapitel.

Von der Ablieferung der Rekrutenparthie, nachdem sie an den Ort ihrer Bestimmung gelangt ist.

§. 206. Bey Annäherung zu dem Orte, wo die Parthie abgeliefert werden soll, sendet der Offizier zwey Tagemärsche voraus einen Expressen, mit der Benachrichtigung von der Annäherung der Parthie, an diejenige Person ab, an welche die Parthie übergeben werden muß.

§. 207. Als solcher Expresser wird derjenige Unteroffizier abgefertigt, welcher gewöhnlich vorausgeschickt wird, um der Ortsobrigkeit zu notifiziren, daß Quartiere ꝛc. nach §. 61. in Bereitschaft zu setzen sind.

§. 208. Nach erfolgter Ankunft der Parthie an dem Ort ihrer Bestimmung übergiebt der Offizier, bey einem besonderen Bericht, an diejenige Person, welche über die Parthie zu bestimmen hat, alle Papiere, die er beym Empfang der Parthie an dem Orte der Aushebung nach §. 6. Punkt 3. 4. 5. 6. 7. 8. und 9. erhalten hat.

§. 209. Den Tag nach seiner Ankunft mit der Parthie an dem Ort ihrer Bestimmung, stellt der Offizier die von ihm zu besorgen gewesene Verpflegung der Rekruten, so wie das Ablassen der Branntweinportion und des Soldes ein, und schließt somit alle Ausgaben der ihm anvertrauten Summen.

§. 210. Das Buch über die Einnahme und Ausgabe der Kronssummen (§. 40.) übersendet der Offizier, nachdem er die den Rekruten auszuzahlenden Gelder an die Person, welcher die Bestimmung der Parthie zusteht, übergeben, sofort und bey Vermeidung der in dem Allerhöchsten Befehl vom 27sten August 1808 *) angedrohten Strafe, nebst den übrig gebliebenen Summen und allen zu dem Buche gehörigen Belegen (§§. 187. und 188.), in der Gouvernementsstadt, dem Kameralhofe, und in der Kreisstadt, an die Kreisrentey, bey einem besonderen Bericht, zur Revision.

§. 211. Diese Revision (§. 210.) muß binnen drey Monaten beendiget werden.

§. 212. Nach den übergebenen Papieren (§. 208.) werden von dem Offizier Rekruten, Gelder und Sachen empfangen.

§. 213. Beym Empfang werden auch alle Berichte des Offiziers, welche die Person, die über die Parthie weiter zu disponiren hat, während des Marsches der Parthie von ihm empfangen, einer Revision unterzogen.

§. 214. Die Kanzelley der Person, welche über die Parthie weiter zu bestimmen hat, fertigt, nach den von dem Offizier vorgestellten Papieren, neue Formulairlisten über jeden Rekruten an und macht alle nöthigen Auszüge zur Abfertigung an die Regimenter und Kommandos, an welche die abgelieferten Rekruten abzusenden sind, und wo auch die desertirten, oder unterweges krank zurückgelassenen Rekruten erwartet werden müssen.

§. 215. Zum Empfang der Rekruten von dem Offizier wird eine Frist von nicht mehr als drey Tagen, gerechnet von ihrer Ankunft an dem Ort ihrer Bestimmung, festgesetzt.

§. 216. Nach beendigter Ablieferung der Rekruten übergiebt der Offizier das Konvoykommando dem Kommandeur der inneren Wache, um dasselbe ohne Aufenthalt wohin gehörig zurückzuschicken.

§. 217. Der Empfänger des Konvoykommandos (§. 216.) giebt dem Offizier eine Quittung über den Empfang desselben.

---

*) In diesem Befehl heißt es: „Ich befehle, daß von nun an alle Beamte, welche von der Krone Aufträge erhalten, nach Beendigung derselben ihre Rechnung, unfehlbar binnen einem Monat, wo gehörig ablegen und zugleich die übrig gebliebene Summe einzahlen sollen; widrigenfalls die Hälfte ihres Gehalts, bis zur Ablegung der Rechnung, einzubehalten und für die nicht abgelieferte Summe, und zwar für jeden Rubel ein Kopeken, wöchentlich von ihnen beyzutreiben ist."

§. 218. Nach Empfang dieser Quittung verfügt sich der Offizier nach der Behörde, an welche er das Einnahme- und Ausgabebuch über die Kronsgelder vorgestellt (§. 210.), um eine Quittung über die erfolgte Revision dieses Buchs zu empfangen.

§. 219. Die empfangene Quittung über die Revision des Ausgabebuchs (§. 218.) und die Quittung über die abgelieferte Konvoymannschaft (§. 217.) werden in Original an die Person übergeben, welcher die Disposition über die Rekruten übertragen. Hierauf

§. 220. Werden dem Offizier: 1) alle von ihm nach den §§. 218. und 219. vorgestellten Papiere zurückgegeben, nachdem zuvor in den Formulairlisten der Rekruten notirt worden, wer von ihnen wohin abgegeben, oder abgegeben werden soll; 2) wird ihm eine, nach beyliegendem Formular anzufertigende, vollständige, Quittung mit der Unterschrift der Person, welcher die Disposition der Rekruten übertragen, ertheilt.

§. 221. Von den nach §. 220. erhaltenen Papieren übersendet der Offizier die Formulairliste, die Rangierliste, die Quittung über die Revision des Ausgabebuchs, die Quittung über die Ablieferung des Konvoykommandos und die allgemeine Quittung über die Ablieferung der Parthie, in Original bey einem Bericht an das Inspektordepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät, indem er gleichzeitig Abschriften von diesen Quittungen an den Korpskommandeur der inneren Wache unterlegt.

§. 222. Hiernächst empfängt der Offizier aus der am Ort befindlichen Rentey Progongelder, um seine Rückreise anzutreten.

§. 223. Die Progongelder zur Rückreise des Offiziers (§. 222.) werden auf Requisition derjenigen Person, welche die Rekruten am Orte ihrer Disposition von ihm empfangen, nach seinem Range und nach der Jahreszeit abgelassen.

§. 224. Der Offizier stellt, sobald er auf seinen Posten zurückgekehrt ist, seinem Bataillonskommandeur alle Papiere, welche er bey der ursprünglichen Abfertigung der Parthie nach §. 6. erhalten, mit Ausnahme der nach §. 221. vorgestellten, ingleichen seine eigene Korrespondenz, vor, indem er den ersteren Abschriften der Rangierliste und der Quittungen, welche im §. 221. bezeichnet sind, und letzterer die Journäle der einkommenden und ausgehenden Papiere, nebst dem Expeditions- oder Quittungsbuch, beyfügt. Gleichzeitig wird dem Bataillonskommandeur auch der Kasten abgeliefert, welcher dem Offizier zur Aufbewahrung des Geldes und der Papiere nach §. 7. mitgegeben war.

§. 225. Ist der, von dem Orte der Abfertigung der Parthie, zu deren Führung abgeordnete Offizier unterweges abgelöst und durch einen anderen ersetzt worden; so wer-

den, nach der Rückkunft dieses letzteren, die Papiere und der Kasten, welche er nach §. 224. abgeliefert, von seinem Vorgesetzten an den Bataillonskommandeur desjenigen Gouvernements zugefertigt, aus welchem die Parthie ursprünglich abgefertigt worden war.

§. 226. Bey Abfertigung und Führung der Ebräerrekruten nach dem Orte ihrer Bestimmung, wird nach besonderen, hier angeschlossenen, Regeln verfahren. In allen den Fällen jedoch, auf welche in diesen besonderen Regeln keine Ausnahmen festgesetzt sind, werden die, in dieser allgemeinen Instruktion enthaltenen, Regeln zur Richtschnur genommen.

§. 227. Der Parthieoffizier, welcher die Rekrutenparthie nach ihrem Bestimmungsort in gehöriger Ordnung hingeleitet, wird der Aufmerksamkeit höherer Obrigkeit empfohlen, dagegen für die Verabsäumung seiner Pflichten einer angemessenen Strafe unterzogen, für gesetzwidrige Handlungen aber dem Kriegsgericht übergeben werden.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 6. Punkt 4. der Instruktion für den Parthieoffizier.

Formulairliste

der

Rekruten, aus der Stadt N. des N. Gouvernements, welche unter Begleitung des in dem N. Bataillon der innern Wache dienenden Offiziers N. N. (Rang, Tauf-, Vater- und Familienname) bis zu dem Orte N. abgefertiget worden, wo sie an das N. Regiment, oder an die und die Person, zu übergeben sind.

Angefertigt den — (Monat und Jahreszahl).

Fortlaufende No., unter welcher sie in die Parthie getreten sind.	No. unter welcher der Rekrut in der Formulairliste der Rekrutensession verzeichnet ist.	Tauf-, Vater- und Familienname des Rekruten.	Bey der Annahme zum Rekruten hat sich ergeben: sein Alter.	seine Größe: Arsch.	seine Größe: Wersch.	Signalement: Haar des Kopfs.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.	Bart (Kinn).	Das Gesicht überhaupt.	Besondere Kennzeichen. NB. Hier werden ebenfalls alle Mängel und Verletzungen des Körpers angeführt, mit welchen der Rekrut auf den Grund der Instruktion für Aerzte angenommen worden.	Von welcher Rekrutensession, aus welchem Stande, bey welcher Rekrutirung und wann namentlich er empfangen worden.	Jahr.	Monat u. Datum.	Ob er Frau und Kinder hat, ihre Namen und der Vatername der Frau.	Ob er lesen und schreiben kann und irgend ein besonderes Handwerk versteht.	Wie viel eigenes Geld er besitzt: Rub.	Kop.
1	107	Sachar, Iwanows Sohn Timofejew . . Anmerkung. Dieser Rekrut hat bey seiner Annahme deponirt, daß er bey der gegenwärtigen Aushebung nicht in der Reihefolge stehe, daß er die Epilepsie habe und 38 Jahr alt sey. — Die Rekrutensession hat gefunden, daß die Klage in Betreff der Reihefolge nicht gegründet war, weil ꝛc., und daß er nach der Revisionsliste das Alter von 35 Jahren habe. — Was jedoch die angebliche Epilepsie betrifft, so hatte die Session ihn im Laufe der festgesetzten Zeit im Krankenhause beobachten lassen, und es hat sich nach den Berichten der Aerzte N. N. nicht ergeben, daß er dieser Krankheit unterworfen wäre, weshalb er denn, nach erlittener Ruthenstrafe, definitiv zum Dienst angenommen ist.	35	2	4	Dunkelbraun.	Schwarz und fein.	Grau und nicht groß.	Gerade und mittelmäßig.	Mittelmäßig.	Rund und gespalten.	Rund, weiß und rein.	Auf der rechten Wange eine Narbe von ½ Werschok Länge; ihm fehlt das letzte Glied an dem mittelsten Finger der linken Hand.	Ist von der N. Gouvernements- oder Kreissession als Bürger der Stadt N. bey der 00 Rekrutirung angenommen worden.	18..	00	Hat eine Frau Alexandra Jakowlews Tochter, einen Sohn Alexander 00 Jahr alt, und eine Tochter Elisabeth ½ Jahr alt. Alle diese Personen haben ihren Wohnort in der Stadt N. beybehalten.	Kann russisch lesen und schreiben, versteht kein besonderes Handwerk.	In Assignationen 10 In Silber 5	50 40
2	250	Alexei, Stepanows Sohn Stepanow . . Anmerkung. 1. Dieser Rekrut wurde bey seiner Annahme von dem Mitgliede N. brakirt, weil ꝛc. Die Mehrheit der Stimmen der Session hat ihn aber für tauglich befunden. Anmerkung. 2. Dieser Rekrut ist in der Revisionsliste genannt Kohlhack. Dieser Beyname ist auf den Grund der Rekrutenverordnung nach seinem Vaternamen abgeändert worden.	22	2	4½	Schwarz.	Schwarz, dick u. zusammengewachsen.	Braun, hervorstehend.	Groß mit einem Höcker.	Mittelmäßig, dicke Lippen.	Spitz.	Länglicht, brünett und pockennarbig.	Hat am Halse auf der rechten Seite ein großes mit Haaren bewachsenes Geburtsmaal. Es fehlen ihm in der obern Kinnlade zwey Vorder- (Schneide-) zähne in der Reihe nach der linken Seite, und am linken Fuß die vierte und fünfte Zehe (sind abgefroren) ꝛc.	Ist von der N. Rekrutensession als Erbbauer des Gutsbesitzers N.N. aus dem Dorfe N. bey der 00 Rekrutirung angenommen worden.	18..	00	Hat eine Frau Praskowja Teremtjewa, welche ihr Domicil da und da beybehalten. Kinderlos.	Kann weder lesen noch schreiben, versteht aber das Schneider-Handwerk.	Dukaten 15 Hat bey seiner Annahme eine Forderung von 25 Rub. Bankosignationen angegeben.	

Anmerkung. 1. Die Formulairliste muß leserlich geschrieben seyn. — Jeder Rekrut muß von dem andern durch einen Strich getrennt werden. — 2. Die Rasuren und Verbesserungen, welche bey Anfertigung der Formulairliste gemacht worden, müssen am Ende derselben angezeigt werden.

Nach dieser Liste sind so und so viel Rekruten gehörig bekleidet; ihr eigenes Geld: ∞ Dukaten, ∞ Rub. in Silber, ∞ Rub. in Banko-Assignationen, ∞ Rub. in Kupfer; Das Konvoykommando besteht aus so und so viel Mann: darunter ∞ Unteroffiziere und ∞ Gemeine; von mir an den und den abgegeben worden.

Kommandeur des N. innern (oder Linien-) Garnisonbataillons N. N. N. (Rang, Tauf- und Familienname).

Oder:

Rekrutenempfänger bey der N. Rekrutensession des und des Bataillons (oder Regiments) N. N. N.

Die in dieser Liste angeführten Rekruten, ihre eigenen Gelder und das bezeichnete Konvoykommando habe ich von dem und dem empfangen. — Die Rekruten sind in dieser Formulairliste richtig bezeichnet worden. — Die Rekrutensachen sind nach der Verordnung vollständig. — Forderungen sind von den Rekruten nicht angegeben worden. (NB. Sind aber Forderungen angegeben worden, so sind dieselben entweder hier anzuführen, oder nur das Datum und die Nummern der Papiere zu bemerken, welche in Betreff derselben zwischen dem Parthieoffizier und derjenigen Person, welche die Parthie abgegeben, gewechselt worden.) (Siehe Instruktion §. 19. und 20.) Alles dasjenige, was nach der Instruktion für den Parthieoffizier §. 6. und 7. von der, die Parthie abliefernden, Person empfangen werden soll, habe ich in Empfang genommen. — Das zur Führung der Parthie bestimmte Geld ∞ Rubel ∞ Kopeken habe ich aus der und der Rentey empfangen; welche Summen namentlich aber von mir empfangen worden, ist aus dem mir aus der Rentey ertheilten Ausgabebuch zu ersehen.

Des N. Garnisonbataillon N. N. N. (Rang, Tauf- und Familienname).

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 6. Punkt 5. der Instruktion für den Parthieoffizier.

Rangierliste der Rekrutenparthie, welche von da und da mit dem und dem nach dem und dem Ort abgefertigt worden.

No. der Rangierliste.	No. nach der Formulairliste.	Vor- und Beynamen.	Größe. Arsch.	Größe. Werch.	Alter.	Summe des eigenen Geldes. Rub.	Summe des eigenen Geldes. Kop.	Bemerkung der Ausgabe der eigenen Gelder.	Rub.	Kop.
						Assignation.			Assignation.	
1	7	Iwan Wawilow . .	2	10	26	25	—	Den 7ten September im Dorfe N. ausgegeben .	—	50
								die übrigen sind am Orte seiner Bestimmung abgeliefert worden . .	24	50
2	3	Jakow Jerofejew .	2	9	30	100	—	Den 10ten September in der Stadt N. ausgegeben	5	—
								die übrigen sind an seinem Bestimmungsorte abgeliefert	95	—
3	14	Sidor Antonow . . Ist in dem und dem Hospital wegen der und der Krankheit am . . . (Datum und Monat) zurückgelassen worden.	2	8	35	500	—	Sind zugleich mit ihm in das Hospital gegen Quittung abgegeben .	500	—
						Dukaten.			Dukaten.	
4	236	Gerassim Iwanow . Ist in dem Dorfe N. am . . . (Datum und Monat) desertirt.	2	$6\frac{7}{8}$	19	2	—	Sind da und da an den und den abgeliefert	2	—
5	100	Grigori Petrow . . Ist in dem Dorfe N. am . . . (Datum und Monat) verstorben.	2	5	28	50	—	Zur Beerdigung verwandt	3	—
								die übrigen sind gemäß der Instruktion für den Parthieoffizier §. 159. abgefertigt	47	—

No. der Rangierliste.	No. nach der Formularliste.	Vor- und Beynamen.	Größe. Arschin.	Größe. Werschok.	Alter.	Summe des eigenen Geldes. Rub.	Summe des eigenen Geldes. Kop.	Bemerkung der Ausgabe der eigenen Gelder.	Rub.	Kop.
						Sil	ber.		Sil	ber.
6	109	Jellissei Moissejew .	2	$4\frac{1}{4}$	29	5	—	Sind zugleich mit ihm an dem Orte seiner Bestimmung abgeliefert .	5	—
7	289	Grigori Petrillo . . Ist dann und dann desertirt; gefänglich eingezogen und der Parthie zugestellt dann und dann. Hat für die Desertion hundert Ruthenhiebe erhalten dann und dann.	2	$4\frac{1}{2}$	—	—	—			
8	300	Jewstrat Gorinski . Ist für Trunkenheit und Schlägerey in der Kabake im Dorfe N. am ... (Datum und Monat) mit 25 Ruthenhieben bestraft worden.	2	$3\frac{1}{2}$	40	4	—	Den ... (Datum und Monat) in der Stadt N. ausgegeben . .	—	25
		Am ... (Datum und Monat) für Mißhandlung der und der Person zum zweitenmal mit 50 Ruthenhieben bestraft worden.						An das Regiment abgeliefert . . .	3	75

Anmerkung. 1. Auf solche Weise müssen alle Rekruten, so weit als möglich einer von dem andern, eingeschrieben werden, damit in der Folge unter jedem derselben die nöthigen Bemerkungen gemacht werden können.

Anmerkung. 2. Die Vor- und Beynamen der Rekruten sind mit größeren Buchstaben zu schreiben.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 45. der Instruktion für den Parthieoffizier.

An (die und die Behörde, oder an den und den).

Von dem (Rang) des N. Bataillons der innern Wache N. N.

Bericht.

Nachdem ich in der Stadt N. des N. Gouvernements von dem Kommandeur des innern (oder Linien-) Garnisonbataillons N. N. (sein Rang und Familienname) (oder von dem bey der N. Rekrutensession befindlichen Militairempfänger N. N.) eine Rekrutenparthie, bestehend aus ∞∞ Mann Rekruten, welche da und dahin abgeführt und an den und den zur Vertheilung abgegeben werden soll, empfangen habe, werde ich mit dieser Parthie den Marsch auf dem Wege nach der Stadt N., nach der mir gegebenen Marschroute, am heutigen Tage antreten.

Zugleich habe ich die Ehre hinzuzufügen: 1) daß bey dieser Rekrutenparthie sich ein Konvoykommando von so und soviel Mann befindet, darunter ∞ Unteroffiziere und ∞ Gemeine; 2) daß ich aus der N. Rentey zur Verpflegung der Mannschaft zu Branntwein, zu Progongelder, zum Sold und zu andern Ausgaben, die in §. 37. meiner Instruktion bestimmt sind, ∞∞ Rubel ∞ Kop. empfangen habe; 3) daß ich Alles, was mir nach §§. 6. und 7. derselben Instruktion hat abgelassen werden sollen, erhalten; 4) daß die Rekruten mit Allem befriedigt und bey ihrer Abgabe zur Parthie keine Forderungen verlautbart haben (NB. hat jedoch ein Rekrut eine Forderung angegeben und ist er vor dem Ausmarsch nicht befriedigt worden, so muß in dem Berichte sowohl die Forderung, als der Inhalt des darauf bezüglichen Antwortschreibens der Person, welche die Parthie abgeliefert, angeführt werden); 5) daß ich an eigenen den Rekruten gehörigen Geldern überhaupt empfangen habe: in Assignationen so und soviel, in Gold so und soviel, in Silber so und soviel; 6) daß alle Rekrutensachen mir vollständig abgeliefert worden.

(Unterschrift des Parthieoffiziers.)

Anmerkung. Auf den Paketen, welche an das Inspektordepartement des Generalstaabes Seiner Kaiserlichen Majestät und an den Korpskommandeur der innern Wache abzufertigen sind, wird geschrieben: nach St. Petersburg.

No. ∞.

Datum, Monat, Jahr.
Stadt N.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Auszug aus dem Militair-Kriminalkodex, zum Vorlesen an die Rekruten.

I. Von der Gottesfurcht.

§. 1. Obgleich allen Christen insgesammt, und jedem Christen insbesondere obliegt, einen christlichen und ehrlichen Lebenswandel zu führen und sich in ungeheuchelter Gottesfurcht zu erhalten; so sind doch Soldaten und Kriegsmänner dies mit um so größerem Eifer zu beachten verpflichtet, weil sie von Gott in einen solchen Stand versetzt sind, wo sie oft nicht eine einzige Stunde gewiß seyn können, daß sie nicht im Dienst ihres Kaisers den allergrößten Gefahren sich aussetzen müßten. (Kriegsartikel vom 30sten März 1716 pag. 1.)

§. 2. Wer den Namen Gottes lästert und ihn verachtet, und den Gottesdienst und das Wort Gottes, und die heiligen Sakramente verhöhnt, und dessen vollkommen überführt wird, dem soll, hat er es auch im trunkenen Muthe oder im nüchternen Zustande gethan, die Zunge mit einem glühenden Eisen durchstochen und sodann das Haupt abgehauen werden. (Ebend. pag. 3.)

§. 3. Wer die allerheiligste Mutter Gottes Jungfrau Maria und die Heiligen mit Schimpfreden belästert, der soll, nach dem Stande seiner Person und seiner Lästerung, am Körper durch Abhauen eines Gliedes bestraft werden oder das Leben einbüßen. (Ebend. pag. 4.)

§. 4. Wer eine solche Lästerung anhört und gehörigen Orts beyzeiten solches nicht anzeigt, der soll nach Beschaffenheit der Sache, als ein Theilnehmer der Gotteslästerung, das Leben oder sein Vermögen verlieren. (Ebend. pag. 5.)

II. Von dem Verrath.

§. 5. Jeder Beamte der Armee, und jede zur Armee gehörige Person, wes Ranges, Amtes und Standes sie auch immer seyn möge, wird, wenn sie des Verraths überwiesen ist, mit dem Tode bestraft. (Feld-Kriminalkodex der großen aktiven Armee vom 27sten Januar 1812. §. 1.)

§. 6. Des Verraths schuldig wird erkannt:

1) derjenige, welcher überwiesen worden, mit irgend Jemandem in der feindlichen Armee, ohne Erlaubniß des Oberbefehlshabers, korrespondirt zu haben. (Ebend. §. 2. Punkt 1.)

2) Derjenige, welcher das ihm anvertraute Geheimniß einem andern verrathen, oder die Parole, oder die Loosung einem Fremden bekannt machen wird. (Ebend. §. 2. Punkt 2.)

3) Derjenige, welcher ohne speciellen Befehl irgend ein Artilleriegeschütz vernageln, oder demontiren (hievon werden die Fälle ausgenommen, wo das Geschütz nicht anders vor dem Feinde zu retten ist), oder aus bösem Vorsatz die Militairwagen, oder das Angespann während der Schlacht verderben wird. (Ebend. §. 2. Punkt 3.)

4) Derjenige, welcher eine falsche Parole oder Loosung übergeben wird. (Ebend. §. 2. Punkt 5.)

5) Ein jeder, der durch sein Murren und seine Klagen im Angesicht des Feindes Furcht und Schrecken und eine Unordnung in den Gliedern verbreiten wird. (Ebend. §. 2. Punkt 4.)

6) Derjenige, welcher, als Anführer eines Detaschements, mit Vorsatz die nöthigen Auskünfte und Nachrichten verheimlicht. (Ebend. §. 2. Punkt 6.)

7) Derjenige, welcher bey Ablösung vom Posten oder von der Wache die nöthigen Nachrichten und Umstände verschweigt. (Ebend. §. 2. Punkt 7.)

8) Derjenige, welcher eine Festung übergiebt, ohne drey Angriffe ausgehalten zu haben, und bevor eine große Bresche in den innern Hauptwall geschossen worden, oder gänzlicher Mangel an der unentbehrlichsten Quantität Brod und Wasser, oder an Festungs-Vertheidigungsmitteln eingetreten ist. (Ebend. §. 2. Punkt 8.)

9) Derjenige, welcher irgend welche Verpflegung nicht abläßt, nicht zuführt oder nicht liefert, und dadurch das Korps, die Division, ein Kommando oder eine Festung der Gefahr aussetzt, oder wichtige Operationen verhindert. (Ebend. §. 2. Punkt 10.)

10) Derjenige, welcher mit Vorsatz Magazine, Kriegsgeräth oder Obosen dem Feinde übergiebt. (Ebend. §. 2. Punkt 11.)

11) Derjenige, welcher Magazine, Kriegsgeräth oder Obosen nicht durch Anwendung gewöhnlicher Mittel vor dem Feinde sicherstellt, so daß sie dadurch in feindliche Hände gerathen. (Ebend. §. 2. Punkt 12.)

12) Derjenige, welcher des Spionirens überwiesen wird. (Ebend. §. 2. Punkt 13.)

§. 7. Wenn Jemand einen Verrath oder irgend etwas Aehnliches zu machen beabsichtiget hat, der soll, auch wenn er solches noch nicht ausgeführt hätte, dennoch nach Beschaffenheit der Sache und nach dem Spruch des Kriegsgerichts, derselben schweren Strafe, wie für die vollbrachte That selbst, unterzogen werden. (Kriegsartikel vom 30sten März 1716 pag. 127.)

§. 8. Wenn Jemand erfährt, daß einer oder mehrere etwas Schädliches zu thun beabsichtigen, oder Kunde von Spionen und anderen verdächtigen Leuten, die sich in den Obosen oder Garnisonen aufhalten, erhält, und solches bey einer schicklichen Gelegenheit nicht bekannt macht, der soll, nach Beschaffenheit der Sache, körperlich oder am Leben bestraft werden.

Erklärung: Wenn Jemand weiß, sieht oder bemerkt, daß man mit einem solchen schädlichen Vorsatz umgeht, und solches bey einer sich dargebotenen Gelegenheit nicht meldet, der kann sich nicht damit entschuldigen, daß er solches nicht hat erweisen können, maßen es eine andere Sache ist, wenn Jemand öffentlich zu überführen und sodann der Angeber das, was er gesagt, zu beweisen verbunden ist; ein Anderes ist's wiederum, wenn der Angeber irgend Etwas geheim eröffnet, und dadurch gleichsam zur Vorsicht auffordert, in welchem Fall er nicht zum Beweise anzuhalten ist, denn es ist schon hinreichend, daß die Obrigkeit durch seine Angabe Gelegenheit erhalten, Vorsichtsmaaßregeln zu nehmen; der Denunciat muß aber scharf beobachtet und unter aufmerksame Aufsicht gestellt werden, um sich zu überzeugen, ob nicht die Denunciation irgend etwas Wahres enthalte, daher denn bey solchen Gelegenheiten mit großer Vorsicht zu Werke gegangen und Denunciat nicht sogleich arretirt, vielmehr aufs genauste und geheim untersucht werden muß, ob die gegen ihn gemachte Denunciation wahr sey, weil oft ein ehrlicher Mann von einem übelwollenden und nachtragenden Menschen ohne alle Schuld angeschwärzt wird. (Ebend. pag. 129.)

III. Von dem Ueberlaufen zum Feinde.

§. 9. Das Ueberlaufen zum Feinde wird mit dem Tode bestraft. (Feld-Kriminalkodex für die große aktive Armee vom 27sten Januar 1812. §. 3.)

§. 10. Als Desertion zum Feinde wird gehalten der Uebergang zu seiner Armee ohne schriftliche Erlaubniß des Oberbefehlshabers. (Ebend. §. 4.)

§. 11. Als Uebergang zum Feinde wird gehalten der ohne schriftliche Erlaubniß geschehene Uebertritt über die Kette oder Linie hinaus, wo man mit dem Feinde Kommunikation haben kann. (Ebend. §. 5.)

§. 12. Als Desertion zum Feinde wird angesehen, wenn der Kommandant einer belagerten Festung, dieselbe ohne schriftliche Erlaubniß verläßt. (Ebend. §. 6.)

§. 13. Als Desertion zum Feinde wird angesehen die eigenbeliebige Entfernung von einem dem Feinde gegenüber gestellten Piquet oder Wachtposten. (Ebend. §. 7.)

§. 14. Das Bereden zur Desertion nach der feindlichen Armee, oder zum Uebertritt in fremde Militairdienste, wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 8.)

§. 15. In der Verschwörung, Behufs der Desertion zur feindlichen Armee, wird der Aelteste im Rang als Rädelsführer gehalten und mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 9.)

§. 16. Von den Theilnehmern an einer solchen Verschwörung wird der zehnte durchs Loos bestimmte Mann mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 10.)

§. 17. Wenn ein Theilnehmer an einer solchen Verschwörung dieselbe angiebt, so wird er von der Strafe befreyt. (Ebend. §. 11.)

§. 18. Den Rädelsführer befreyt selbst diese Angabe von der Strafe nicht. (Ebend. §. 12.)

IV. Von der Desertion oder Entfernung vom Schlachtfelde.

§. 19. Die Desertion und Entfernung vom Schlachtfelde wird, je nachdem die Personen, Umstände und besonders die daraus entstandenen Folgen mehr oder weniger wichtig sind, bestraft:

1) mit dem Tode;
2) mit dem bürgerlichen Tode;
3) mit Degradation (Verlust des Ranges) und Verweisung aus der Armee;
4) mit Einkerkerung;
5) durch Spießruthenlaufen. (Ebend. §. 13.)

§. 20. Als Desertion oder Entfernung vom Schlachtfelde wird gehalten, wenn Jemand seinen Platz in der Fronte verläßt, ohne verwundet zu seyn. (Ebend. §. 14.)

§. 21. Eine solche Entfernung des Offiziers, Staabsoffiziers oder Generals wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 15.)

§. 22. Die Desertion eines Soldaten von dem Wachtposten wird mit Spitzruthenlaufen bestraft. (Ebend. §. 16.)

§. 23. Die Desertion eines Soldaten von dem Wachtposten vor dem Feinde wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 17.)

V. Von den Desertionen oder Entfernungen aus der Armee.

§. 24. Als Desertion oder Entfernung von der Armee wird die ohne besonderen Befehl oder ohne schriftliche Erlaubniß erfolgte Abwesenheit, während der Abrufung, von Sonnenuntergang bis zum Sonnenaufgang angesehen. (Ebend. §. 20.)

Anmerkung. Wenn die Armee in Quartieren verlegt ist, so wird die eigenbeliebige Entfernung aus dem Quartier ebenfalls für Desertion angesehen. (Verordnung für die große aktive Armee vom 27sten Januar 1812 §. 508.)

§. 25. Als Desertion wird der ohne Erlaubniß geschehene Uebergang über die Kette oder Linie desjenigen Kommandos angesehen, zu welchem der Schuldige gehört. (Feld-Kriminalkodex der großen aktiven Armee vom 27sten Januar 1812 §. 21.)

§. 26. Die Desertion dieser Art wird durch Einkerkerung bestraft, deren Dauer vom Gericht zu bestimmen ist. (Ebend. §. 22.)

§. 27. Die Desertion eines Soldaten mit Waffen aggravirt die Strafe. (Ebend. §. 23.)

§. 28. Für die Desertion eines Unteroffiziers in beyden diesen Fällen wird die Strafe verdoppelt. (Ebend. §. 24.)

§. 29. Die Abwesenheit binnen zweymal vierundzwanzig Stunden wird, nach Befinden der Umstände, als eine Desertion von größerer Wichtigkeit, auch härter bestraft. (Ebend. §. 26.)

§. 30. Personen, welche un die beabsichtigte Desertion gewußt, bey derselben behülflich gewesen oder den Deserteur versteckt haben, werden einer gleichen Strafe mit dem Deserteur unterworfen. (Ebend. §. 27.)

Anmerkung. Der Rekrut wird für die Desertion, so wie für Diebstahl, einer Spießruthenstrafe durch fünfhundert Mann, durch ein- bis achtmaliges Laufen, auf den Grund der Regeln der Rekrutenverordnung, unterworfen.

VI. Von dem Ungehorsam.

§. 31. Der Offizier, Staabsoffizier und General, welcher auf dem Marsch oder während der Bewegung der Truppen gegen den Feind nicht auf seinem Posten gefunden wird, soll degradirt und aus der Armee verwiesen werden.

Der Unteroffizier wird zum Soldaten degradirt und muß Spitzruthen laufen.

Der Soldat wird einer Spitzruthenstrafe unterzogen.

Das Maaß dieser Strafe wird vom Gericht bestimmt. (Ebend. §. 28.)

§. 32. Die Nichterfüllung obrigkeitlicher Befehle im Angesicht des Feindes wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 29.)

§. 33. Die Nichterfüllung obrigkeitlicher Befehle wird mit dem Tode bestraft, sobald sie wichtige und nachtheilige Folgen gehabt. (Ebend. §. 32.)

§. 34. Ein offenbarer Ungehorsam, so wie die Beharrlichkeit darin durch Wort oder That, wird durch den bürgerlichen Tod, in den höheren Rangklassen aber, vom Obersten an, mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 34.)

§. 35. Das Aufheben der Hand oder der Waffe gegen den Vorgesetzten wird durch den Tod bestraft. (Ebend. §. 38.)

§. 36. Für den Ungehorsam eines ganzen Kommandos, einer Kompagnie, eines Bataillons ꝛc. werden die Rädelsführer mit dem Tode bestraft; die Vorgesetzten des ungehorsamen Militairs werden, wenn sie an dem Ungehorsam Theil genommen, mit dem

Tode, wenn sie aber, ohne daran Theil zu nehmen, nur die ihnen zu Gebote gestandenen Mittel zur Abwendung des Ungehorsams nicht in Anwendung gebracht, mit Degradation zu Soldaten bis zur Wiederaufdienung bestraft. (Ebend. §. 36.)

§. 37. Der zehnte durchs Loos bestimmte Mann der ungehorsamen Truppen wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 37.)

§. 38. Alle unanständigen, verdächtigen Zusammenkünfte und Versammlungen der Kriegsleute, wenn sie auch nur zu Berathungen (wenn auch nicht in böslicher Absicht) oder, um ein gemeinschaftliches Gesuch aufzusetzen, geschehen, wodurch aber ein Aufstand oder Empörung erregt werden könnte, sind durch diesen Artikel strenge zu verbieten. — Wenn Gemeine diesem entgegenhandeln, so sollen die Rädelsführer, sie mögen dazu einen Grund gehabt haben oder nicht, ohne alle Schonung gehängt, mit den übrigen aber wie mit Deserteuren (vergl. §. 43. 36. und 37.) verfahren werden. — Hat aber Jemand Grund zu klagen, so wird Jedem gestattet, über das ihm persönlich widerfahrene Unrecht zu klagen, nicht aber gemeinschaftliche Klagen zu erheben. (Kriegsartikel vom 30sten März 1716 pag. 133.)

§. 39. Es soll Niemand, weder durch Worte, noch durch That, noch durch Briefe, persönlich oder vermittelst anderer Mittel, Veranlassung zum Aufstande, oder zu einer Empörung, oder zu etwas Anderem, woraus eine Empörung entstehen könnte, geben; handelt aber Jemand diesem entgegen, der soll, wenn solches durch die Untersuchung erwiesen ist, das Leben verlieren oder am Körper gestraft werden. (Ebend. pag. 135.)

§. 40. Eben so sollen auch diejenigen bestraft werden, welche dergleichen Worte gehört, oder dergleichen Briefe gelesen, in welchen von einer Empörung die Rede war, und solches nicht gehörigen Orts und binnen kurzer Frist ihren Offizieren gemeldet haben. (Ebend. pag. 136.)

§. 41. Wenn ein Streit, Zank oder gar eine Schlägerey unter den Gemeinen entsteht, so darf Niemand sich unterstehen, seine Kameraden derartig zur Hülfe aufzufordern, daß dadurch ein Aufstand oder irgend ein anderer unanständiger Fall entstehen könnte; thut aber Jemand dieses dennoch, der soll mit den Helfershelfern aufgehängt werden. (Ebend. pag. 138.)

§. 42. Die Beredung der Einwohner des von der Armee eingenommenen Landes zum Aufruhr, wird, wenn sie auch keinen Aufruhr hervorgebracht hätte, mit dem Tode bestraft. (Feld-Kriminalkodex der großen aktiven Armee vom 27sten Januar 1812 §. 40.)

§. 43. Das Kommando, welches den ihr angewiesenen Platz, ohne Gefecht, ohne gänzlichen und sichtbaren Mangel an Verpflegung und ohne besonderen obrigkeitlichen Befehl verlassen, wird als im Aufruhr begriffen angesehen und die Urheber oder die

Ersten, welche mit dem Beyspiel eines solchen Verbrechens vorangegangen, werden mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 41.)

§. 44. Ein Kommando, welches auf den ersten von der Obrigkeit erhaltenen Befehl, den Feind anzugreifen, Unentschlossenheit gezeigt, wird auf folgende Weise aufgelöst: am folgenden Tage werden ihm die Fahnen, die Gewehre und den Offizieren die Degen abgenommen. — In dieser Verfassung wird dasselbe vor die übrigen Truppen geführt und defilirt bey denselben vorbey, indem es, statt der Fahnen, ein auf eine lange Stange befestigtes weißes Brett, mit der mit schwarzen Buchstaben darauf gemachten Aufschrift: „feige Memmen" trägt. Hierauf werden die Soldaten und Unteroffiziere in verschiedene Regimenter vertheilt; die Offiziere und die übrigen Chefs aber von der Armee weggejagt und aus dem Dienst ausgeschlossen. (Ebend. §. 43.)

§. 45. Wer in der Fronte, vor dem Feinde stehend, ganz offen den Gehorsam versagt, der wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 43.)

§. 46. Wer auf den vordern Piquets oder Wachtposten oder auf den Mauern einer belagerten Festung einschläft, der wird, wenn er Offizier ist, degradirt, wenn er aber ein Gemeiner ist, mit Spitzruthen bestraft. (Ebend. §. 44.)

§. 47. Ein offenes Murren gegen die Vorgesetzten, oder die Lästerung derselben vor Zeugen, wird, wenn sie zur Kenntniß der Militairpolizey gelangt und von derselben der höheren Obrigkeit berichtet worden, nach Befinden der Umstände, als Aufruhr oder offener Ungehorsam gerichtet und bestraft werden. (Ebend. §. 48.)

§. 48. Ein Jeder soll der Schildwache und den übrigen Wachen und Runden in den Oboen, Städten und Festungen anständig begegnen und ihnen, wenn sie berufen, höflich Antwort geben; wenn Jemand zweymal mit Drohung berufen worden, der Schildwache aber keine Antwort gegeben, und diese daher auf ihn geschossen hat, so hat derjenige den daraus für ihn etwa entstandenen Schaden und Nachtheil sich selbst nur beyzumessen, die Schildwache ist aber von aller Verantwortlichkeit frey; doch muß die Schildwache sich vorsehen und dieses nur auf gefährlichen Posten thun. (Kriegsartikel vom 30sten März 1716 pag. 44.)

§. 49. Wenn es Jemand wagt, die Schildwache, Patrouille oder Runde zu schimpfen, oder sich ihr zu widersetzen, wenn sie ihn zu arretiren befiehlt, der soll, wenn es ein Offizier ist, seinen Rang verlieren und als Gemeiner Dienste thun, bis er sich wieder aufdient, ist es aber ein Gemeiner, mit Spitzruthen bestraft werden. (Ebend. pag. 45.)

§. 50. Sollte aber Jemand gegen die Wache oder Schildwache, ingleichen gegen die Patrouille und die Runde, seinen Degen ziehen, oder sie überfallen, oder ihr irgend

einen Schaden zufügen oder Aufenthalt veranlassen; so muß derselbe ohne alle Gnade arquebusirt (erschossen) werden. (Ebend. Punkt 46.)

§. 51. Dagegen sollen Wachen, Runden und Patrouillen sich auf ihren Posten ruhig verhalten und nicht selbst Veranlassung zu Zänkereyen und Aufstand geben, auch die Vorübergehenden durch keinerley unanständige Handlungen oder Grobheiten zu diesem Uebel anreizen: wenn aber Jemand diesem entgegen gehandelt, der soll, nach Beschaffenheit der Sache und nach dem Range des Kontravenienten, entweder seines Amtes entsetzt, oder mit Spitzruthen oder auch noch härter bestraft werden. (Ebend. Punkt 47.)

VII. Von dem Ueberfall, Raub und von der Nothzucht.

§. 52. Die Beraubung einzelner Personen, der Häuser, Dörfer, und überhaupt des Eigenthumes, wird mit dem Tode bestraft. (Feld-Kriminalkodex der großen aktiven Armee vom 27sten Januar 1812. §. 61.)

§. 53. Eben so wird auch der Mordbrand, die Vernichtung der Wälder und Erndten und die Ermordung der Einwohner bestraft. (Ebend. §. 62.)

§. 54. Wenn irgend eines dieser Verbrechen von einem ganzen Kommando verübt wird, so werden die Chefs desselben mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 63.)

§. 55. Hat aber das Kommando dieses ohne Erlaubniß des Vorgesetzten vollführt, so wird solches als eine Empörung angesehen, welche nach §§. 36. und 37. bestraft wird (d. i. die Urheber und der zehnte, durchs Loos bestimmte, Mann werden mit dem Tode bestraft). (Ebend. §. 64.)

§. 56. Der Ueberfall mit Waffen in der Hand, eines unbewaffneten Einwohners, seiner Frau und seiner Kinder, wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 65.)

§. 57. Die Nothzucht einer Frauensperson, wes Standes sie immer seyn mag, wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 66.)

§. 58. Die Beraubung todter Menschen während der Schlacht, wird durch einmaliges Spitzruthenlaufen durch fünfhundert Mann bestraft. (Ebend. §. 67.)

§. 59. Die Beraubung der Verwundeten, wird durch eine verdoppelte Spitzruthenstrafe bestraft. (Ebend. §. 68.)

§. 60. Die Tödtung eines Verwundeten, um ihn zu berauben, wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 69.)

§. 61. Die Entgegennahme, Aufbewahrung oder der Ankauf gestohlener oder geraubter Sachen von Personen, welche zur Armee gehören, wird durch Verbannung derselben und Konfiskation ihrer bey ihnen befindlichen Habe bestraft. (Ebend. §. 70.)

§. 62. Imgleichen wird das Vermögen aller derjenigen, welche für Raub, Ueberfall, Mordbrennerey ꝛc. verurtheilt worden, konfiscirt und öffentlich verkauft. (Ebend. §. 71.)

§. 63. Der Offizier, welcher das ihm anvertraute Kommando auf Beute anführt, ohne hierzu einen besondern Befehl seiner Vorgesetzten zu haben, wird mit dem Tode bestraft. (Ebend. §. 73.)

§. 64. Eben so darf Niemand von Leuten, welche eine Wache passiren, Geld oder irgend Etwas Anderes mit Gewalt zu nehmen wagen, bey Todesstrafe. (Kriegsartikel vom 30sten März 1716 pag. 183.)

§. 65. Wenn einer, durch Geschenke, Vortheile oder Nutzen veranlaßt, Jemanden durch die Wache da durchläßt, wo es nicht geschehen darf, ein solcher muß aufgehängt werden. (Ebend. pag. 184.)

§. 66. Wer etwas im Felde oder auf dem Marsche stiehlt, was unter Verwahrung und Verdeck ist, und darauf betroffen wird, dem sollen Nase und Ohren abgeschnitten werden. (Ebend. pag. 188.)

§. 67. Wer etwas, es sey viel oder wenig, stiehlt, während er auf der Wache steht, der soll gehängt werden. (Ebend. pag. 192.)

§. 68. Wenn Jemand, der Seiner Majestät oder Krons-Geld unter Händen hat, davon etwas verheimlicht, stiehlt und zu seinem Nutzen verwendet, und weniger in Ausgabe verschrieben und berechnet hat, als er erhalten, der soll das Leben verlieren und gehängt werden. Dieselbe Strafe sollen auch diejenigen erleiden, welche darum gewußt und solches nicht angezeigt haben. (Ebend. pag. 194.)

§. 69. Wenn Jemand auf dem Marsche oder anderswo etwas auf dem Wege oder an andern Orten findet, so soll er dieses seinem Offizier melden und das Gefundene ihm ohne Verzug zubringen, damit bey der Parole oder auf eine andere Art solches bekannt gemacht und das Gefundene dem Eigenthümer zurückgegeben werde; wer dawider handelt, soll wie für Diebstahl bestraft und angehalten werden, das Gefundene auszuliefern. (Ebend. pag. 195.)

VIII. Von dem Falsum.

§. 70. Wer einen falschen Eid schwört und dessen durch klare Beweise überführt wird, dem sollen die beyden Finger, welche er bey Ablegung des Eides gehoben, abgehauen, er selbst aber zur Katorge (Galeeren- oder Festungsbau-Strafe) versandt werden. (Ebend. pag. 196.)

§. 71. Wer falsche Münze prägen oder machen wird, der soll am Leben gestraft und, nach Maaßgabe der Größe des Schadens, auch verbrannt werden. (Ebend. pag. 199.)

§. 72. Die Verfertiger falscher Siegel, Briefe und Rechnungen sollen körperlich, oder mit dem Verlust der Ehre und ihrer Güter, ihrer Habe, und sogar ihres Lebens, bestraft werden, je nachdem der Betrug groß oder klein, oder von schädlichen Folgen gewesen. (Ebend. pag. 201.)

§. 73. Wenn Jemand vorsätzlich einen falschen Namen oder Familiennamen annimmt und einigen Schaden verursacht, der soll für ehrlos erklärt und nach Beschaffenheit des Verbrechens bestraft werden. (Ebend. pag. 202.)

§. 74. Wenn Jemand öffentlich affigirte Ukasen und Befehle vorsätzlich und frech zerreißt, wegwirft oder ausstreicht, so wird er zur Katorge versandt und mit einer harten Strafe, ist solches aber nur durch Unachtsamkeit geschehen, mit einer Geld-, Gefängniß-, Spitzruthen- oder einer andern Strafe, nach der Größe des Verbrechens, belegt werden. (Ebend. pag. 203.)

IX. Von dem ordnungsmäßigen Zustand der Ammunitionsstücke.

§. 75. Ein Soldat muß, er sey in der Garnison, oder im Quartiere, oder im Felde, stets bemüht seyn, seine Uniform heil, sein Gewehr aber immer rein und geputzt zu erhalten. — Wer darin lässig befunden wird, der soll von seinem Offizier (welcher genau darauf zu sehen hat, daß seine Untergebenen immer reinlich einhergehen) dafür bestraft werden; imgleichen wird auch derjenige Offizier einen strengen Verweis erhalten, der über seine Untergebenen schwache Aufsicht führen und sie, wenn sie lässig sind, nicht zurechtweisen wird. (Ebend. pag. 56.)

§. 76. Wer seine Flinte wegwerfen oder im Felde verlassen wird, der wird einer harten Spitzruthenstrafe unterzogen. (Ebend. pag. 57.)

§. 77. Wenn ein Soldat seine Flinte, seinen Spaten, seine Pique, seinen Degen oder etwas Anderes von seinen Gewehrstücken vorsätzlich verdirbt oder entzweymacht, so soll derselbe, nach Befinden des Falls, der Zeit und der Umstände, einer harten Spitzruthenstrafe unterworfen, und die verdorbenen Sachen auf Rechnung seines Soldes reparirt werden. (Ebend. pag. 58.)

§. 78. Wenn Jemand seine Uniform, seine Flinte verspielt, verkauft oder versetzt, der soll dafür zum ersten- und zweyten mal einer harten Spitzruthenstrafe unterzogen und mit der Strafe des Ersatzes der verlorenen Sache belegt, zum dritten mal aber

erschossen werden; ingleichen soll auch derjenige, der von einem Soldaten dergleichen Sachen kauft oder annimmt, dieselben nicht nur ohne allen Ersatz zurückzugeben, sondern den dreyfachen Werth dieser Sachen zu erlegen gehalten seyn, oder, nach Befinden der Person, mit Spitzruthen bestraft werden.

Erklärung. Da die Waffen die Hauptglieder und Mittel eines Soldaten sind, wodurch der Feind bekämpft und überwunden werden kann; so giebt derjenige, der sein Gewehr vernachlässiget, ein schlimmes Zeichen seines Soldatenthums, und verräth zugleich wenig Lust, seine Schuldigkeit im Kampfe gehörig zu erfüllen. Dieserhalb ist es denn auch angemessen, auch denjenigen, der dem Soldaten dabey behüflich ist, einer harten Strafe zu unterwerfen, maaßen er dadurch den Soldaten zum Dienste seines Herrn untauglich macht. (Ebend. pag. 59.)

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 112. der Instruktion des Parthieoffiziers.

An ꝛc. (Behörde oder Person).

Von dem und dem (Rang und Familiennamen).

Bericht.

Als Nachtrag zu meinem Bericht vom ... sub No. ∞ habe ich die Ehre vorzustellen:

Erstens: Im Laufe des zehntägigen Marsches bis zum ... (Datum) sind von der mir anvertrauten Parthie: 1) in den Städten krank zurückgelassen: Rekruten ∞, Konvoysoldaten ∞; 2) gestorben: Rekruten ∞, Konvoysoldaten ∞; 3) desertirt: Rekruten ∞, Konvoysoldaten ∞; 4) zurückgelassen, um vor das Kriegsgericht zu stellen: Rekruten ∞, Konvoysoldaten ∞. — Die Namen dieser Leute sind aus der umstehenden Liste zu ersehen. — Die übrige Mannschaft der Parthie ist wohlauf, außer ∞ Mann Schwacher.

Zweytens: Außerdem haben während desselben Marsches folgende Ereignisse und Aufenthalte Statt gehabt, und zwar: 1stens, 2tens ꝛc.

Unterschrift des Offiziers (Rang und Familiennamen).

Anmerkung. Wenn aber in der Parthie nichts vorgefallen, dann wird geschrieben:

Als Nachtrag zu meinen Bericht ꝛc. habe ich die Ehre vorzustellen, daß im Laufe des zehntägigen Marsches bis zum ... (Datum) in der mir anvertrauten Parthie alles sich wohl verhalten und dieselbe keinerley Aufenthalt gehabt.

No. ∞.
Datum, Monat, Jahr.
Stadt oder Dorf N.

Beylage zum Formular ad §. 112. der Instruktion des Parthieoffiziers.

No. nach der Formulairliste bey der Parthie.	No. nach der Formulairliste der Rekrutensession.	Tauf-, Vater- und Familiennamen der ausgeschiedenen Rekruten.	Alter.	Größe.	Bemerkungen, wann namentlich sie ausgeschieden sind.
		1) Kranke.			
7	480	Iwan Jakowlew Orlow .	29	2 — 4	Ist den ... da und da gegen Quittung des N. N. zurückgelassen.
0	000	N. N. N. . . .	00	000	
		1) Verstorbene.			
48	599	Michailo Jerofejew Gorochow	35	2 — 7	Ist in dem Dorfe N. am ... plötzlich gestorben; zu seiner Beerdigung sind von seinem eigenen Gelde 00 Rub. verwendet, sein übriges Geld aber an den und den übergeben, um es wohin gehörig abzufertigen.
00	000	N. N. N. . . .	00	000	
		3) Desertirte.			
5	385	Jakow Jakowlew Konjkow	40	2 — $3\frac{1}{3}$	Ist aus dem Dorfe N. am ... desertirt und hat die und die Sachen mitgenommen.
00	000	N. N. N. . . .	00	000	
		4) Vor das Kriegsgericht gestellt.			
20	85	Sidor Sofronow Lomala .	20	2 — 4	Ist am ... da und da gegen Quittung des N. N. zurückgelassen worden. NB. Hier wird kurz bemerkt, für welches Verbrechen der Rekrut vor das Kriegsgericht gestellt ist.
0	0	N. N. N. . . .	00	000	

Unterschrift des Offiziers (Rang und Familienname).

Anmerkung. Ueber die Konvoysoldaten ist zu berichten, nur mit Beyfügung einer namentlichen Liste, in welcher bey jedem die Zeit zu bemerken ist, wann er ausgeschieden.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 140. der Instruktion für den Parthieoffizier.

Quittung.

Aus der und der (der 1sten oder 2ten oder 3ten u. s. w.) Rekrutenparthie aus der ∞ Aushebung, welche aus dem N. Gouvernement, da und dahin (oder zu dem N. Regiment) unter Anführung des Offiziers N. N. (Rang und Familiennamen) marschirt, habe ich Endesunterzeichneter den Rekruten N. N. (sein Tauf-, Vater- und Familienname), welcher in der Formulairliste der Parthie sub No. ∞, und in der Formulairliste der Rekrutensession sub No. ∞∞ verzeichnet steht, wegen einer ihm zugestoßenen Krankheit (dieselbe ist zu bezeichnen) entgegen genommen, um ihn in das N. Hospital abzugeben; seinen Sold hat er bis zum ... (Datum) und die Verpflegungsgelder bis zum ... (Datum) erhalten, und sind mit diesem Rekruten zugleich mir übergeben: 1) die ihm von dem bis zu dem Tage zustehenden Soldgelder in dem Betrage von so und so viel, die ebenfalls ihm zukommenden Gelder für Fußlappen, wollene Socken und Stiefelschmiere, in dem Betrage von so und so viel, und seine eigenen Gelder so und so viel, in Summe also ∞∞; 2) die Sachen, die er an sich hat, sind: eine Fouragemütze von Tuch (zu bezeichnen, was für Tuch) ꝛc. ꝛc. ꝛc. — — —

Formular ad §. 181. der Instruktion für den Parthieoffizier.

Buch,

gegeben

aus dem Wladimirschen Kameralhofe zur Einnahme und Ausgabe der aus den Kreisrenteyen abzulassenden Summen, an den Fähnrich des Wladimirschen Garnisonbataillons Nikitin, welcher aus Wladimir nach St. Petersburg mit einer Parthie Rekruten von dem Bataillonskommandeur der innern Wache N. N. (Rang, Tauf- und Familienname) abgefertiget worden.

Monat und Datum.	Einnahme.	Rubel.	Kop.
1829. Febr. 1.	Zufolge Befehls des Wladimirschen Kameralhofes vom 1sten Febr. 1829 sub No. 000. sind aus der Wladimirschen Kreisrentey an den Fähnrich des Wladimirschen Garnisonbataillons Nikitin für die mit ihm aus Wladimir nach St. Petersburg abgefertigten 000 Mann Rekruten, nebst einem Konvoykommando von 00 Mann und einem Denschtschik, ausgezahlt worden: a) Progongelder auf 00 Pferde für 000 Werst 000 Rub. 00 Kop. b) Verpflegungsgelder für 57 Tage 0000 Rub. 00 Kop. c) Zur Branntweinsportion für 00 Eimer 0 Gläser 000 Rub. 00 Kop. d) Zur Pflege der Kranken auf dem Marsch 000 Rub. 00 Kop. e) Soldgelder für die Rekruten, gerechnet vom Tage ihres Empfangs bis zum Tage ihrer Ankunft an den Ort ihrer Bestimmung, und zwar bis zum 1sten April 1829 000 Rub. 00 Kop. f) Zu Fußlappen, Socken und Stiefelschmiere 000 Rub. 00 Kop. g) Zur Schriftführung des Offiziers 00 Rub. 00 Kop. In Summa also dreytausend zweyhundert sechs Rubel neun ein Viertel Kopeken	3206	$9\frac{1}{4}$

Wladimirscher Kreisrentmeister N. N. N.

Monat und Datum.	Ausgabe.	Rubel.	Kop.
	NB. Die Einschreibung der Ausgabe beginnt, nach Maaßgabe der Entfernung des Bestimmungsortes, mit der dritten oder vierten Seite, damit, wenn, auf den Grund der §§. 176. 177. und 178. der Instruktion, neue Summen abgelassen worden, sie in Einnahme eingetragen werden können.		
1829. Febr. 3.	In der Stadt Wladimir sind an Progongelder gezahlt: 1) für zwey Pferde vor dem Wagen des Parthieoffiziers; 2) für zwey Pferde für den Vorboten; 3) für eine einspännige Podwodde, um den erkrankten Rekruten Timofei Glasow zu führen, also für fünf Pferde bis zur Station Kolokschi, für siebenzehn Werst, gerechnet zu fünf Kopeken für jedes Pferd auf eine Werst, in Summa vier Rubel fünfundzwanzig Kopeken. Dieses Geld, vier Rubel fünfundzwanzig Kopeken, haben erhalten die Begleiter, Bürger der Stadt Wladimir Michei Wassiljew und Timofei Anofriew, in deren Stelle, da sie nicht zu schreiben verstehen, auf ihre Bitte, der Bauer des Dorfs Kolokschi Nikifor Rodionow sich eigenhändig unterschrieben hat. Die geschehene Auszahlung, so wie die Quittung, bescheinigt der Bauer, Beysitzer des Wladimirschen Landgerichts, Doronow.	4	25
	NB. Der Beysitzer, welcher nicht zu schreiben versteht, drückt, wie gewöhnlich, sein Namenssiegel bey, unter welchem geschrieben wird: Zur Bescheinigung der geschehenen Auszahlung und der Quittung hat der Bauer, Beysitzer des N. Landgerichts, N. N., da er nicht zu schreiben versteht, sein Namenssiegel beygedrückt.		
4.	Im Wladimirschen Gouvernement und Kreise ist den Bauern des Dorfes Kolokschi für die vierundzwanzigstündige Verpflegung von hundert Rekruten, zwey Unteroffizieren und fünf Mann von dem Konvoykommando, und eines Offiziers Denschtschiks, à 26½ Kopeken per Mann, in Summa achtundzwanzig Rubel zweyundsechszig Kopeken ausgezahlt worden. Dieses Geld, achtundzwanzig Rubel zweyundsechszig Kopeken, hat empfangen der Dorfälteste Peter	28	62
	Zum Transport.	32	87

Monat und Datum.	Ausgabe.	Rubel.	Kop.
	Transport.	32	87
	Wassiljew und der Hausbesitzer Wawila Petrow und Alexander Stepanow, statt ihrer aber hat, da sie nicht zu schreiben verstehen, auf ihre Bitte, der Bauer desselben Dorfes Nikifor Rodionow sich eigenhändig unterschrieben. Die geschehene Auszahlung, so wie die Quittung, bescheiniget der Bauer, Beysitzer des Wladimirschen Landgerichts, Doronow.		
—	In demselben Dorfe Kolokschi sind an Progongelder gezahlt: 1) für zwey Pferde vor dem Wagen des Offiziers; für zwey Pferde für den Vorboten, und 3) für die krank gewordenen Rekruten Sergei Chacholin, Iwan Ljapin und Dmitri Orlow, also für sechs Pferde und 24½ Werst, gerechnet à 5 Kopeken für jedes Pferd auf die Werst, in Summa sieben Rubel fünfunddreyßig Kopeken. Dieses Geld, sieben Rubel fünfunddreyßig Kopeken, haben erhalten die Begleiter, an deren Stelle, da sie nicht zu schreiben verstehen, auf ihre Bitte, der Bauer des Dorfes Kolokschi Nikifor Rodionow sich eigenhändig unterschrieben hat. Diese geschehene Auszahlung, so wie die Quittung, bescheinigt der Bauer, Beysitzer des Wladimirschen Landgerichts, Doronow.	7	35
1829. Febr. 5.	Im Wladimirschen Gouvernement und Kreise ist bey dem Branntweinsverkäufer des Dorfes Tscherkutino, Namens Stepan Jegorow, für hundert Rekruten und sieben Mann vom Konvoykommando, überhaupt also vierhundert und sieben Mann, ein Eimer und siebenundzwanzig Glas Branntwein, gerechnet für jedes Glas, deren auf einen Eimer achtzig gehen, à zehn Kopeken, gekauft worden, wofür überhaupt zehn Rubel und siebenzig Kopeken bezahlt sind. — Für diesen Branntwein habe ich das Geld richtig empfangen, Branntweinsverkäufer Jegorow. — Diese Auszahlung, so wie die Quittung, bescheinigt der Bauer, Beysitzer des Wladimirschen Landgerichts, Doronow.	10	70
	Zum Transport.		
	Und so weiter.		

Monat und Datum.	Ausgabe.	Rubel.	Kop.
1829.	Transport.		
März. 5.	Gekauft in der Stadt Wischni-Wolotschok in der Stadtapotheke, laut Recept des dasigen Kreis-Staabsarztes Seider, verschiedene Medikamente für kranke Rekruten, und zwar: für den Ilja Iwanow Sabe gegen Reumatism für 1 Rub. 10 Kop., für Grigori Jefremow gegen das Fieber Pulver für 1 Rub. 70 Kop., und für Fedor Iljin gegen Schmerzen im Leibe Tropfen für 70 Kop., und außerdem Hoffmannstropfen gegen Uebelkeiten für 42 Kop., in Summa für drey Rubel zweyundneunzig Kopeken. — Diese drey Rubel zweyundneunzig Kopeken hat richtig erhalten der Wischni-Wolotzkische Apotheker Fedor Krag. Die Auszahlung und Quittung bescheinigt Gorodnitschei Fürst Maksutow.	3	92
—	Ausgezahlt an den Rekruten N. (Tauf- und Beyname) für Rechnung seines Soldes so und so viel Rubel und Kopeken. — Diese Summe hat empfangen der Rekrut N. und statt seiner, da er nicht zu schreiben versteht, quittirt der und der. Und so weiter.		
April. 5.	Abgeliefert an den und den Gelder, welche den an die Regimenter N. N. N. abgegebenen Rekruten gehören: 1) Soldgelder für 00 Mann zweyhundertneunzehn Rubel neunundsechszig ein Viertel Kopeken, und 2) Fußlappen- und Stiefelschmier-Gelder für 000 Mann hundertfunfzig Rubel, in Summa dreyhundertneunundsechszig Rubel neunundsechszig ein Viertel Kopeken. — Diese Summe hat empfangen der und der.	369	$69\frac{1}{4}$
	Totalsumme der Ausgaben:	0000	00
	Nach allen hier verbuchten Ausgaben ist im Behalt verblieben 48 Rub. 31 Kop., welche bey Unterlegung dieses Buchs mit vorgestellt werden	48	31
	Summa Summarum:	0000	00

Unterschrift des Parthieoffiziers.

Das Original hat unterschrieben: Der Vorsitzer des Reichsraths,
Graf W. Kotschubei.

Attestat.

1829 den 8ten Februar ist dieses Attestat von dem Bauerbeysitzer des Pokrowskischen Landgerichts Iwan Prochorow an den Parthieoffizier, Fähnrich des Wladimirschen Garnisonbataillons Nikitin, darüber ertheilt worden, daß von den in seiner Parthie befindlichen Rekruten wirklich während des ganzen Marsches durch den Pokrowskischen Kreis krank gewesen (oder auf der Station N. krank geworden) die Rekruten: Sergei Chacholin, Iwan Ljapin, Dmitri Orlow, Alexei Sjusin und Emeljan Sossunow, und daher zu ihrem Transport durch den ganzen Kreis (oder: von der Station N. bis zur Station N.) drey Pferde mit Angespann gegen Zahlung der ukasenmäßigen Progongelder genommen worden; welches ich hiermit attestire.

Zu diesem Attestat hat der Bauer, Beysitzer des Pokrowskischen Landgerichts, Iwan Prochorow, da er nicht zu schreiben versteht, sein Namenssiegel beygedrückt. (L.S.)

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 194. der Instruktion des Parthieoffiziers.

A.

Journal für die eingehenden Papiere.

No.	Datum des Empfangs des Papiers.	Inhalt des eingegangenen Papiers.	Wann darauf die Erfüllung geschehen.
	1829.		
1	29. Decbr.	Vorschrift der und der Person vom ... (Datum, Monat, Jahr und No.), wegen Empfang des zur Uniformirung der Rekruten gehörigen Sachen und wegen Abreise mit diesen Sachen nach der Stadt N., um dort am ... (Datum) eine Rekrutenparthie zu empfangen und dieselbe nach dem Orte ihrer Bestimmung abzuführen.	
	1830.		
2	10. Januar.	Vorschrift der und der Person vom ... (Datum, Monat, Jahr und No.), daß zum Empfang einer Parthie, bestehend aus 00 Rekruten und 00 Mann Konvoysoldaten, welche er zu übergeben hat, geschritten werden soll, um diese Parthie da und dahin abzuführen. Wobey verschiedene Papiere bey einem besonderen Verzeichniß übersandt worden.	
		Und so weiter.	

NB. Hier werden die Papiere zur Wissenschaft bemerkt oder die Hinweisungen auf die No. des ausgehenden Journals gemacht.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 194. der Instruktion des Parthieoffiziers.
B.

Journal für die ausgehenden Papiere.

No.	Datum der Abfertigung des Papiers.	Abschrift von dem ausgegangenen Papier.	Anführung der No. in dem Journal für die eingehenden Papiere, wenn das Papier in Folge einer eingegangenen Vorschrift oder Benachrichtigung ausgegangen.
1	1829. Decbr. 30.	An die und die Person. Auf die mir zugekommene Vorschrift Ew. ... vom (Datum, Monat, Jahr und No.), habe ich die Ehre zu berichten, daß ich nach Empfang verschiedener, zur Uniformirung der Rekruten gehöriger und in dem beyliegenden Verzeichnisse aufgeführter, Sachen, so wie der mir aus der Kreisrentey gezahlten Progongelder von 000 Rubel 00 Kopeken in der heutigen Nacht nach der Stadt N. abreisen werde, um dahin die empfangenen Sachen zu bringen; dort aber die Parthie von dem dasigen Militairempfänger N. N. zu empfangen und dieselbe nach dem Orte ihrer Bestimmung abzuführen. (Geschrieben in der Stadt N.) Verzeichniß der empfangenen Sachen: 1) N. 000., 2) N. 000., 3) N. 000.	
2	1830. Januar. 3.	An den bey der N. Rekrutensession als Militairempfänger stehenden ... Ew. ... habe ich die Ehre zu berichten, daß ich von dem und dem aus dem N. Bataillon der innern Wache abgeordnet bin, um verschiedene, zur Uniformirung der Rekruten gehörige, Sachen hierher zu bringen und sodann von Ew. ... die Parthie der angenommenen Rekruten zu empfangen, um sie nach dem Ort ihrer Bestimmung abzuführen. Indem ich das Verzeichniß obiger von mir hergebrachter Sachen hier anschließe, bitte ich ergebenst, mir zu seiner Zeit wissen zu lassen, wann ich zum Empfang der Parthie schreiten soll. (Geschrieben in der Stadt N.)	

Anmerkung. Das diesem Papier angeschlossene Verzeichniß ist das nämliche, welches dem Berichte sub No. 00 an N. N. N. angebogen ist.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Formular ad §. 220. der Instruktion des Parthieoffiziers.

Quittung.

Anno 18.. am .. ist diese Quittung da und da dem Offizier des Pensachen Bataillons der inneren Wache N. N. (Rang und Familennamen) darüber ertheilt worden:

1) Daß von der aus der Stadt Krasnoslobodsk des Pensachen Gouvernements eingebrachten Rekrutenparthie, welche bey ihrer Abfertigung 300 Rekruten enthielt, mit Ausnahme eines Kranken (oder eines Desertirten, oder eines dem Gericht Uebergebenen, oder eines Verstorbenen) die übrigen 299 Rekruten an folgende Regimenter (oder Kommanden) abgegeben sind: a) an das N. Regiment ∞ Mann, darunter ein Kranker, welcher unterweges da und da nachgeblieben; b) an das N. Regiment ∞ Mann u. s. w.

2) Nach der Formulairliste hat dieser Offizier am Orte der Aushebung an eigenen Rekrutengeldern empfangen: in Gold ∞, in Silber ∞, in Assignationen ∞ Rubel und Kupfer ∞ Kopeken. (NB. Die Zahlen sind mit Buchstaben auszuschreiben.) Davon ist den Rekruten unterweges ausgezahlt worden: in Gold ∞, in Silber ∞, in Assignationen ∞ Rubel, mit den Kranken zurückgelassen ∞ Rubel (oder: die von dem Desertirten — oder Verstorbenen — nachgelassenen ∞ Rubel sind, Behufs ihrer Auszahlung an die Erben, an den Pensaschen Bataillonskommandeur abgefertigt), den Rest, betragend in Gold ∞, in Silber ∞, und in Assignationen ∞ Rubel (mit Buchstaben auszuschreiben), ist richtig abgeliefert worden. — Außerdem ist von dem Offizier empfangen: a) an Sold für jeden Rekruten à ∞ Kopeken monatlich, gerechnet vom ersten Tag nach ihrem Empfang aus der Rekrutensession bis zu dem Tage ihrer Ankunft nach dem Orte ihrer Bestimmung, und namentlich bis zum .... dieses N. (Monats) einschließlich, so und so viel Rubel; b) zu Fußlappen, wollenen Socken und zu Stiefelschmiere für jeden Rekruten ∞ Kopeken, überhaupt so und so viel Rubel.

3) An Kleidungsstücken ist empfangen worden: a) an Fouragemützen u. s. w.

4) Die Geldausgabe für die Verpflegung der Rekruten hat von Seiten des Offiziers aufgehört mit dem und dem Tage des N. Monats, d. i. mit dem ersten Tage nach erfolgter Ankunft der Parthie.

5) Die Kronsgelder, deren ihm dazu und dazu ∞ Rubel ∞ Kopeken zu dem und dem Behuf ∞ Rubel ∞ Kopeken ꝛc., überhaupt aber so und so viel abgelassen worden, hat der Offizier rechtmäßig vorausgabt, wie dieses aus der von ihm unterlegten Quittung zu ersehen ist, welche nach erfolgter Revision des Aus-

gabebuchs, von der und der Behörde, ausgefertigt ist. — Der Rest dieser Gelder, betragend ∞ Rubel ∞ Kopeken, ist wo gehörig eingezahlt.

6) Die Aufführung der Parthie war während der ganzen Zeit ihres Marsches tadellos, wie aus den Attestaten ersichtlich ist, die dem Offizier von den Ortsobrigkeiten gegeben worden.

7) Die Parthie war da und da von den und den Personen inspicirt worden; in den von denselben gegebenen Zeugnissen ist nichts Nachtheiliges für den die Parthie begleitet habenden Offizier enthalten.

8) Von den anhero eingebrachten Rekruten hat Anton Antonows Sohn Seroi angezeigt, daß sein Abgeber, den Tag vor seiner Ablieferung an die Parthie, dem bey der Krasnoslobodskischen Rekrutensession gewesenen Militairempfänger N. N. N. 75 Rubel Assignationen, noch außer den Geldern, welche als Prämie bey der Annahme in der Rekrutensession gegeben sind, eingehändigt habe, welche er, Seroi, aber nicht erhalten. — Der Parthieoffizier (sein Familienname) hat auf diese Forderung erwiedert, daß der Rekrut Seroi, bey seiner Abgabe zur Parthie am Orte der Aushebung ihm von dieser Forderung nichts gemeldet, daher denn auch diese 75 Rubel in der Formulairliste nicht eingetragen sind. — Ueber diese Forderung ist an den Pensaschen Bataillonskommandeur geschrieben worden. Außerdem haben die Rekruten weder an den Militairempfänger N. N., der sie abgefertiget, noch an ihren Parthieoffizier und die Konvoysoldaten, keine weitere Forderungen angemeldet.

9) Die Rekruten sind, was ihre Gesundheit anlanget, in gutem Zustande hier angekommen; die Uniformsstücke sind ebenfalls so und so erhalten worden.

10) Die Konvoysoldaten sind an den und den Kommandeur der inneren Wache in gehöriger Ordnung übergeben worden, wie solches aus der dem Offizier darüber ertheilten Quittung zu ersehen ist.

(Unterschrift des Kommandeurs, dem die Vertheilung der Parthie übertragen.)

Anmerkung. Wenn in der Parthie Rekruten mit irgend welchen Mängeln oder körperlichen, während des Marsches ihnen zugefügten, Verletzungen befindlich sind; so werden dieselben auch in der Quittung ganz ausführlich angeführt; eben so, wie alle von der Person, welche die Parthie vertheilt, bemerkten Unordnungen darin bezeichnet werden müssen, sofern der Parthieoffizier selbige am Orte der Vertheilung der Parthie nicht abgestellt oder beseitiget hat.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.

Beylagen

zu

der Instruktion der Offiziere, welche zur Führung der Rekruten-parthie von den Orten der Aushebung nach den Orten ihrer Bestimmung abgeordnet werden.

Ad §. 226. der Instruktion des Parthieoffiziers.

Regeln über die Abfertigung und Führung der ebräischen Rekruten von dem Orte des Empfangs nach ihrem Bestimmungsorte.

§. 1. Die ebräischen Rekruten werden nach ihrem Bestimmungsorte, abgesondert von den christlichen Rekruten, abgefertigt.

§. 2. Zur Führung der ebräischen Rekruten werden entweder Offiziere, oder zuverlässige Unteroffiziere, abgeordnet, welche lesen und schreiben können.

§. 3. Zur Führung einer aus 15 und mehr Mann bestehenden Parthie wird ein Offizier abgeordnet; zur Führung einer Parthie von weniger als 15 Mann, ein Unteroffizier.

§. 4. Zum Konvoy, unter Anführung eines Offiziers, wird ein Unteroffizier, und auf jede 5 Rekruten ein Gemeiner bestimmt.

§. 5. Wenn eine Parthie aus weniger als 15, und aus mehr als 10 Mann besteht, so wird mit dem Unteroffizier ein Konvoy von drey Gemeinen, ist die Parthie aber weniger als 10 Mann stark, nur zwey Gemeinen bey einem Unteroffizier abgeordnet.

§. 6. Der zur Führung einer aus ebräischen Rekruten bestehenden Rekrutenparthie Abgeordnete erhält, außer der allgemeinen Instruktion für den Parthieoffizier (siehe diese Instruktion §. 6. Punkt 1.), auch noch ein Exemplar des Reglements der Rekrutenleistung und des Militairdienstes der Ebräer und ein Exemplar der als Nachtrag zu dem ebräischen Rekrutenreglement herausgegebenen Instruktion für die Civilobrigkeit vom 26sten August 1827.

§. 7. Wenn in den Orten, wo nach der Marschroute ein Rasttag oder Nachtlager bestimmt ist, Ebräer wohnen, so werden die ebräischen Rekruten bey den christlichen Einwohnern bequartirt, und solches hat der Führer der Parthie strenge zu beobachten.

§. 8. Der Führer einer ebräischen Rekrutenparthie sieht mit Strenge darauf, daß, gemäß dem §. 91. des ebräischen Rekrutenreglements, Niemand von den Gemeinen den ebräischen Rekruten in Beziehung auf ihren Glauben irgend welche Kränkungen zufüge.

§. 9. Zur Abwendung der Desertionen, beobachtet der Anführer der Parthie eine besondere Vorsicht in den Orten, wo der Rekrut angenommen ist, und wo seine Glaubensgenossen sich befinden.

§. 10. Sollte aber, trotz aller Vorsichtsmaaßregeln, eine Desertion geschehen, so berichtet der Führer der Parthie, nachdem er solches der Ortspolizey gemeldet, sofort dem

Civilgouverneur des Gouvernements, wo der Rekrut desertirt ist, und allen übrigen Personen, an welche über solche Fälle auf den Grund der allgemeinen Instruktion über die Führung der Rekruten berichtet werden muß, mit spezieller Anführung aller Umstände.

§. 11. Sobald der krankheitshalber am Orte des Empfangs, oder schon unterweges, in einer Stadt zurückgelassene ebräische Rekrut gesund geworden, so wird er, auf Anordnung der Obrigkeit, bey einem ärztlichen Attestat und mit allen ihm gehörigen Sachen, in obenangeführter Art, nach dem Orte seiner Bestimmung abgefertigt.

§. 12. Bey Abfertigung minderjähriger ebräischer Rekruten werden Progongelder, für jede zwölf Menschen, auf eine Podwodde verlangt, und für etwanige Kranke, für jede zwey Menschen, ebenfalls auf eine Podwodde.

§. 13. Nach erfolgter Ankunft am Orte der Bestimmung übergiebt der Führer der ebräischen Parthie dieselbe an die Person, welche über sie weiter zu bestimmen hat, nach den Regeln der allgemeinen Instruktion über die Ablieferung der Rekruten am Orte ihrer Bestimmung.

Unterzeichnet: Der Vorsitzer des Reichsraths, Graf W. Kotschubei.